# Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)
# Synopse der Anregungen und Bedenken
# Beteiligte Nr. 4000 – 4012
# (Wirtschaft / Bergbau / Abfall / Entsorgung)

## Inhaltsverzeichnis


V-4001-2015-02-19 Handwerkskammer Düsseldorf ..... 1

V-4001-2015-03-20 Handwerkskammer Düsseldorf ..... 15

V-4001-2016-10-07-A Handwerkskammer Düsseldorf ..... 18

V-4001-2016-10-07-B Handwerkskammer Düsseldorf ..... 18

V-4001-2016-10-10 Handwerkskammer Düsseldorf ..... 18

V-4007-2015-03-27 Handelsverband Nordrhein-Westfalen e.V. ..... 19

V-4009-2015-03-23 Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e.V. ..... 20

V-4009-2016-09-22 Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e.V. ..... 32

V-4011-2015-03-30 vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie ..... 39

V-4011-2015-03-31 Vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie ..... 57

V-4011-2016-10-07 Vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie ..... 187

V-4011-2016-10-13 Vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie ..... 191

| Abs. | Stellungnahme | | Regionalplanerische Bewertung (Kenntnisnahme/ Fundstelle der Bewertung) |
|---|---|---|---|
| | **V-4001-2015-02-19**<br>**Handwerkskammer Düsseldorf**<br>Dokument 43726/2015 | **Hinweise:**<br>Gemeinsame Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammer in der Planungsregion zu den textlichen Vorgaben des Regionalplanentwurfs Düsseldorf, hier:<br>V-4013-2015-02-19,<br>V-4014-2015-02-19,<br>V-4015-2015-02-19,<br>V-4016-2015-02-19.<br>Weitere Stellungnahme der Handwerkskammer Düsseldorf unter<br>V-4001-2015-03-20 | |
| **01** | Betreff: Stellungnahme der Kammern in der Planungsregion zum Erarbeitungsverfahren des Regionalplans Düsseldorf<br><br>Anliegend senden wir Ihnen die gemeinsame Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammer in der Planungsregion zu den textlichen Vorgaben des Regionalplanentwurfs Düsseldorf. Zu den zeichnerischen Festsetzungen werden die Kammern jeweils für ihren Kammerbezirk eigene Stellungnahmen abgeben. | | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. |

| | | |
|---|---|---|
| **02** | Stellungnahme<br>der<br>Industrie- und Handelskammer Düsseldorf,<br>Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein,<br>Industrie- und Handelskammer Wuppertal – Solingen – Remscheid,<br>Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer zu Duisburg<br>und der<br>Handwerkskammer Düsseldorf<br><br>zum<br>Erarbeitungsverfahren für den Regionalplan Düsseldorf<br>der<br>Bezirksregierung Düsseldorf<br><br>Stand: 19. Februar 2015 | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. |
| **03** | **Vorwort**<br>Ende Oktober 2014 hat die Bezirksregierung Düsseldorf den Regionalplan-Entwurf Düsseldorf (RPD-Entwurf) vorgelegt. Der neue Regionalplan stellt wichtige Weichen für die wirtschaftliche Entwicklung der Region in den nächsten 20 Jahren. Die Kammern begrüßen es daher sehr, dass in die textlichen Vorgaben des RPD-Entwurfs wesentliche Inhalte des Fachbeitrags der Wirtschaft zum Regionalplan-Düsseldorf aus August 2011 eingeflossen sind. Der Fachbeitrag | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. |

| | | |
|---|---|---|
| | wurde von den Industrie- und Handelskammern Düsseldorf, Mittlerer Niederrhein, Wuppertal-Solingen-Remscheid, der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg und der Handwerkskammer Düsseldorf vorgelegt.<br>Begrüßt wird auch, dass die Bezirksplanungsbehörde die Belange der Wirtschaft umfangreich gewürdigt hat. Das kommt etwa in den Kapiteln 3.2.1, 3.3.1 und 3.3.2 zum Ausdruck, in denen sich von der Wirtschaft gewünschte Aussagen zum Trennungsgrundsatz wiederfinden und die unter anderem die Gebietskategorie ASB-GE sowie zweckgebundene GIB für Hafenstandorte definieren beziehungsweise vorsehen. Einen unverzichtbaren Beitrag zur langfristigen Sicherung der Funktionsfähigkeit von Hafenstandorten leistet Ziel 1 in Kapitel 3.3.2. Die hierin vorgeschriebenen Mindestabstände von 300 Metern, die zukünftig auf Ebene der Bauleitplanung zwischen Häfen und Baugebieten, in denen Wohnnutzungen realisiert werden können, eingehalten werden müssen, sind aus Sicht der Wirtschaft dringend erforderlich. Durch solch eine Regelung können, anders als derzeit noch, Konflikte zwischen einer Hafennutzung und einer heranrückenden Wohnbebauung erst gar nicht entstehen. Daher begrüßen wir solch eine Konfliktvorbeugemaßnahme ausdrücklich.<br>Die Kammern haben aber auch noch Hinweise und Änderungswünsche formuliert. | |
| **04** | 1. Einleitung<br>1.1. Die Region und ihr Plan<br>In diesem Kapitel wird die Region definiert (Seiten 12-13). Im Zusammenhang mit der großräumigen Einordnung (siehe Europakarte auf Seite 12) empfehlen wir, das deutsche Staatsgebiet nicht mehr als „BRD“ sondern als Deutschland zu bezeichnen. Des Weiteren sollten sich auf Seite 14 oben die Bezeichnungen der Großregionen, wie sie in Abbildung 1.1.3 „Naturräumliche Großregionen“ verwandt werden, in identischer Schreibweise im Textkapitel wiederfinden.<br>Auf den Seiten 15-18 werden der Flächen-, Bevölkerungs- und Wirtschaftsanteil sowie die Einwohnerdichte im Verhältnis zu NRW dargestellt. Es folgen Erwerbstätige in der Planungsregion und Einpendlerströme. Wir bitten darum, im zweiten Absatz auf der Seite 15 auch das Handwerk mit seinem breiten Spektrum an produzierendem Gewerbe und Dienstleistungen als wichtigen Wirtschaftsfaktor der Region zu erwähnen. Außerdem empfehlen wir, die auf den Seiten 15-18 präsentierten Fakten in der Endfassung zu aktualisieren. IT.NRW hat beispielsweise am 4. November 2014 eine aktuelle Pendlerrechnung vorgelegt. | Kap. 1.1 |
| **05** | 3. Siedlungsstruktur<br>3.1. Festlegung für den gesamten Siedlungsraum<br>3.1.1. Siedlungsbereiche entwickeln, Freiraum schützen<br>Den Erläuterungstext Nummer 1, Seite 45, bitten wir, weiter zu fassen. Zur Bestandsentwicklung gehört aus unserer Sicht nicht nur die Erweiterungsmöglichkeit eines Betriebes am eigenen Standort, sondern auch die Verlagerungsmöglichkeit innerhalb des Ortsteils. Deshalb sollte der achte Satz des Erläuterungstextes nicht nur auf die Erweiterung, sondern auch auf die Verlagerung bestehender Betriebe eingehen. Da sich aus einem innerörtlichen Verlage- | Kap. 3.1.1-Z1 |

| | | |
|---|---|---|
| | rungsbedarf ein Bedarf an neuen Gewerbeflächen ergeben kann, regen wir an, in den Erläuterungstext auch einen Hinweis aufzunehmen, dass bauleitplanerisch gesicherte Gewerbegebiete bei einem nachgewiesenen örtlichen Bedarf erweitert werden können. | |
| **06** | Wie der Erläuterung Nummer 2 auf Seite 45 zu entnehmen ist, erfordert die Umwandlung der Sondierungsbereiche in ASB oder GIB eine Regionalplanänderung. Da die Sondierungsbereiche in Abstimmung mit den Kommunen vor dem Hintergrund eines festgestellten Bedarfs festgelegt wurden (Begründung Seite 19), regen wir an, die notwendige Regionalplanänderung im vereinfachten Verfahren nach § 19 Abs. 5 Landesplanungsgesetz durchzuführen. Hierdurch kann das Verfahren beschleunigt werden. Ein entsprechender Hinweis sollte in die Erläuterung Nummer 2 aufgenommen werden. | Kap. 3.1.1-Z2 |
| **07** | Auch weisen wir darauf hin, dass in den Beikarten 3 A „Sondierung für eine zukünftige Siedlungsentwicklung“ das Bergische Städtedreieck fehlt. | Kap. 7-Beikarte 3A |
| **08** | 3.1.2. Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme<br>Den Sätzen eins und zwei von Ziel 2, Punkt 2 „Flächentausch“, stimmen wir zu. Zu Satz drei haben wir folgenden Hinweis: Ausnahmsweise kann es auch sinnvoll sein, Flächen, die bislang für Wohnungsbau oder Gewerbe vorgesehen waren, in Freiflächen umzuwandeln. Hierdurch lassen sich immissionsschutzrechtliche Konflikte zwischen emittierenden Betrieben und schützenswerten Nutzungen vermeiden. Der letzte Satz sollte daher wie folgt ergänzt werden: „… wenn es zur klimaökologischen Verbesserung beiträgt, andere zwingende naturschutzfachliche Gründe für die Offenhaltung der Flächen vorliegen <u>oder wenn der Tausch zur Verbesserung der immissionsschutzrechtlichen Situation beiträgt. Dabei sind die Entwicklungsoptionen von emittierenden Unternehmen besonders zu berücksichtigen."</u> | Kap. 3.1.2-Z2 Flächentausch |
| **09** | Grundsatz 2 stimmen wir zwar zu, wir haben aber noch folgenden kritischen Hinweis zum zweiten Satz der Erläuterung Nummer 8, Seite 53: „Eine Raumbedeutsamkeit liegt auch vor, wenn die auf der Brachfläche vorgesehenen Nachnutzungen (z.B.…) das der Region zur Verfügung stehende Mengengerüst <u>erheblich</u> beeinflusst“. Damit aus dem Grundsatz kein vorrangiger Belang abgeleitet werden kann, bitten wir um Klarstellung, was unter dem Begriff „erheblich“ zu verstehen ist. | Kap. 3.1.2-G2 |
| **10** | Die Tabelle 3.1.2.1 (Seite 48) ist zu aktualisieren. Dort stimmen die Summen des ermittelten Bedarfs nach HSP 2 und der Entwicklungspotenziale für den Kreis Mettmann nicht mit den errechneten Werten aus der Begründung überein. Die Kammern regen deshalb an, die Tabellen 3.1.2.1 und 3.1.2.2 noch einmal komplett zu überprüfen. | Die Tabellen wurden aktualisiert. |

| | | |
|---|---|---|
| **11** | 3.1.3 Konversion<br>Absatz 1 und 2 des Grundsatzes 1 stimmen wir zu. Absatz 3 stimmen wir dann zu, wenn der letzte Kriterienpunkt „Eine etwaige bauliche Nachnutzung soll sich auf den während der militärischen Nutzung baulich oder verkehrlich geprägten Bereich (bebaute/versiegelte Fläche, Gebäude, Infrastruktur) beschränken“ gestrichen wird. Dieses Kriterium erschwert eine marktfähige Verwertbarkeit.<br>Absatz 4 stimmen wir zu, wenn in Absatz 3 der letzte Kriterienpunkt gestrichen wird. Sollte die Bezirksplanungsbehörde den letzten Kriterienpunkt aus Absatz 3 nicht streichen wollen, bitten wir, Absatz 4 um folgende Ausnahmeregelung zu ergänzen, damit Konversionsflächen bedarfsorientiert genutzt werden können: „Bei einem in der Region abgestimmten Konzept zur Nachfolgenutzung der Konversionsflächen kann die bauliche Entwicklung auch über die bislang baulich genutzten Flächen hinaus geplant werden“. | Kap. 3.1.3-G1 |
| **12** | 3.2. Allgemeine Siedlungsbereiche<br>3.2.1 Nachhaltiges Wachsen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen<br>Mit Blick auf die bislang nur im Kapitel 3.3.1. „Bereiche für Gewerbe und Industrie (GIB und ASB-GE)“ genannten ASB-GE regen wir einen zusätzlichen Grundsatz 6 auch in diesem Kapitel an. Dieser sollte sich auf ASB beziehen, die absehbar ausschließlich für gewerbliche Entwicklungen im Sinne von § 8 BauNVO vorgehalten werden sollen. Solche ASB sollten im neuen Regionalplan zeichnerisch vorrangig als ASB-GE dargestellt werden, da Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO vorwiegend der Unterbringung nicht erheblich belästigender Betriebe dienen. Hierunter fallen auch Betriebe, die einen Störungsgrad haben und daher nicht zwangsläufig wohnverträglich sind. Auch sie müssen deshalb vor einer heranrückenden Wohnbebauung geschützt werden. | Kap. 3.2.1-Allgemein, |
| **13** | 3.3 Festlegungen für Gewerbe<br>3.3.1 Bereiche für Gewerbe und Industrie (GIB und ASB-GE)<br>Wir regen an, Grundsatz 1 so zu ergänzen, dass Abstandsflächen vorrangig im ASB zu realisieren sind. Nicht in jedem „Grenzbereich“ zwischen GIB und ASB können wegen einer zu geringen Flächengröße ASB-GE festgesetzt werden. Vor dem Hintergrund knapper werdender GIB-Flächen und einer zunehmend heranrückenden Wohnbebauung an Industriestandorte bitten wir in Anlehnung an die Leitlinie 1.4.1. „GIB für Emittenten sichern“ (hier 5. Absatz) um folgende Ergänzung nach dem letzten Satz: “Grenzen GIB und ASB aneinander, sind die Abstände vorrangig im ASB sicherzustellen.“ | Kap. 3.3.1-G1 |
| **14** | 3.3.2 Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen<br>Ziel 2 stimmen wir zu, wenn der zweite Satz gestrichen wird. Die Festsetzung von Mindestgrößen auf Regionalplanebene, die einzelne Betriebe benötigen, um unter die Regel dieses Ziels zu fallen, ist unserer Auffassung nach planerisch nicht umsetzbar und daher rechtlich angreifbar. Das Festsetzen einer Mindestgröße in Kombination mit der Anzahl der Betriebe auf Ebene eines Bebauungsplans käme einer Kontingentierung gleich (vgl. BVerwG-Urteil 4 CN 4.07 vom 3.4.2008). Die Mindestgröße eines Betriebes ist zudem städtebaulich zu begründen und nicht raumordnerisch. | Kap. 3.3.2-Z2 |

| | | |
|---|---|---|
| | Darüber hinaus sehen wir auch ganz praktische betriebliche Probleme, die sich aus solch einer Festsetzung ergeben. Betriebe entwickeln sich dynamisch. Ein Betrieb, der heute mit zehn Hektar Fläche im Endausbau plant, kann in fünf Jahren 20 Hektar benötigen, aber auch weniger. Von daher wäre solch eine Zielformulierung nicht vollziehbar. Im Sinne einer rechtssicheren Zielformulierung regen wir daher sinngemäß folgenden neuen zweiten Satz an: „Die Bauleitplanung hat dafür Sorge zu tragen, dass die GIB-Z als Standorte für flächenintensive Vorhaben und erheblich belästigende Gewerbebetriebe zur Verfügung stehen.“<br>Analog hierzu sollte in den Erläuterungen darauf hingewiesen werden, dass bei der Planung dieser Standorte in der Bauleitplanung darauf zu achten ist, dass Grundstücksflächen von fünf Hektar und mehr für Ansiedlungsvorhaben zur Verfügung stehen. | |
| **15** | Den dritten Satz des Erläuterungstextes Nummer 6, Seite 67, tragen wir dann mit, wenn der Begriff stark emittierende Industriebetriebe - analog zur Zielformulierung - durch erheblich belästigende Gewerbebetriebe ersetzt wird. Des Weiteren ist nicht nur auf die Betriebe der Abstandsklasse I-IV sondern auch auf die der Abstandsklasse V abzustellen. Anderenfalls wären Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen, also Unternehmen, die von ihrer Branchenstruktur in ein mögliches Nutzungskonzept der hier aufgeführten Standorte passen, nicht zulässig. Diese Betriebe fallen in die Abstandsklasse V (300-Meter-Abstand). Betriebe der Abstandsklasse V sollten auch deshalb zugelassen werden, damit es für diese Flächen eine ausreichende Nachfrage gibt. Zwar gibt es in den zulässigen Abstandsklassen I - IV laut Abstandsliste NRW 80 Anlagetypen. Diese sind aber beispielsweise den Sparten Kraftwerke, Stahlbe- und -verarbeitung und Automobilherstellung zuzuordnen. Eine starke Nachfrage nach Flächen in der Planungsregion aus diesen Sparten ist kaum zu erwarten. | Kap. 3.3.2-Z2 |
| **16** | Des Weiteren weisen wir im Zusammenhang mit Ziel 2 darauf hin, dass aktuell im Kreis Kleve auf regionaler Ebene große zusammenhängende Logistikflächen interkommunal abgestimmt werden. Dieser Prozess wird bis zum Frühjahr 2015 abgeschlossen sein. Möglicherweise ist dann noch die Liste der GIB mit Zweckbindung „Standorte für flächenintensive Vorhaben und Industrie“ um flächenintensive Vorhaben im Kreis Kleve zu ergänzen. Wir bitten, dieses im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. | Der Anregung wird gefolgt. |
| **17** | Analog zu Ziel 2 bitten wir darum, auch bei Ziel 3 im weiteren Verfahren zu berücksichtigen, dass im Kreis Kleve aktuell auf regionaler Ebene große zusammenhängende Logistikflächen interkommunal abgestimmt werden. Dieser Prozess wird bis zum Frühjahr 2015 abgeschlossen sein. Ggf. müsste dann die Liste der überregional bedeutsamen Standorte um weitere flächenintensive Vorhaben im Kreis Kleve ergänzt werden. | Der Anregung wird gefolgt. |
| **18** | Genauso, wie in Kapitel 3.3.1, Grundsatz 1, regen wir im hier einschlägigen Grundsatz 1 folgende Ergänzung der Norm an: „Deshalb sollten die Abstände vorrangig im ASB sichergestellt werden.“ | Kap. 3.3.2-Z2 |

| | | |
|---|---|---|
| **19** | 3.4. Großflächiger Einzelhandel<br>Dem Ziel 1 stimmen wir zu, bitten aber darum, in der Begründung auf der Seite 57 im dritten Absatz (hier: zweiter Satz) nicht von „nicht wesentlich störendem Gewerbe“ zu sprechen, sondern analog zu Kapitel 3.3.1, Ziel 3, Erläuterung Nummer 4 und § 8 BauNVO, von „nicht erheblich belästigendem Gewerbe“. | Kap. 3.4-Z1 |
| **20** | Grundsatz 3 steht nach unserer Auffassung in Widerspruch zu § 5 Abs. 2 BauGB. Die Bundesnorm ermächtigt Kommunen, ZVB im FNP darzustellen. Von daher sehen wir auf Ebene des Regionalplans keinen Regelungsbedarf mehr und bitten im Sinne eines schlanken Regionalplans den Grundsatz zu streichen. | Kap. 3.4-G3 |
| **21** | 4. Freiraum<br>4.1.1 Freiraumschutz und -entwicklung<br>Grundsatz 2 stimmen wir zu, wenn der Ausnahmenkatalog (s. Absatz 3) um die Vorhaben ergänzt wird, für die es bereits an anderer Stelle im Regionalplan vorhabenbezogene Regelungen gibt. Denn der Regionalplanentwurf trifft nicht nur für Wind- und Biomasseanlagen vorhabenbezogene Regelungen sondern beispielsweise auch für Abgrabungen und Gartenbaubetriebe. | Kap. 4.1.1-G2 |
| **22** | Wir stimmen dem Grundsatz 3 zu, bitten aber, in die Erläuterung Nummer 9, Seite 81, einen Ausnahmetatbestand aufzunehmen, wonach es für gewerbliche Entwicklungen dann Spielräume gibt, wenn eine Erweiterung innerhalb der Bestandsflächen nicht oder nicht mehr möglich ist. Unternehmen benötigen an ihren Standorten langfristig Entwicklungsspielräume, um wettbewerbsfähig zu sein. Des Weiteren sollte berücksichtigt werden, dass Unternehmen an einer Umnutzung beispielsweise eines ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes dann interessiert sind, wenn sie die entsprechenden Spielräume haben. Nur wenn es auch entsprechende Nachfrage nach den im Grundsatz dargestellten Standorten gibt, tritt der Fall ein, der in der Erläuterung Nummer 9 im zweiten Absatz dargestellt ist, nämlich, dass prägende Bestandteile historisch gewachsener Kulturlandschaften gesichert werden. | Kap. 4.1.1-G3 |
| **23** | Grundsatz 4 stimmen wir zu. Wir bitten aber in die Erläuterung Nummer 10, Seite 81, einen Ausnahmetatbestand aufzunehmen. Danach soll der Eingriff in die Freiraumbänder im Einzelfall dann ausnahmsweise erlaubt sein, wenn es nach Prüfung von Alternativen keine andere Möglichkeit gibt, ein bestimmtes Vorhaben zu realisieren und das Freiraumband in seiner Funktion nicht zerstört wird. Denn durch die Ausweisung von Freiraumbändern wird neben Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Grünzügen und anderen Schutzräumen eine weitere Schutzkategorie geschaffen, die die Ansiedlung und/oder Erweiterung von Vorhaben nach § 35 BauGB erschwert. Nach heutigem Stand sind Freiraumbänder kein Kriterium, das nach § 35 Abs. 4 BauGB im Falle einer betrieblichen Erweiterung in ein Freiraumband hinein zu berücksichtigen wäre. | Kap. 4.1.1-G4 |

| | | |
|---|---|---|
| **24** | 4.1.2 Regionale Grünzüge<br><br>Die textlichen Vorgaben (Ziel 1 und Ziel 2) zu Regionalen Grünzügen lehnen wir ab. Die Kammern hatten sich bereits in ihrer Stellungnahme zum LEP-NRW-Entwurf (hier: Ziel 7.1-6) gegen eine entsprechende textliche Vorgabe mit Zielqualität ausgesprochen. Denn die Schutzintensität von Regionalen Grünzügen liegt erkennbar unter derjenigen von festgesetzten Naturschutzgebieten. Wir empfehlen, stattdessen für die Regionalen Grünzüge einen eigenständigen Grundsatz in Kapitel 4.2. „Schutz von Natur und Landschaft“, Unterkapitel 4.2.1 „Allgemeine Vorgaben“ aufzunehmen. | Kap. 4.1.2-Allgemein<br>Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen. |
| **25** | Hält die Bezirksplanungsbehörde an ihren Zielformulierungen fest, weisen wir darauf hin, dass Satz zwei von Ziel 1 (hier: Unzulässigkeit von Planungen und Maßnahmen, die die Aufgaben und Funktionen eines Regionalen Grünzugs beeinträchtigen) aus unserer Sicht im Widerspruch zu Ziel 1 aus Kapitel 3.1.1 „Siedlungsbereiche entwickeln, Freiraum schützen“ steht. Letzteres sichert die Eigenentwicklung der Ortsteile, die nicht als Siedlungsraum dargestellt sind. In Ziel 1 von Kapitel 4.1.2. ist für Ortsteile, die nicht als Siedlungsraum dargestellt sind, keine Ausnahme formuliert. Daher wären nach unserem Verständnis zukünftig Planungen und Maßnahmen, die die Aufgabe und Funktion der Regionalen Grünzüge beeinträchtigt, in den Ortsteilen, die mit einer Regionalen-Grünzug-Signatur überplant wurden, unzulässig. Wie wir einigen Plandarstellungen 1:50.000 entnehmen können, gibt es aber Ortsteile gemäß Kapitel 3.1.1., Ziel 1, die mit einer Signatur „Regionaler Grünzug“ überplant sind (s. beispielsweise Düsseldorf Kalkum, Kartenblatt 19). Wir regen daher an, die Ortsteile, die nicht zeichnerisch im Regionalplan dargestellt sind, unter die in Kapitel 4.1.2., Ziel 1 formulierten Ausnahmen von Satz drei zu fassen. Alternativ könnte die Überlagerung von Ortsteilen, die nicht als Siedlungsraum dargestellt sind, mit dem Planzeichen „Regionaler Grünzug“ aufgehoben werden. | Kap. 4.1.2-Allgemein |
| **26** | Des Weiteren hinterfragen wir die Anwendbarkeit der gewählten Kriterien, die zur Ausweisung der regionalen Grünzüge geführt haben, kritisch (s. hierzu Begründung Seite 347 ff in Verbindung mit Beikarten 4 C). Damit ein Regionaler Grünzug ausgewiesen werden kann, muss der Raum, der mit solch einer Signatur überplant wird, über sogenannte herausragende und/oder besondere Funktionen verfügen (s. Beikarten 4 C). Eine herausragende Funktion ist beispielsweise die Naherholung. Von daher erschließt es sich uns nicht, warum beispielsweise Kläranlagenstandorte (s. beispielsweise Düsseldorf Süd, Kartenblatt 24, Wuppertal - Buchenhofen, Kartenblatt 25) oder große Parkplätze (s. beispielsweise Parkplatz der Düsseldorfer Messe, Kartenblatt 19) mit der Signatur „Regionaler Grünzug“ überplant worden sind. Da nach unserem Verständnis die großräumige Funktion eines Regionalen Grünzuges auch dann erhalten bleibt, wenn in diesem kleinräumige Flächen ausgespart werden, sollten bebaute Standorte, die in solch einem Regionalen Grünzug liegen, von der Signatur freigehalten werden. | Kap. 8.2.PZ2dc-Abgrenzungskriterien Düsseldorf-PZ2dc |

| | | |
|---|---|---|
| **27** | 4.2 Schutz von Natur und Landschaft<br>4.2.2 „Schutz der Natur“<br>Die Erläuterung Nummer 6, Seite 95, bezieht sich auf einen Grundsatz 3. Diesen gibt es in den textlichen Vorgaben des Kapitels nicht. Die Erläuterung ist daher zu streichen. | Kap. 4.2.2-G1 |
| **28** | 4.4 Wasser<br>4.4.1 Wasserhaushalt<br>Da bei der regionalplanerischen Behandlung des Themas „Wasserhaushalt“ auch die Grundsätze des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu berücksichtigen sind, regen wir an, den WHG-Grundsatz „die wirtschaftliche Nutzbarkeit von Wasser zu gewährleisten“ (vgl. Landmann/Rohmer: Umweltrecht Kommentar, 1 WHG Vorb. 15) wie folgt in Satz eins von Grundsatz 1 zu integrieren: „Sauberes Wasser ist ein zentraler Bestandteil der Natur, ein unverzichtbares Lebensmittel und eine wichtige Basis für unterschiedliche Produktions- und Dienstleistungsprozesse. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte sollen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen so erfolgen, dass der quantitative und qualitative Schutz der ober- und unterirdischen Wasservorkommen gewährleistet wird.“ | Kap. 4.4.1-G1 |
| **29** | 4.4.2 Oberflächengewässer<br>Dem Grundsatz 1 stimmen wir zu. Wir regen aber an, im Grundsatztext nicht nur auf die Bedeutung von Oberflächengewässern, Fließgewässern und deren Ufern für beispielsweise den Biotopverbund oder Kulturlandschaften abzustellen, sondern den Text um die wirtschaftlichen Funktionen beispielsweise als Wasserstraße, Hafenstandort aber auch Entnahmestelle für Brauchwasser zu ergänzen. | Kap. 4.4.2-G1-2014 (Grundsatz wurde mit Verweis auf den LEP gestrichen) |
| **30** | Dem Grundsatz 2 stimmen wir zu, regen aber an, den Begriff „ ausreichende Randstreifen“ zu definieren. Der Definition sollte die normierte Breite nach § 38 Wasserhaushaltsgesetz und § 90 a Landeswassergesetz zu Grunde gelegt werden.<br>Darüber hinaus bitten wir, im Erläuterungstext klarzustellen, dass auch zukünftig Planungen und Maßnahmen für „ortsgebundene Nutzungen“ nach wasserrechtlichen Vorschriften genehmigungsfähig bleiben. Insbesondere in den Randbereichen des Rheins gibt es eine Vielzahl von Anlagen zur Wasserentnahme und zur Einleitung. Diese Anlagen liegen häufig im planungsrechtlichen Außenbereich. Gleiches gilt für Planungen und Maßnahmen von Hafen- und Umschlagsanlagen. | Kap. 4.4.2-G2-2014/Kap.4.4.2-G1-2016 |
| **31** | 4.4.3 Grundwasser- und Gewässerschutz<br>Grundsatz 1 stimmen wir zu, wenn in der Erläuterung Nummer 1, Seite 107, der dritte Aufzählungspunkt analog zur Festsetzung von Kapitel 3.10. „Wasserwirtschaft“, Ziel 2, hier: 2. Absatz, 6. Spiegelstrich, GEP 99 gefasst wird. Laut GEP 99 sind in den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz nur Nassabgrabungen und grundwasser- | Kap. 4.4.3-Z1 |

| | | |
|---|---|---|
| | gefährdende Trockenabgrabungen untersagt. Zukünftig sollen alle Abgrabungen – gleich, ob grundwassergefährdend oder nicht - untersagt werden. Wir sehen hierin eine qualitative Verschärfung, die durch die Fachgesetze in diesem Umfang nicht gedeckt ist. | |
| **32** | Dem Grundsatz 2 stimmen wir zu, wenn der dritte Satz gestrichen wird. Liegen Vorhaben in einem Bereich für Grundwasser- und Gewässerschutz oder in einem darüber hinausgehenden erweiterten Einzugsgebiet gemäß Beikarten 4 G - Wasserwirtschaft - , sind bei der Vorhabenzulassung die nach den jeweiligen Fachgesetzen geltenden Genehmigungsvorbehalte oder Verbote zu beachten. Die fachgesetzlichen Regelungen lassen unter bestimmten Voraussetzungen Einzelfallprüfungen zu. | Kap. 4.4.3-G2 |
| **33** | 4.4.4 Vorbeugender Hochwasserschutz<br><br>Den drei Grundsätzen stimmen wir zu. Allerdings haben wir zu folgenden Erläuterungen noch Anregungen:<br><br>Den letzten Satz der Erläuterung Nummer 3, Seite 109, lehnen wir ab, da er unserem Verständnis nach den ersten Satz von Grundsatz 1 verschärft. Laut Satz eins von Grundsatz 1 soll die Möglichkeit geprüft werden, ob frei werdende Flächen als Nachnutzung dem Retentionsraum zugeführt werden können. Der letzte Satz der Erläuterung hingegen enthält eine Nachweispflicht. Denn rückgewinnbare Überschwemmungsflächen für Planungen und Projekte sollen nur in Anspruch genommen werden können, wenn <u>nachgewiesen wird</u>, dass sie sich <u>nicht mehr für eine Rückgewinnung eignen</u>. Analog zu o.g. Grundsatz regen wir eine ergebnisoffene Formulierung an.<br><br>Darüber hinaus regen wir an, die Erläuterung Nummer 5, Seite 109, um den zentralen Inhalt des Bundesverwaltungsgerichtsurteils 4 CN 6.12 vom 3. Juni 2014 zu ergänzen. In diesem Urteil hat das Gericht klargestellt, dass der § 78 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nur solche Flächen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten erfasst, die erstmalig einer Bebauung zugeführt werden sollen. Bloße Umplanungen, etwa die Änderung der Gebietsart eines bereits bestehenden Baugebiets, fallen nicht hierunter. In diesem Fall sind die Belange des Hochwasserschutzes im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 und 12, Abs. 7, § 2 Abs. 3 BauGB) sowie die für die Vorhabenzulassung erforderlichen hochwasserschutzrechtlichen Abweichungsentscheidungen (§ 78 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2, Abs. 3 WHG) zu beachten.<br><br>Abschließend regen wir an, in die Erläuterung Nummer 10, Seite 110, einen Hinweis aufzunehmen, wonach auch solche Hochwasserschutzmaßnahmen geprüft werden sollen, bei denen Uferregionen unter <u>Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze</u> tiefergelegt werden, beispielsweise im Zuge vorbereitender Rohstoffgewinnung. Durch entsprechende Kooperationen mit der rohstoffgewinnenden Wirtschaft lassen sich Synergieeffekte nutzen und Kosten reduzieren. | Kap. 4.4.4-G1<br><br>Kap. 4.4.4-Allgemein |

| | | |
|---|---|---|
| **34** | 4.4.5 Abwasser<br><br>Die Abstandsliste sieht bei Abwasserbehandlungsanlagen keine Unterschreitung der Abstände vor. Damit dem Trennungsgebot hinreichend Rechnung getragen wird, sollte der Erläuterungstext Nummer 2, Seite 111, in Anlehnung an Kapitel 3.10 „Wasserwirtschaft“, Ziel 4 GEP 99 (hier: Erläuterungstext), um folgenden Aspekt ergänzt werden: „ Abstände nach Abstandsliste NRW von 500 Metern für Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100.000 EW und 300 Meter für Abwasserbehandlungsanlagen bis einschließlich 100.000 EW sind einzuhalten.“ | Kap. 4.4.5-G2 |
| **35** | 4.5. Landwirtschaft, Gartenbau und Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche<br><br>4.5.2 Gartenbau<br><br>Wir regen an, die Liste der Standorte von Ziel 2 um <u>Kevelaer</u> zu ergänzen. Das Kevelaerer Unternehmen, beabsichtigt, seinen Betrieb zu erweitern. Die geplante Erweiterung fällt laut Stadtverwaltung nicht mehr unter den Privilegierungstatbestand des § 35 BauGB. Damit das Bauleitplanverfahren durchgeführt werden kann, muss der Standort auf Ebene des Regionalplans als raumbedeutsame Gewächshausanlage festgeschrieben werden. | Kevelaer-PZ2ec-2 |
| **36** | Des Weiteren regen wir an, in der Erläuterung Nummer 2, Seite 117 klar zu stellen, dass auch Flächen für gartenbau- und großhandelsbedingte Logistik Bestandteil einer raumbedeutsamen Gewächshausanlage sein können. Gartenbaubetriebe mit Gewächshausanlagen produzieren nicht nur gartenbauliche Produkte, sondern betätigen sich vielfach auch als Großhändler. Mit dem Großhandel eng verknüpft ist der Transport von Gütern. | Kap. 4.5.2-Allgemein |
| **37** | 5. Infrastruktur<br><br>5.1.1 Übergreifende Aspekte<br><br>Ergänzungsbedarf haben wir zum Erläuterungstext Nummer 1, Seite 121.<br><br>Mit Blick auf die Bedeutung der Planungsregion als Logistikstandort bitten wir, vor Satz drei ergänzend folgenden Satz neu aufzunehmen:<br><br>„Mit den Binnenhäfen und den geplanten dezentralen Umschlaganlagen bietet der Wirtschaftsraum Düsseldorf jedoch auch ein Angebot zur Wertschöpfung durch Brechung der potenziellen Transitverkehre.“ | Kap. 5.1.1-Allgemein |

| | | |
|---|---|---|
| **38-A** | Des Weiteren bitten wir, im Erläuterungstext auf die Bedarfsplanung abzustellen, die aus regionalpolitischer Sicht erforderlich ist, für die aber noch keine Trassenführung festgelegt ist. Wir bitten daher, vor Satz fünf folgende neuen Sätze einzufügen: „ Hierbei ist besonderer Augenmerk auf leistungsstarke Verbindungen der Suprastruktureinrichtungen (Binnenhäfen, Umschlagterminals etc.) und deren direkte Anbindung an die überregionalen Verkehrswege zu legen. Hierzu gehört der Erhalt bestehender Infrastrukturen für Schiene, Straßen, Schiffs- und Luftverkehr, ihre effizientere Nutzung sowie ihr bedarfsgerechter und umweltverträglicher Ausbau. | Kap. 5.1.1-Allgemein |
| **38-B** | Deshalb sind die Aus- bzw. Neubaumaßnahmen, welche der Regionalrat als regional bedeutsam definiert hat, die aber in die übergeordneten Planungen noch nicht übernommen wurden, zeichnerisch mittels Planzeichen „Bedarfsplanung ohne räumliche Festlegung“ darzustellen. Dieses Planzeichen sichert Suchräume, die bis zur Entscheidung über die Trassenführung von konkurrierender Planung freizuhalten sind.“ | Kap. 8.2 PZ3ab-2-Allgemein |
| **39** | In diesem Zusammenhang regen wir eine zusätzliche Beikarte 5 an, in der die Vernetzung der Suprastruktur, deren Anbindung an das überregionale Verkehrswegenetz und die Lücken, die aus regionaler Sicht zu schließen sind, dargestellt wird. | Kap. 8.2. PZ3ab-2-Allgemein |
| **40** | 5.1.3 Schienennetz<br>Wir bitten, in Erläuterung Nummer 3, Seite 124, auch auf Schienenverbindungen abzustellen, die der Regionalrat als regional bedeutsam definiert, für die es jedoch noch keine Trassenfestlegung gibt. Nach dem letzten Satz der Erläuterung sollten daher noch folgende zusätzliche Sätze eingefügt werden: „Die regional bedeutsamen sowie die vom Land zum Bundesverkehrswegeplan (neu) angemeldeten Schienenverbindungen werden im Sinne von Suchräumen mittels Planzeichen „Bedarfsplanung ohne räumliche Festlegung“ ergänzend dargestellt. Für diese gilt ebenfalls der besondere Schutz vor konkurrierender Planung.“ | Kap. 8.2. PZ3bb-2-Allgemein |
| **41** | In Erläuterung Nummer 4, Seite 124, bitten wir, auch auf den Eisernen Rhein zu berücksichtigen. Daher regen wir vor dem vierten Satz noch folgende Ergänzung an: „ Rechnung zu tragen ist auch den besonderen Verkehrsbeziehungen zu den ZARA-Häfen und hier besonders zum Hafen Antwerpen. Aufgrund des wachsenden internationalen Warenverkehrs wird die Verkehrsbelastung zwischen den Häfen der Westrange und den Binnenhafenstandorten im Wirtschaftsraum Düsseldorf deutlich zunehmen. Eine leistungsfähige Schienenverbindung ist daher unabdingbar. Im Fall des Hafens Antwerpen ist die politische Entscheidungsfindung für den Trassenverlauf noch nicht abgeschlossen. Derzeit wird auf Landesebene die Führung des Eisernen Rheins von Niederkrüchten an der deutsch/ niederländischen Grenze entlang der der BAB A 52 / BAB A 44 über Mönchengladbach und Viersen nach Krefeld und Duisburg priorisiert. Der Raum entlang der genannten Trasse sollte als Suchraum vor konkurrierender Planung durch Darstellung des Planzeichens „Bedarfsplanung ohne räumliche Festlegung“ gesichert werden.“ | Kap. 8.2. PZ3bb-2-Allgemein |

| | | |
|---|---|---|
| **42** | 5.1.4 Straßennetz<br><br>Wir regen an, im Erläuterungstext Nummer 2, Seiten 129-130, mit Blick auf den Hafen Krefeld, folgenden zusätzlichen Unterpunkt einzufügen: „Die Erreichbarkeit der Suprastruktureinrichtungen und deren Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz führen zu Ergänzungsbedarf im Straßennetz. Der Hafen Krefeld benötigt perspektivisch eine Südanbindung an die BAB A 57. Diese regional bedeutsame Maßnahme ist als gepunktete Linie zur Sicherung eines Suchraumes dargestellt.“ | Meerbusch-PZ 3ac |
| **43** | 5.1.5 Flughäfen/Luftverkehr<br>Zu diesem Kapitel haben wir folgende Hinweise:<br>Der Luftverkehr hat für den Wirtschafts- und Industriestandort eine hohe Bedeutung. Die fortschreitende internationale Arbeitsteilung erfordert leistungsfähige Luftverkehrsstandorte. Um die hohe Standortqualität in dem Plangebiet zu erhalten und das prognostizierte Verkehrsmengenwachstum bewältigen zu können, müssen ausreichende Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden. Wir begrüßen es sehr, dass der Entwurf des Regionalplans mit den Erläuterungen zu den Grundsätzen, die systematische Kapazitätsanpassung als Ziel formuliert. Nicht nachvollziehen können wir, dass diese Zielsetzung erst in den Erläuterungen thematisiert wird. Wir würden es begrüßen, wenn das genannte Ziel „ausreichende Kapazitäten bereitzustellen“ auch sprachlich im Grundsatz 1 berücksichtigt würde. Die Bereitstellung zusätzlicher Kapazitäten sollte sich dabei sowohl auf die luftrechtlichen Genehmigungen als auch die landseitigen verkehrlichen Anbindungen durch Straßen und Schienenwege beziehen. | Kap. 5.1.5-Allgemein |
| **44** | Des Weiteren bitten wir, den zweiten Satz von Grundsatz 1 wie folgt zu ergänzen: „<u>Die Betreiber der Verkehrsflughäfen</u> und die Träger öffentlicher Belange sollen sich ….einsetzen“. Denn eine leistungsfähige Anbindung des Plangebietes an das Luftverkehrsnetz kann nur gelingen, wenn sich auch die Flughafenbetreiber hierfür einsetzen. Die Flughafenbetreiber sind nicht vollständig öffentlich-rechtlich organisiert, sondern vollständig (Weeze) bzw. teilweise (Düsseldorf) privatisiert. | Kap. 5.1.5-G1 |
| **45** | Darüber hinaus ist der letzte Satz des Erläuterungstextes Nummer 1, Seite 131, im Sinne einer gleichrangigen Behandlung aller Belange, die in einem Abwägungsprozess zu berücksichtigen sind, wie folgt zu ergänzen: „Hierbei sind entsprechend den fachrechtlichen Vorgaben die Belange des Schutzes der Bevölkerung vor Fluglärm <u>und die Belange der Flughafennutzer wie auch Flughafenbetreiber</u> sowie die Belange des Umwelt- und Naturschutzes bei der Fach- und Bauleitplanung gleichermaßen zu beachten.“ | Kap. 5.1.5-Allgemein |
| **46** | Dem Grundsatz 2 stimmen wir zwar grundsätzlich zu, bitten aber darum, in der Erläuterung Nummer 3, Seite 132, den Begriff „flughafenaffin“ weiter zu fassen. So wie der Begriff im Text ausgelegt wird, ist er zu eng auf den Frachtverkehr ausgerichtet und wird daher den regionalen Besonderheiten von Flughäfen nicht gerecht. So ist beispielsweise dem Düsseldorfer Flughafen auch das Gewerbe, das sich räumlich benachbart angesiedelt hat (z.B. in der Airport City), | Kap. 5.1.5-G2 |

| | | |
|---|---|---|
| | funktional zuzuordnen. Diese Entwicklung ist auch in vielen deutschen Flughäfen zu beobachten und bedarf daher einer planerischen Absicherung, damit die Flughafenstandorte in der Planungsregion nicht gegenüber anderen deutschen Flughafenstandorten benachteiligt werden. Wir schlagen daher folgende redaktionelle Änderung des dritten Satzes vor: „Als flughafenaffin sind solche gewerblichen Nutzungen zu verstehen, die hinsichtlich ihres Transportbedarfs oder ihrer geschäftlichen Ausrichtung wesentlich auf einen Flughafen angewiesen sind oder in einer positiven Wechselwirkung hiermit stehen (z.B. luftfrachtaffine Transportunternehmen, Logistikunternehmen wie Lager- und Verteilzentren, überregional und international ausgerichtete Dienstleistungsunternehmen, Hotellerie, Gastronomie, Zulieferer (in Anlehnung an Aring 2005:3)“. | |
| **47** | 5.2 Transportfernleitungen<br>Dem Grundsatz 1 stimmen wir zu. Wir bitten aber darum, in die Erläuterung noch einen ergänzenden Hinweis für die Kommunen aufzunehmen, wie zeichnerisch mit den sog. Hauptversorgungsleitungen in der vorbereitenden Bauleitplanung zu verfahren ist. Auf Ebene der Bauleitplanung gibt es in den Kommunen unterschiedliche Auffassungen darüber, ob die sog. Hauptversorgungsleitungen beispielsweise von Höchstspannungs- oder Fernwärmenetzen in der vorbereitenden Bauleitplanung darzustellen sind oder nicht. | Kap. 5.2-G1 |
| **48** | 5.4 Rohstoffgewinnung<br>5.4.1 Oberflächennahe Bodenschätze<br>Kritische Hinweise haben wir zu folgenden Erläuterungen:<br>Den Erläuterungstext Nummer 3, Seite 142, lehnen wir ab, da hier auf Vorranggebiete mit Wirkung von Eignungsgebieten abgestellt wird. Analog zu unserer Stellungnahme zum LEP-Entwurf (hier: Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe Rohstoffe i. V. mit der Erläuterung zu Kapitel 9.1.1 „Standortgebundenheit von Rohstoffen“) empfehlen wir, im Regionalplan entsprechend § 8 Abs. 7 Ziffer 1 ROG, BSAB als Vorranggebiete ohne Eignungswirkung festzulegen. Hierdurch kann der Abbau marktfähiger oberflächennaher, nichtenergetischer Rohstoffe außerhalb der festgelegten Gebiete offen gehalten werden und langfristig die Versorgung sichergestellt werden. | Kap. 5.4.1-Z3 |
| **49** | Im Erläuterungstext Nummer 9, Seite 144, fehlt uns eine Konkretisierung der Versorgungshorizonte. Da der LEP-Entwurf in Ziel 9.2.-2 „Versorgungszeiträume“ nur Mindestversorgungszeiträume festlegt, können diese auf Ebene des Regionalplans konkretisiert werden. In Satz eins wird lediglich ausgeführt, dass der Rohstoffbedarf für mehr als 20 Jahre berücksichtigt wurde, für sehr begrenzte Rohstoffvorkommen wie zum Beispiel Kalkstein auch darüber hinaus. Die rohstoffgewinnenden Unternehmen benötigen wegen steigender Investitionskosten, beispielsweise aufgrund steigender Anforderungen des Immissions- und Naturschutzrechtes, wegen langer Planungs- und Genehmigungsverfahren und naturschutzfachrechtlicher Ausgleichsregelungen sowie wegen Unwägbarkeiten beim Erwerb von Grundstücken, ausreichend Investitions- und Planungssicherheit. Deshalb bitten wir darum, in den Erläuterungstext für Lockergestein einen Versorgungshorizont von 25 - 30 Jahren, für Festgestein von 50 Jahren aufzunehmen. | Kap. 5.4.1-Allgemein<br>Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein |

| | | |
|---|---|---|
| **50** | Entsprechend der Zielsetzung von Satz eins der Erläuterung Nummer 19, Seite 145, sollten hier auch die hochwasserschutzfördernden Auswirkungen der Rohstoffgewinnung genannt werden. Hochwasserschutzmaßnahmen stellen vor dem Hintergrund des Klimawandels (s. Kapitel 2.3 des Regionalplanentwurfs) eine unverzichtbare vorbeugende Maßnahme beispielsweise zum Schutz von Infrastruktureinrichtungen und Siedlungsraum dar. Wir regen daher an, noch folgendes viertes Bewertungskriterium aufzunehmen: „zur Erhöhung des Retentionsvermögens und des Hinzugewinnens von Retentionsraum sowie als Beitrag für den Deichbau.“ | Kap. 5.4.1-Allgemein |
| **51** | Wir bitten darum, in Anlehnung an Grundsatz 9.1.-1 des LEP-NRW Entwurfs in die Liste der Kriterien von Erläuterung Nummer 27, Seite 146-147, auch die Aspekte Qualität, Quantität und Seltenheit von Rohstoffen aufzunehmen. Diese Kriterien sind für die Marktfähigkeit einer Rohstofflagerstätte von entscheidender Bedeutung. | Kap. 5.4.1-Allgemein |
| **52** | 5.4.2 Lagerstätten fossiler Energien und Salze<br><br>Grundsatz 2 stimmen wir zu, wenn mit Blick auf den vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung der Erläuterungstext offener formuliert wird. Der Grundsatz lässt kaum Spielraum für eine potenzielle Nutzung oder Forschung von unkonventionellen Erdgasvorkommen. Da aber sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene noch verbindliche Vorgaben fehlen, sollte die Regionalplanebene hier nicht vorgreifen. Dieses auch deshalb nicht, weil der Bundesgesetzgeber Fracking unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen ermöglichen möchte. Wir regen daher an, im Zusammenhang mit diesem Grundsatz in den Erläuterungen klarzustellen, dass Fracking im Einzelfall dort ermöglicht werden kann, wo (zukünftig) fachgesetzliche Regelungen dieses zulassen (z. B. Wasserhaushaltsgesetz).<br><br>Vor dem Hintergrund der generalartig formulierten Ausschlusskriterien in Grundsatz 2 regen wir an, auf Grundsatz 3 zu verzichten. Anderenfalls wird ohne Berücksichtigung der in Grundsatz 2 genannten Risikopotentiale eine endgültige Entscheidung vorweggenommen. | Kap. 5.4.2-Allgemein |
| | **V-4001-2015-03-20**<br>**Handwerkskammer Düsseldorf**<br>Dokument 78131/2015 — **Hinweise**<br>Weitere Stellungnahme der Handwerkskammer Düsseldorf unter V-4001-2015-02-19 | |
| **01** | Betreff: Ergänzende Stellungnahme der Handwerkskammer Düsseldorf zum Entwurf des Regionalplans Düsseldorf<br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br>seit Ende Oktober 2014 liegt der Regionalplan-Entwurf Düsseldorf zur Beteiligung öffentlich aus. Bereits mit Schreiben vom 19. Februar 2015 hatten wir gemeinsam mit den Industrie-und Handelskammern der Planregion zu dem Entwurf Stellung genommen. In Ergänzung zu dieser Stellungnahme möchten wir heute die Gelegenheit nutzen, aus Handwerkskammersicht zu zwei Punkten weitere Anregungen und Änderungswünsche vorzutragen. Diese betreffen zum einen die Ausführung des Regionalplans zur Metropolregion Rheinland sowie die Festlegungen zur Eigenentwicklung | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |

| | | |
|---|---|---|
| | der Ortsteile unterhalb der Darstellungsschwelle des Regionalplans zum anderen. | |
| **02** | Zu Kapitel 1.1 Die Region und ihr Plan<br>Das Einleitungskapitel benennt auf Seite 18 als europäische Metropolregion das Rheinland und führt hierzu weiter aus: „Der Regionalplan Düsseldorf unterstützt die Idee der europäischen Metropolregion Rheinland. Interkommunale Kooperationen sollen die Metropolfunktionen in der Region ausbauen."<br>Damit weicht der Regionalplanentwurf vom aktuell vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplans ab, der Nordrhein-Westfalen als europäische Metropolregion anführt (Grundsatz 5-2, S.27). Angesichts der aktuellen Diskussionen um den Landesentwicklungsplan ist nicht auszuschließen, dass landesseitig auch in dieser Frage Änderungen vorgenommen werden. Wir vertreten daher die Auffassung, dass der Regionalplan den landesplanerischen Festsetzungen nicht vorgreifen sollte, sondern zunächst auf landesplanerischer Ebene eine Klärung herbeizuführen ist. | Kap. 1.1 |
| **03** | Darüber hinaus vermissen wir aber auch eine nähere Bestimmung der „Idee der europäischen Metropolregion Rheinland".<br>- Wie sieht der Gebietszuschnitt der Metropolregion Rheinland aus und welche Abgrenzungskriterien liegen ihm zu Grunde? Zählen zum Beispiel Duisburg und der Kreis Wesel dazu oder findet die Metropolregion Rheinland ihre Grenze an der Planregion des RVR?<br>- Welche Funktion(en) soll die Metropolregion Rheinland erfüllen?<br>- Woran macht sich die ideelle regionalplanerische Unterstützung der Metropolregion Rheinland konkret fest und welche Folgen ergeben sich hieraus für Kommunen innerhalb der Planregion, die der Metropolregion nicht angehören?<br>Auf alle diese Fragen gibt der Entwurf des Regionalplans keine Antwort. Daher lassen bereits die fehlenden inhaltlichen Konkretisierungen eine fundierte sachliche Bewertung der Metropolregion Rheinland nicht zu. | Kap. 1.1 |
| **04** | Grundsätzlich halten wird jedoch Kooperationen zwischen Kommunen angesichts der großen Herausforderungen wie zum Beispiel in der Energiepolitik, bei der Mobilität, beim Zustand der Infrastrukturen und der Daseinsvorsorge für ein besonders geeignetes Mittel, um Synergien zu nutzen und positive Impulse zu initialisieren. Von daher unterstützen wir den weiteren Ausbau bestehender interkommunaler Kooperationen sowohl innerhalb der Regionen wie über regionale Ränder hinweg. In flexiblen, auf Sachthemen ausgerichteten dezentralen Kooperationen sehen wir allerdings gegenüber der Idee einer Metropolregion Rheinland den erfolgversprechenderen Weg zur Lösung der skizzierten Herausforderungen, die sich ja gerade nicht auf das Gebiet einer Metropolregion beschränken.<br>Die im Entwurf des Regionalplans enthaltene „Idee der europäischen Metropolregion Rheinland" lehnen wir von daher ab. | Kap. 1.1 |
| **05** | Zu Kapitel 3-1 „Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum" - Ziel 1 „Siedlungsbereiche entwickeln. Freiraum schützen"<br>Ziel 1 dieses Kapitels liefert Vorgaben für zeichnerisch nicht als Siedlungsraum dargestellte Ortsteile, also für diejeni- | Kap. 3.1.1-Z1 |

| | | |
|---|---|---|
| | gen, die unterhalb der Darstellungsschwelle des Regionalplans liegen. Demnach ist dort die städtebauliche Entwicklung auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung und Betriebe auszurichten (Eigenentwicklung). In den Erläuterungen wird hinsichtlich gewerblicher Nutzungen dazu weiter ausgeführt, dass lediglich Erweiterungen bestehender Gewerbebetriebe am vorhandenen Standort möglich sein sollen, sofern nicht andere raumordnerische Vorgaben am Standort entgegenstehen. Betriebsverlagerungen oder -neugründungen können demnach nur in im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereichen erfolgen; in Ortsteilen unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle sind diese ausgeschlossen (vgl. Erläuterungstext 1, S.45), Begründet wird dies mit der Gefahr, dass mittel- und langfristig expandierende Betriebe die Infrastruktur dieser kleinen Ortsteile überfordern und durch ein nicht ausreichendes Arbeitskräftepotential vor Ort zusätzliche Verkehre hervorrufen könnten (vgl. Begründungstext, S. 23). Nach unserer Auffassung ist dieser kategorische Ausschluss von Betriebsverlagerungen oder -neugründungen in kleineren Ortsteilen allerdings aus folgenden Gründen zu strikt:<br>Im Geltungsbereich des Regionalplans existieren auch in den ländlichen Räumen festgesetzte Gewerbegebiete mit Erweiterungsbedarf in Ortsteilen unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle. Dort haben in der Regel kleinere und mittlere Unternehmen ihren Standort, zu denen insbesondere auch die von uns vertretenen Handwerksbetriebe zählen. Dies können beispielsweise Betriebe aus den Bau- und Ausbaugewerken oder Kfz-Werkstätten sein. Sie sind aufgrund immissionsschutzrechtlicher Vorgaben und der Unvereinbarkeit mit vorhandenen Wohnnutzungen in den Ortskernen auf Standorte in Gewerbegebieten angewiesen. Gleichzeitig benötigen diese Betriebe aber die Nähe zu Kunden, lokalen Zulieferern und Mitarbeitern. Daher besteht bei ihnen im Falle einer aus Expansions- oder Immissionsschutzgründen notwendigen Betriebsverlagerung - stärker als bei vielen anderen Branchen - der Bedarf nach Standortalternativen im selben Ortsteil oder in benachbarten Kommunen. Eine (Zwangs-)Verlagerung solcher Betriebe in den dargestellten Siedlungsbereich stellt für diese Betriebe häufig keine Alternative dar, da es gerade die genannte Präsenz vor Ort ist, die die Besonderheit des Klein- und Mittelstandes ausmacht und die ein tragfähiges Wirtschaften überhaupt ermöglicht. Neue Flächenansprüche in kleineren Ortsteilen können sich also nicht nur aus Erweiterungsabsichten ortsansässiger Betriebe ergeben. Vielmehr müssen auch Verlagerungs- und Neuansiedlungsvorhaben in Einzelfällen möglich bleiben. Nur so kann sichergestellt werden, dass kleinere und mittlere Unternehmen und dabei insbesondere das Handwerk auch in Ortsteilen unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle weiterhin einen Beitrag zur Versorgung ländlicher Räume und zu deren Lebendigkeit leisten und qualifizierte wohnortnahe Arbeits- und Ausbildungsplätze bereitstellen können. Wir regen daher an, den Begründungstext entsprechend weiter zu fassen und Verlagerungs- und Neuansiedlungsvorhaben nicht kategorisch auszuschließen, sondern Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen.<br>Wir würden uns freuen, wenn unsere Einlassungen in der Abwägung Berücksichtigung finden. | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | **V-4001-2016-10-07-A**<br>**Handwerkskammer Düsseldorf**<br>Dokument 78131/2015 | **Hinweise**<br>Gemeinsame Stellungnahme<br>V-4001-2016-10-07-A<br>V-4013-2016-10-07-A<br>V-4014-2016-10-07-A<br>V-4015-2016-10-07-A<br>V-4016-2016-10-07-A<br>eingepflegt unter:<br>V-4015-2016-10-07-A | |
| **01** | Siehe Stellungnahme Industrie und Handelskammer Mittlerer Niederrhein unter V-4015-2016-10-07-A | | |
| | **V-4001-2016-10-07-B**<br>**Handwerkskammer Düsseldorf**<br>Dokument 78131/2015 | **Hinweise**<br>Gemeinsame (**ergänzende**) Stellungnahme<br>V-4001-2016-10-07-B<br>V-4013-2016-10-07-B<br>V-4014-2016-10-07-B<br>V-4015-2016-10-07-B<br>V-4016-2016-10-07-B<br>eingepflegt unter:<br>V-4015-2016-10-07-B | |
| **01** | Siehe Stellungnahme Industrie und Handelskammer Mittlerer Niederrhein unter V-4015-2016-10-07-B | | |
| | **V-4001-2016-10-10**<br>**Handwerkskammer Düsseldorf**<br>Dokument 276081/2016 | **Hinweise**<br>ergänzende Stellungnahme | |
| **01** | Ergänzende Stellungnahme der Handwerkskammer Düsseldorf zum 2. Entwurf des Regionalplans Düsseldorf<br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br>bereits mit Schreiben vom 07. Oktober 2016 hatten wir gemeinsam mit den Industrie- und Handelskammern der Planregion zu dem Entwurf Stellung genommen. In Ergänzung zu dieser Stellungnahme möchten wir heute zu einem weiteren Punkt einen Änderungswunsch vortragen. (In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass uns gemäß Beteiligungsschreiben für die Abgabe einer Stellungnahme eine Fristverlängerung bis einschl. 17.10.2016 gewährt wurde.) Unsere Anregung betrifft die Ausführungen des Regionalplanentwurfs zur Metropolregion Rheinland.<br>Einleitung, Metropolregion Rheinland<br>Auf S. 18 wurde folgender neue Satz eingefügt. „Für die Entwicklung der Metropolregion Rheinland soll sich neben der Zusammenarbeit der Kommunen auch die planerische Zusammenarbeit zwischen den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf stärker etablieren." | | Kap. 1.1- Region-2016 |

| | | |
|---|---|---|
| | Der Satz ist missverständlich formuliert. Zum einen kann die regierungsbezirksübergreifende planerische Zusammenarbeit von Kommunen der Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln gemeint sein (z.B. im Sinne interkommunaler Gewerbegebiete). Zum anderen kann darunter aber auch die planerische Zusammenarbeit der Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln verstanden werden. Der Text legt letztere Interpretation nahe („neben der Zusammenarbeit der Kommunen). Von daher schlagen wir vor, wie folgt zu formulieren:<br>„Für die Entwicklung der Metropolregionen Rheinland soll sich neben der Zusammenarbeit der Kommunen auch die planerische Zusammenarbeit zwischen den ~~Regierungsbezirken~~ Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf stärker etablieren."<br>Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregung zur Klarstellung der Formulierung Berücksichtigung findet. | |
| | **V-4007-2015-03-27**<br>**Handelsverband Nordrhein-Westfalen e.V.**<br>Dokument 88449/2015 | **Hinweise:** |
| **01** | Betreff: Erarbeitungsverfahren für den Regionalplan Düsseldorf (RPD)<br>Förmliche Beteiligung gem. §§ 13 Abs. 1 LPIG, 33 LPIG DVO, 10 ROG<br><br>Sehr geehrter Herr Olbrich,<br>herzlichen Dank für die Zusendung des oben benannten Planentwurfs und der damit verbundenen Möglichkeit, Anregungen zu äußern.<br>Anknüpfend an die vom Regionalrat im Regierungsbezirk Düsseldorf erarbeiteten Leitlinien für die Regionalplanfortschreibung, zu denen wir uns mit Schreiben vom 28. März 2012 geäußert hatten, soll mit dem Fortschreibungsentwurf ein räumlich flächendeckendes Planwerk für das Planungsgebiet beschlossen werden, dass alle regionalplanerisch relevanten Themenfelder beinhaltet.<br>Der Rheinische Einzelhandels- und Dienstleistungsverband begrüßt angesichts der neuen landesplanerischen Regelungen im Sachlichen Teilplan Großflächiger Einzelhandel im Landesentwicklungsplan NRW sowie in Anbetracht aktueller Planungen von Einzelhandelsgroßprojekten auch im Regierungsbezirk Düsseldorf die Überarbeitung regionalplanerischer Festsetzungen und Regelungen.<br>Die den Einzelhandel im vorliegenden Entwurf maßgeblich betreffenden Abschnitte verfolgen im Grundsatz diejenigen Ziele, die auch wir im Sinne einer nachhaltig ausgerichteten Raumentwicklung für wichtig und richtig erachten. Dies umfasst auch den Gedanken des Grundsatzes 2, der die Anbindung auch dezentraler Standorte an das ÖPNV-Netz anstrebt. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung im Sinne einer Angebotsplanung ist die Förderung der Erreichbarkeit mit dem ÖPNV auch aus Sicht des Handels erstrebenswert. Hierbei möchten wir jedoch zu bedenken geben, dass diese Anforderung als Grundsatz der Regionalplanung eine ansiedlungshemmende Wirkung entfalten kann, wenn der Impuls eines Ansiedlungsvorhabens von Seiten eines Handelsunternehmens aus geht und im Rahmen der Planungsverfahren in den Dialog zwischen Ansiedlungsunternehmen und Kommune nun zusätzlich der Betreiber des öffentlichen Nahverkehrs hinzugezogen werden muss.<br>Mit freundlichen Grüßen | Kap. 3.4-G2<br>Darüber hinaus wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | **V-4009-2015-03-23**<br>**Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e.V.**<br>Dokument 78127/2015 | **Hinweise:**<br>Abschnitt: LWE Rheinkalk GmbH, Werk XXXX auch in der Stellungnahme von Stadt Wülfrath – ab Seite 7 inhaltliche Unterschiede.<br>(V-1140-2015-03-26 Dokument 16279/2015) | |
| **01** | Betreff: Erarbeitungsverfahren für den Regionalplan Düsseldorf<br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br>unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 20.10.2014 bedanken wir uns für die im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme.<br>Als Anlage überreichen wir die von unserem Mitgliedsunternehmen zu den Standorten Wülfrath XXXX und Wuppertal XXXX zur Verfügung gestellten Unterlagen, die wir hiermit in das Verfahren einbringen möchten.<br>Sie erhalten dieses Schreiben nebst Anlagen per eMail und zusätzlich auf dem Postweg. Für eventuelle Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.<br>Mit freundlichen Grüßen | | Die Ausführungen wer-den zur Kenntnis genommen. |

| | | |
|---|---|---|
| **02** | 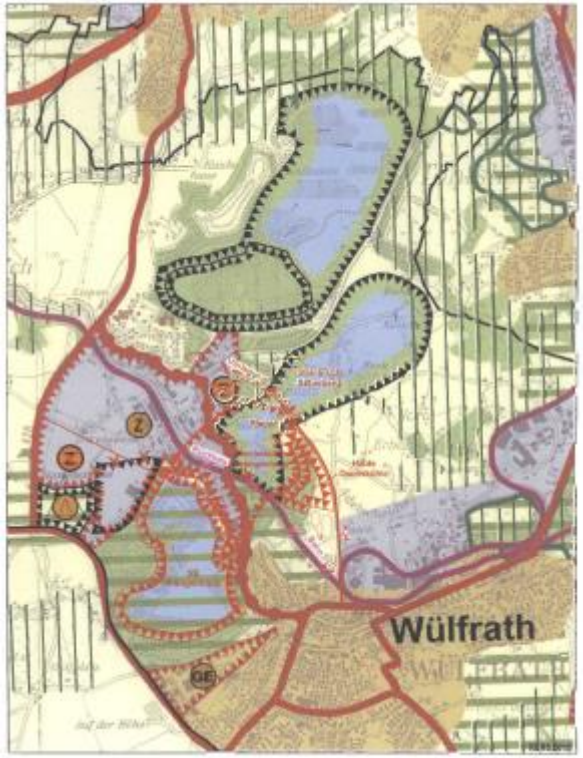 | Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein<br>Wülfrath-PZ2eb<br>Wülfrath-PZ1e |
| **03** | Regionalplan Änderung 2014<br>[redacted]<br>1. Status und Ausgangslage<br>Die [redacted] betreibt auf dem Standort Wülfrath das Kalkwerk [redacted] mit Kalksteinbrüchen, Wasch- und Klassieranlagen und Kalkbrennanlagen. Derzeit werden im Kalkwerk [redacted] bis 10, 5 Mio. t Kalkstein jährlich abgebaut und zu verschiedenen hochwertigen Produkten verarbeitet wie ca. 2,0 Mio. t Branntkalk, ca. 3,4 Mio. t Gesteinsmehle und ca. 0,6 Mio. t ungebrannte Produkte. Am Standort [redacted] sind derzeit rd. 400 Mitarbeiter beschäftigt. Hauptabsatz der Produkte sind die Stahlindustrie in Duisburg, die Kraftwerke im rheinischen Braunkohlenrevier sowie verschiedene Chemieuntemehmen in Nordrhein-Westfalen. Das Kalkwerk [redacted] ist der größte Standort der [redacted] in Europa. Die Brennkapazität des Kalkwerkes [redacted] ist nicht ersetzbar und von hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung für davon abhängige Industriezweige. | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. |

| | | |
|---|---|---|
| **04** | Im Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf von 1999, Ergänzung 2008 für die Rohstoffkarte, sind für das Werk [redacted] Bereiche für die Sicherung und die Abgrabung nichtenergetischer Bodenschätze (nur noch BSAB) sowie GIB-Bereiche für zweckgebundene Nutzungen im Stadtgebiet Wülfrath ausgewiesen worden. Für diese BSAB sind dann im Laufe der Nutzung verschiedene Fachverfahren durchgeführt worden, mit denen die unterschiedlichen Nutzungen - Kalksteinabgrabung und Sedimentationsbecken - rechtlich zugelassen worden sind.<br>Im Regionalplan Düsseldorf 1999 ist ein Abgrabungsbereich genehmigt worden, der nach damaligem Kenntnisstand eine fachrechtliche Zulassung nach Wasserrecht und Immissionsschutzrecht bis in das Jahr 2048 gesichert hat. Maßgeblich für die Dauer und die Abgrenzung dieser Ausweisung waren:<br>- Lage der Betriebs- und Werksanlagen (hier GIB-Bereich)<br>- Erkenntnisstand der lokalen Geologie und Hydrogeologie (BSAB-Bereiche)<br>- lokale öffentliche Verkehrsinfrastruktur Ausweisungen der Stadt Wülfrath<br>- Nutzungen des Werkes [redacted]<br>Nachstehend ist die bestehende Ausweisung des Bereiches Kalkwerk [redacted] im Regionalplan 1999 der Bezirksregierung Düsseldorf dargestellt. | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen |

| | | |
|---|---|---|
| | 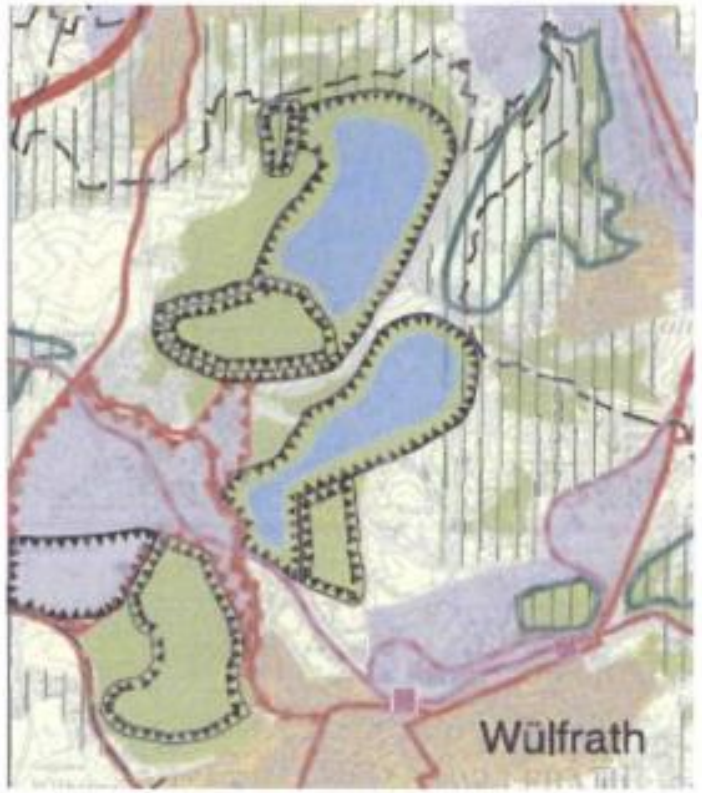 <br>Abb. 1 Regionalplan 1999 | |
| **05** | 2. Entwurf Regionalplan 2014<br>Im Jahre 2014 hat die Bezirksregierung Düsseldorf einen Entwurf des Regionalplans vorgestellt. Dieser sieht dabei die folgenden Änderungen in der Ausweisung vor:<br>- Entfall der Halde Dachskuhle mit Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen Aufschüttungen und Ablagerungen, zukünftig Freiraumfunktion Wald und Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche<br>- Sedimentationsbecken Prangenhaus mit Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen Aufschüttungen und Ablagerungen, zukünftig Freiraumfunktion Regionale Grünzüge<br>- Pfeiler Prangenhaus mit GIB-Bereich mit zweckgebundener Nutzung und Freiraumfunktion Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, zukünftig Freiraumfunktion Regionale Grünzüge. Außerdem ist der Pfeiler Prangenhaus in der Reservekarte als Sondierungsbereich ausgewiesen.<br>Der Entwurf 2014 des Regionalplans für den Standort Kalkwerk [redacted] sieht dann zeichnerisch wie folgt aus; | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. |

| | | |
|---|---|---|
| | <br>Abb. 2 Regionalplanentwurf 2014 | |
| **06 - A** | Diese Ausweisungen kollidieren teils erheblich mit den Rohstoffinteressen der [redacted] für den Standort [redacted] und geben für den Standort Kalkwerk [redacted] keine ausreichende Rohstoffsicherheit.<br>Der Lagerstättenbereich Pfeiler Prangenhaus zwischen dem Abgrabungsbereich nördlich der K 34 und dem Sedimentationsbecken Prangenhaus ist bereits als Sondierungsbereich bei der 51. Änderung des Regionalplans ausgewiesen worden.<br><br>3. Aktualisierung des Erkenntnisstandes<br>In der Zwischenzeit ist es zu einer fortlaufenden Verbesserung der geologischen Kenntnisse über die Wülfrather Lagerstätte gekommen. Teils durch den weiteren Kalksteinabbau in den betriebenen Steinbrüchen Rohdenhaus und Silberberg, teils durch hydrogeologische Untersuchungen im Zuge des Ausbaus der bestehenden Wasserhaltung und des damit verbundenen Monitoring sowie teils durch gezielte Erkundung zur besseren Lagerstättenkenntnis.<br>Weiterhin ist es zu Anpassungen der Abbauplanung, insbesondere in der Gestaltung der Endstandsgeometrie beider Steinbrüche, im Zuge der fortschreitenden Kalksteingewinnung gekommen. Hier sind Änderungen der Böschungsgeometrie zum Erhalt der langfristigen Standsicherheit der Endböschungen notwendig geworden. | Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein<br>Wülfrath-PZ2eb |

| | | |
|---|---|---|
| | Dieses hat zu einer Veränderung der Vorratssituation geführt, was sich in einer deutlichen Verringerung des Gesamtkalksteinvorrats ausdrückt und damit auch zu einer erheblichen Laufzeitverringerung für den Standort [redacted].<br>Zusammengefasst lassen sich aus diesen neuen Erkenntnissen über Lagerstätte, lokaler Hydrogeologie sowie Abbauplanung und Endstandsgeometrie für die Rohstoffsiche-rung die folgenden Erkenntnisse ableiten:<br>- die geplanten Endstandsgeometrien der tiefen Steinbrüche mussten lokal zur Gewährleistung der Standsicherheit sowie aus behördlichen Gründen angepasst werden. Diese Änderungen führten zu Abbauverlusten bezogen auf die geplanten Endstände<br>- Aufgrund aktualisierter Erkenntnisse zur Kalksteinverbreitung sowohl durch die Abbautätigkeit als auch durch die geologische Detailerkundung insbesondere im Neuaufschluss Steinbruch Silberberg wurden die Endstände angepasst, welches zu weiteren Abbauverlusten führte<br>- In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass insbesondere bei tiefen Tagebauen regelmäßige Anpassungen notwendig sind und damit Vorratsangaben korrigiert werden müssen<br>- Die im Abgrabungsmonitoring 2013 gemachten Angaben zum Lagerstättenvorrat sind überholt und zu optimistisch<br>- die Restlebensdauer des Standortes (sowohl genehmigt als auch landesplanerisch gesichert) verkürzt sich dadurch deutlich und liegt unterhalb der lan-desplanerisch vorgesehenen Reichweite von mind. 35 Jahren<br>- Der Abbau weiterer Flächen bedarf eines erheblichen zeitlichen Vorlaufes zur Planung, zur Durchführung der erforderlichen Fachverfahren und der dafür dann notwendigen Vorleistungen<br>- Am Standort [redacted] wird es zukünftig keine Zementherstellung geben, die dafür bislang eingeplanten Flächen entfallen ersatzlos<br>- Eine zukünftige Gewerbeentwicklung kann nun in Teilbereichen des ursprünglich ausschließlich für die Kalkproduktion vorgesehenen Gewerbebereiches integriert werden, um gfs. eine die Kalkproduktion unterstützende Industrie ansiedeln zu können<br>4. Anpassung der zeichnerischen Darstellungen im Planentwurf 2014<br>Es ist daher unbedingt erforderlich, die zeichnerischen Darstellungen im Stadtgebiet Wülfrath für den Standort Kalkwerk [redacted] sowohl zeitlich-physisch als auch räumlich dem heutigen Erkenntnisstand anzupassen.<br>Der vorliegende Entwurf einer Neugestaltung des Standortes Kalkwerk [redacted] gemäß dem Entwurf Regionalplan 2014 kann diesen Ansprüchen nicht gerecht werden, da hier von dem Erkenntnis- und Datenstand des Abgrabungsmonitorings 2007/2013 ausgegangen worden ist.<br>Danach ist in den ausgewiesenen und genehmigten Flächen noch ein Restvorrat von rd. 248 Mio. t (rd. 93 Mio. m3) an wirtschaftlich verwertbarem Kalkstein vorhanden, was einer Lebensdauer von rd. 24 a bei einer Beanspruchung von rd. 10,5 Mio. t/a (rd. 4 Mio. m3/a) entspricht.<br>Wir haben daher auf der Basis der genehmigten Restvorräte in den Steinbrüchen Rohdenhaus und Silberberg sowie unter Zugrundelegung unseres Vorschlages einer flächigen Neuausweisung für die Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf eine Neuberechnung vorgenommen.<br>Gemäß unserem Vorschlag ergibt sich in den neuen ausgewiesenen und genehmigten Flächen ein Vorrat von rd. 457 Mio. t (rd. 174 Mio. m3) an wirtschaftlich verwertbarem Kalkstein, was nun einer Lebensdauer von rd. 44 a bei einer | |

| | | |
|---|---|---|
| | Beanspruchung von rd. 10,5 Mio. t/a (rd. 4 Mio. m3/a) entspricht. Das ist eine optimistische Annahme, denn bei der Gewinnung kann es durchaus zu weiteren Abbauverlusten kommen.<br>Nachstehend haben wir unter Berücksichtigung der o.g. Gründe einen angepassten Vorschlag für eine zeichnerische Ausweisung des Standortes Kalkwerk [redacted] im Stadtgebiet Wülfrath gemacht;<br> 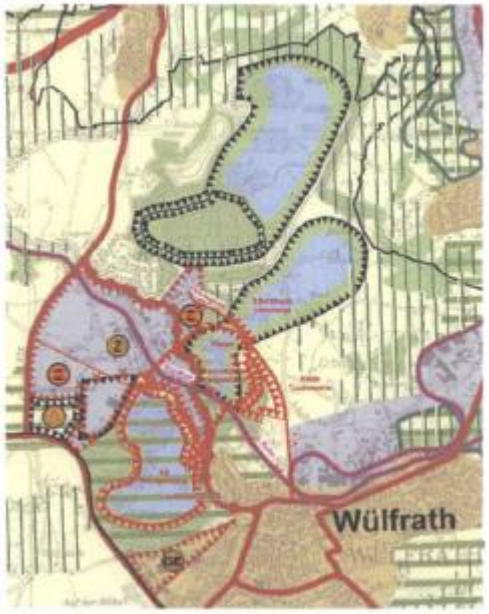 <br><br>Abb. 3 Vorschlag LWE RK - Änderung Entwurf Regionalplan Entwurf 2014 [redacted] | |
| **06-B** | Der dargestellte zeichnerische Vorschlag sichert die Rohstoffversorgung des Kalkwerkes [redacted] für mindestens 35 Jahre. Eine Unterschreitung ist wirtschaftlich für diesen bedeutenden Kalkstandort nicht akzeptabel und mittelfristig existenzbedrohend, da notwendige Investitionen nicht mehr refinanzierbar werden und somit unterbleiben.<br>Eine Alternative zum Aufschluss des Lagerstättenteiles „Pfeiler Prangenhaus" ist auf Grund der geologischen Situation der Wülfrather Lagerstätte nicht vorhanden. Um diesen Lagerstättenteil auch wirtschaftlich abbauen zu können, sind erhebliche Vorleistungen erforderlich. Daher ist ein Zeitraum von mindestens 35 Jahren auch zwingend notwendig, um diese hohen Vorleistungen für die Schaffung der Voraussetzungen zum Abbau des Pfeilers Prangenhaus wirtschaftlich darstellen zu können.<br>Die hier am Standort [redacted] vorhandene Brennkapazität kann ebenfalls nicht verlagert oder ersetzt werden, da die dafür erforderlichen Investitionen in Anlagen und Lagerstätte nicht in so kurzer Zeit realisierbar sind. Die Versorgung nachgeschalteter Industriezweige in Nordrhein-Westfalen wäre auf Grund der Unterbrechung der Lieferkette damit ebenso gefährdet. | Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein<br>Wülfrath-PZ2eb |

| | | |
|---|---|---|
| | Im Einzelnen schlagen wir die folgenden zeichnerischen Ausweisungen vor:<br>- Ausweisung eines zusätzlichen BSAB-Bereiches zur Kalksteingewinnung im Bereich zukünftiger Steinbruch Pfeiler Prangenhaus | |
| **07** | - Verlegung der Kreisstraße K 34 und damit Erhaltung gemäß vorliegendem Entwurf nördlich des neuen BSAB-Bereiches Pfeiler Prangenhaus<br>- Trennung des BSAB-Bereiches östlich der Kreisstraße K 32 zur Neutrassierung einer verlegten Kreisstraße K 34 zur Erhaltung der Straßenverbindung zwischen Wülfrath Kemstadt und dem Stadtteil Rohdenhaus<br>- Aufhebung von Eisenbahntrasse und Trasse Kreisstraße K 34 als unumgängliche Voraussetzung für einen BSAB-Bereich Steinbruch Pfeiler Prangenhaus | Wülfrath- PZ2eb<br>Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein |
| **08** | - Angepasster Erhalt der Halde Dachskuhle unter Berücksichtigung der Sportplatzplanung der Stadt Wülfrath | Wülfrath-PZ2ea-2 |
| **09** | - Umwidmung des nördlich der Kreisstraße K 34 gelegenen Teiles des ausgewiesenen GIB-Bereiches mit Zweckbindung in einen GIB-Bereich ohne Zweckbindung | Wülfrath-PZ1e |
| **10** | - Entfall des BSAB-Bereiches - eh. Schieferbruch Neusarmenhaus" für die Zementproduktion (westlich vom SB Prangenhaus) - und Einbindung in den hier ansonsten ausgewiesenen GIB-Bereiches mit Zweckbindung; die Zementproduktion am Standort [redacted] ist eingestellt worden, der Schieferbruch war nur erforderlich für eine Zementproduktion und wird somit nicht mehr benötigt | Wülfrath- PZ2eb<br>Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein |
| **11** | - Teilung des westlichen - zwischen L 426, L 422, SB Prangenhaus und der Bahnlinie - ausgewiesenen GIB-Bereiches mit Zweckbindung und Umwidmung des dabei südlich entstehenden Teilbereiches in einen GIB-Bereich ohne Zweckbindung zwecks Ermöglichung einer Gewerbeentwicklung für die Stadt Wülfrath | Wülfrath-PZ1e |
| **12** | - Erhalt der Durchgängigkeit des Gewässers Anger durch ein neugestaltetes Gewässerbett am östlichen Rande des Abgrabungsbereiches Pfeiler Prangenhaus analog der Gewässerverlegung Eignerbach | Wülfrath-PZ2eb |

| | | |
|---|---|---|
| **13** | 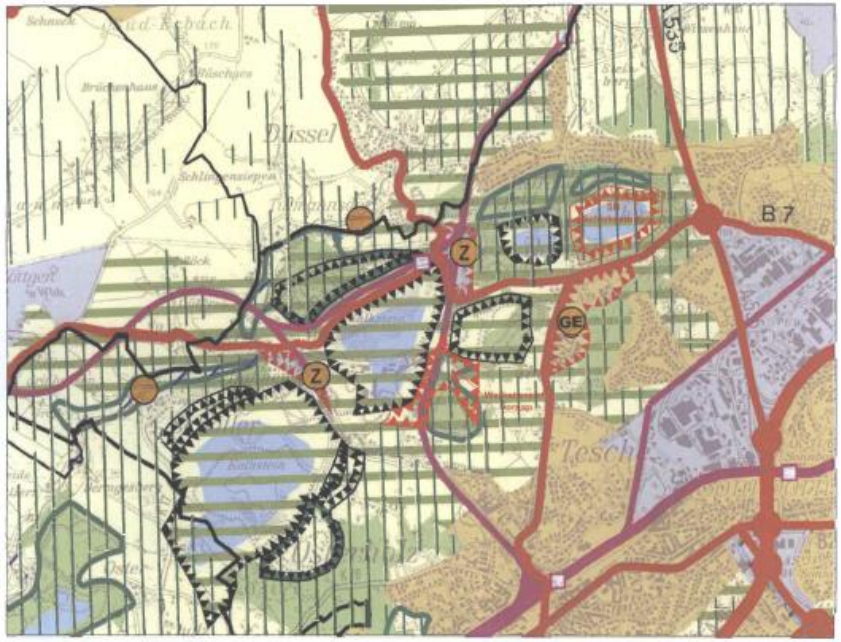 <br><br><br>Regionalplan Änderung 2014<br>Anlage [redacted]<br>1. Status und Ausgangslage<br>Die [redacted] betreibt im Stadtgebiet Wuppertal das Werk [redacted] mit Kalksteinbrüchen, Wasch- und Klassieranlagen. Derzeit werden im Werk [redacted] bis 3,0 Mio. t Kalkstein jährlich abgebaut und zu verschiedenen hochwertigen Produkten verarbeitet.<br>Im Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf von 1999, Ergänzung 2008 für die Rohstoffkarte, sind für das Werk [redacted] Bereiche für die Sicherung und die Abgrabung nichtenergetischer Bodenschätze (nur noch BSAB), Anschüttungsbereiche sowie GIB-Bereiche im Stadtgebiet Wuppertal ausgewiesen worden.<br><br>Für diese BSAB sind dann im Laufe der Nutzung verschiedene Fachverfahren durchgeführt worden, mit denen die unterschiedlichen Nutzungen - Kalksteinabgrabung und Sedimentationsbecken - rechtlich zugelassen worden sind.<br>Im Regionalplan Düsseldorf 1999 ist ein Abgrabungsbereich genehmigt worden, der nach damaligem Kenntnisstand eine fachrechtliche Zulassung nach Wasserrecht und Immissionsschutzrecht bis in das Jahr 2035 gesichert hat. Maßgeblich für die Dauer und die Abgrenzung dieser Ausweisung waren:<br>- Lage der Betriebs- und Werksanlagen (hier GIB-Bereich)<br>- Erkenntnisstand der lokalen Geologie und Hydrogeologie (BSAB-Bereiche) | Die Stellungnahme ist in identischer Form in der Stellungnahme mit der Beteiligtennummer Ö-2015-03-19-AH/01-13 enthalten. |

- lokale öffentliche Verkehrsinfrastruktur

Nachstehend ist die bestehende Ausweisung des Bereiches Kalkwerk [redacted] im Regionalplan 1999 der Bezirksregierung Düsseldorf dargestellt.

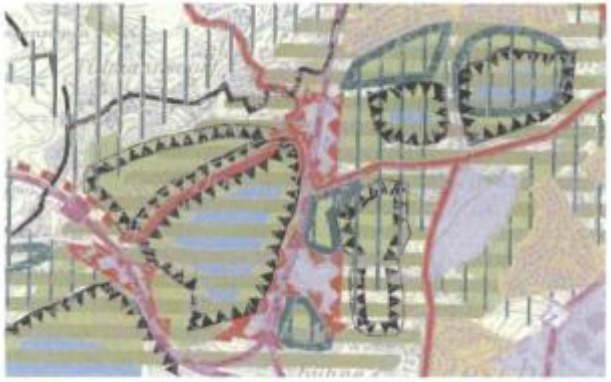

Abb.l Regionalplan 1999 für Wuppertal

- In einer Anpassung wurde dann die neue Trasse der Ostverlängerung der Regiobahn von Mettmann-Stadtwald nach Wuppertal-Vohwinkel berücksichtigt. Die dabei vorgenommenen Streichungen des GIB-

Bereiches im Bereich der eh. Werks- und Betriebsanlagen sowie der Entfall des Anschüttungs- und Abgrabungsbereiches für das Sedimentationsbecken Schickenberg entsprechen ebenfalls nicht der tatsächlichen Nutzung.

Abb. 2 Regionalplan 1999 für Wuppertal - Ostverlängerung Regiobahn 2007

2. Entwurf Regionalplan 2014

Im Jahre 2014 hat die Bezirksregierung Düsseldorf einen Entwurf des Regionalplans vorgestellt. Dieser sieht dabei die folgenden Änderungen in der Ausweisung vor:

- Im Bereich Sedimentationsbecken Schickenberg Entfall der Signatur Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen Aufschüttungen und Ablagerungen, zukünftig Freiraum Waldbereiche und Oberflächengewässer, Freiraumfunktionen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung sowie Regionale Grünzüge

- Im Bereich der eh. Werks- Betriebsanlagen Entfall der Signatur GIB-Bereich, zukünftig Freiraum Wald, Freiraumfunktion Schutz der Natur, Regionale Grünzüge sowie Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
- Beibehaltung des GIB-Bereiches um die eh. Verwaltung in [redacted], Änderung in GIB für zweckgebundene Nutzungen

Der Entwurf des Regionalplans für den Standort Kalkwerk [redacted] sieht dann zeichnerisch wie folgt aus:

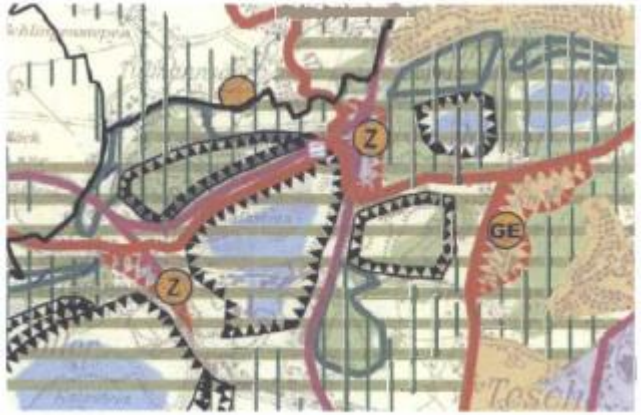


Abb. 3 Regionalplanentwurf 2014

Diese Ausweisungen kollidieren teils erheblich mit den lokalen Interessen der [redacted] für den Standort [redacted] und der tatsächlichen Nutzung.

3. Anpassung der zeichnerischen Darstellungen im Planentwurf 2014

Es ist daher erforderlich, die zeichnerischen Darstellungen im Stadtgebiet Wuppertal für den Standort Werk [redacted] der heutigen Nutzung und der Planung anzupassen. Dabei sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

- das Sedimentationsbecken Schickenberg ist noch nicht erschöpft und wird für die zugelassene Restlebensdauer des Werkes [redacted] genutzt werden

- im Werk  stehen noch genehmigte Kalksteinvorräte für eine Laufzeit von rd. 20 Jahren zur Verfügung
- der eh. Werks- und Anlagenbereich wird weiter gewerblich genutzt, der Abbruch der Werksanlagen betrifft nur den Abgrabungsbereich des Steinbruchs [redacted]. Es ist vorgesehen, die Asphaltmischanlage der [redacted] auch zukünftig zu betreiben und neue Brech-, Wasch- und Klassieranlagen zu errichten, um die genehmigte Lagerstätte sinnvoll nutzen zu können.
- ein weiteres Fachverfahren zur rechtlichen Zulassung weiterer Kalksteinvorräte im Steinbruch [redacted] unter dem Niveau +90 mNN ist in Vorbereitung; dadurch wird die Laufzeit über 2035 noch verlängert.

Nachstehend haben wir die dafür notwendigen Anpassungen im Entwurf des Regionalplans Düsseldorf für das Stadtgebiet Wuppertal zeichnerisch dargestellt: [redacted]

Abb. 4 Vorschlag [redacted] - Änderung Entwurf Regionalplan Entwurf 2014

Der dargestellte zeichnerische Vorschlag sichert die Rohstoffversorgung des Werkes [redacted] für die nächsten 35 Jahre. Dieser Zeitraum ist auch unbedingt erforderlich, um die hohen Vorleistungen für die Schaffung der Voraussetzungen zum Kalksteinabbau wirtschaftlich darstellen zu können.

Im Einzelnen schlagen wir die folgenden zeichnerischen Ausweisungen vor:

- Erhalt der Ausweisung im Bereich des Sedimentationsbeckens Schickenberg als BSAB-Bereich mit Oberflächengewässer
- Erhalt der Ausweisung im Bereich der eh. Werks- und Betriebsanlagen als GIB-Bereich ohne Zweckbindung
- Erhalt der Ausweisungen für die nördlich und südlich bereits ausgewiesenen BSN-Bereiche
- Streichung der Zweckbindung für den GIB-Bereich im Bereich der eh. Verwaltung der Kalkwerke

| | **V-4009-2016-09-22**<br>**Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e.V.**<br>Dokument 252558/2016 | **Hinweise:** | |
|---|---|---|---|
| **01** | Betreff: Erarbeitungsverfahren für den Regionalplan Düsseldorf (RPD)<br>Förmliche 2. Beteiligung gem. §§ 13 LPIG, 33 LPIG DVO, 10 ROG Ihr Aktenzeichen: 32.01.01.01-08 Beteilig. -124<br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br>in obiger Sache überreichen wir unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 05.08.2016 die Stellungnahme unseres Mitgliedsunternehmens [redacted].<br>Sie erhalten das Schreiben per eMail und auf dem Postweg. Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.<br>Mit freundlichen Grüßen | | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. |
| **02** | Regionalplan Änderung 2014<br>[redacted]<br>1. Status und Ausgangslage<br>Die [redacted] betreibt auf dem Standort Wülfrath das Kalkwerk [redacted] mit Kalksteinbrüchen, Wasch- und Klassieranlagen und Kalkbrennanlagen. Derzeit werden jährlich im Kalkwerk [redacted] bis zu 10,65 Mio. t Gesamtmassen bewegt, um daraus ca. 7.5Mio t brennfähigen Kalkstein zu gewinnen. Dieser wird zu verschiedenen hochwertigen Produkten verarbeitet wie ca. 1, 75 Mio. t Branntkalk, ca. 3,4 Mi-o. t Gesteinsmehle und ca. 0,6 Mio. t ungebrannte Produkte.<br>Am Standort [redacted] sind derzeit rd. 650 Mitarbeiter beschäftigt. Hauptabsatz der Produkte sind die Stahlindustrie in Duisburg, die Kraftwerke im rheinischen Braunkohlenrevier sowie verschiedene Chemieunternehmen in Nordrhein-Westfalen. Das Kalkwerk [redacted] ist der größte Standort der [redacted]. Die Produktions- und Lieferkapazität mit entsprechend leistungsfähiger Logistik des Kalkwerkes [redacted] ist nicht ersetzbar und von hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung für davon abhängige Industriezweige. | | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. |
| **03** | Im Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf von 1999, Ergänzung 2008 für die Rohstoffkarte, sind für das Werk [redacted] Bereiche für die Sicherung und die Abgrabung nichtenergetischer Bodenschätze (nur noch BSAB) sowie GIB-Bereiche für zweckgebundene Nutzungen im Stadtgebiet Wülfrath ausgewiesen worden. Für diese BSAB sind dann im Laufe der Nutzung verschiedene Fachverfahren durch-geführt worden, mit denen die unterschiedlichen Nutzungen – Kalksteinabgrabung und Sedimentationsbecken – rechtlich zugelassen worden sind.<br>Im Regionalplan Düsseldorf 1999 ist ein Abgrabungsbereich genehmigt worden, der nach damaligem Kenntnisstand eine fachrechtliche Zulassung nach Wasserrecht und Immissionsschutzrecht bis in das Jahr 2035 und 2048 gesichert hat.<br>Maßgeblich für die Dauer und die Abgrenzung dieser Ausweisung waren:<br>- Lage der Betriebs- und Werksanlagen (hier GIB-Bereich)<br>- Erkenntnisstand der lokalen Geologie und Hydrogeologie (BSAB-Bereiche) | | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. |

| | | |
|---|---|---|
| | - lokale öffentliche Verkehrsinfrastruktur<br>- Ausweisungen der Stadt Wülfrath<br>- Nutzungen des Werkes [redacted]<br>Nachstehend ist die bestehende Ausweisung des Bereiches Kalkwerk xxx auf dem Stadtgebiet Wülfrath im Regional-plan 1999 der Bezirksregierung Düsseldorf dar-gestellt. | |
| **04** | 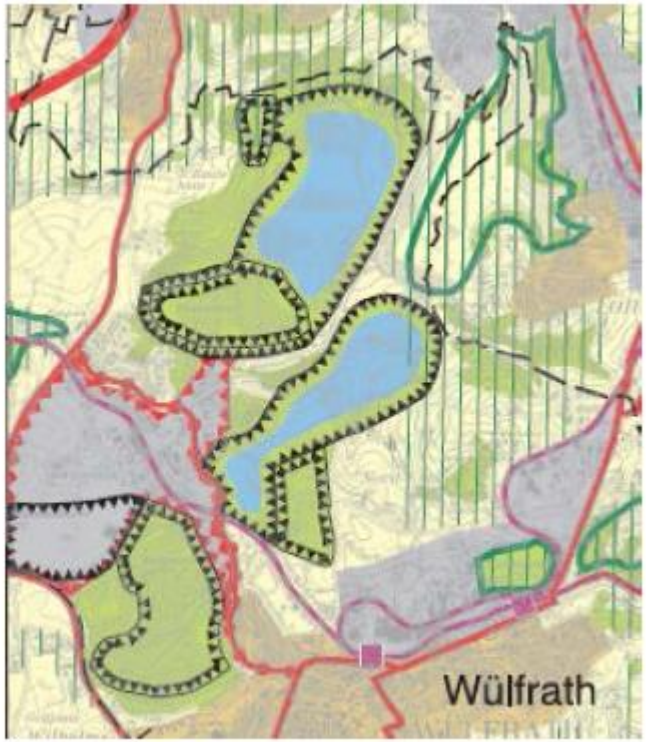 <br>Abb.1 Regionalplan 1999 | |
| **05** | 2. Entwurf Regionalplan 2014<br>Im Jahre 2014 hat die Bezirksregierung Düsseldorf einen Entwurf des Regionalplans vorgestellt. Dieser sieht dabei die folgenden Änderungen in der Ausweisung vor:<br>- Entfall der genehmigten Halde Dachskuhle mit Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen Aufschüttungen und Ablagerungen - zukünftig Freiraum-funktion Wald und Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche. | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. |

| | | |
|---|---|---|
| | - Sedimentationsbecken Prangenhaus mit Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen Aufschüttungen und Ablagerungen - zukünftig Freiraumfunktion Regionale Grünzüge.<br>- Pfeiler Prangenhaus mit GIB-Bereich mit zweckgebundener Nutzung und Freiraumfunktion Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - zukünftig Freiraum-funktion Regionale Grünzüge.<br>- Ausweisung Pfeiler Prangenhaus in der Reservekarte als Sondierungsbereich, hier Erläuterungskarte 9a Rohstoffe und Reservegebiete der 51. Änderung des Regionalplans – keine Änderung.<br>Der Entwurf 2014 des Regionalplans für den Standort Kalkwerk [redacted] auf dem Stadtgebiet Wülfrath sieht dann zeichnerisch wie folgt aus: | |
| **06** | 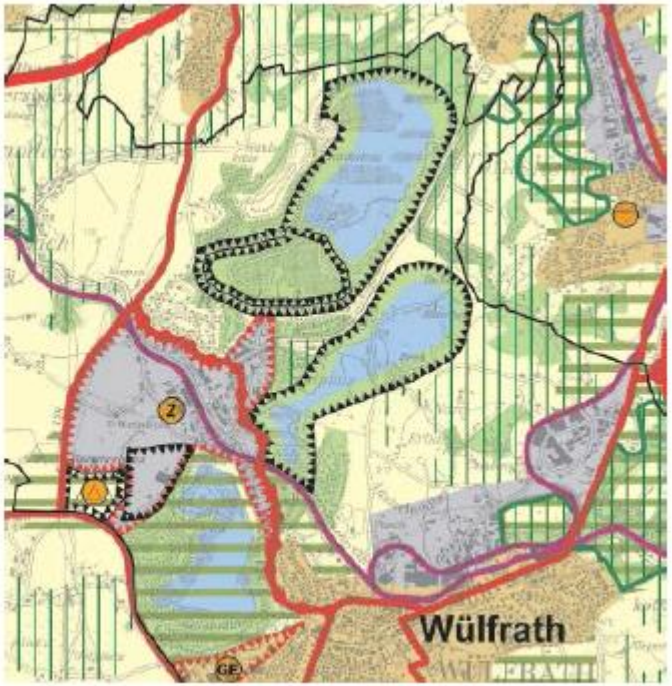 <br>Abb. 2 Regionalplanentwurf 2014 | |
| **06-A** | Diese Ausweisungen kollidieren erheblich mit den Rohstoffinteressen der [redacted] für den Standort [redacted] und geben für den Standort Kalkwerk [redacted] keine ausreichende Rohstoffsicherheit.<br>3. Aktualisierung des Erkenntnisstandes<br>In der Zwischenzeit ist es zu einer fortlaufenden Verbesserung der geologischen Kenntnisse über die Wülfrather La- | Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein<br>Wülfrath-PZ2eb<br>Wülfrath-PZ1e |

| | | |
|---|---|---|
| | gerstätte gekommen. Dieses ist durch den weiteren Kalksteinabbau in den betriebenen Steinbrüchen Rohdenhaus und Silberberg, teils durch hydrogeologische Untersuchungen im Zuge des Ausbaus der bestehenden Wasserhaltung und des damit verbundenen Monitoring sowie teils durch gezielte Erkundung zur besseren Lagerstättenkenntnis erfolgt.<br>Weiter ist es in den letzten Jahren zu Anpassungen der Abbauplanung, insbesondere in der Gestaltung der Endstandsgeometrie beider Steinbrüche, im Zuge der fortschreiten-den Kalksteingewinnung gekommen. Hier sind Änderungen der Böschungsgeometrie zum Erhalt der langfristigen Standsicherheit der Endböschungen notwendig geworden.<br>Dieses hat zu einer Veränderung der Vorratssituation geführt, was sich in einer deutlichen Verringerung des Gesamtkalksteinvorrats ausdrückt und damit auch zu einer erheblichen Laufzeitverringerung für den Standort xxx.<br>Zusammengefasst lassen sich aus diesen neuen Erkenntnissen über Lagerstätte, lokaler Hydrogeologie sowie Abbauplanung und Endstandsgeometrie für die Rohstoffsicherung die folgenden Erkenntnisse ableiten:<br>- geplante Endstandsgeometrien der sehr tiefen Steinbrüche mussten lokal zur Gewährleistung der Standsicherheit sowie aus behördlichen Anforderungen angepasst werden. Diese Änderungen führten zu Abbauverlusten bezogen auf die ursprünglich geplanten Endstände.<br>- aufgrund aktualisierter Erkenntnisse zur Kalksteinverbreitung sowohl durch die Abbautätigkeit als auch durch die geologische Detailerkundung insbesondere im Neuaufschluss Steinbruch Silberberg wurden die Endstände an die aufgeschlossene Lagerstätte angepasst, welches zu weiteren Abbauverlusten führte.<br>- in den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass insbesondere bei sehr tiefen Tagebauen regelmäßige Anpassungen aus Standsicherheitsgründe notwendig sind und damit Vorratsangaben weiter korrigiert werden müssen. | |
| | - die im Abgrabungsmonitoring 2013 gemachten Angaben zum Lagerstätten-vorrat sind wegen der notwendigen Anpassung der Endstandsgeometrie überholt und waren zu optimistisch.<br>- die Restlebensdauer des Standortes (sowohl genehmigt als auch landesplanerisch gesichert) verkürzt sich dadurch deutlich und liegt mit jetzt rd. 23 Jahren unterhalb der landesplanerisch vorgesehenen Reichweite von mind. 35 Jahren.<br>- der Aufschluss und der Abbau weiterer Flächen bedarf eines erheblichen zeitlichen Vorlaufes zur Planung, zur Durchführung der erforderlichen Fachverfahren und der dafür dann notwendigen Vorleistungen.<br>- zukünftige Gewerbeentwicklung kann nun in Teilbereichen des ursprünglich ausschließlich für die Kalkproduktion vorgesehenen Gewerbebereiches integriert werden, um gfs. eine die Kalkproduktion unterstützende Industrie ansiedeln zu können.<br><br>4. Anpassung der zeichnerischen Darstellungen im Planentwurf 2014<br>Der vorliegende Entwurf einer Neugestaltung des Standortes Kalkwerk [redacted] gemäß dem Entwurf Regionalplan 2014 kann diesen Ansprüchen nicht gerecht wer-den, da hier von dem Erkenntnis- und Datenstand des Abgrabungsmonitorings 2007 und 2013 ausgegangen worden ist.<br>Es ist daher unbedingt erforderlich, die zeichnerischen Darstellungen im Stadtgebiet Wülfrath für den Standort Kalk- | |

| | | |
|---|---|---|
| | werk xxx dem heutigen Erkenntnisstand an-zupassen.<br>Es wurde daher auf der Basis der genehmigten Restvorräte in den Steinbrüchen Rohdenhaus und Silberberg sowie unter Zugrundelegung unseres Vorschlages einer flächigen Neuausweisung für die Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf eine Neuberechnung vorgenommen.<br>Danach ist in den ausgewiesenen und genehmigten Flächen zum 01.01.2016 noch ein Restvorrat von rd. 175 Mio. t an brennfähigem Kalksteinvorrat vorhanden, welches einer Lebensdauer von rd. 23 a bei einer Beanspruchung von rd. 7,5 Mio. t/a entspricht.<br>Nachstehend haben wir unter Berücksichtigung der o.g. Gründe einen angepassten Vorschlag für eine zeichnerische Ausweisung des Standortes Kalkwerk [redacted] im Stadtgebiet Wülfrath erstellt: | |
| | 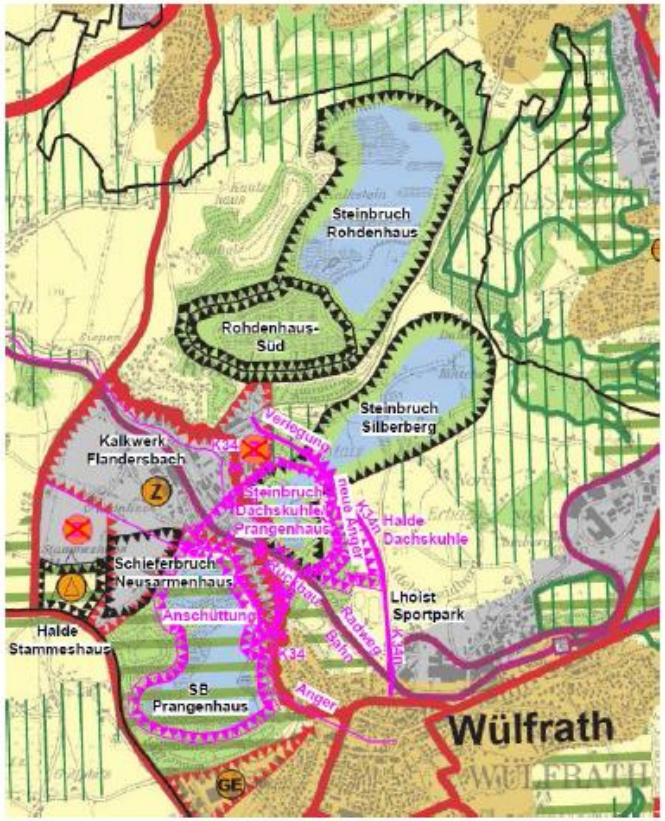 | |

| | | |
|---|---|---|
| **06-B** | Der dargestellte zeichnerische Vorschlag sichert die Rohstoffversorgung des Kalkwerkes [redacted] für maximal 35 Jahre. Eine Unterschreitung ist wirtschaftlich für diesen bedeutenden Kalkstandort nicht akzeptabel und mittelfristig existenzbedrohend, da notwendige Investitionen nicht mehr refinanzierbar werden und somit unterbleiben müssten.<br>Die hier am Standort [redacted] vorhandene Brennkapazität kann ebenfalls nicht verlagert oder ersetzt werden, da die dafür erforderlichen Investitionen in Anlagen und Lagerstätte nicht in so kurzer Zeit realisierbar sind. Die Versorgung nachgeschalteter Industriezweige in Nordrhein-Westfalen wäre auf Grund der Unterbrechung der Lieferkette damit ebenso gefährdet.<br>Im Einzelnen schlagen wir die folgenden zeichnerischen Ausweisungen vor:<br>- Umwidmung des in als Reservegebiet ausgewiesenen Bereiches Pfeiler Prangenhaus in einen BSAB-Bereiches zur Kalksteingewinnung. | Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein<br>Wülfrath-PZ2eb |
| **07** | - Verlegung der Kreisstraße K 34 und damit Erhaltung der Straßenverbindung Wülfrath Kernstadt – Ortsteil Rohdenhaus gemäß vorliegendem Entwurf nördlich des neuen BSAB-Bereiches Pfeiler Prangenhaus.<br>- Trennung des ausgewiesenen BSAB-Bereiches östlich der Kreisstraße K 32 zur Neutrassierung einer verlegten Kreisstraße K 34 zur Erhaltung der Straßenverbindung zwischen Wülfrath Kernstadt und dem Stadtteil Rohdenhaus und als potentielle Trasse einer zukünftigen Eisenbahntrasse.<br>- Aufhebung von Eisenbahntrasse und Trasse Kreisstraße K 34 als Voraussetzung für einen BSAB-Bereich Steinbruch Pfeiler Prangenhaus und die zukünftige Abgrabung. | Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein<br>Wülfrath-PZ2eb |
| **08** | - Erhalt und Anpassung der genehmigten Halde Dachskuhle unter Berücksichtigung der vorgesehenen Flächenreduktion zur weiteren Umsetzung der Sportplatzplanung der Stadt Wülfrath. | Wülfrath-PZ2ea-2 |
| **09** | - Erhalt der Durchgängigkeit des Gewässers Anger durch ein neugestaltetes Gewässerbett am östlichen Rande des Abgrabungsbereiches Pfeiler Prangenhaus analog der Gewässerverlegung Eignerbach. | Wülfrath-PZ2eb |
| **10** | - Darstellung eines Anschüttungsbereiches im Bereich eh. Steinbruch Prangenhaus. Der eh. Steinbruch Prangenhaus wird derzeit und zukünftig als Sedimentationsbecken zur Unterbringung von Sediment aus der Gesteinswäsche dienen. Auf Grund der Größe kann der eh. Steinbruch Prangenhaus aber auch gleich-zeitig zur Ablagerung von nicht nutzbaren, geogenen Massen aus Aufschluss und Gewinnung verwendet werden. Dadurch wird ein zusätzlicher Flächenbedarf für Außenhalden vermieden. | Wülfrath-PZ2ea-2 |
| **11** | - Teilung des westlichen - zwischen L 426, L 422, SB Prangenhaus und der Bahnlinie - ausgewiesenen GIB-Bereiches mit Zweckbindung und Umwidmung des dabei südlich entstehenden Teilbereiches in einen GIB-Bereich ohne Zweckbindung zwecks Ermöglichung einer Gewerbeentwicklung für die Stadt Wülfrath. | Wülfrath-PZ1e |

| | | |
|---|---|---|
| **12** | 5. Erneute Offenlage und Beteiligungsverfahren 2016<br>In der ersten Anpassung des Regionalplanes sind die Planungen der [redacted] für den Standort [redacted] überwiegend nicht berücksichtigt worden. Wir weisen darauf hin, dass diese Planungen für den Kalkstandort [redacted] von existentieller Bedeutung sind und bestehen weiterhin auf dieser Planung. Weiterhin konnten die Be-gründungen zu planerisch getroffenen und dargestellten Entscheidungen nicht nach-vollzogen werden. Daher sind die nachstehenden Punkte besonders zu beachten: | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen |
| **13** | - Für Steinbruch und Anschüttung Dachskuhle liegen rechtskräftige Abgrabungsgenehmigungen gemäß BImSchG und AbgrabG NRW vor, die nicht er-loschen sind. Abbauvorrat und Haldenvolumen sind noch nicht ausgeschöpft. Hier wird durch Streichung der Anschüttung in bestehendes Recht eingegriffen und die weitere Nutzung eingeschränkt. | Wülfrath-PZ2ea-2 |
| **14** | - Die im Regionalplan gemäß den Vorgaben des LEP NRW vorgenommene Betrachtung des Raumes Kalkstein mit den Lagerstätten in Wuppertal ist für den Standort Wülfrath nicht zielführend. Diese Betrachtungsweise berücksichtigt nicht annähernd die bundes- und landesweit einmalig große Produktivität und Lieferfähigkeit des Standortes Wülfrath für Großabnehmer wie Stahlerzeugung, Kraftwerke oder Großchemie gerade ortsnah in NRW. Konsequenter-weise ist die Raumbetrachtung auf den Standort Wülfrath losgelöst von den übrigen Lagerstätten und Kalkstandorten im Regierungsbezirk Düsseldorf vor-zunehmen, um so dem Alleinstellungsmerkmal dieses für NRW so bedeuten-den Kalkstandortes gerecht zu werden.-<br>- Eine auch nur annährend quantitativ gleichwertige Verlagerung der Produktivität im betrachteten Raum ist nicht darstellbar. Eine Produktionsverlagerung bedeutet eine Gewinnung in einer Größenordnung von mehreren Millionen Tonnen für eine hochwertige Branntkalkerzeugung von verwendbarem Kalkstein aus den anderen Lagerstätten des betrachteten Raumes. Weiterhin bedeutet diese Produktionsverlagerung den Transport von den Gewinnungsstätten zum Brennbetrieb im Werk [redacted]. Weder Gewinnungs- und Verarbeitungskapazität sind in dieser Größenordnung an diesen Standorten vorhanden, noch die erforderliche Transportkapazität mit der dafür notwendigen verkehrlichen Infrastruktur.<br>- Die Laufzeitermittlung der Planungsbehörde mit einer Darstellung von Reserveflächen von 16,5 Jahren ohne Zulassung ist nicht nachvollziehbar. Nach unserem Erkenntnisstand sind Flächen und Kalksteinvorräte in dieser Größenordnung und Qualität für eine hochwertige Branntkalkerzeugung am Standort Flandersbach nicht vorhanden. Hier muss zwischen Rohstoffen für die Kalk- und Zementerzeugung streng unterschieden werden.<br>Die Erschließung des zusätzlichen Abbaufeldes Restpfeiler Prangenhaus bedarf einer umfangreichen, vorlaufenden Planung und ebenfalls vorlaufender Fachverfahren zur Zulassung. Da das Abbaufeld Restpfeiler Prangenhaus heute als Teil der betrieblichen Infrastruktur umfangreiche Anlagenteile enthält, ist ein zeitlicher Vorlauf von mindestens 10 Jahren erforderlich. Hier sind betrieblich unverzichtbare Betriebsanlagen vorhanden wie Ofensteinlager, Förderverbindungen und Anlagen zur Wasser- und Energieversorgung, die zum weiteren Betrieb des Werkes notwendig sind und zeitgleich zum laufenden Betrieb verlegt werden müssen. Das erfordert einen erheblichen planerischen, investiven und genehmigungsrechtlichen Vorlauf und Aufwand. Somit verbleibt lediglich ein Zeitfenster von etwa 10 Jahren, in welchem die Rohstoffversorgung am Standort Wülfrath noch gesichert ist. | Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein<br>Wülfrath-PZ2eb |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Das Abbaufeld Restpfeiler enthält zudem öffentliche Infrastruktur wie Bahntrasse und Kreisstraße sowie Fließgewässer Anger. Diese Strukturen müssen vor einer Abgrabung verlegt werden. Die Verlegung von Kreisstraße und Fließgewässer sind in Form einer Machbarkeitsstudie geprüft und grundsätzliche Lösungen gefunden worden.<br>Die Erhaltung dieser verkehrlichen Infrastruktur und somit die Bewahrung der kommunalen Struktur der Stadt Wülfrath werden bei den Planungen der [redacted] berücksichtigt.<br>Auch der Erhalt des Fließgewässers Anger ist eine Zielvorgabe für die Planungen im Rahmen des angepassten Regionalplans unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vor-gaben.<br>Die Umsetzung aller dieser Planungen erfordert ein umfangreiches Investitionspro-gramm. Der Zeitraum von 35 Jahren ist daher erforderlich, um den zukünftig notwendigen Investitionen am Standort auch eine entsprechend ausreichende Refinanzierungszeit gegenüberstellen zu können<br>Mit dieser langfristigen Standortsicherung will die [redacted] in Wülfrath die Beschäftigung von rd. 650 Menschen in Verwaltung und Produktion sowie noch mal weitere Arbeitsplätze bei Zulieferern in Wülfrath und der Region sichern. Die Rhein-kalk GmbH ist sich ihrer Bedeutung für die Stadt Wülfrath sehr bewusst und sieht sich als integralen Bestandteil der Kommune. Die langfristige Sicherung der Beschäftigung ist daher auch für die Stadt Wülfrath und die hier lebenden Menschen von existentieller Bedeutung.<br>Der Lagerstättenteil Restpfeiler Prangenhaus ist im Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf im jetzt laufenden Erarbeitungsverfahren als Abgrabungsbereich auszuweisen. Die Ausweisung ist die entscheidende und existentielle Voraussetzung für die langfristige Sicherung des Standortes Wülfrath der [redacted]. | | |
| | **V-4011-2015-03-30**<br>**vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie**<br>Dokument 84983/2015 | **Hinweise:** | |
| **01** | Betreff: Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf Beteiligung zum Entwurf Stand 8/2014, hier Stellungnahme<br>... hiermit möchten wir uns für die Übersendung des Entwurfs des neuen Regionalplans Düsseldorf bedanken und gerne von der Möglichkeit der Beteiligung im Namen der nordrhein-westfälischen Steine- und Erden-Industrie Gebrauch machen. Wir erlauben uns, unsere Stellungnahme dabei wie folgt zu gliedern: Zunächst nehmen wir Bezug auf die für unsere Industrie sehr relevanten Darstellungen in Kapitel 5.4 des Entwurfs (A), nehmen im Anschluss Stellung zu den sonstigen textlichen Festlegungen (B), und schließlich werden wir uns zu den Aussagen des Umweltberichtes äußern (C).<br>A) Kapitel 5.4 Oberflächennahe Bodenschätze<br>Die Sicherung der Rohstoffversorgung im Planungsgebiet ist in der Vergangenheit häufig als Streitthema erfasst worden und dementsprechend rechtlich sehr umkämpft. An dieser Stelle sei etwa daran zu erinnern, dass der Regionalplan im Bereich der Rohstoffversorgung und vor dem Hintergrund der 51. GEP-Änderung mehrfach Gegenstand der ober- und höchstrichterlichen Kontrolle war.<br>Im Ergebnis wurden die bisherigen Festlegungen gerichtlich bestätigt. Schließlich wurde der Bereich der Rohstoffversorgung bei der Fortschreibung vollständig ausgeklammert. Die textlichen und zeichnerischen Festlegungen sind mit | | Kap. 5.4-Allgemein |

| | | |
|---|---|---|
| | Ausnahme kleinerer redaktioneller Korrekturen im Entwurf identisch mit jenen des alten Regionalplans. Obwohl mittlerweile seit der 51.GEP-Änderung und dessen wesentlichen Vorgaben im Jahr 2007 bereits mehrere Jahre vergangen sind, sah man davon ab, das Kapitel (als einzigen Bereich des gesamten Regionalplans) der vorangeschrittenen Zeit anzupassen und zu modernisieren. Folglich blieben die Interessen der Rohstoffunternehmen im informellen Aufstellungsverfahren mangels eigener Arbeitskreise (auch hier wurde nur für die anderen Bereiche des Regionalplans eine umfassende Beteiligung durchgeführt) weitgehend unberücksichtigt. Diese Vorgehensweise haben wir in der Vergangenheit kritisiert und bleiben auch bei diesem Standpunkt, da mittlerweile und richtigerweise eine umfangreiche Transparenz und Einbindung aller Interessen bei der Fortschreibung von Regionalplänen angestrebt wird.<br><br>Bei dem bisherigen Verfahren konnte man sich jedoch nicht des Eindrucks erwehren, dass man sich auch mit alternativen und auf die Zukunft gerichteten Vorschlägen der Rohstoffindustrie aufgrund der massiven Kritik anlässlich der 51. GEP-Änderung und der anhängigen Verfahren nicht auseinandersetzen wollte. Letztlich geht es jedoch bei der Sicherung der Rohstoffversorgung um ein ganz zentrales planerisches Merkmal der Raumordnung und hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung um ein elementares Gut der Daseinsvorsorge. Der Regionalplanung und dem Regionalrat Düsseldorf ist bekannt, dass die Gewinnungsindustrie im Planungsraum mit zahlreichen Festlegungen sowohl im alten Regionalplan als auch im jetzigen Entwurf unzufrieden ist und den gesamtplanerischen Ansatz der weitgehenden Zurückdrängung der Raumansprüche für falsch hält.<br><br>Bereits in der Stellungnahme des Verbandes zu den Leitlinien des hiesigen Regionalplanentwurfs hatten wir unsere Kritik daran erneuert, gleichzeitig jedoch Alternativen und Wege aufgezeigt, um einen ausgleichenden Ansatz zu finden, der die vergangenen politischen Konflikte um die Rohstoffgewinnung im Planungsraum zumindest abmildern könnte.<br><br>Leider wurde kein einziger Gedanke unserer Stellungnahme aufgegriffen und dementsprechend weiterhin nur das Konzept der 51. GEP-Änderung verfolgt. So jedoch werden nach unserer Auffassung die weiterhin bestehenden Konflikte nicht aufgelöst und sie brechen spätestens mit der dringend erforderlichen Neudarstellung von BSAB-Gebieten wieder aus. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass schon jetzt der noch gültige Regionalplan an der äußersten rechtlichen Grenze operiert und der Rohstoffindustrie äußerst weitreichende Beschränkungen auferlegt, die früher oder später zu einem weiteren Rückgang der Gewinnung führen werden. Außerdem schöpft der Regionalplan zum jetzigen Zeitpunkt auch schon den minimalen Vorsorgehorizont durch die festgelegten BSAB von annähernd 20 Jahren aus (wie sich aus dem Rohstoffmonitoring des Geologischen Dienstes ergibt); und dies auch nur, weil er damit einer Vorgabe aus dem Entwurf des Landesentwicklungsplans aus dem Jahre 2013 entsprechen kann.<br>Nach dem noch gültigen LEP 95 ist bereits jetzt schon die Versorgung nicht hinreichend gesichert und wäre es auch im jetzigen Entwurf nicht. Aufgrund der Tatsache, dass offenbar unter allen Umständen eine andere Gestaltung des Kapitels Rohstoffversorgung vermieden werden soll und auch die zeichnerischen Festlegungen der BSAB nicht angepasst wurden, wird schon bald und noch im laufenden Fortschreibungsverfahren die Unterversorgung eintreten und eine neue Ausweisung von Gebieten zur Rohstoffgewinnung erforderlich sein. | |

| | | |
|---|---|---|
| | Anlässlich des jetzt vorgelegten Entwurfs möchten wir daher noch einmal eingehend die von uns vorgebrachten Vorschläge zu den Leitlinien aufgreifen und in geraffter Form konkretisieren:<br>1)Grundkonzept der Rohstoffsicherung überarbeiten!<br>Wir möchten anregen, das Kapitel zur Rohstoffsicherheit grundlegend zu überarbeiten. Nach den Grundsätzen der Raumordnung ist die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen (§ 2 IV ROG) im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 2 I ROG. Eine nachhaltige Raumentwicklung berücksichtigt die Aspekte der wirtschaftlichen Ansprüche und ist ohne die weitere Inanspruchnahme der vorhandenen Rohstoffvorkommen nicht denkbar.<br>Die Grundkonzeption des Regionalplanentwurfs in der Gestalt der 51.Änderung des Regionalplans (GER 99) kann den Anforderungen an eine hinreichende Rohstoffsicherung im Planungsraum nicht gerecht werden. Die darin festgelegten Vorgaben sind keineswegs zwingend, letztlich erfolgte eine gerichtliche Bestätigung nur dahingehend, dass die Festlegungen so erfolgen können. Der Umstand, dass ein Regionalplan rechtswirksam aufgestellt wurde, kann für sich alleine und ausschließlich noch keine Legitimationsgrundlage für die einmal getroffenen inhaltlichen Entscheidungen sein. Die Rechtswirksamkeit eines Plans darf nicht Selbstzweck für seine weitere Begründung sein. Eine Bindung der Planung an den bestehenden Festlegungen besteht indes nicht.<br>Eine Kehrtwende beim planerischen Umgang mit der Rohstoffversorgung ist schon aus dem Grundsatz der Nachhaltigkeit angezeigt. Zweifellos muss ein haushälterischer Umgang mit den Rohstoffen gewährleistet sein. Dies ergibt sich jedoch schon aus der Gewinnung selbst. Die Unternehmen der Rohstoffindustrie treffen ihre Entscheidungen nach wirtschaftlichen Maßstäben von der Eignung der Lagerstätte, der Nähe zum abfragenden Markt, der langfristigen Ergiebigkeit, über Investitionsrisiken bis hin zu öko-sozialen Aspekten und einer lokalen Akzeptanz.<br>Der Gewinnung steht auch immer eine Nachfrage gegenüber, d.h. Mensch und Wirtschaft im Regierungsbezirk Düsseldorf und in den angrenzenden Regionen nutzen die gewonnenen Rohstoffe für ihre Gebäude, ihre Straßen, ihre Industrie- und Konsumprodukte. Der nachhaltige und haushälterische Umgang mit dem abgegrabenen Material ist bereits im ureigensten Interesse der Unternehmen und wird deshalb in der Regel bei jeder Gewinnungsstätte umgesetzt. Eine Produktion auf Halde findet nicht statt. Der Bedarf ergibt sich unmittelbar aus der Nachfrage durch die weiterverarbeitenden Branchen.<br>Die Gewinnung der Rohstoffe aus heimischen Quellen ist ganz im Sinne der Nachhaltigkeit, da somit lange Transportwege aus anderen Gewinnungsregionen vermieden werden und das Klima geschont werden kann.<br>Die strengen Auswahlprinzipien im Kapitel 5.4 des Entwurfs begünstigen aufgrund der Vorgabe einer weitestgehend konfliktarmen Ausweisung die Verlagerung und Konzentration der Gewinnungsgebiete in bestimmten Zonen. Allerdings verändern sich dadurch auch die geologischen Bedingungen und der Flächeninanspruchnahme kann sich gegenüber einem qualitativ besseren Gewinnungsgebiet erhöhen.<br>Was jedoch im Rahmen eines ausgewogenen planerischen Entwurfs zu beachten ist, ist die Tatsache, dass die räumliche Verteilung der Bodenschätze unterschiedliche Kiesqualitäten und damit unterschiedliche Verwendungsanforderungen erfüllt. Zahlreiche Aspekte spielen hierbei eine nicht unerhebliche Rolle. Eine mit vermeintlich hohen Mächtigkeiten ausgestatte Fläche kann sich als betriebswirtschaftlich wertlos oder geringwertig darstellen, wenn sie nicht die erforderlichen Qualitäten mitbringt oder mit einem so hohen Aufwand gefördert werden muss, dass dies zu einer be- | |

| | | |
|---|---|---|
| | sonderen Kostenbelastung führt. Lagerstätten, die einen hohen Anteil nicht verwertbarer Sandanteile enthalten, sind dann vor dem Hintergrund einer zu fordernden Ressourceneffizienz nicht optimal gewählt. Die Folgen einer entsprechend einseitigen Verlagerung von Flächenausweisungen sind insoweit kontra produktiv, weil letztlich mehr Fläche benötigt wird als bei der Ausweisung von Flächen mit guten bis sehr guten Kiesqualitäten. Die Nutzung von Lagerstätten, die den Markt nicht oder nicht annähernd zielgenau abbilden, bergen die Gefahr, dass das Material verstärkt, d.h. energieintensiver als üblich, aufbereitet werden muss, um den Marktanforderungen gerecht zu werden oder gleich nur Teile des gewonnenen Rohstoffes verwertet werden, während einer großer Anteil schlicht Abraum darstellt.<br>Ein ausgewogenes Planungskonzept würde dem Gebot der flächensparenden Raumentwicklung am besten dadurch Rechnung tragen, dass auch „konfliktträchtige" Bereiche prinzipiell in die Abwägungen einbezogen werden. Die Betrachtung des Einzelfalls und des zu erzielenden Ergebnisses ist zielführender als ein pauschaler Ausschluss durch eine Vielzahl variabler Kriterien. Die „Mehrfachnutzung" von Flächen ist hierfür ein gutes Beispiel. Dies ist auf vielen Ebenen und in anderen Regionen erkannt und anerkannt. Europäische Richtlinien, Bundes- und Landesgesetze sehen übereinstimmend vor, dass etwa in Natura 2000-Gebieten, zuweilen aber auch in Gewässerschutzgebieten, unter bestimmten Voraussetzungen eine Rohstoffgewinnung betrieben werden kann. Eine Mehrfachnutzung in dem Sinne einer zeitlichen Abfolge könnte entsprechende Darstellungen im Regionalplan erfordern. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf den in der Ländergemeinschaft Wasser (LAWA) im März 2007 von den Bundesländern und den betroffenenen Verbänden der Wasser- und Rohstoffwirtschaft unterzeichneten gemeinsamen Standpunkt, dass in der Wasserschutzzone III b unter bestimmten Voraussetzungen sehr wohl eine Rohstoffgewinnung möglich sein kann.<br>Die Raumordnungsplanung will aufgrund der Eingriffsintensität der Rohstoffgewinnung eine steuernde Funktion übernehmen. Dies ist aufgrund der damit oftmals verbundenen Befürchtungen einer besonderen Belastung bestimmter Räume auch legitim und richtig. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass sich der vermeintliche Vorteil einer möglichst konfliktarmen Ausweisung nicht in das Gegenteil verkehrt, wenn es mit einem Mehr an Fläche erkauft wird. An dieser Stelle sollten die Flächenvorschläge der Unternehmen, die ja gerade die Rohstoffquellen ausschöpfen wollen, die am ergiebigsten und mit den besten Qualitäten versehen sind, im Planungsvorgang aufgenommen werden. Dies bedeutet aber zugleich, sich von den bisherigen Festlegungen zu trennen.<br>Wir möchten daher die Position der Rohstoffindustrie, wie sie bereits in der Stellungnahme zu den Leitlinien deutlich geworden ist, aufrecht erhalten und anregen,<br>die Konzeption des Kapitels 5.4 des Regionalplanentwurfs vollständig zu überarbeiten. Die Auswahl der BSAB-Standorte soll sich dabei am tatsächlichen Bedarf orientieren. Die Sicherung der Rohstoffgewinnung ist gegenüber anderen Nutzungsansprüchen an den Raum prinzipiell gleichwertig zu betrachten. Es sollte stets eine Abwägung im Einzelfall erfolgen. | |

| | | |
|---|---|---|
| **02** | 2)Änderungsbedarf bei den Festsetzungen im Kapitel 5.4<br>Sollte im Rahmen des weiteren Verfahrens an der Konzeption des Kapitels 5.4 trotz der oben angesprochenen Bedenken festgehalten werden, möchten wir jedoch aus unserer Sicht einige Verbesserungsmöglichkeiten aufzeigen und zur Übernahme anregen:<br>a)Kapitel 5.4.1 Ziel 1<br>Der Plan formuliert an dieser Stelle die allgemeine Zielrichtung, dass sich die Rohstoffversorgung an Bedarf, Begrenztheit der Vorkommen und die langfristige umweltgerechte Raumentwicklung richten müsse. Diesem Ansatz ist zuzustimmen, allerdings müssten für eine sachgerechte Behandlung weitere Gedanken und Festlegungen hinzugefügt werden:<br>Wie den Erläuterungen zu entnehmen ist (hier Erläuterung Nr. 9) soll der Regionalplan einen Bedarfszeitraum von mindestens 20 Jahren abdecken. Diese Vorgabe ist deutlich zu kurz. Die jahrzehntelang funktionierende Praxis einer Versorgungssicherheit von deutlich mehr als 30 Jahrem wird damit ohne Not aufgegeben. Der so weit zurückgenommene Zeitraum wird jedoch erhebliche Probleme in der praktischen Umsetzung der Projekte mit sich bringen. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die 20 Jahre ja lediglich den Durchschnitt wiedergeben, mit anderen Worten: bei der Berechnung des Bedarfs werden auch solche Gewinnungsflächen berücksichtigt, die deutlich längere Vorräte beinhalten. Es wird daher -schneller als das bisher der Fall war ein Anpassungsbedarf bestehen, da Projekte schneller auslaufen.<br>Es sei an dieser Stelle auf einen besonderen Effekt hingewiesen; Gerade kleinere Gewinnungsunternehmen haben durch die kürzeren Vorgaben ein erhebliches Problem, da sie meistens nur über eine Gewinnungsfläche verfügen. Sie können keine Zeiträume überbrücken, in denen sie darauf warten, dass ein Anschlussprojekt genehmigt wird, da sie keine Ausweichmöglichkeiten auf andere Flächen haben. Die Bedarfsberechnung erfolgt gemäß der Entwurfsvorgaben mittels einer Erfassung aller Gewinnungsstätten. Im Durchschnitt wird es also einige Unternehmen geben, die deutlich über 20 Jahren Reserveflächen verfügen und solche Unternehmen mit deutlich unter 10 Jahren. Nach den Bestimmungen des jetzigen Entwurfs werden somit die Unternehmen mit den geringen Reserven mangels eines Änderungsbedarfs (laut Monitoringbericht) nicht überleben, ohne dass aber weniger Fläche insgesamt verbraucht würde oder die Menge der gewonnenen Rohstoffe zurückginge. So ist es auch im Planungsraum Düsseldorf nach der 51. GEP-Änderung zu Betriebsschließungen kleinerer Unternehmen gekommen, ohne dass jedoch die Gewinnung allgemein zurückgegangen ist.<br>Die noch offenen Lagerstätten werden den zusätzlichen Bedarf der geschlossenen Gewinnungsstätten aufnehmen müssen und die Gewinnung wird in der Folge einfach schneller voranschreiten. Daraus ergibt sich eine Verengung auf einige wenige Unternehmen bei absolut gleichbleibendem Rohstoff- und Flächenverbrauch und schnellerer Erschöpfung der bisherigen Lagerstätten. Doch auch die verbleibenden Unternehmen mit ggf. mehreren Rohstoffflächen werden die Nachfrage nur unzureichend decken können, wenn die Angebotsseite derart verknappt wird. Die den Rohstoff abnehmenden Unternehmen der Betonindustrie, der Ziegelfertigung und des Baugewerbes sind darauf angewiesen, dass bestimmte Rohstoffqualitäten just-in-time in die Werke oder zu den Baustellen geliefert werden. Dieser am Markt bereits bestehende Bedarf kann bei einem weiteren Wegfall geeigneter Flächen schon aus betriebstechnischen Gründen dann nicht gedeckt werden, wenn die Zulieferung zum passenden Materialmix aus anderen Lagerstätten vollstän- | Kap. 5.4.1-Z1<br>Kap. 5.4.1-Allgemein |

| | | |
|---|---|---|
| | dig wegfällt.<br>Unseres Erachtens kann auch ein Effekt der Monopolisierung nicht erwünscht sein, da die öffentliche Hand und die Gemeinden im Planungsraum selbst zu einem großen Teil Abnehmer der Rohstoffe sind. Eine künstliche Verknappung und Verteuerung der Materialien wird die Haushalte entsprechend belasten, insbesondere die zukünftigen Verkehrsinfrastrukturprojekte würden entsprechend kostenintensiver.<br>Eine weitere Folgewirkung sei hier erwähnt. Bereits heute ist bei der Aufstellung und Fortschreibung von Regionalplänen die Rohstoffsicherung ein Konfliktfeld, in dem sich die regionale Politik mit den Befürchtungen der Anwohner konkreter Projekte einerseits und den volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten andererseits auseinandersetzen muss. Hier stellt sich somit die Frage, ob es wirklich opportun ist, die stets anstehenden Diskussionen in immer kürzeren Abständen zu führen. Angesichts der jetzigen Monitoringzahlen ist dabei schon jetzt abzusehen, dass die Neuausweisung von Flächen bzw. die Umwandlung in BSAB unmittelbar bevorsteht. Sodann beginnt die gerade in der Planungsregion Düsseldorf in der Vergangenheit stets kontrovers geführte Diskussion um die Erschließung neuer Lagerstätten in immer kürzeren Abständen, da der Regionalplan die Mindestvorgaben des LEP NRW in jedem Falle einhalten muss. Auch aus diesem Aspekt ergibt sich, dass es sinnvoller wäre, die Mindestbedarfshorizonte heraufzusetzen.<br>Der Regionalplanentwurf greift mit der Vorgabe von mindestens 20 Jahren zwar das Ziel 9.2.2 des Entwurfs des Landesentwicklungsplans auf. Aber an dieser Stelle übernimmt die Regionalplanung Düsseldorf das volle Risiko einer exakten Übereinstimmung des Enwturfs mit dem endgültigen LEP. Anstatt Sicherheitszuschläge von einigen Jahren einzurechnen, wird bei der Fortschreibung „auf Kante" geplant. Wir halten diesen Weg für falsch, da keineswegs klar abzusehen ist, dass die Darstellungen im LEP-Entwurf verbindlich werden und nicht ggf. auch das Ziel 9.2.2 um weitere Vorgaben ergänzt wird. Aufgrund der zeitlichen Gleichlaufs der Fortschreibung des Regionalplans und der Novellierung des LEP würde sich unmittelbar nach der Aufstellung bereits ein Änderungsbedarf ergeben. Aufgrund der aktuellen Monitoringberichte des Geologischen Dienstes ist dies aber auch selbst bei Beibehaltung der 20 Jahre-Mindestvorgabe der Fall.<br>Wir möchten daher anregen, in den Erläuterungen unter 9 aufzunehmen, dass der Rohstoffbedarf für einen Zeitraum von mehr als 30 Jahren berücksichtigt wird. Die zeichnerischen Darstellungen im Bereich der Rohstoffsicherung wären in diesem Falle entsprechend anzupassen und Gebiete aus den bisherigen Reserveflächen in BSAB umzuwandeln. Da diese Vorgänge ohnehin unmittelbar bevorstehen, wäre der Zeitpunkt der jetzigen Fortschreibung besonders gut geeignet, die Diskussion höchstens um die Erweiterung der Reservekarte zu führen. Dafür wäre die Erhöhung des Bedarfshorizonts auf 30 Jahre das geeignete Instrument. Letztlich würde damit auch dem noch gültigen Landesentwicklungsplan entsprochen werden. Dieser versteht als Zielvorgabe für die langfristige Sicherung von Bodenschätzen weiterhin mindestens 25 Jahre vor (wie aus den Erläuterungen zu den Zielen folgt und wie es auch durch das OVG Münster in seiner Entscheidung vom 07.12.2009 zur 51.GEP-Änderung verstanden wird). Die Festlegungen aus dem Entwurf des Landesentwicklungsplans sind zum jetzigen Zeitpunkt dagegen nachrangig im Sinne der §§ 3, 4 ROG gegenüber den Zielvorgaben des LEP 1995,<br>Der Regionalplan Münsterland ist für eine entsprechende Formulierung ggf. ein gutes Beispiel. Dieser Regionalplan ist erst kürzlich fortgeschrieben worden und enthält in seinem Ziel 35.2 eine Festlegung von 30 Jahren. Diese Formulierung könnte auch im Regionalplan Düsseldorf Anwendung finden, ohne dass es zu einer Veränderung des Gesamt- | |

| | | |
|---|---|---|
| | konzeptes käme.<br>Das Ziel sollte darüber hinaus jedoch noch weiter ergänzt werden. Die Rohstoffvorkommen im Planungsraum unterscheiden sich auch in Art und Qualität. Dem sollte bzw. muss Rechnung getragen werden. Bisher ist dies nur insoweit berücksichtigt, als dass Kiese/Sande, Ton und Lehme und Kalk-und Dolomitgestein als eigene Roh Stoffgruppen verstanden werden. Dies ist jedoch einerseits um die Rohstoffgruppe Quarzkiese/Quarzsande als eigene Rohstoffart und aufgrund ihres vereinzelten Vorkommens im Planungsgebiet zu ergänzen. Andererseits sollte die fachlich anerkannte Unterscheidung in Kies/Kiessand und Sandvorkommen ihre Berücksichtigung im Regionalplan finden. Das Rohstoffmonitoring des Geologischen Dienstes für das Planungsgebiet der Bezirksregierung Düsseldorf wendet diese Unterscheidung an und liefert insoweit exakte Zahlen. Der Regionalplan sollte sich diesen Ka-tegorisierungen anschließen, damit eine Steuerung nach den Monitoringergebnissen erfolgen kann. Damit würde auch den Vorgaben des LEP-Entwurfs Rechnung getragen, aus dessen Erläuterungen auf Seite 122 wir wie folgt zitieren dürfen: „Die Bedarfsermittlung erfolgt auf der Grundlage eines landeseinheitlichen Abgrabungsmonitohngs, bei dem der Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst wird."<br>Die Unterscheidungen haben sich bei der kürzlichen Neuaufstellung von Regionalplänen in NRW weitgehend bewährt. So ist etwa bei der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland die Kategorisierung so erfolgt, dass die Bedarfshorizonte für Kies/Kiessand, Tone/Lehm, Sand/Bausand und Quarzkies/Quarzsand bei den Lockergesteinen dem Regionalplan zugrunde gelegt wurden. Im Bereich des Regionalpans Köln gibt es mit dem Sachlichen Teilabschnitt der weißen Quarzkiese sogar eine gesonderte Behandlung dieses Rohstoffs.<br>Wir regen daher an Ziel Z 1 in Kapitel 5.4.1 wie folgt zu formulieren:<br>„Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Rohstoffgewinnungsbereiche) sichern die Rohstoffversorgung unter besonderer Berücksichtigung des Rohstoffbedarfs, der Begrenztheit bestimmter Vorkommen, ihrer Qualitäten und Verwendung und der dauerhaft-umweltgerechten Raumentwicklung. Die Rohstoffvorkommen dieser Bereiche decken im Planungsgebiet einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren ab."<br>In den Erläuterungen sollte unter Erläuterung Nr.9 aufgenommen werden:<br>„Der Rohstoffbedarf ist für einen Zeitraum von mehr als 30 Jahren, für sehr begrenzte Rohstoffvorkommen berücksichtigt worden "<br><br>Weiter sollten die Erläuterungen in Nr.9 wie folgt ergänzt werden:<br><br>„Der Bedarf ist nach Qualitäten und Arten des Vorkommens zu unterscheiden und in Rohstoffgruppen zu kategorisieren. Für jede Rohstoffgruppe wird der o.a. Mindestversorgungs-zeitraum sichergestellt. Anhand des landesweiten Rohstoffmonitorings des Geologischen Dienstes findet eine Überwachung des Gewinnungsgeschehens im Planungsraum statt." | |
| **03** | b)Kapitel 5.4.1 Ziel 4<br>Grundsätzlich wird diese Regelung weiterhin begrüßt, als dass damit einerseits kleinflächige Erweiterungen bereits bestehender Gewinnungsflächen ermöglicht werden und andererseits dem Grundsatz der Ressourceneffizienz Rech- | Kap. 5.4.1-Z4 |

| | | |
|---|---|---|
| | nung getragen wird. Wir teilen dabei prinzipiell den planerischen Ansatz, dass Erweiterungen etwaigen Neuaufschlüssen vorgehen sollten, da dadurch Anlagentechnik und betriebliche Infrastruktur aufrechterhalten bleiben können. Gleichwohl sollte nicht jede Erweiterung einer Neudarstellung vorgezogen werden. Es bleibt dabei, dass entscheidende Kriterien die Mächtigkeit und die Qualität des Vorkommens bleiben.<br>Der Unterpunkt b) in Ziel 4 bedarf jedoch einer Dynamisierung. Bisher sind alle Betriebsflächen, die bereits eine kleinflächige Erweiterung nach dem 31.12,2006 aufgrund der Regelung des Kapitels 3.12. Ziel 1 Nummer 5 des bisherigen Regionalplans vollzogen haben, von weiteren kleineren Erweiterungen ausgenommen. Eine Verlängerung des Zeithorizionts z.B. auf das Jahr 2012 könnte hier effektiv der Standortsicherung, der Wirtschaftlichkeit und der Ressourceneffizienz dienen.<br>Wir regen daher an Ziel 4 Unterpunkt b) wie folgt neu zu formulieren:<br>„b) Durch die Erweiterung sowie eventuelle vorhergehende, über die Grenzen des BS AB hinausgehende Erweiterungen werden insgesamt nicht mehr als 10 ha außerhalb angrenzend an die betreffende BSAB-Darstellung zugelassen. Hierbei sind eventuelle vorhergehende Abgrabungszulassungen nur anzurechnen, sofern deren Zulassungen nach dem 31.12.2012 erfolgten."<br>Der Unterpunkt c) und die weitere Schilderung nach Unterpunkt d) auf Seite 141 des Entwurfs wäre entsprechend im Datum anzupassen bzw. ggf. vollständig zu streichen, da es nicht im Ermessen der Regionalplanung liegt, wie die sich die unternehmerischen Verhältnisse gestalten. Unberücksichtigt bleiben etwa Fragen der Erbfolge und des Verkaufes. Es stellt sich zudem die Frage eines ggf. unberechtigten staatlichen Eingriffs in den freien wirtschaftlichen Wettbewerb. Soweit diesem ordnungspolitischer Charakter zukommt, dürfte es bereits an der Normgebungskompetenz mangeln bzw. eine grundrechtliche Verletzung vorliegen. Da es bei Streichung des Unterpunktes c) zu keiner Verschiebung des Gesamtkonzeptes kommt, schlagen wir vor, diesen vollständig zu streichen.<br>Die Voraussetzungen für eine Vorhabenszulassung außerhalb der Gewinnungsbereiche werden weiter unter Punkt d) konkretisiert. Danach gelten die Ausnahmeregelungen dann nicht, wenn das Abgrabungsvor-haben in einem „über den Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden Einzugsgebiet" liegt. Hiermit sind insbesondere Bereiche der Wasserschutzzone III b angesprochen. Unter diesem Punkt verweisen wir auf die bereits zur 51. GEP-Änderung umfangreich durch die Verbände der Rohstoffwirtschaft vorgetragenen Bedenken. Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Umweltministerkonferenz Nr 11/2007 ist der Veröffentlichung des sog. Gemeinsamen Standpunkts zum Thema „Sand- und Kiesgewinnung in Trinkwasserschutzgebieten durch Nassabbau" zugestimmt worden. Die Abstimmung unter Einbeziehung der speziell wasserwirtschaftlichen Aspekte hat ergeben, dass eine Einzelfallprüfung der Gewinnung in der WSZ III b durchgeführt werden kann.<br>Europa- und Bundesrecht bestimmen das Instrument der Verträglichkeitsprüfung bei FFH- und Vogelschutzgebieten. Ein Natura 2000-Gebiet ist dabei nicht per se ein Ausschlusskriterium für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe. Zu diesem Schluss kommt auch der Leitfaden der EU-Kommission<br>Im Übrigen wird an der bereits hinlänglich bekannten Kritik zu den vorgenommenen Abstandsflächen festgehalten, da einige Gewinnungsprojekte gerade darauf abzielen näher an die Bebauung heranzurücken, um ein Wohnen am Gewässer zu ermöglichen.<br>Wir regen daher an, Punkt d) folgendermaßen zu formulieren: | |

| | | |
|---|---|---|
| | „d) Das Abgrabungsvorhaben liegt nicht oder teilweise in einem im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereich, einem Bereich zum Schutz der Natur, einem Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz gemäß Erläuterungskarte 4 G- Wasserwirtschaft.<br>Falls das Gewinnungsvorhaben ganz oder teilweise in einem gemeldeten EU-Vogelschutzgebiet oder einem FFH-Gebiet liegt, ist das Gewinnungsvorhaben zuzulassen, wenn eine Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass die Rohstoffgewinnung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des entsprechenden Gebietes führt.<br>Falls das Gewinnungsvorhaben in einem über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden Einzugsgebiet gemäß Erläuterungskarte 4 G Wasserwirtschaft liegt, ist nach dem gemeinsamen Standpunkt zum Thema „Sand- und Kiesgewinnung in Trinkwasserschutzgebieten durch Nassabbau" zwischen LAWA, DVGW und den beiden Verbänden der mineralischen Rohstoffwirtschaft BKS und MIRO eine Einzelfallprüfung zuzulassen. Die Darstellung einer Trockengewinnung ist bei mangelndem Anschnitt des Grundwassers und bei ausreichender und dauerhafter Sicherung des Grundwassers in der Wasserschutzzone III b stets zulässig." | |
| **04** | c)Kapitel 5.4.1 Ziel 6 Gewinnung im VSG „Unterer Niederrhein"<br>Vor dem Hintergrund dieser textlichen Festlegungen möchten wir gesondert Stellung zu den Gewinnungsvorhaben „Reeser Welle" nehmen, als dass diese aufgrund der vergangenen Verfahren und der entsprechenden textlichen Berücksichtigung im Planentwurf sicherlich eine Sonderrolle einnehmen.<br>Zur Klarstellung sei hier erwähnt, dass die aufgeführte Darstellung des BSAB KLE009 von uns ausdrücklich begrüßt wird und wir der Auffassung sind, dass schon aus rechtlichen Erwägungen und Gründen des Vertrauensschutzes eine Darstellung zwingend erforderlich ist.<br>Wir greifen hierzu auch auf die Begründung der Regionalplanungsbehörde zum Planentwurf Seiten 381-384 zurück und halten die dort gemachten Aussagen für zutreffend. In gewisser Weise wird dort der -abwägungsrelevant richtige- Schluss getroffen, dass der Vorteil einer Schiffsverladung ganz eindeutig im öffentlichen Interesse liegt. Hinzu kommen die bestehende Qualität und die besondere Ergiebigkeit der Lagerstätte, so dass wir darin unsere oben aufgeführten Anregungen durchaus bestätigt sehen. Unter Hinzunahme des hohen ökologischen Entwicklungspotentials gerade in Bezug auf die Verbesserung des Schutzgebietes nach erfolgter Gewinnung und den Aspekten der Ressourcenschonung regen wir daher an, die textlichen und zeichnerischen Festlegungen (BSAB KLE009) zur Gewinnung im VSG „Unterer Niederrhein" beizubehalten. | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. |
| **05** | d)Kapitel 5.4.1 Ziel 8<br>Die weitere Darstellung der Sondierungsbereiche in der Beikarte 5 c wird ausdrücklich begrüßt. Wir halten es für sinnvoll, dass auch weiterhin eine Übersicht darüber vorgehalten wird, auf welchen Flächen bereits BSAB vorhanden sind und auf welchen Flächen sich zukünftig die Rohstoffgewinnung realisieren soll. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Unternehmen vor dem Hintergrund der Langfristigkeit der Projekte Planungssicherheit gewinnen.<br>Auch die anderen Nutzer des Raumes haben somit die Möglichkeit, über den relativ kurzen Zeitraum der Geltungsdauer des Regionalplans hinaus zu erkennen, welche Flächen dauerhaft nicht zur Verfügung stehen, da sie planerisch-strategisch für die Rohstoffgewinnung vorgesehen sind. Im Gleichlauf zu den BSAB-Darstellungen sollten jedoch | Kap. 5.4.1-Z8 |

| | | |
|---|---|---|
| | auch die Sondierungsbereiche (Reservegebiete) dem zeitlichen Verlauf angepasst werden, damit stets eine ausreichende Reserve vorhanden ist. Sollte dies zwingend vorgeschrieben werden, würde dies auch die von uns am Ziel 1 geübte Kritik hinsichtlich der zu kurzen Bedarfshorizonte deutlich mildern.<br>Das Ziel sollte daher dem dynamischen Prozess der Gewinnung und dem Erfordernis der sich ständig wiederholenden Anpassung der Flächendarstellung Rechnung tragen und ebenfalls einen Mindesthorizont vorsehen. Es könnte somit am Ende des Ziels wie folgt formuliert werden:<br>„Die Sondierungsbereiche werden dabei so dargestellt, dass sie einen Versorgungszeitraum von mindestens 10 Jahren für den jeweiligen Rohstofftyp abdecken."<br>Dem Interesse an einer möglichst vorausschauenden und langfristigen Planung in Sachen Rohstoffsicherheit könnte zudem dadurch Rechnung getragen werden, dass einerseits die Sondierungsbereiche auch schon in der Hauptkarte ausgewiesen werden, andererseits eine weitere Karte angefertigt wird, die die darüber hinaus für spätere Planungen noch offenen, von keinen Tabukriterien des Darstellungskonzepts überdeckten Lagerstätten aufzeigt. Auch hier kann der kürzlich fertiggestellte Regionalplan Münsterland als Beispiel dienen, der eine solche Karte dem Regionalplan informatorisch beifügt.<br>Daher möchten wir ferner anregen, die in der Beikarte 5c dargestellten Sondierungsflächen in die Hauptkarten aufzunehmen. | |
| **06** | Darüber hinaus sollte eine Karte (in Ergänzung zur Beikarte 5c) dem Regionalplan beigefügt werden, die die nach dem Darstellungskonzept der Regionalplanung für die Rohstoffgewinnung noch zugänglichen Flächen aufzeigt. | Kap. 5.4.1-Allgemein |
| **07** | e)Erläuterung Nr. 12 zu Kapitel 5.4.1<br>Unter dieser Nummer wird die Privatnützigkeit der Flächen, die von der Ausschlusswirkung der Konzentrationsentscheidung erfasst werden, erläutert. Die Erläuterung hat dabei allenfalls deklaratorischen Charakter, als dass sie eine Interesseneinstellung hinreichend erfolgt sei. Da zukünftig bei der Neuausweisung von Flächen ein gesamträumliches Planungskonzept zu beachten ist, in dem auch die zukünftigen Erschließungsinteressen von Eigentümern einzustellen ist, ist die Erläuterung anzupassen bzw. kann vollständig entfallen.<br>Wir schlagen daher vor, die Erläuterung Nr. 12 im Kapitel 5.4.1 ersatzlos zu streichen. | Kap. 5.4.1-Allgemein |
| **08** | f) Erläuterung Nr. 16 zu Kapitel 5.4.1<br>In Ziel 4 a)-d) werden Bedingungen aufgeführt, unter denen eine Vorhabenszulassung auch außerhalb der BSAB möglich ist. In der Erläuterung Nr. 16 wird als Begründung für die Bedingung d) der hohe ökologische, siedlungsstrukturelle oder wasserwirtschaftliche Wert der Bereiche sowie die in der Regel gegebene Verfügbarkeit alternativer Rohstofflagerstätten angeführt.<br>In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass alternative Lagerstätten keine Begründung für die Versagung einer Vorhabenszulassung darstellen können. Wenn im Rahmen des Zulassungsverfahrens nachgewiesen werden kann, dass es keine Nutzungskonflikte mit anderen raumbedeutsamen Belangen gibt bzw. diese Konflikte aufgelöst werden können, kann eine Zulassung der Rohstoffgewinnung nicht venwehrt werden. | Kap. 5.4.1-Z4 |

| | | |
|---|---|---|
| | Wir regen daher an,<br>in der Erläuterung Nr. 16 den Passus „sowie in der Regel gegebenen Verfügbarkeit alternativer Rohstofflagerstätten" zu streichen. | |
| **09** | g) Erläuterung Nr. 19 zu Kapitel 5.4.1<br>Wir regen an, Erläuterung 19 um die konkrete Nennung der hochwas-serschutzfördernden Auswirkungen der Rohstoffgewinnung zu ergänzen. Zum einen geht aus der bisherigen Fassung dieses Erläuterungstextes bereits hervor, dass der Raumanspruch durch die Rohstoffgewinnung in abwägungszugänglicher Inbezugnahme anderer Raumnutzungen gewichtet werden kann. Zum zweiten stellt die Verbesserung des Hochwasserschutzes sowohl für die überragenden Güter wie Leib und Leben wie auch für weitere schützenswerte Interessen, wie z. B. Infrastruktureinrichtung, Gebäude- und Kulturgüter insbesondere vor dem Hintergrund des auch im RP-Entwurfs angesprochenen Klimawandels eine unverzichtbare vorbeugende Maßnahme dar.<br>Vor diesem Hintergrund regen wir an, das Potenzial der Rohstoffgewinnung im Hinblick auf die Erhöhung bspw. des Retentionsvermögens in die Erläuterung explizit mit aufzunehmen.<br>Hierzu schlagen wir folgende Formulierung zur Ergänzung der Aufzählung in der Erläuterung (19) vor: der Erhöhung des Retentionsvermögens und des Hinzugewinnens von Re-tentionsraum sowie als Beitrag für den Deichbau." | Kap. 5.4.1-Allgemein |
| **10** | h) Erläuterung Nr. 27 zu Kapitel 5.4.1<br>Unter diesen Erläuterungen werden Kriterien aufgestellt, die für die Festlegung künftiger BSAB und künftiger Sondierungsbereiche aufgeführt, die auch Grundlage für die Fortschreibung der Beikarte zur Rohstoffsicherung sein sollen. An dieser Stelle ist es angebracht, das Darstellungskonzept der Bezirksregierung prinzipiell zu hinterfragen. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass diese Erläuterung das grundsätzliche Gerüst (neben den aus dem Umweltbericht folgenden weiteren Maßgaben) für das planerische Gesamtkonzept darstellen dürfte. In Anbetracht der Tatsache, dass die BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden sollen, ist nach der einschlägigen Rechtsprechung eine planerische Gesamtabwägung unter Darstellung von sog. „harten" und „weichen" Tabukriterien erforderlich. Erforderlich für die planerische Ausweisung von Konzentrationszonen ist ein auf den gesamten Planungsraum bezogenes schlüssiges Planungskonzept für den gesamten Außenbereich (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB), bei dem sich bestimmte raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen an einer Stelle und ihr Ausschluss an anderer Stelle bedingen.<br>Es darf dabei nicht auf eine verkappte Verhinderungsplanung hinauslaufen. Das verlangt, dass sich die betroffenen Vorhaben an den positiv festgesetzten Standorten gegenüber mit ihnen nicht zu vereinbarenden Nutzungen durchsetzen und ihnen in substantieller Weise Raum verschafft wird.<br>Das Planungskonzept muss den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht werden. Dafür ist erforderlich, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, und dass weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Innerhalb des so gebildeten Rahmens besteht | Kap. 5.4.1-Allgemein<br>Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein |

| | | |
|---|---|---|
| | ein planerischer Gestaltungsspielraum, den der Plangeber eigenverantwortlich dadurch ausfüllen darf und muss, dass er sich bei der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen Belangs entscheidet. Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind (§ 14 Abs. 1 LPIG i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG), OVG Münster 16 A 1294/08.<br>Die Ausarbeitung des Planungskonzepts vollzieht sich nach der Rechtsprechung des BVerwG abschnittsweise. In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als „Tabuzonen" zu ermitteln, die für die angestrebte Nutzung nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen lassen sich in „harte" und „weiche" untergliedern. Der Begriff der harten Tabuzonen dient der Kennzeichnung von Teilen des Planungsraums, die für eine Nutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in Betracht kommen, mithin für die angestrebte Nutzung schlechthin ungeeignet sind.<br>Mit dem Begriff der weichen Tabuzonen werden Bereiche des Plangebiets erfasst, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen oder die Durchführung von Abgrabungen von vornherein ausgeschlossen werden soll. Die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der angestrebten Nutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 oder 5 BauGB gerecht wird.<br>Ausgehend von diesen Überlegungen sollte der Regionalplan eine exakte Darstellung des Planungskonzeptes ausweisen und nicht bloß die Hinweise auf mögliche „weiche Tabukriterien" in Erläuterung Nr. 27 und im Umweltbericht geben. Zwar hat das OVG Münster in der Entscheidung 16 A 1294/08 die bisherige Darstellung der Bezirksregierung gebilligt, indem es eine günstige Interpretation des noch gültigen Regionalplans vornahm. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Darstellungsklarheit sollte hier jedoch eine klare Kenntlichmachung des Planungskonzeptes erfolgen.<br>Hinzu kommt folgender Umstand: Der Plangeber ist im Rahmen der Konzentrationsplanung nicht schon dann von seiner Verantwortung zur Durchführung eines schlüssigen Planungskonzeptes entlassen, wenn er die nach Lage der Dinge relevanten Tabukriterien formuliert und umsetzt. Vielmehr ist er gehalten, in einer Art Kontrollüberlegung zu überprüfen, ob nach Ausschluss aller Flächen, den privilegierten Vorhaben noch ein „substantieller Raum" verbleibt. In Gebieten mit einer relativ hohen Rohstoffdichte wie im Regierungsbezirk Düsseldorf (in Bezug auf Sande und Kiese) darf der Plangeber dabei großzügiger mit der Formulierung von Tabukriterien operieren, als dies in relativ rohstoffarmen Planungsräumen der Fall ist.<br>Dennoch ist er nicht davon entbunden, den privilegierten Vorhaben der Rohstoffgewinnung eine hinreichende Standortversorgung zu gewährleisten, die auch die Qualität und Ergiebigkeit der Lagerstätten umfasst. Andernfalls ist das Substanzgebot verletzt. Wenn es also dazu kommt, dass zu viele Potentialflächen aufgrund des Konzeptes wegfallen, ist der Plangeber im Rahmen einer rechtswirksamen Regionalplanung verpflichtet, die zuvor aufgestellten Tabukriterien erneut zu überprüfen und entsprechende Streichungen vorzunehmen. Eine genaue Vorgabe, wann die Grenze des fehlenden „substantiellen Raumes" überschritten ist, gibt es aufgrund der Unterschiedlichkeit der Räume dabei nicht. Aus dem Umstand eines Ausschlusses von bspw. über 90% der rein geologisch in Frage kommenden Flächen | |

| | | |
|---|---|---|
| | dürfte das Substanzgebot nach unserer Auffassung jedoch nachhaltig verletzt sein.<br>Dies ist nunmehr auch beim vorliegenden Regionalplanentwurf der Fall. Dieser Umstand folgt nicht aus den unverändert gebliebenen Vorgaben zur Rohstoffsicherung, wie auch das OVG Münster zuletzt im Herbst 2013 feststellte, sondern aus der Tatsache, dass der Regionalplanentwurf selbst bisherige Ausschlusskriterien in anderen Kapiteln modifiziert und ausweitet. Konkret ist damit die Darstellung von Gewinnungsbereichen außerhalb von Bereichen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen gemeint. Hier liefert der Planentwurf mit der Beikarte 4J erstmals eine genaue Festlegung dieser landwirtschaftlichen Bereiche. Bei genauer Betrachtung der Karte wird offensichtlich, dass damit bereits fast der komplette Teil des Freiraums im Planungsgebiet überlagert ist. Aufgrund dieser Darstellung ist es unmöglich, dass für die Rohstoffgewinnung unter Beibehaltung dieses weichen Kriteriums substantiell Raum verbleibt.<br>Durch diese Neudarstellung dürfte das in der Erläuterung Nr. 27 anklingende Planungskonzept endgültig unwirksam werden. Wir regen daher an, die unter Erläuterung Nr. 27 in Kapitel 5.4.1 aufgeführte Formulierung„ die Darstellung von Abgrabungsbereichen vorrangig außerhalb von Bereichen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen" zu streichen.<br>Weiterhin begrüßt werden dagegen die Auswahlkriterien Mengengerüst, Planungssicherheit, Lagerstätteneigenschaft und Abwägung mit anderen Belangen im Einzelfall. Sie bilden in unseren Augen die elementaren, raumordnungs- und planungsrechtlich gebotenen Grundlagen.<br>Der generelle Vorabausschluss in bestimmten Bereichen des Naturschutzes und beim Grundwasser- und Gewässerschutz ist dagegen vor allem fachlich nicht angebracht. Vor dem Hintergrund des Mangels an substantiellen Räumen (s.o.) sollten diese Kriterien entsprechend überdacht werden, um das schlüssige gesamträumliche Planungskonzept zu erhalten. Es bleibt dabei, dass die Prüfung des Einzelfalls zu sachgerechten Ergebnissen führt und aufgrund des hohen fachrechtlichen Schutzes bei Natura 2000-Gebieten etc. im Genehmigungsverfahren ein Vorausschluss auf der Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich ist.<br>Das Tabukriterium für Gewinnungen in Vogelschutz- und FFH-Gebieten hat zur Folge, dass dort selbst in quantitativer und qualitativer Hinsicht beste Vorkommen aufgrund des schlichten Aspektes der Lage innerhalb eines solchen Gebietes (bzw. in der Umgebung innerhalb der Pufferzone) zur Unmöglichkeit der Gewinnung führt. Dabei ist es nach der Auffassung des europäischen wie des Bundesgesetzgebers gerade vorgesehen, dass eine Überprüfung im Einzelfall die Gewinnung durchaus möglich macht. Die hohen Prüfungsanforderungen an die Vereinbarkeit des Projektes mit dem Schutzzweck der Gebiete im Rahmen der genehmigungsverfahren gewährleisten bereits eine umfangreiche Berücksichtigung der Umweltbelange. Soweit Kompensationsmaßnahmen oder integrierte Projekte für die entsprechenden Genehmigungen vorzusehen sind, kann darin oftmals sogar ein überkompensatorischer Gewinn für die Natur liegen, welcher durch den Vorabausschluss gar nicht erst möglich ist.<br>Wir regen daher an, Erläuterung 27 unter dem sechsten Spiegelstrich unter Streichung von „FFH-Gebieten, gemeldeten Europäischen Vogelschutzgebieten," wie folgt zu ergänzen:<br>„Wenn eine Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass die Rohstoffgewinnung in einem FFH-Gebiet und/oder einem gemeldeten Europäischen Vogelschutzgebiet zu keiner erheblichen Beeinträchtigung führt, kann eine Darstellung der fraglichen BSAB auch innerhalb dieser Gebiete erfolgen. " | |

| | | |
|---|---|---|
| | Wenig überzeugend und daher abzulehnen ist weiterhin der Pauschalausschluss in Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverboten, zumal hierbei eine Durchbrechung der Planungshierarchie besteht. Soweit ein Gewinnungsverbot in den Landschaftsschutzgebieten formuliert wird, liegt die genaue Verödung und Kriterienauswahl nicht mehr in der Hand der Regionalplanungsbehörde. Rohstoffgewinnungsverbote bei großflächigen Landschaftsschutzgebieten erweisen sich dann als unverhältnismäßig. Wir schlagen daher vor, das Kriterium „Landschaftsschutzgebiete mit Abgrabungs-verbot" vollständig zu streichen.<br>Ähnliche Bedenken bestehen hinsichtlich der Ausschlusskriterien „Bereiche mit besonders schützenswerten Böden" und „über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutzhinausgehenden Einzugsgebiete". Da auch hier im Einzelfall und fachlich anerkannt die Vereinbarkeit mit der Rohstoffgewinnung erreicht werden kann, ist eine Streichung auch zum Erhalt der zukünftigen Versorgungsmöglichkeiten angebracht. Die Bedenken gegen die beiden oben genannten Kriterien haben wir bereits anlässlich der 51. GEP-Änderung umfangreich dargestellt und möchten somit an unserer generellen Kritik festhalten.<br>Wir regen daher an, die Kriterien „Bereiche mit gemäß Auskunftssystem BK 50 des Geologischen Dienstes NRW besonders schützenswerten Böden" und „über die Bereiche für den Grundwasser-und Gewässerschutz hinausgehende Einzugsbereiche gemäß Beikarte 4 G Wasserwirtschaft" ersatzlos zu streichen. | |
| **11** | i) Synergetischen Projekten Raum geben - Aufnahme eines neuen Ziels Nr. 9<br>In der Vergangenheit haben nicht selten Projekte, die im öffentlichen Interesse standen, die Möglichkeit geboten, im Rahmen der Bauausführung Rohstoffe zu gewinnen, oder die Herstellung des Projektes ist erst durch die Entnahme von Banden und Kiesen ermöglicht worden. Dies gilt nicht nur für Hochwasserschutzprojekte, sondern auch für solche Projekte, die dem Naturschutz, der Erhaltung der Biodiversität oder der Erholung dienen. Eine verantwortungsvolle Raumpolitik sollte die sich daraus ergebenden Synergieeffekte nutzen können.<br>Europäische Vorgaben wie die EU-Hochwasserrisikomanagement-RL, die EU-Wasserrahmenrichtlinie und in Teilen die FFH- und Vogelschutzrichtlinie verpflichten Deutschland zur Gewährleistung eines entsprechenden Erhaltungszustands der ausgewiesenen Flächen. Dadurch werden vielfältige landschaftsgestalterische Maßnahmen erforderlich, die auch einer gewissen Expertise und technischen Durchführungsmöglichkeit bedürfen. Die Sand- und Kiesindustrie hat bereits in der Vergangenheit mit solchen Projekten einen gesellschaftlichen Mehrwert geschaffen, der von allen Akteuren begrüßt wird. Der Bedarf an solchen Projekten ist in jedem Falle gegeben. Die Beschränkung des Regionalplans auf ein „Weiter so" mit einem starren System der Tabuflächen wird hier keine Spielräume für den Naturschutz, für den Hochwasserschutz, die Renaturierung von Fließgewässern, für die Biotopherstellung, für die Landschaftsgestaltung und für die Freizeitbedürfnisse der Region schaffen.<br>Es muss innerhalb des Konzeptes aber möglich sein, gemeinsam von Kommunen, Behörden, Naturschutzverbänden und/oder der Industrie getragene Projekte, die mehrere Ziele in sich vereinen, durchzuführen. Eine solche Flexibilität gebieten die Grundsätze der Nachhaltigkeit und der Ressourceneffizienz. Die Konzeption der 51.Änderung des Regionalplans berücksichtigt insoweit auch nicht die auf der europäischen Ebene längst diskutierte Auffassung, dass es durchaus Vereinbarkeiten von Abgrabungen und dem Naturschutz gibt. Hierzu seien die entsprechenden Ausführungen des Natura 2000-Leitfadens der Europäischen Kommission erwähnt, die auch die Möglichkeit des Abbaus von | Kap. 5.4-Allgemein - Neues Ziel Nr. 9 |

| | | |
|---|---|---|
| | Rohstoffen in FFH-Gebieten voraussetzen. So heißt es dort etwa auf Seite 34: „ Die Gewinnung von nichtenergetischen Rohstoffen leistet auch einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt, etwa durch die Renaturierung am Ende des Lebenszyklus eines Projektes". Weiter auf Seite 51 führt die EU aus: „Natura 2000-Gebiete schließen eine Rohstoffgewinnung nicht zwangsläufig aus". Sie gelangt auf Seite 15 zu der Erkenntnis: „Die Industrie kann sich daher nicht in jedem Fall auf die Gebiete beschränken, in denen Konflikte mit anderweitigen Flächennutzungen, mit der breiten Öffentlichkeit, mit Landschafts- und Naturschutzgebieten oder mit Anforderungen an die Wahrnehmung einer bestimmten optischen Wirkung ausgeschlossen werden können."<br>Wir regen somit an, eine Abwägungsmöglichkeit mit anderen, bisher die Abgrabung ausschließenden Interessen für solche Fälle zu schaffen, die als sog. integrierte Projekte mehrere raumplanerische Ziele erfüllen bzw. den europäischen Richtlinien entsprechen. Hierzu könnte gemeinsam mit den Akteuren und der Industrie ein Zielkatalog entwickelt werden, um die Voraussetzungen zur Abgrenzung zu definieren. In jedem Falle sollte gewährleistet sein, dass solche Projekte nicht von vornherein an den Vorgaben des Regionalplans scheitern bzw. nicht flexibel umgesetzt werden können. Hierzu muss auch gewährleistet sein, dass integrierte Projekte auch außerhalb der BSAB liegen dürfen. Als Grundsatz sollte formuliert werden:<br>Ziel 9: Rohstoffgewinnungen, die vorrangig Ziele des Natur-und Umweltschutzes, des Artenschutzes, des Hochwasserschutzes, der Rekultivierung von Landwirtschaftsflächen, der Landschaftsgestaltung oder zur Nutzung im Rahmen von Freizeit und Erholung verfolgen bzw. deren Realisierung ermöglichen, sind auch außerhalb der festgelegten BSAB-Gebiete zulässig. | |
| **12** | j) Flächentausch ermöglichen- Aufnahme eines neuen Grundsatzes Nr. 2<br>Auch während der Laufzeit eines Regionalplans ergeben sich vielfach Situationen, in denen sich herausstellt, dass BSAB-Flächen trotz des Gewinnungskonzeptes nicht abgeschöpft werden können. Die Gründe hierfür können vielfältig sein. So scheitern einige Vorhaben bereits daran, dass bestimmte Flächen privatrechtlich nicht erworben oder gepachtet werden können. Andere Flächen erweisen sich bei genauer Bohruntersuchung als nicht so ergiebig oder es zeigt sich bspw, ein großes Vorkommen bedeutender Bodendenkmäler, so dass die Vorhaben unwirtschaftlich werden.<br>Aufgrund der engeren zeitlichen Vorgabe der Bedarfshorizonte erhöht sich der Druck auf die Unternehmen, neue Betriebsflächen aufzuschließen oder die vorhandenen Lagerstätten schneller abzuschöpfen. Un-verhzte BSAB-Flächen, die aufgrund ihrer spezifischen Beschaffenheit dauerhaft nicht aufgeschlossen werden, würden dann erst bei einer Fortschreibung des Regionalplans wegfallen. Um die wenig nachhaltigen Effekte eines noch schnelleren Voranschreitens der Gewinnung in den laufenden Gewinnungen zu verhindern und drohende Unternehmenseinstellungen (durch die zeitliche Lücke zwischen auslaufender Gewinnung einerseits und Neudarstellung von BSAB-Gebieten bei der Regionalplanfortschreibung andererseits) zu vermeiden, sollte die Möglichkeit geschaffen werden, auch während der Laufzeit Regionalplans Flächentausche durchzuführen.<br>Im Rahmen von Regionalplanänderungsverfahren ist dies in NRW ein bewährtes Instrument der Regionalplanung und führt häufig zu sachgerechten Ergebnissen, als dass damit im Einzelfall ergebnisorientierte Lösungen gefunden werden. Die Praxis des Flächentausches sollte klarstellend als Grundsatz aufgenommen werden, um zu verdeutlichen, | Kap. 5.4.1-Allgemein |

| | | |
|---|---|---|
| | dass die Konzentrationsplanung kein Hemmnis darstellt. Um wettbewerbliche Eingriffe zu vermeiden, wird es in der Regel erforderlich sein, dass der den Flächentausch vorschlagende Vorhabenträger im Rahmen der Regionalplanänderung nachweist, dass er auf die zum Tausch vorgesehenen Flächen Zugriff hat. Diese Voraussetzung könnte in den Erläuterungen zu einem neuen Grundsatz Flächentausch aufgenommen werden.<br>Wir schlagen daher vor, einen Grundsatz Nr. 2 Flächentausch aufzunehmen:<br>Grundsatz 2: Im Interesse eines möglichst gleichmäßigen Gewinnungsfortschritts sind Flächentausche im Rahmen einer Regionalplanänderung möglich, sofern sie dem planerischen Gesamtkonzept entsprechen. | |
| **13** | k) Zeichnerische Darstellungen des Regionalplanentwurfs<br>Zu den einzelnen Flächen verweisen wir vollumfänglich auf die Stellungnahmen der Rohstoffunternehmen bzw. ihren Vorschlägen zur Aufnahme bestimmter Flächen in die BSAB bzw. Sondierungsbereichdarstellungen. Diese sind bereits umfänglich zur 51. GEP-Änderung erfolgt und der Regionalplanung hinlänglich bekannt. Wir halten somit die in der Vergangenheit getätigten konkreten Flächenvorschläge aufrecht und unterstützen die im Rahmen der Stellungnahmefrist zu hiesigem Planentwurf eingereichten etwaigen Flächenwünsche der Gewinnungsunternehmen.<br>Dies gilt insbesondere hinsichtlich der bereits unter Kapitel 5.4.1 Ziel 6 erstellten Erwägungen. Im Bereich des VSG „Unterer Niederrhein" muss es zwingend auch bei der zeichnerischen Festsetzung verbleiben. Die planerisch geforderten Versorgungszeiträume können sonst unter keinem Aspekt erreicht werden, zumal sich die Flächen durch ihre besondere Ergiebigkeit besonders auszeichnen.<br>Eine Überarbeitung der zeichnerischen Darstellungen ist u. E. allerdings auch aus anderen Gründen dringend angebracht. Ausgebeutete BSAB, bei denen mit keinem weiteren Abbau mehr zu rechnen ist, sollten gestrichen bzw. nicht mehr dargestellt werden. Dies gilt auch für Teilflächen bisheriger BSAB. | Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein<br>Kap. 5.4.1-Z6 |
| **14** | B) Textliche Festlegungen außerhalb des Kapitels 5.4.1<br>1) 4.2.1 Allgemeine Vorgaben<br>Wir möchten darauf hinweisen, dass die Ausführungen zur Unterschutzstellung zu weitgreifend sind. Der Regionalplan erfolgt auf übergeordneter Ebene und darf gerade nicht die Ausweisung einzelner Schutzgebiete vorgeben. Ebenso ist es der Landschaftsplanung überlassen, welcher Schutzgebietstyp im konkreten Fall gewählt werden soll. Dieser Entscheidung greift die Regionalplanung vor, indem sie feststellt, dass „großflächige Kernflächen des Biotopverbundes fachrechtlich durch die Festsetzung als Naturschutzgebiete zu sichern sind". Dafür fehlt jedoch die entsprechende Rechtsgrundlage.<br>Zudem liegt ein Verstoß gegen die Vorgaben des Landschaftsgesetzes und des § 3 Abs. 3 BNatschG vor, wonach vertragliche Regelungen der Ausweisung von Schutzgebieten stets vorgehen. Diese Möglichkeit wird vom Regionalplan Düsseldorf aber komplett außen vor gelassen. | Kap. 4.2.1-G2 |
| **15** | 2) Kapitel 4.4.1 Wasserhaushalt<br>Die regionalplanerische Behandlung des Wasserhaushaltes muss unter Berücksichtigung der Grundsätze des WHG erfolgen. Es erscheint daher angebracht, die Formulierung „die wirtschaftliche Nutzbarkeit von Wasser zu gewährleis- | Kap. 4.4.1-G1 |

| | | |
|---|---|---|
| | ten" mit aufzunehmen. Wir schlagen daher vor, Grundsatz 1 wie folgt zu formulieren:<br>„Sauberes Wasser ist ein zentraler Bestandteil der Natur, ein unverzichtbares Lebensmittel und eine wichtige Basis für unterschiedliche Produktions- und Dienstleistungsprozesse. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte sollen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen so erfolgen, dass der quantitative und qualitative Schutz der ober- und unterirdischen Wasservorkommen gewährleistet wird." | |
| **16** | 3) Kapitel 4.4.3 Grundwasser- und Gewässerschutz<br>Unter diesem Punkt möchten wir darauf hinweisen, dass die durch Grundsatz 2 angesprochenen und über die Beikarte 4 G ausgewiesenen Wasserreservegebiete von hiesiger Seite kritisch gesehen werden. Insbesondere wird bezweifelt, dass die Ausweisung in der vorhandenen Größenordnung rechtmäßig ist, so dass wir anregen, entsprechende, fachlich vertretbare Kürzungen bei den Reservegebieten vorzunehmen. | Kap. 4.4.3-Z1 |
| **17** | 4) Kapitel 4.4.4 Vorbeugender Hochwasserschutz<br>Es empfiehlt sich, im Rahmen eines verstärkten Hochwasserschutzes auch solche Maßnahmen mitaufzunehmen, die dazu führen, dass entsprechende Uferregionen unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze tiefergelegt werden, wie dies z. B. über den Weg der vorbereitenden Rohstoffgewinnung denkbar ist. | Kap. 4.4.4-Allgemein |
| **18** | C) Anmerkungen zum Umweltbericht<br>Bei der Betrachtung der Planfestlegungen ab Seite 82 des Umweltberichtes sollte bei der Beschreibung und Bewertung räumlich konkreter Planinhalte mit voraussichtlich positiven Umweltauswirkungen die Umwandlung/Rücknahme von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze BSAB aufgenommen werden.<br>Wir regen daher an, die BSAB-Bereiche auch unter der Bewertung der Planinhalte mit voraussichtlich positiven Umweltauswirkungen zu fassen und zu untersuchen.<br>Als positive Umweltauswirkung werden Rücknahmen von Siedlungsbereichen und Rücknahmen/Umwandlungen von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen benannt. Gleiches gilt sicherlich für die Bereiche der Abgrabungen, die nach Gewinnung der Rohstoffe z.B. im Wege der Rekultivierung dem allgemeinen Freiraum und/oder Waldbereichen/Naturschutzgebieten zugeführt werden. Es findet sich darüber hinaus keine Berücksichtigung des temporären Charakters der Flächeninanspruchnahme durch BSAB. Weiterhin kommt damit der anerkannt vorhandene Beitrag von Rohstoffgewinnungsflächen für die Biodiversität und als Rückzugsraum seltener Arten zu kurz. Wir empfehlen daher eine entsprechende Aufnahme im Umweltbericht. | SUP-Allgemein |

| | | |
|---|---|---|
| **19** | In den Bewertungsvorschriften zur Prognose erheblicher Umweltauswirkungen in Anhang A des Umweltberichtes wird auf Seite 20 der Unterlagen festgestellt, dass von Abgrabungsbereichen vorsorglich von voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Umfeld ausgegangen wird. Es wird hierzu angeregt, dass für Abgrabungen angezeigt wird, dass ein Umgebungsschutz nicht erforderlich ist.<br>Als Begründung für den geplanten Ansatz wird der Umfeldschutz aus der W-Habitatschutz benannt, der bei ASB, GIB und Agrobusinessflächen einen Abstand von 300 m ansetzt. Der zweckgebundene Freiraum und Abgrabungen werden aber ausdrücklich nicht genannt. Hätte der Verfasser der Verwaltungsvorschrift ausdrücklich einen Umgebungsschutz auch bei Abgrabungen für erforderlich gehalten, wäre dieser auch benannt worden. Das ist aber gerade nicht der Fall. Die Abstandsgebote, die aus dem Umstand der Schaffung erheblicher baulicher Anlagen rühren, treffen bei Abgrabungen auf eine ganz andere Wirkweise.<br>Sollte dieser Umfeldschutz im Umweltbericht beibehalten werden, so ist jedenfalls auch eine bloße Anlehnung an die W-Habitatschutz nicht ausreichend. Es wird erforderlich sein, hinreichend zu begründen, warum dieselben Negativwirkungen bei Abgrabungen wie bei einer umfänglichen Bebauung zu erwarten sind. Der Europäische Natura 2000-Leitfaden, welcher ebenfalls zur Grundlage der umweltstrategischen Prüfung gemacht wird, sieht unter Berücksichtigung fachlicher Umweltaspekte jedenfalls die Möglichkeit von Abgrabungen auch in Natura 2000-Gebieten vor (vgl. Seiten 34, 51 des EU-Leitfadens). Eine pauschale Annahme der Erforderlichkeit von Abstandsflächen in Höhe von 300 m läuft den europäischen Vorgaben zuwider.<br>Wir regen daher an, den Umfeldschutz bei Abgrabungen, der mit der W-Habitatschutz begründet wird, in Anhang A des Umweltberichtes zu streichen.<br>Auf Seite 13 des Anhangs A wird für die Abgrabungsbereiche, unabhängig von der Art der Gewinnung, erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser bei Flächeninanspruchnahmen innerhalb der Zone III b prognostiziert. Wir regen an, dass auch für die BSAB lediglich für die Zonen I und II und ggf. III a eine erhebliche Auswirkung angenommen wird.<br>Die Aussage ist fachlich nicht haltbar, da sie nur pauschal vorträgt, dass je nach Abbauweise Eingriffe in grundwasserbeeinflusste Bereiche nicht ausgeschlossen werden können und daher vorsorglich von einer erheblichen Gefährdung auszugehen sei. Im Gegenzug könnte diese Aussage auch für alle anderen Nutzungen getätigt bzw. auch für Nutzungen außerhalb der Schutzzonen vorgebracht werden. Hierzu gelangt etwa die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) zu einem anderen Standpunkt (März 2007). Danach können sehr wohl Abgrabungen auch in der Wasserschutzzone III b vorgenommen werden. Ein pauschaler Ausschluss sei gerade nicht gerechtfertigt. Zu den Unterzeichnern des Standpunktes gehört auch das Land NRW. Völlig unberücksichtigt bleiben dabei auch Trockenabgrabungen, die gerade keinen Grundwasseranschnitt vorsehen. Hier stellt die Frage, wo genau dann der Unterschied zu den sonstigen in der Tabelle ab Seite 20 des Anhangs A genannten Nutzungen wie etwa ASB, GIB etc. zu sehen ist, wenn für diese Bereiche kein Konflikt hinsichtlich der Wasserschutzzone III b prognostiziert wird. Soweit die Begründung lediglich daraus erfolgt, dass bestimmte Deckschichten abgetragen werden, so gilt dies für die genannten Nutzungen ebenso.<br>Wir regen somit an, in der Tabelle des Anhangs A des Umweltberichtes auf Seite 23 die Flächeninspruchnahme von Wasserschutzzonen III b und Trinkwasserreservegebieten durch Abgrabungen nicht als erhebliche Umweltauswirkung | SUP Anhang A |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | aufzuführen.<br>Weiter kommt es in Anhang A zu der Feststellung, dass ein Konflikt zwischen Abgrabungen (und anderen Nutzungen) mit dem Schutzgut „Kulturlandschaften" bestehe. Dementsprechend sieht die Tabelle auf Seite 24 eine erhebliche Beeinträchtigung der regional bedeutsamen Kulturlandschaft durch die aufgeworfenen Nutzungen, insbesondere Abgrabungen vor. Diese Auffassung wirkt befremdlich, da sie Kulturlandschaft als eine Art Schutzzone definiert, die durch die Nutzung durch den Menschen in ihrem Bestand gefährdet ist. Dabei zeigt bereits die Begrifflichkeit der Kulturlandschaft gerade die vielfältige Nutzung durch den Menschen auf. Auch das Ruhrgebiet mit seiner stark industriell geprägten Struktur erfüllt bspw. den Begriff der Kulturlandschaft und zwar gerade durch die montanindustrielle Siedlungsstruktur. Die Rohstoffgewinnung ist seit Jahrhunderten integrativer Bestandteil der Kulturlandschaft am Niederrhein und gibt dieser Region unter anderem ihr landschaftstypisches Gepräge von abwechselnden Wasserflächen.<br>Wir schlagen daher vor, in der Tabelle des Anhangs A des Umweltberichtes auf Seite 24 die Betrachtung der regional bedeutsamen Kulturlandschaften vollständig herauszunehmen. | | |
| | **V-4011-2015-03-31**<br>**Vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie**<br>Dokument 84983/2015 | **Hinweise:**<br>Ergänzende Stellungnahme, in der sich Vero u.g. Stellungnahmen zu eigen macht | |
| **01** | Betreff: Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf Beteiligung zum Entwurf Stand 8/2014:<br>hier: Stellungnahmen von Unternehmen der Rohstoffgewinnung<br>... wir nehmen Bezug auf unsere Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans Düsseldorf vom 30.03.2015 und ergänzen diese um die nachstehenden Darstellungen und Hinweise aus den Unternehmen der Rohstoffgewinnung im Planungsraum. Wir nehmen insoweit vollinhaltlich Bezug und regen an, die dort gemachten Vorschläge zur zeichnerischen Darstellung von Rohstoffgewinnungsflächen in den künftigen Regionalplan zu übernehmen.<br>Anlage: Darstellungen und Hinweise von folgenden Unternehmen:[redacted] | | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. |
| **02** | Anlage 1 zu V-4011-2015-03-31:<br>Betreff: Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf<br>Stellungnahme zum Entwurf mit Stand August 2014 und Antrag auf Ausweisung des Sondierungsbereiches Korschenbroich als BSAB<br>... die im Regierungsbezirk Düsseldorf gelegenen Kieswerke Kaarst, Kleinenbroich (jeweils Rhein-Kreis Neuss), Willich, Viersen, Vorst (jeweils Landkreis Viersen) und Stenden (Kreis Kleve) wurden nach Übernahme von der [redacted] im Jahr 2005 bis Ende des Jahres 2014 von [redacted] mit Sitz [redacted] geführt. Im Zuge einer europaweiten Neuausrichtung des Gesellschafters wurde das aktive Geschäft der Kieswerke, gleichwohl wie jenes der Steinbrüche, Transportbetonanlagen und Zementwerke in NRW und Hessen durch den [redacted] übernommen. Die [redacted] ist einer der weltweit führenden [redacted] mit Schwerpunkten im Zement- Beton und Kies. Ein wesentlicher Aspekt der strategischen Ausrichtung ist die Versorgung der Baustoffgruppe mit eigenen Rohstoffen, um die Produkte zu marktgerechten Preisen anbieten zu können. | | Kap. 5.4.1-Allgemein |

| | | |
|---|---|---|
| | Ein Investitionsschwerpunkt liegt folglich in der Rohstoffsicherung. Wesentliche Voraussetzung für Investitionen in mineralische Rohstoffe sind attraktive Märkte mit ausreichenden Vorkommen und langfristiger Planungssicherheit.<br>Stellvertretend für die oben genannten Produktionsstandorte verfassen wir unsere Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans Düsseldorf als [redacted] mit regionaler Verantwortung und Sitz [redacted]<br>Unsere Stellungnahme gliedert sich in zwei Teilaspekte:<br>TEIL I. Bewertung des Fortschreibungsentwurfs mit Fokus auf die Ausführungen in Kapitel 5.4 und sonstiges textlichen Festlegungen<br>TEIL II. Antrag auf Überführung des Sondierungsbereiches Korschenbroich (2305-01-A) westlich des Kieswerkes Kleinenbroich in einen Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)<br><br>Anlass der Stellungnahme<br>Ein Dissenz über die Notwendigkeit der langfristigen Sicherung von Rohstofflagerstätten zwischen Abbauunternehmen und politischen Amtspersonen als gewählten und wieder zu wählenden Vertretern der Bevölkerung resultiert zumeist aus einer<br>• negativen Wahrnehmung und fehlender Akzeptanz der Rohstoffgewinnung in der öffentlichen Meinung,<br>• mangelnden Kommunikation der sich durch die Kiesgewinnung eröffnenden Perspektiven für die Nachnutzung einer Abbaufläche,<br>• fehlenden Erkenntnis von Chancen der proaktiven Schaffung von Habitaten für in der offenen und teilweise ausgeräumten Landschaft bedrohten Lebensformen, der Errungenschaften für den Natur- und Artenschutz infolge Ausweisung als LSG und NSG nach Nutzungsende,<br>• Unkenntnis der breiten Gesellschaft der im industriellen Zeitalter unabdingbaren, vielfältigen Anwendungsbereiche der Steine und Erden.<br>Dieser äußert sich auch in den Vorgaben der Landesplanung als Maßgabe der Regionalplanung.<br>Der vorliegende Entwurf des Regionalplans Düsseldorf spiegelt in seiner zeichnerischen Darstellung in Bezugnahme auf den Aspekt Rohstoffversorgung grundsätzlich und in seinen textlichen Anpassungen grundlegend den Stand der 51. GEP-Änderung wider.<br>Verschärfte Rahmenbedingungen des Rohstoffabbaus<br>Die Ausweitung von Gewerbegebieten, die Verabschiedung eines Klimaschutzgesetzes, Ausweitung von Bereichen mit Erholungsfunktion /Freizeitnutzung haben die Rahmenparameter für die Flächennutzung dynamisiert.<br>Dies erfordert eine Reaktion der Planungsbehörden mit dem Ziel der Schaffung unternehmerischer Planungssicherheit zur Belieferung des Marktes mit qualitativ hochwertigen Produkten in der vom Verbraucher geforderten Quantität.<br>Anstieg der Investitionssummen<br>Nach der 51. Regionalplanänderung haben sich auch die finanziellen Rahmenbedingungen für einen Rohstoffabbau signifikant geändert;<br>Die Produktions- und Transportkosten sind gestiegen. So wurde unter anderem das Wasserentnahmeentgelt für die im Zuge der Aufbereitung von Kiessanden anfallende, dabei chemisch nicht veränderte und nahezu komplett dem Oberflächenwasser zurückgeführte Brauchwasser angehoben, statt bis zum Jahre 2018 reduziert zu werden. | |

| | | |
|---|---|---|
| | Die Kosten für Genehmigungsverfahren sind in erheblichem Maße angestiegen, was unter anderem auf die Erstellung von Gutachten zur Umsetzung und Berücksichtigung der Vorgaben aktualisierter Vorschritten der Umweltgesetzgebung zurückzuführen ist.<br>Der Aufwand zur Akquisition zum Abbau benötigter Flächen hat sich grundlegend erhöht. Nicht per se kann davon ausgegangen werden, dass die Eigentümer, vielmals Erbengemeinschaften mit kritischem innerfamiliären Verhältnis, eines innerhalb einer genehmigten Abbaugrenze gelegenen Grundstücks dieses zwangsläufig, unabhängig von der Preissituation betrachtet, veräußern. Die oft notwendige kurzfristige Reinvestition des im Zuge eines Flächenverkaufs erhaltenen Geldbetrages stellt Grundstückseigentümer vor Probleme.<br>Die Bankenschwäche forciert eine verstärkte Investition solventer Unternehmer in die stabile Währung „Ackerland". Die gestiegene Nachfrage hat den Preis für Ackerland seit 2008 von durchschnittlich 5,5 €/qm auf > 8 €/qm ansteigen lassen. Die tatsächlich in den vergangenen Jahren durch unser Unternehmen zu zahlenden Preise weichen dabei gravierend von den Angaben der aktuellen Grundstücksmarktsberichte 2015 der Gutachterausschüsse der Kreise Viersen und Kleve ab. In den Räumen Willich und Tönisvorst werden derzeit Flächen mit 75 Bodenpunkten für > 9,5 € gehandelt. Die Wertigkeit von Ab-bauland beläuft sich indes auf ein Vielfaches dieser Preise!<br>Im Bewusstsein des langfristigen Wertes von Agrarland fordert das Gros der Flächenbesitzer mittlerweile eine Gestellung landwirtschaftlicher Ersatzflächen im Tauschverhältnis von Kiesland zu Ackerland von mindestens 1:3. Die allgemeine Flächenverknappung erschwert diese Variante des Flächenankaufs in hohem Maße.<br>Im Zuge der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird mit nennenswertem finanziellem Einsatz eine Kompensation des Einwirkens auf die Fläche durch Schaffung hochwertiger Biotope innerhalb der Genehmigungsgrenze angestrebt. Unter Umständen wird jedoch nach Maßgabe der Genehmigung ein Ankauf landwirtschaftlicher Nutzflächen zum Zwecke der Durchführung von Erstaufforstungen erforderlich.<br>Die Bereitstellung von möglichst standortnahen Ausweichbiotopen für im Vorgriff auf den Abbau im Zuge der artenschutzrechtlichen Begehungen auf landwirtschaftlichen Intensivflächen, mit ökologisch prinzipiell geringster Wertigkeit- kartierten Zielarten (z.B. Feldlerche) erfordert des Weiteren die Akquisition und Aufbereitung von Flächen.<br>Die dargelegten genehmigungsrechtlichen und ökonomischen Entwicklungen bilden nur einen Teil der seit Veröffentlichung der 51. Regionalplanänderung modifizierten Konditionen für einen Rohstoffabbau am Niederrhein ab. Sie sollen aber exemplarisch auf das gestiegene Anforderungsprofil für die Kiessandgewinnung und die damit assoziierten Investitionskosten für Abbau- und Tauschland, technische Anlagen zur Förderung, Aufbereitung, Verladung und Transport sowie den Erhalt und die Aufrechterhaltung von Genehmigungen verweisen.<br>Regionalplan muss Planungssicherheit schaffen<br>Investitionen im bis zu siebenstelligen Bereich setzen neben sorgfältiger Marktanalyse eine Planungssicherheit voraus. Diese muss in einem durch veränderte Rahmenbedingungen dynamisierten Umfeld mit der Folge erheblich gestiegener Investitionskosten nur durch eine flexible Anpassung des Regionalplans in Umsetzung der Landesentwicklungsplanung gegeben werden! Wettbewerbsfähige, marktnahe Standorte mit hervorragender Lagerstättenausbildung und infrastruktureller Anbindung sowie moderner Förder-, Aufbereitungs- und Monitoringtechnik müssen dem Rohstoffabbau erhalten bleiben. Hierzu ist eine entsprechende Ausweisung von Flächen mit ausreichend hohem Versorgungshorizont im Regionalplan unabdingbar. Der Flächenentzug von Teilen bestehender BSAB sowie ganzer BSAB | |

| | | |
|---|---|---|
| | ist umgehend und in adäquater Größenordnung zu ersetzen. | |
| **03** | TEIL 1<br>Bewertung des Fortschreibunqsentwurfs mit Fokus auf den Ausführungen in Kapitel 5.4 und sonstiges textlichen Festlegungen<br>Notwendigkeit zur Kleinräumigen Betrachtung der Bedarfs<br>Berechnungen zur Bedarfsdeckung dürfen nicht nur auf die Gesamtausdehnung des Regierungsbezirkes bezogen werden, sondern müssen, auf kleinere Maßstäbe ausgerichtet, auch Teilräume des Regierungsbezirkes erfassen!<br>Hierbei ist im Sinne einer von der breiten politischen Basis geforderten Nachhaltigkeit, eine Minimierung der Umweltauswirkungen durch die Sicherstellung einer lokalen bis regionalen Versorgung der Markträume zu betrachten. Erhöhte Transportentfernungen schlagen sich zwangsläufig in daraus resultierenden Preiserhöhungen nieder, welche insbesondere den Haushalt der Kommunen wie auch jenen des Landes als unmittelbare Abnehmer der Produkte zusätzlich belasten.<br>Zeitlicher Ansatz einer Versorgungssicherheit<br>Bewertungen zur Versorgungssicherheit des Regierungsbezirkes Düsseldorf mit Baurohstoffen werden sowohl durch das zweijährig publizierte Rohstoffmonitoring „Rheinblick" der Bezirksregierung Düsseldorf als auch in Form der im Auftrag der Landesplanungsbehörde (Staatskanzlei) durch den Geologischen Dienst NRW erarbeiteten jährlichen Bericht zum „Abgrabungsmonitoring" getroffen.<br>Zwar differiert durch die Art der Herangehensweise der Grad der Genauigkeit, der Approximationsgrad des Berichtes des GD ist aufgrund seines detaillierten Vorgehens als realistischer anzusehen. Die fachlich anerkannte Unterscheidung in Kies/Kiessand und Sandvorkommen soll ihre Berücksichtigung im Regionalplan finden. Das Rohstoffmonitoring des Geologischen Dienstes für das Planungsgebiet der Bezirksregierung Düsseldorf wendet diese Unterscheidung an und liefert auch insoweit die verlässlicheren Zahlen.<br>Im Ergebnis weisen beide Berichte eine Versorgungssicherheit der BSABs für den Regierungsbezirk Düsseldorf von knapp über 20 Jahren aus.<br>Somit wird in Kürze der minimale Versorgungshorizont, wie er auch im aktuellen Entwurf des in Ausarbeitung befindlichen Landesentwicklungsplans mit 20 Jahren vorgesehen ist, erreicht!<br>Es ist folglich abzusehen, dass die Neuausweisung von Flächen bzw. die Umwandlung in BSAB unmittelbar bevorsteht. Der Regionalplanentwurf greift mit der Vorgabe von mindestens 20 Jahren zwar das Ziel 9.2.2 des Entwurfs des Landesentwicklungsplans auf, aber aufgrund der Parallelität der Novellierung von Regional- und Landesentwicklungsplan birgt diese Ausrichtung Probleme, da der Regionalplan keine Sicherheitszuschläge macht.<br>Es ist aktuell jedoch noch nicht abzusehen, ob die Endfassung des LEP an der Zielgröße einer Versorgungssicherheit von 20 Jahren festhält. Nach unserer Ansicht sollte den derzeit gültigen Vorgaben des aktuellen Landesentwicklungsplans Rechnung getragen werden.<br>Somit wären als Zielvorgabe für die langfristige Sicherung von Bodenschätzen weiterhin mindestens 25 Jahre anzusetzen und darzustellen!<br>Der Grenzwert von 20 Jahren repräsentiert einen Durchschnitt aus Standorten mit wesentlich längeren aber auch sehr | Kap. 5.4-Allgemein |

| | | |
|---|---|---|
| | kurzen Laufzeiten dar. Problematisch ist, dass die Lagerstätten mit den geringen Reserven in Ermangelung eines Änderungsbedarfs (laut Monitoringbericht) nach diesem Verfahren keine Ausweisung weiterer Flächen erhalten. Die Kompensation der Nachfrage wird nach Wegfall dieser Standorte durch eine Steigerung der Abbauraten in den verbliebenen Gewinnungsstätten führen, sodass an dortiger Stelle der Flächenverzehr steigen wird. Es ist im Zuge einer eventuellen Monopolisierung aber auch zu bedenken, dass die Rohstoffqualitäten und Mächtigkeiten dieser eventuell auslaufenden Lagerstätten von höherem Wert sein könnten als jene der noch verbleibenden. Zudem sind auch Besonderheiten der erzeugten Produkte in diesem Kontext zu berücksichtigen. | |
| **04** | Erfordernis einer Anpassung der Ergebnisse des Abgrabungsmonitorings<br>Aussagen zur Versorgungssicherheit werden durch den Geologischen Dienst mit Veröffentlichung des Abgrabungsmonitorings stets für die Gesamtheit der im Monitoring befindlichen Flächen getroffen. Aus u.a. datenschutzrechtlichen Gründen findet im Berichtswesen keine Fokussierung auf einzelne Lagerstätten statt.<br>Im Zuge der Datenerhebung aber wird jede separate Monitoringfläche durch die Bearbeiter neben allgemeingültigen Berechnungsparametern mit lagerstättenspezifischen Flächenangaben versehen. Deren Interpretation hat prinzipiell eine grundlegende Auswirkung auf den Grad der Annäherung an den tatsächlich gewinnbaren Restvorrat der betrachteten einzelnen Lagerstätte. In Ermangelung entsprechender Kenntnis auftretender Fehldeutungen an mehreren Standorten wirken sich aber in der Summe aller Monitoringflächen unter Umstanden negativ auf die kumulativ ermittelten Restabbauflächen und -Vorräte aus und implizieren Versorgungszeiträume, welche reale Laufzeit übersteigen. Angesichts der aktuell kommunizierten Versorgungszeiträume für Lockergesteine haben wir die Möglichkeit erfragt, im Hause des Geologischen Dienstes die Eingangsparameter für die Lagerstättenberechnung der BSAB-Lagerstätten Kaarst, Vorst, Stenden und Viersen einsehen und diskutieren zu dürfen.<br>Der Abgleich von Eingangsdaten des Monitoringsystems mit den Basisdaten aus den jeweiligen Genehmigungsunterlagen resultierte an allen Standorten in einer Reduzierung der Abbaumonitoringflächen um die nachfolgend bezeichneten Flächengrößen, die in den Anlagen 1-4 kartographisch dargestellt sind;<br>BSAB KLE054 -Kieswerk Stenden- 3,5 ha<br>BS AB VIE007 -Kieswerk Vorst- : 3,0 ha<br>BSAB NE 001 -Kieswerk Kaarst- : 4,9 ha<br>BSAB VIE010-Kieswerk Viersen- : 18,4 ha<br>Summe 29,8 ha<br>Die Größenordnung der bis dato zu viel in die Berechnung des Vorsorgehorizontes eingegangenen Fläche beläuft sich für unser Unternehmen auf ca. 30 ha Fläche!<br>Basierend auf den unserem Haus vorlegenden Auswertungen wird die kumulierte Größe der Flächen, die aufgrund erfolgter Abstimmungen von Mitbewerbern mit dem GD ab sofort dem Monitoring zu entziehen sind, eine Größenordnung von > 200 ha haben! | Kap. 5.4-Allgemein |
| **05** | Konverterstandort Kaarst - Entzug von 25 ha BSAB Flächen?-<br>Eine weitere Verringerung von im aktuellen Regionalplan rechtsgültig ausgewiesenen BSAB-Flächen ist die gemäß | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen |

| | | |
|---|---|---|
| | aktueller Presseinformation veranschlagte Verlagerung der Errichtung eines Konverterstandortes der Fa. Amprion aus einem Areal westlich der Ortslage Osterrath in die sogenannten „Kaarster Dreiecksfläche" östlich der BAB 57. Mitte März 2015 soll das zum Bau des Spannungswandlers erforderliche Kerngrundstück bereits durch die Betreiberfirma gesichert worden sein. Die vor Errichtung erforderliche regionalplanerische Nutzungsumwandlung und Neuausweisung des Geländes entzieht dem Rohstoffabbau eine Fläche von ca. 25,5 ha Größe!<br>Auch deren Entzug wäre im Zuge der Bemessung der Versorgungszeiträume durch den Geologischen Dienst zu berücksichtigen!<br>Der mögliche Entzug oben genannter Fläche für den Rohstoffabbau wirft die generelle Frage nach der zuvor geforderten Planungssicherheit von BSAB-Flächen aber insbesondere auch Sondierungsbereichen auf. Investitionen in Grundstücke und neue Anlagenwerden im Glauben an die Rechtskraft für die Kiesgewinnung ausgewiesener bzw. vorabgeprüfter Flächen vorgenommen. Der Regionalplan muss in aller Deutlichkeit eine Sicherung der volkswirtschaftlich bedeutsamen Lagerstätten betreiben bzw. Alterativen zulassen. | |
| **06** | Notwendigkeit neuer Flächenausweisung<br>Die zuvor genannten Bespiele zeigen, dass bereits im Zuge der Fortschreibung dieses Regionalplans eine Anpassung der zeichnerischen Festlegung von BSABs durch Überführung bestehender Sondierungsbereiche in diese Form des Nutzungsanspruchs insgesamt, erforderlich sein wird. Ansonsten ist noch während des Planverfahrens von einer kurzfristig eintretenden Unterversorgung (< 20 Jahre) auszugehen, die eine unmittelbare Neuausweisung von Flächen zur Rohstoffgewinnung erforderlich macht bzw. andererseits den Vorgaben des Landesentwicklungsplans wiederspricht!<br>Der zu erwartende Entzug des BSAB-Anteils der „Kaarster Dreeicksfläche" wirkt sich ebenso wie der Flächenentzug in den Werken Kaarst und dem nahen Viersen auf die Flächendarstellung von BSAB- und Sondierungsbereichen im Rhein-Kreis-Neuss aus.<br>Marktnahe Abbaustandorte innerhalb eines BSAB sind im Rhein-Kreis-Neuss nur in den Bereichen westlich Dormagen und Kaarst ausgewiesen. Insgesamt zwei Sondierungsbereiche liegen nördlich von Rommerskirchen und schließen westlich an den Abbaustandort Quarzkieswerk Kleinenbroich an. Der unmittelbar an das westliche und zentrale Ruhrgebiet angrenzende Landkreis muss zur langfristigen Aufrechterhaltung der Versorgung des bestehenden Absatzmarktes gemäß zuvor aufgeführter Marktuntersuchung für die Dauer der Laufzeit des Regionalplans Düsseldorf mit einem ausreichend hohen Versorgungszeitraum ausgestattet sein! Dies ist ohne weitere BSAB-Ausweisungen nicht zu realisieren. | Kap. 5.4-Allgemein |
| **07** | Genehmigung kleinflächiger Erweiterungen<br>Grundsätzlich sollte nicht jeder Erweiterung eines bestehenden Werkes einer Neudarstellung gegenüber Priorität eingeräumt werden. Entscheidende Faktoren müssen die Qualität und Quantität des Rohstoffs am Standort und die infrastrukturelle Anbindung an den Markt mit möglichst unmittelbaren und kurzen Transportentfernungen sein.<br>Erweiterungen sollten aber bei gleicher Qualität und Mächtigkeit der Lagerstätte durch die Möglichkeit der Nutzung bestehender Anlagentechnik und betrieblicher Infrastruktur sowie des immer wichtiger werdenden soziokulturellen Aspektes einer Gewöhnung des Umfeldes an den Abbau und Nutzung bestehender Ressourcen etwaigen Neuauf- | Kap. 5.4.1-Z4 |

| | | |
|---|---|---|
| | schlüssen vorgehen, in nicht als BSAB ausgewiesenen Betriebsflächen, die bereits eine kleinflächige Erweiterung nach dem 31.12.2006 aufgrund der Regelung des Kapitels 3.12. Ziel 1 Nummer 5 des bisherigen Regionalplans vollzogen haben, ist eine Genehmigung weiterer kleinerer Erweiterungen jedoch aktuell nicht möglich.<br>Dieser Ansatz sollte dahingehend überprüft werden, durch z.B. eine Verlängerung dieses Zeithorizontes weitere kleinräumige Erweiterungen an einem bestehenden Standort zuzulassen. | |
| **08** | Verträglichkeits- und Einzelfallprüfungen in Tabugebieten zulassen<br>Der generelle Vorabausschluss in bestimmten Bereichen des Naturschutzes und beim Grundwasser- und Gewässerschutz ist fachlich nicht angebracht. Vor dem Hintergrund des Mangels an substantiellen Räumen (s.o.) sollten diese Kriterien entsprechend überdacht werden, um ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zu erhalten. Es ist festzustellen, dass die Prüfung des Einzelfalls zu sachgerechten Ergebnissen führt und aufgrund des hohen fachrechtlichen Schutzes bei Natura 2000-Gebieten etc. im Genehmigungsverfahren ein Vorausschluss auf der Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich ist. Rohstoffgewinnungsverbote erweisen sich bei großflächigen Landschaftsschutzgebieten als unverhältnismäßig. Der Pauschalausschluss in Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverboten wird grundsätzlich abgelehnt und die Streichung dieses Kriteriums gefordert. Hier wird auch dem dynamischen Prozess und Potential der Schaffung und Gestaltung von Flächen zum Zwecke des Natur- und Artenschutzes während und im Nachgang einer Gewinnung von Rohstoffen zu wenig Anerkennung gezollt.<br>Ähnliche Bedenken bestehen hinsichtlich der Ausschlusskriterien „Bereiche mit besonders schützenswerten Böden" und „über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässer-schutzhinausgehenden Einzugsgebiete". Falls das Gewinnungsvorhaben in einem über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden Einzugsgebiet gemäß Erläuterungskarte 4 G Wasserwirtschaft liegt, sollte eine Einzelfallprüfung zugelassen werden. | Kap. 5.4.1-Z4 |
| **09** | Darstellung und Aktualisierung von Sondierungsbereichen<br>Die weitere Darstellung der Sondierungsbereiche in der Beikarte 5 c wird ausdrücklich begrüßt. Wir halten es für sinnvoll, dass auch weiterhin eine Übersicht darüber vorgehalten wird, auf welchen Flächen bereits BSAB vorhanden sind und auf welchen Flächen sich zukünftig die Rohstoffgewinnung realisieren soll. Im Gleichlauf zu den BSAB-Darstellungen sollten jedoch auch die Sondierungsbereiche (Reservegebiete) dem zeitlichen Verlauf angepasst werden, damit stets eine ausreichende Reserve vorhanden ist.<br>Dem Interesse an einer möglichst vorausschauenden und langfristigen Planung in Sachen Rohstoffsicherheit könnte zudem dadurch Rechnung getragen werden, dass zusätzlich zu den BSABs auch die Sondierungsbereiche in der Hauptkarte ausgewiesen werden, | Kap. 7-Beikarte 5C |
| **10** | Flächentausch ermöglichen<br>Im Zuge der Förderung des Bodenschatzes auf einer BSAB-Fläche kann sich trotz intensiver Vorarbeiten die Verfügbarkeit von Abbauflächen grundlegend verringern.<br>Beispielhaft sei die Erschwernis eines Erwerb von Flächen durch Tod des Eigentümers und Eintreten einer Erbengemeinschaft zu nennen. Unter Umständen können keine externen Flächen zum Flächentausch gesichert werden oder | Kap. 5.4.1-Allgemein |

| | | |
|---|---|---|
| | in Kenntnis der Notwendigkeit eines Flächenerwerbs durch das Abbauunternehmen werden Kaufpreise verlangt, die einen Abbau nicht mehr ökonomisch durchführbar gestalten.<br>Das Vorhaben auch kann aufgrund der Ausdehnung vor oder im Zuge der Abraumarbeiten aufgeschlossenen bedeutender Bodendenkmäler unwirtschaftlich werden. Gegebenenfalls stehen große Bereiche des Abbaus in dessen Folge nicht mehr für eine Rohstoffgewinnung zur Verfügung.<br>Diese im Folgenden unangetasteten Flächen werden allerdings bis zur nächsten Fortschreibung als BSAB weitergeführt. Die Gewinnung müsste jedoch auf anderen Teilflächen weitergeführt werden und würde insgesamt betrachtet, zu einem höheren Flächenverzehr führen.<br>Gleichsam werden sich im Nachhinein Investitionen in neue Anlagen- und Fördertechnik als unrentabel erweisen, wenn nicht zumindest in der Größenordnung der veranschlagten Vorratsmengen der Rohstoff herein gewonnen werden kann.<br>Eine Entlastung für die Unternehmen könnte durch die Möglichkeit eines Flächentausches auch während der Laufzeit des Regionalplans Rechnung getragen werden. Prinzipiell wären die nicht zu gewinnenden Flächen im Zuge der Aktualisierung des Abgrabungsmonitorings dem Geologischen Dienst mitzuteilen; da aber eine Kompensation der Flächen auf Unternehmensebene stattfinden müsste, wäre der Planungsbehörde eine an den betroffenen Abbau oder im Falle eines zusammenhängenden lokalen Werksverbundes in benachbartem Werk ausgewiesene und gesicherte Fläche vorzulegen, die den Zielen der Raumordnung entspricht. Zudem wäre der Nachweis zu führen, dass ein Flächenteil in einem BSAB nicht zum Abbau zur Verfügung steht. Flächentausche könnten überdies, wenn Sie in einem nahegelegenen Werksverbund durchgeführt werden, die Einstellung eines Abbaus, zum Beispiel durch die Entstehung einer zeitliche Lücke zwischen auslaufender Gewinnung einerseits und Neudarstellung von BSAB-Gebieten bei der Regionalplanfortschreibung andererseits verhindern<br>Die Option eines Flächentausches sollte als Grundsatz in den Regionalplan aufgenommen werden. | |
| **11** | TEIL II<br>Antrag auf Überführung des Sondierungsbereiches Korschenbroich (2305-01-A) westlich des [redacted] in ein BSAB<br>Im Folgenden werden wir die Bedeutung der Rohstoffgewinnung am Niederrhein allgemein, der [redacted] Kieswerke im Speziellen und des Standortes [redacted] im Besonderen darstellen und in Zusammenhang mit den Anforderungen des regionalen und lokalen Bausektors bringen. Darauf basierend beantragen wir nachfolgend die Überführung des Sondierungsbereiches [redacted] als BSAB! | Korschenbroich-PZ2eb<br>Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen |
| | Bedarfsdeckung des Bausektors in NRW mit lokalen Rohstoffen<br>Für Nordrhein-Westfalen als klassisches Industrieland hat eine gut ausgebaute Verkehrsinfrastruktur eine besondere Priorität für die wirtschaftliche Entwicklung. Für die Weiterentwicklung des Landes sind zusätzliche Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur notwendig. Der wirtschaftliche Wandel stellt neue Anforderungen an Gebäude und Infrastruktur. Der Trend „zurück in die Stadt" erzeugt einen wachsenden Bedarf an Wohngebäuden in den Ballungsräumen. Zudem wird der akute Sanierungsbedarf im Straßen- und Brückenbau auch in den kommenden Jahren seinen Niederschlag | |

| | | |
|---|---|---|
| | in der Auftragslage von Baufirmen finden.<br>Demzufolge ist die Bauwirtschaft in NRW ein bedeutender Wirtschaftszweig, der über 12.000 Unternehmen mit 15,4 Mrd. € Umsatz und 124.000 Beschäftigten im Bauhauptgewerbe umfasst (Hauptverband der Deutschen Bauindustrie; Datenbank ELVIRA). Eine Vielzahl von Handwerksbetrieben und Dienstleister (z.B. Architekten, Planer, Notare, Projektentwickler, Bauträger, Baubetreuer, Immobilienberater, Spediteure) und die Hersteller von Baustoffen und Rohstoffen sind ebenfalls dem Bausektor zuzurechnen. Die Bauinvestitionen lagen in NRW in den letzten Jahren bei über 42 Mrd. €. Knapp 30% der Bautätigkeit in NRW entfällt auf den Regierungsbezirk Düsseldorf.<br>Nach unseren Schätzungen entfallen rund 23% der Produktion Mineralischer Rohstoffe in Deutschland auf Nordrhein-Westfalen. Sie betrug im Jahr 2013 nach unserer Schätzung rund 120 Mio. Tonnen. Ca. 80% dieser Menge dienen der vorrangigen Eigenversorgung der Baustoffnachfrage vor Ort in NRW, die restliche Menge wird in die benachbarten Niederlande oder in andere Bundesländer exportiert.<br>Insbesondere im Marktsegment der hochwertigen Mineralischen Rohstoffe, die den Anforderungen der DIN EN 12620 (Gesteinskörnungen für Beton) entspricht, ist der Anteil an Sekundärrohstoffen gering. Unsere Schätzungen liegen unter 2% Anteil von Recycling-Material bezogen auf Gesteinskörnungen für Beton. Sowohl Einschränkungen in den Materialeigenschaften als auch wirtschaftliche Gründe verhindern einen deutlich höheren Einsatz an Recycling-Material als Betonzuschlag. | |
| | Die Versorgung mit hochwertigen Mineralischen Rohstoffen aus natürlichen Quellen ist somit eine unverzichtbare Voraussetzung für die Herstellung von Transportbeton, Baustellenbeton, Betonwaren- und Betonfertigteile (Wände, Decken, Dachsteine, Rohre, Bahnschwellen, konstruktive Fertigteile), Asphaltmischgut und einer Bandbreite von weiteren qualifizierten Baustoffen (Kalksandsteine, Porenbeton, Bimsbetonsteine).<br>In NRW gibt es zwei räumliche Schwerpunkte für die Gewinnung von Mineralischen Rohstoffen;<br>Das Rheinische Schiefergebirge (Sauerland, Bergisches Land) mit umfangreichen Lagerstätten von Kalk- und Dolomitgestein (Naturfestgestein) und den Niederrhein mit umfangreichen Vorkommen an Kies und Sand.<br>Während die Natursteine des Rheinischen Schiefergebirges weitgehend im Tief- und Straßenbau sowie der Herstellung von Asphaltmischgut Anwendung finden, sind die Kies-und Sandvorkommen am Niederrhein insbesondere für die Beton- und Baustoffherstellung geeignet und unabdingbar.<br>In diesem Kontext nimmt die aktuelle und durch heute eingeleitete Sicherung von Abbauflächen garantierte, künftige Bereitstellung von Kiessanden aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf eine Ausnahmestellung ein!<br>Nachhaltigkeit durch Nahversorgung<br>Ein wesentlicher Aspekt für eine wirtschaftliche und zugleich ökologische Marktversorgung an mineralischen Rohstoffen ist die räumliche Nähe zwischen Rohstoffgewinnung und Verbrauch von mineralischen Rohstoffen! | |
| | Gerade am Niederrhein und hier insbesondere im Großraum Düsseldorf sind die Bautätigkeit und der Bedarf an mineralischen Rohstoffen besonders groß. Schätzungen zufolge wurden im Regierungsbezirk Düsseldorf in 2013 in 50 Transportbetonwerken rd. 1,8 Mio. m3 Transportbeton produziert. Dafür wurden ca. 3,5 Mio. Tonnen Mineralische Rohstoffe benötigt. Etwa die gleiche Menge dürfte für Baustellenbetonanlagen, Beton- und Fertigteilewerke sowie die | |

| | | |
|---|---|---|
| | anderen o.g. Baustoffe benötigt werden. Damit liegt im Regierungsbezirk Düsseldorf der Gesamtbedarf an hochwertigen Mineralischen Rohstoffen nach DIN EN 12620 bei insgesamt ca. 7,0 Mio. Tonnen. Weitere umfangreiche Mengen an Sand und Kies werden für den Tief- und Straßenbau benötigt.<br>Die Versorgung vor Ort mit mineralischen Rohstoffen am Niederrhein erfolgt fast ausschließlich per LKW, da an den Verbrauchstellen keine Bahnanbindung und keine Schiff-Verladung möglich sind. Bei einem Ab-Werk-Preis von 6 €/t für hochwertige mineralische Rohstoffe am Niederrhein verdoppelt sich der Abnehmerpreis frei Baustelle schon bei einer Lieferstrecke von 80-100 Km. Eine Verknappung des Rohstoffangebots vor Ort würde die Baukosten für Bauunternehmen und Bauherren nach oben treiben und wäre volkswirtschaftlich nachteilig!<br>Auch aus ökologischen Gründen ist eine Nahversorgung dringend geboten. Der Transport von 1 Mio. Tonnen Mineralischen Rohstoffen entspricht 37.000 LKW-Frachten (je 27 t Ladegewicht)! Jeder zusätzlich gefahrene Kilometer bedeutet einen Mehrverbrauch an Mineralöl, ein Mehr an Verkehrsstaus und Behinderungen sowie eine zusätzliche Lärm-und Abgasbelästigung für die Bewohner am Niederrhein! Angesichts der ohnehin prekären Verkehrslage und vielen Pendlern sind die A 3, die A 40, A 44, A 46, A 52 und die A 57 regelmäßig -insbesondere aktuell im Zuge der Sperrung sanierungsbedürftiger Brückenbauwerke- von Staus betroffen. Jede Verschärfung der Situation (z.B. durch zusätzliche Kiestransporte) sollte daher möglichst vermieden werden.<br>Deshalb muss der Zugang zu mineralischen Rohstoffen in Regionalplänen den gleichen Rang wie andere öffentliche Belange einnehmen. Gerade in so dicht besiedelten Räumen wie dem Großraum Düsseldorf mit vielfältigen konkurrierenden Nutzungsansprüchen, kommt auf die Regionalplanung in der Nutzenabwägung eine besondere Verantwortung zu! | |
| | Die [redacted] im Regierungsbezirk Düsseldorf<br>Mit eigenen Zementwerken in Duisburg, Dortmund und Beckum ist [redacted] Marktführer in der Belieferung mit Zement, Beton und Mineralischen Rohstoffen in NRW und am Niederrhein!<br>Die [redacted] produziert im Regierungsbezirk Düsseldorf in 14 stationären Transportbetonwerken jährlich zwischen 500 und 550 Tm3 Transportbeton, was nahezu knapp einem Drittel der zuvor bezifferten Gesamtmenge von 1,8 Mio. m3 entspricht!<br>Als Grundlage werden rd, 1 Mio. t Zuschlagstoffe benötigt, die überwiegend aus den fünf eigenen aktiven Kieswerken am Niederrhein der Standorte [redacted] und Kaarst (Rhein-Kreis Neuss), Willich und Vorst (Landkreis Viersen) sowie Stenden (Landkreis Kleve) geliefert.<br>In Summe versorgen diese Werke den Baustoffmarkt mit jährlich ca. 2,15 Mio. t Kies und Sand.<br>Diese lassen sich in folgende Marktsegmente aufschlüsseln;<br>55 % Herstellung von Transportbeton in eigenen und fremden Anlagen<br>15 % Straßen-, Tief- und Deponiebau, Wasserreinhaltung<br>Drainagekiese, Sande für Rohrleitungs- und Kabeltrassen<br>12% Herstellung von Trockenmörtel<br>11 % Allgemeiner Baustoffhandel<br>7 % Betonwaren (50% öffentliche Hand) | |

| | | |
|---|---|---|
| | Für einen durchschnittlichen Anteil von 35 % der Absatzmenge erfolgt die Auftragsvergabe (un-)mittelbar durch die öffentliche Hand! | |
| | Versorgungshorizont der [redacted]-Kieswerke<br>Ein weit in die Zukunft reichender Überblick über die Genehmigungs- und Vorratssituation unserer Lagerstätten stellt die wesentliche Grundlage für unsere langfristige Positionierung am Markt durch die Belieferung unserer Kunden mit den angefragten Produkten dar.<br>Unterschiedliche Standortbedingungen und Eigenschaften des aufbereiteten Materials resultieren in einer Vielzahl für definierte Verwendungszwecke produzierte Körnungen und Mineralgemische. Aufgrund spezifischer Materialeigenschaften bestehen für einige Produkte exklusive standortbezogene Lieferverträge. Eine Substitution auch innerhalb der eigenen Werksgruppe ist nicht möglich.<br>Diese Exklusivität betrifft vor allem das nahe der Gemeinde Korschenbroich gelegenen Quarzkieswerk [redacted], aus dem zwei externe Großkunden bereits mit einem Anteil von 30% der Produktionsmenge versorgt werden.<br>Die in [redacted] zum Abbau berechtigende Planfeststellung ist jedoch bis Ende 2016 befristet und die Flächenverfügbarkeit dementsprechend erschöpft. Potential für einen über diesen Zeitraum hinausgehenden Abbau bietet jedoch der sich direkt westlich an die derzeitige Abbaufläche anschließende Sondierungsbereich 2305-01-A.<br>Die Versorgung der nahe gelegenen Zentren hohen Rohstoffbedarfs (Düsseldorf, Neuss, Ratingen usw.) durch die [redacted] mit derzeit 2,15 Mio t Zuschlagstoffen wird sich durch das Auslaufen von Genehmigungen zwischen 2025 und 2031 an drei weiteren Standorten, insbesondere der benachbarten Kieswerke Kaarst und Willich, die sich ebenfalls an der A 52 im befinden, bis zum Jahr 2031 auf ca. 950 Tt reduzieren. Eine Erweiterung dieser Standorte ist aufgrund der äußeren Bedingungen mit unmittelbarer Nähe von Trinkwasserschutzzonen III a und b aus aktuellem Blickwinkel nicht gegeben. | |
| | Die Gewährleistung einer Versorgungs- und Liefersicherheit in den bezeichneten Marktraum erfordert eine Ausweisung neuer Gewinnungsflächen am Standort [redacted], mit Flächenpotential bis zum Zeitpunkt 2040, um damit den Wegfall der beiden benachbarten Kieswerke, die mit Kleinenbroich neben den [redacted] Transportbetonwerken im Regierungsbezirk Düsseldorf auch Werke in benachbarten Räumen mit Betonzuschlag versorgen, zu kompensieren.<br>Sollte der Regionalplan im Jahre 2016 mit einer gemäß dem aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplans konformen Ausweisung von BSAB-Flächen der Lockergesteine von > 20 Jahren Rechtwirksamkeit erlangen, wäre nach heutigem Entwurfsstand erst bis zum Erreichen einer Reichweite von minimal 10 Jahren im Jahr 2026 eine Folgeausweisung durch die Regionale Planungsbehörde erforderlich!<br>Auch unser Kieswerk [redacted] wäre angesichts einer Befristung der Planfeststellung bis Mitte der 2020er Jahre und insbesondere aufgrund einer problematischer Ausgangslage für zukünftigen Grunderwerb unter diesem Aspekt bereits im aktuellen Regionalplanverfahren durch Beantragung einer Umwandlung des sich östlich an die Gewinnungsfläche anschließenden Sondierungsbereiches in ein BSAB zukunftssicher zu gestalten. Dies insbesondere zur Gewährleistung einer Planungssicherheit im Zuge der Zunahme konkurrierender Nutzungen. | |

Ganz des im Sinne der durch die Planungsbehörde formulierten Ziels einer priorisierten Ausweisung konfliktfreier Bereiche, fokussiert sich die Firma [redacted] in Ihren Bemühungen der Sicherstellung einer Marktpräsenz und -belieferung über das Jahr 2025 hinaus, allerdings einzig auf die Ausweisung einer künftigen Abbaufläche am Standort [redacted]!

Die Marktlage des Kieswerkes Kleinenbroich
Das Kieswerk Kleinenbroich liegt verkehrstechnisch extrem günstig im Großraum Düsseldorf in unmittelbarer Nähe zur A 52 (1,7 km Entfernung) und mehreren Bundes- und Landesstraßen (L 361, L 382, L390). Von hier sind es zum Stadtzentrum Düsseldorf nur ca. 20 Km, nach Neuss und Mönchengladbach sind es nur 10 Km, nach Krefeld sind es knapp 25 Km. Köln wird nach 50 Km. Im Umkreis von 50 Km wohnen annähernd 3 Mio. Menschen!
Zum Abtransport des Rohstoffes sind keine Ortslagen zu passieren, womit eine Beeinträchtigung von Anwohnern ausgeschlossen wird. Der Standort zeichnet sich somit durch eine besonders sozial- und umweltverträgliche Verkehrsanbindung aus.
Es gibt in NRW kaum Kieswerke mit vergleichbarer Standortqualität, die sich in folgenden Parametern darstellt;
• Räumliche Nähe zu den Absatzschwerpunkten -» kurze Frachtstrecken
• Sehr gute Verkehrsanbindung -» gute Erreichbarkeit / geringe Belästigung der Anwohner
• Hohe Qualität/Körnungsanteil —>• ermöglicht Herstellung hochwertiger Baustoffe
• Größe des Vorkommens und Vorräte, —>• langfristige Versorgungssicherheit
• Mäßige Wertigkeit der Ackerfläche im regionalen Vergleich
• Konfliktarmes Umfeld -Kaum Beeinflussung von Schutzgütern-
Damit ist sichergestellt, dass große Mengen an Mineralischen Rohstoffen in einem kleinen Raum zu günstigen Preisen geliefert werden können. Gleichzeitig ist die Qualität der Lagerstätte auch aufgrund des günstigen Sand-Körnungsverhältnisses (40/60) sehr gut, so dass das hochwertige Material als Zuschlag für Beton und eine breite Produktpalette geeignet ist.

[redacted]

Abb. 1: Lage des Kieswerkes [redacted]
Genehmigungs- und Abbaustand des Kieswerkes [redacted]
In Ermangelung der regionalplanerischen Darstellung eines Bereiches zur Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) wurde der mit Datum vom 15.08.2007 eingereichte und mit Antrag vom 19.05.2009 geän-

derte Rahmenbetriebsplan am 26.03.2010 für den 9,9 ha großen 1. Abbauabschnitt des Teilbereichs Erweiterung West des Kieswerkes [redacted] zugelassen.

[redacted]

Abb. 2: Darstellung von Abbau- und Anlagenstandort des Kieswerkes [redacted]

Zuvor wurde im Jahre 2008 im Zuge der 51. Regionalplanänderung ein insgesamt ca. 47,7 ha großer Sondierungsbereich, im Folgenden als Sondierungsbereich Korschenbroich oder Fläche 2305-01-A bezeichnet, ausgewiesen, in dem die in Abbau befindliche 9,9 ha große Teilfläche den östlichen Abschnitt markiert.
Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Gewinnung in den westlichen Flächenanteilen des Sondierungsbereiches wurde zurückgestellt, bis über eine Ausweisung der Fläche als BSAB entschieden wurde.
Die Planfeststellung befristet die Gewinnung im 1. Abbauabschnitt der Erweiterung sowie den Betrieb der damals schon in Betrieb befindlichen Aufbereitungsanlage am Altsee bis zum 31.12.2016 und legt den 31.12.2017 als Abschlussdatum der Widernutzbarmachung fest.
Der Abbau im Nassverfahren mittels Greiferbagger wurde auf Grundlage des 1. Hauptbetriebsplans in der ca. 6 ha umfassenden nördlichen Teilfläche begonnen und wird derzeit unter Einbeziehung der mit Datum vom 02.06.2014 genehmigten 2. Hauptbetriebsplanfläche (ca. 3,9 ha) fortgesetzt (Abb2).
Die Anbindung des Erweiterungsgeländes an den Aufbereitungsstandort wurde bezüglich des Materialtransportes mittels Bandbrücke über die nördlich angrenzenden Wege der Freizeit- und landwirtschaftlichen Nutzung hinweg und Landbandanlage zwischen dem NSG „Pferdsbroich" und dem LSG „Jüchener Bachaue" mit Übergabe auf ein Wasserband realisiert. Der im Regelbetrieb nur zur Besetzung des Abbaugerätes und Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten erforderliche Werksverkehr vom Anlagen- zum Erweiterungsstandort erfolgt über die alte Landstraße L361 unter besonderer Berücksichtigung des Radfahrverkehrs. Grundsätzlich wird auf dem Weg zur Abbaustelle die ordnungsgemäße Funktionsweise der Transport- und Zaunanlagen in diesem Bereich überprüft, um die Sicherheit

einerseits und mögliche Belastungen durch erhöhte Schallimmission auszuschließen. Eventuelle notwendige Instandsetzungen, der in 2011 komplett neu zum und im Erweiterungsgelände verbauten Technik, werden aus diesem Grund umgehend durchgeführt.
Die Flächeninanspruchnahme erfolgt stets nach rechtzeitiger, vorheriger Abstimmung mit dem landwirtschaftlichen Nutzer. Es wird in der Folge immer nur so viel Fläche freigelegt, wie einschließlich einer Sicherheitsreserve zur Aufrechterhaltung der Produktion notwendig ist.
Vor und während der Abraumarbeiten wird besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes und Vermeidung von Gefährdungssituationen im Straßenverkehr gelegt. Mit dem Ziel der Schaffung ökologisch hochwertiger Flachwasserbereiche um den Anlagenstandort herum wird der in der Erweiterungsfläche anfallende Abraum auf der, dann in Abstimmung mit der Stadt Korschenbroich gesperrten L361, an den Altsee gefahren und dort definiert in das Gewässerrandbereich eingebracht.
Neben der obligatorischen artenschutzrechtlichen Begehung der unverritzten Flächen vor Beräumung wird die Transportroute im entsprechenden Zeitraum täglich mehrmals auf wandernde Amphibien abgesucht. Diese werden eingesammelt und abseits der Straße wieder freigesetzt. Die Arbeiten werden so koordiniert und entsprechend zügig durchgeführt, dass eine Unterbrechung des Freizeitverkehrs im Sommer möglichst ausgeschlossen und im Herbst/Winter nur kurz unterbrochen wird.
Analog zu den übrigen Standorten unseres Werksverbundes in NRW erfolgt die Rohstoffgewinnung nach Maßgabe der genehmigten Planunterlagen auf Grundlage ständig im Detail angepasster Abbaupläne. Mindestens einmal jährlich erfolgt eine Aktualisierung der Vermessungsunterlagen im Überwasserbereich durch ein anerkanntes Ingenieurbüro.
Ein auf dem Greiferbagger installiertes, GPS gestütztes, Abbaukontrollsystem hält täglich den Verlauf der Unterwassertopographie nach, sodass der Geräteführer eine präzise Vorstellung des Untergrundes hat.
Die im System verankerten, über und unter Wasser (z.B. Lage des Böschungsfußes) einzuhaltenden Genehmigungsgrenzen, stellen die maßgeblichen Grund- und Rahmenbedingungen der Abbauführung dar, und verifizieren die Einhaltung der Vorgaben.
Das Werk [redacted] ist aufgrund seiner bisherigen Laufzeit und dem Engagement des Betreibers fest im sozialen Gefüge seiner ländlichen Umgebung verwurzelt. Die Gewinnung des Bodenschatzes erfolgt über die genehmigungsrechtlichen Vorgaben hinaus möglichst störungsfrei für die belebte Umwelt und findet aus diesem Grund Unterstützung durch das politische Umfeld. In regelmäßigem Turnus werden die führenden Vertreter der Stadt Korschenbroich mit Herrn Bürgermeister Dick über die aktuelle Entwicklung im Kieswerk [redacted] und anstehende Planungen informiert.
Zukunftschance -Ausweisung des Sondierungsbereich als BSAB-
In Anbetracht zuvor ausgeführter Markt- und Standortbetrachtungen strebt [redacted] an, am Standort [redacted] benachbarte Flächen zu kaufen oder zu pachten, um den Betrieb am Standort aufrecht zu erhalten.
Der Planungshorizont von [redacted] für die Rohstoffsicherung beträgt mindestens 25 Jahre. Voraussetzung ist, dass für diese Flächen eine Genehmigung zum Abbau oberflächennaher Kiese erteilt wird. Um hier für [redacted] Planungssicherheit zu erhalten, müssten diese Flächen im Regionalplan als Vorrangflächen ausgewiesen werden. Unter dieser Voraussetzung kann [redacted] aus dem Standort Kleinenbroich eine kostengünstige Versorgung des Großraums Düsseldorf mit

mineralischen Rohstoffen *langfristig* sicherstellen.
Eine Ausweisung des Sondierungsbereiches 2305-01-A als BSAB eröffnet diese Möglichkeit.
Bei der knapp 48 ha großen Gesamtfläche des Sondierungsbereiches handelt es sich zu 97% um intensiv genutzte Landwirtschafts- und Wegeflächen, von denen zwischenzeitlich bereits 10 ha zum Abbau zugelassen sind. Die Rohstoffgewinnung ist hier bereits in Betrieb.
Der mit aktuellem Stand nicht in die Gewinnungstätigkeit einbezogene Anteil des Sondierungsbereiches schließt sich mit einer Flächengröße von ca. 37,7 ha westlich an das derzeitige Abbaugewässer an (Anlage 5). Da der gesamte Sondierungsbereich bereits im Zuge des Planfeststellungsverfahrens der kompletten Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wurde und eine Entscheidung über die Zulässigkeit der Gewinnung in diesem Flächenanteil lediglich zurückgestellt wurde, bis über eine Ausweisung dieses Areals als BSAB entschieden wurde, ist dieser ist Falle einer Ausweisung als BSAB unmittelbar genehmigungsfähig!!
Im Randbereich des Erweiterungsgeländes abgeteufte Erkundungsbohrungen spiegeln die im Zuge des derzeitigen Abbaus angetroffenen Lagerstättenverhältnisse mit Rohstoffmächtigkeiten von durchschnittlich ca. 25 -28 m wieder. Für das Jahr 2015 ist die Durchführung weiterer Bohrungen im Zentrum des Sondierungsbereiches bereits abgestimmt. Der Geologische Dienst NRW weist in der Rohstoffkarte von Nordrhein-Westfalen (1:50.000), L 4707 Krefeld Kiessandmächtigkeiten zwischen 24 und 26 m aus. Das Körnungsverhältnis Kies/Sand wird mit 55/45 bis 60/40 angenommen.

Die potentiellen Gewinnungsflächen liegen nicht in einem Naturschutzgebiet und berühren keine FFH- oder Vogelschutzgebiete oder sonstigen gesetzlich geschützten Biotope. Die naturnahe Herrichtung des Abbaugeländes und dessen Einbindung in die Landschaft unterstützen die Entwicklungs- und Schutzziele für das Landschaftsschutzgebiet und optimieren die Situation des nördlich angrenzenden Naturschutzgebietes. Das für den Sondierungsbereich bereits vorliegenden Gesamtkonzept, das in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Korschenbroich entwickelt wurde, geht speziell auf die Belange des Naturschutzes ein. Um das heute von intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen gesäumte Naturschutzgebiet werden ausreichende Pufferflächen entstehen. Darüber hinaus wird durch Entwicklung von Vernetzungsachsen eine Anbindung an nahegelegene Biotope geschaffen, die sich in der heutigen Landschaftssituation nicht darstellt. Sämtliche Umweltbelange wurden bereits im Fachverfahren abgeprüft und erörtert.
Der Sondierungsbereich liegt außerhalb bestehender Wasserschutzgebiete. Zu den Einzugsgebieten der umliegenden Wasserwerke wird ein ausreichender Abstand eingehalten. Wasserrechtliche Belange wurden bereits durch das als Bestandteil der Umweltverträglichkeitsstudie in Teil II der Planfeststellungsunterlagen vorgelegte Hydrologische Gutachten bewertet. Ein Sachverständiger interpretiert in zweijährigem Turnus die kontinuierlich erhobener Mess- und Analysedaten. Das in einem Wasserwirtschaftliche Bericht zusammengefasste Monitoring wird der Genehmigungsbehörden der Unter Wasserbehörde des Rhein-Kreis-Neuss, dem Erftverband und den Wasserwerksbetreiber zur Verfügung gestellt. Im Ergebnis wurde bis dato keine Beeinflussung von lokalem Grundwasserdargebot, -fliessrichtung und -Chemismus durch die Freilegung zusätzlicher Wasserfläche konstatiert.
Es sind keinerlei Flächen mit besonderer Biotopausstattung und keine schutzwürdigen Böden vorhanden. Die in Anspruch zu nehmenden Agrarflächen sind auf der Beikarte 4B des Planentwurfs nicht mit der Signatur Schutzwürdiger

Böden versehen. Es handelt sich hierbei vornehmlich um Gleyböden mit Bodenwertzahlen von 45 - 60, was Ihnen eine mittlere natürliche Ertragsfähigkeit zuweist. Im Zuge einer Genehmigung des Rohstoffabbaus würden demzufolge nur intensiv genutzte Agrarflächen mittlerer Qualität aufgeschlossen, die sich infolge Ihrer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als von ökologisch geringer Wertigkeit darstellen. Die Ausweisung einer BSAB Fläche in den Grenzen des Sondierungsbereiches könnte folglich auch aufgrund der erwarteten Lagerstättenmächtigkeiten den Abtrag hochwertiger Böden in anderen Bereichen des Regierungsbezirkes Düsseldorf mindern. Im Zuge der geplanten Herrichtung würde das Gelände eine gravierende ökologische Aufwertung erfahren. Dieser könnte eine nachgelagerte Ausweisung von LSG/NSG-Flächen folgen.
Wir gehen davon aus, dass im Zuge der Ausweisung eines BSAB die beinhalteten Flächen privatrechtlich gesichert werden können. Dies nun insbesondere vor der veränderten Ausgangslage, dass die Betreibergesellschaft des in westlicher Richtung gelegenen Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach nach Scheitern eines Planfeststellungsverfahrens im Jahr 2008 zur Erweiterung der 1.200 m langen Startbahn auf 2.400 m Länge Ihre Expansionspläne ein Jahr später verworfen hat und mittlerweile nur noch von Geschäftsreisenden angeflogen wird. 60 % des in den letzten Jahren extrem eingeschränkten Flugbetriebs wird nach Pressemitteilungen ohnehin von Flugschulen ausgemacht.
Auf dieser Grundlage sehen wir die Notwendigkeit einer Flächenakquise für Betriebs- oder Ausgleichsflächen durch den Flughafenbetreiber als nicht mehr gegeben.
Vergleichende Betrachtung zur Wertigkeit der Fläche 2305-01-A
Die Bedeutung einer Belieferung des Marktes mit qualitativ hochwertigen Produkten, die über möglichst geringe Entfernung aus einer konfliktfreien Lagerstätte mit hohen Rohstoffmächtigkeiten und großer flächenhafter Ausdehnung nach dem aktuellen Stand der Technik und minimaler Beeinflussung von Schutzgütern gefördert werden, wurde in dieser Stellungnahme bereits diskutiert. Die Sicherstellung der Flächenverfügbarkeit für eine künftige Erschließung sollte das Ziel einer verantwortungsvollen Raumplanung sein.
Die Notwendigkeit einer Ausweisung des Sondierungsbereiches 2305-01-A als BSAB am Standort [redacted] wird offensichtlich, wenn man die zuvor ausgeführten Rahmendaten in Kontrast zu den Vorgaben einer Gewinnung in dem BSAB VIE 10 im Kieswerk Viersen setzt. Dieses wurde jahrelang von unserem Rechtsvorgänger betrieben und dann aus ökonomischen Gründen vorerst stillgelegt.
Der BSAB VIE 10 befindet sich ca. 6 km westlich des Autobahnanschlusses Neersen (A44). Er umfasst insgesamt ca. 82 ha und liegt innerhalb der Biotopverbundfläche „Mittlere Niersaue", der eine herausragende Bedeutung für das Biotopverbundsystem zugewiesen ist. Er wird weitestgehend vom Überschwemmungsgebiet der Niers überdeckt. Innerhalb des ca. 48 ha großen Nordteils des BSAB sind ca. 21 ha bereits abgebaut. Der verblieben Teil ist als NSG ausgewiesen und folglich nicht mehr abbaubar.
Die etwa 34 ha große Fläche des Südteils ist zu einem großen Teil durch sehr schutzwürdige Grundwasserböden mit hohem Entwicklungspotenzial betroffen, sodass in dem als Anhang des Planentwurfs vorgelegten Umweltbericht aus diesem Grund für insgesamt sieben Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert werden. Die Lagerstättenmächtigkeit im BSAB Viersen beläuft sich auf ca. 12 m und ist damit weniger als halb so groß wie im Sondierungsbereich 2305-01-A; der Körnungsanteil ist mit ca. 35% signifikant geringer als am Standort [redacted].
Vergleichend ist festzustellen:

> Zur Gewinnung gleicher Mengen Kies sind am Standort [redacted] nur max. 33 % der in Viersen erforderlichen Fläche aufzuschließen!
> Der Rohstoff wird in [redacted] in einem konfliktfreieren Raum gewonnen
> [redacted] ist näher am Absatzraum positioniert, Transportdistanzen kürzer
> Anschluss an die BAB aus K. beträgt nur nur 25 % der Distanz aus Viersen
> Es gibt keine Anwohner in [redacted], Freizeitverkehr wird kaum beeinflusst

Unter diesen Aspekten ist die Gewinnung und Aufbereitung des Rohstoffes aus einem noch auszuweisenden BSAB Korschenbroich ökonomischer, effizienter, ökologischer und somit nachhaltiger durchzuführen als aus einer hier zum Vergleich herangezogenen Fläche des bestehenden BSAB VIE10!

Konsequenzen einer Nichtausweisung des BSAB

Die beantragte, kurzfristige Ausweisung eines BSABs ist für den Standort [redacted] in Anbetracht der Genehmigungssituation und Restmenge abbaubarer Vorratsmengen von existenzieller Bedeutung!

Die Planfeststellung befristet einen Abbau bis zum 31.12.2016 und legt fest, dass die Rekultivierung am Anlagenstandort bis zum 31.12.2017 abzuschließen ist.

Im Falle der unmittelbaren Umwandlung des Sondierungsbereiches mit Ausweisung als BSAB in diesem Regionalplanverfahren könnte die Gewinnung am Standort [redacted] mit einer voraussichtlich kurzen Unterbrechung fortgesetzt werden. Dies würde allerdings unter der Voraussetzung erfolgen, dass nahe des möglichen Erweiterungsgeländes eine neue Aufbereitungsanlage installiert wird. Die in Betrieb befindliche Anlage ist nach Beendigung der Laufzeit des aktuellen Planfeststellungsbeschlusses nach dessen Maßgabe definitiv zurückzubauen.

Die Konzeption einer neuen Aufbereitungsanlage erfordert unter anderem die Kenntnis deren künftigen Standortes. Hierzu sollen in diesem Jahr noch Gespräche geführt werden. Derzeit besteht keine jedoch Planungssicherheit, sodass weder Gespräche zur Akquisition von Grundstücken für einen neuen Werks- und Anlagenstandort noch jene für Abbaugrundstücke intensiviert werden können.

Auch können Investitionsanträge zur monetären Absicherung der Errichtung einer neuen Aufbereitungsanlage, neuer Bandanlagen usw. erst auf Grundlage einer regionalplanerischen Ausweisung eingereicht werden.

Es ist davon auszugehen, dass im Fall einer Ausweisung der Fläche im Zuge des aktuellen Regionalplanverfahrens in 2016 mit einer Erschließung im Herbst 2017 begonnen werden könnte.

Im Falle einer Nichtausweisung würde der Gesellschafter die Auskiesung am Standort nach Auslaufen der Vorräte einstellen, die Herrichtungsarbeiten durchführen und sich vom Standort zurückziehen, was einen innerberieblichen Arbeitsplatzverlust und außerbetriebliche Auswirkungen auf die Auslastung von Dienstleistern nach sich zöge. Mit Ausnahme der nicht substituierbaren Exklusivlieferungen müssten die von [redacted] aus versorgten Kunden, falls möglich aus den Standorten Willich, Kaarst und Vorst beliefert werden, was sich aufgrund der höheren Transportentfernungen insbesondere zu den westlich gelegenen Transportbetonanlagen in einer markanten Preiserhöhung wiederspiegeln würde. Aufgrund der zuvor bezeichneten Absatzstruktur würde sich diese Preiserhöhung zu einem nicht unerheblichen Grad unmittelbar auf die benachbarten Kommunen und den Landesbetrieb Straßenbau niederschlagen.

Die gestiegenen Frachtdistanzen wirken sich kontraproduktiv auf das Bemühen zur Minimierung der Umwelteinflüsse aus.

Ab 2031 würde -insbesondere im Falle des Wegfalls der BSAB Fläche am möglichen Konverterstandort- keine Nahversorgung mit Kiesen und Sanden in den Großraum Düsseldorf durch entlang der unmittelbaren Zufahrtsschiene A 52 gelegen Kieswerke mehr erfolgen.
Sollte die Ausweisung eines BSABs erst zu einem späteren Zeitpunkt, zum Beispiel im Zuge der nächsten Fortschreibung um das Jahr 2026 erfolgen, würde dies einem vollständigen Neuaufschluss der Lagerstätte gleichkommen. Neue Genehmigungsunterlagen, darunter eine Umweltverträglichkeitsstudie mit aktualisierten Gutachten müssten ausgearbeitet, eingereicht und vor den Vertretern öffentlicher Belange, mit denen aktuell Konsens besteht, gerechtfertigt werden. Anwohner und benachbarte Flächeneigentümer müssten aus einem mittlerweile veränderten Umgebungsszenario heraus sich wieder mit der Vorstellung eines Rohstoffabbaus auseinandersetzen.
Die im vorherigen Fall bis zur Erschließung der Flächen notwendige Vorlaufzeit von ca. 1 Jahr würde sich so auf mindestens 6-8 Jahre strecken, sodass nicht mit einem Abbaubeginn vor 2032 zu rechnen wäre.
In dem Zeitraum von 2017 bis 2032 hätte der Aufwuchs der u.a. entlang des Westufers vorzunehmenden Anpflanzung ebenso wie die Vegetation im Wechselwasserbereich einen Umfang erreicht, der einen Lebensraum für eine Vielzahl planungsrelevanter Arten darstellen könnte. Die Erteilung einer Abbaugenehmigung für diesen Übergangsbereich vom aktuellen Abbaugewässer in den sich anschließenden westlichen Teil des Sondierungsbereiches könnte versagt werden, sodass unter Umständen die bereits bestehenden Böschungen einschließlich des Sicherheitsabstandes zum Nachbargrundstück zu belassen wären. Zusätzlich wäre dann auch eine zweite Böschung in Richtung des neuen Abbaubereiches anzulegen.
Unter Voraussetzung des genehmigungsrechtlich definierten Unterwasserböschungsverhältnisses von 1 ; 3 könnte im Falle einer Wassertiefe von 25 m (Minimalvariante!) der Rohstoff eine Böschungsgrundfläche von 2x75m + 2x5m Sicherheitsabstand = 160 m auf einer Länge von ca. 490 m nicht herein gewonnen werden.

- Dies entspricht im Falle einer nicht unmittelbar erfolgenden Ausweisung des BSABs einem durch zeitliche Verzögerung herbeigeführten Vorratsverlust von ca. 1,82 Mio. t!

Für eine durchschnittliche Produktionsmenge von 350 Tt/a ist dieses Volumen einer Produktionsdauer von 5,2 Jahren zuzuordnen. Die bezifferte Menge müsste durch andere Werke wieder aufgefangen werden, was insbesondere im Falle geringerer Lagerstättenmächtigkeit mit einem erhöhten Flächenverzehr einhergeht. Dies wiederspricht in gravierendem Maße dem politischen Konsens einer Notwendigkeit der Verringerung des Flächenverbrauchs!
Sollte nicht die durch Ausweisung eines BSAB im aktuellen Regionalplanverfahren ermöglichte Fortsetzung der Gewinnungstätigkeit erfolgen, hätte dies einen Rückzug der Kiesgewinnung aus einem marktnah gelegenen, infrastrukturell perfekt angebundenen, lagerstättengeologisch weit über dem Durchschnitt liegendem, sozial sehr eng angebundenem und vernetztem, landwirtschaftlich qualitativ Umfeld zur Folge! Aus diesen Gründen muss die Ausweisung eines BSAB zeitnah erfolgen.
Ein Aufschub ist demzufolge weder ökonomisch noch ökologisch tragbar!
Positive Wahrnehmung der Werke in der Öffentlichkeit
Im Umgang mit Trägern öffentlicher Belange, Genehmigungsbehörden, Nichtregierungsorganisationen und Nachbarn werden die Gewinnungsstandorte mit der Philosophie größtmöglicher Transparenz und proaktiver Kommunikation geführt. In engem partnerschaftlichem Kontakt mit diversen Interessenvertreten werden deren Belange in allen Pro-

jektphasen berücksichtigt.
Die Einhaltung von Nebenbestimmungen der Genehmigungen wird, abgesehen von den lokal tätigen Mitarbeitern, durch eine regional verantwortliche Person überwacht. Mitarbeiter vor Ort werden bei Erteilung neuer Genehmigungen zu den Vorgaben der Nebenbestimmungen geschult.
Die Datenübermittlung an Behörden erfolgt grundsätzlich zeitnah und in hoher Qualität.

Antragsunterlagen und Gutachten werden von dem renommierten Planungsbüro Lange Gbr aus Moers erstellt und land- luft- und wassergestützte Vermessungsarbeiten durch die überregional anerkannte SST Ingenieurgesellschaft mbH aus Aachen absolviert.
Turnusmäßig durchgeführte Wartungs- und Reparaturarbeiten bedingen eine Qualität von Förder-, Transport- und Aufbereitungsanlagen nach dem Stand der Technik und unterstützen das Bestreben der [redacted] einen höchstmöglichen Grad an Sicherheit für die eigenen Mitarbeiter und Kunden auf dem jeweiligen Betriebsgelände zu gewährleisten und Lärm- und Staubemissionen größtmöglich einzuschränken. Gleichermaßen sollen bei der Produktion von Kies und Sand eventuelle Auswirkungen des Gewinnungsbetriebs auf die belebte Umwelt minimiert und der Schutz des Grundwassers garantiert werden.
Bereits im Abbaustadium werden umfassende Rekultivierungsmaßnahmen durchgeführt und die Anpassung der Fläche in die natürliche Umgebung vor Ort vorgenommen und in teilweiser Abstimmung mit Umweltverbänden, zusätzliche, über die Festschreibungen in den Genehmigungen, hinausgehende Maßnahmen zur Schaffung von Habitaten für seltene Tierarten (Steilwände, temporäre Stehgewässer, Rohbodenstandorte) geschaffen. Mit modernsten Messmethoden werden in den Kieswerken alle relevanten Werte überwacht und dokumentiert (Monitoring). Kiesstandorte mit exzellenter Verkehrsanbindung (wie [redacted]) sind ein wichtiger Baustein zur angestrebten Minimierung der Verkehrsbelastung im Umfeld eines Kieswerks.
Einmal jährlich erstellt [redacted] einen Nachhaltigkeitsbericht für den gesamten Abbaustandort erstellt. Unternehmensziel ist es, eine Balance zu finden zwischen der Verantwortung für die Umwelt und den unternehmerischen Erfordernissen. Die Summe dieser Maßnahmen sehen wir als Grundlage für die gute Reputation, die unsere Werke und ihre Mitarbeiter in der öffentlichen Wahrnehmung, insbesondere aber auch den verantwortlichen Behörden als verlässliche Partner genießen.
Dieser möchten wir auch in Zukunft am Standort [redacted] über das Jahr 2016 hinaus gerecht werden.
Wir beantragen aus oben genannten Gründen, die räumliche Ausdehnung des westlich an den Abbau des Kieswerkes [redacted] angrenzenden Sondierungsbereiches Korschenbroich (2305-01-A) als zeichnerische Darstellung eines Bereiches für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Regionalplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf aufzunehmen
Für Rückfragen und weitere Informationen stehen Ihnen die Unterzeichner unter den oben bezeichneten Kontaktdaten zur Verfügung.
Wir wünschen uns, Ihre intensive Auseinandersetzung mit unseren dargelegten Argumenten, einen fairen Umgang bei der Betrachtung aller relevanten Belange und
verbleiben mit freundlichen Grüßen,

| | | |
|---|---|---|
| **12** | Anlagen<br>1. Flächenkorrektur Rohstoffmonitoring GD - Standort Stenden -<br>2. Flächenkorrektur Rohstoffmonitoring GD - Standort Vorst -<br>3. Flächenkorrektur Rohstoffmonitoring GD - Standort Viersen -<br>4. Flächenkorrektur Rohstoffmonitoring GD - Standort Kaarst -<br>5. Übersicht Sondierungsbereich Korschenbroich | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. |
| **13** | [redacted] | Kap. 5.4.1-Allgemein |

| | | |
|---|---|---|
| **14** | [redacted] | Kap. 5.4.1-Allgemein |

| | | |
|---|---|---|
| **15** | [redacted] | Kap. 5.4.1-Allgemein |

| | | |
|---|---|---|
| **16** | [redacted] | - Kap. 5.4.1-Allgemein |

| | | |
|---|---|---|
| **17** | [redacted] | Korschenbroich-PZ2eb<br>Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein |
| **18** | Anlage 2.1 zu V-4011-2015-03-31 :<br>Betreff: Erarbeitungsverfahren zum Regionalplan Düsseldorf (RPD), Entwurf Stand August 2014 Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung<br>... hiermit machen wir von der Möglichkeit Gebrauch, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Regionalplan Düsseldorf (RPD), Stand August 2014 Stellung zu nehmen.<br>Die [redacted] ist ein mittelständisches Familienunternehmen mit über [redacted] und betreibt seit fast 50 Jahren südlich von Rees die Nassauskiesung „Reeser Bruch" (BSAB KLE08 und KLE11 in Abbildung 7.2.12.1.2.1 in der Gesamtbegründung des RPD). Durch die Darstellungen im Entwurf des RPD bleibt die Rohstoffgewinnung im Reeser Bruch auf die bereits genehmigten Bereiche beschränkt, nennenswerte Erweiterungsmöglichkeiten sind ausgeschlossen. Damit würde der Abbau in naher Zukunft, spätestens etwa 2025, auslaufen. Etliche Arbeitsplätze sind dadurch akut gefährdet.<br>Der RPD trifft seine Kernaussagen zur Rohstoffgewinnung im Kapitel 5.4, auf das wir uns in unserer Stellungnahme weitgehend konzentrieren. Die Ausführungen im Kapitel 5.4 sind weitgehend identisch mit den Formulierungen zur Rohstoffgewinnung im Kapitel 9.12 des aktuell geltenden GEP99. Vor dem Hintergrund der mehrfach erfolgten Planbestätigung durch die höchstrichterlichen Instanzen ist diese Vorgehensweise durchaus verständlich. Allerdings | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. |

| | | |
|---|---|---|
| | konnte man sich im laufenden Verfahren des Eindrucks nicht erwehren, dass sich der Regionalrat bzw. die Regionalplanungsbehörde angesichts der massiven (öffentlichen) Kritik im Hinblick auf die 51. Regionalplan-Änderung mit alternativen Planungsansätzen überhaupt nicht auseinandersetzen wollte. Dabei geht es bei der Versorgung von Bevölkerung, Industrie und Gewerbe mit Rohstoffen um ein elementares Gut der Daseinsvorsorge und damit einen zentralen Bestandteil der Raumordnung! Mit den Darstellungen im vorliegenden Regionalplanentwurf ist eine ausgewogene, wirtschaftlich auskömmliche und ausreichende Rohstoffversorgung der Region unmittelbar gefährdet!<br>Dennoch wird ausdrücklich begrüßt, dass sämtliche BSAB und Sondierungsbereiche, die im Rahmen der 51. Änderung des GEP99 bestätigt wurden, weiterhin dargestellt sind. Dies gilt insbesondere für diejenigen BSAB, die im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein" liegen, da diese aufgrund der vergangenen Verfahren (insbesondere 32. und 51. Änderung des GEP99) und der textlichen Berücksichtigung im Ziel 6 im Planentwurf des RPD sicherlich eine Sonderrolle einnehmen. | |
| **19** | Dabei kommt die FFH-Verträglichkeitsstudie im Umweltbericht insbesondere für das BSAB KLE09 „Reeser Welle" zu dem Ergebnis, dass eine Ausnahmeprüfung nach § 34 (3) BNatSchG durchgeführt werden muss. Allerdings wird die dafür erforderliche Prüfung zumutbarer Alternativen auf S. 383 der Begründung zum RPD nur kurz angerissen, indem auf das öffentliche Interesse an der Realisierung der Abgrabung verwiesen wird. Hier empfiehlt sich eine ergänzende Argumentation:<br>Es muss zwingend bei der Darstellung der BSAB im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein" bleiben, da ansonsten die landesplanerisch geforderten Vorsorgezeiträume nicht erreicht werden. Die bei Abgrabungen in Rheinnähe grundsätzlich mögliche Schiffsbeladung wurde bereits bei der Erstausweisung der BSAB im GEP99 als ganz eindeutig im öffentlichen Interesse liegend abwägungsrelevant berücksichtigt. Bei den BSAB im VSG UN handelt es sich faktisch im die letzten verbliebenen Möglichkeiten, innerhalb des Geltungsbereichs des RPD eine Nassauskiesung mit Schiffsabsatz zu betreiben und somit historisch gewachsene Märkte weiter bedienen zu können. Hinzu kommen die Qualität und besondere Ergiebigkeit der Lagerstätten in Rheinnähe.<br>In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Stellungnahme der Kanzlei Redeker, Bonn bezüglich des BSAB KLE09 „Reeser Welle" vom 27.03.2015, der wir uns vollumfänglich anschließen. | Rees-PZ2eb<br>Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein |
| **20** | Im Rahmen unserer umfangreichen Stellungnahmen im Rahmen der 51. Regionalplanänderung hatten wir die o. g. Problematik bereits ausführlich beschrieben. Wir halten daher grundsätzlich an den Inhalten unserer Stellungnahmen aus dem Altverfahren fest. Dennoch möchten wir im Folgenden unsere wesentlichen Kritikpunkte noch einmal formulieren und entsprechende Hinweise, Anregungen und Verbesserungsvorschläge unterbreiten.<br>Regelungen zu Sicherung und Abbau oberflächennaher Rohstoffe grundlegend überarbeiten!<br>Die Auffassung des Regionalrates, dass die Notwendigkeit einer Fortentwicklung des Planungskonzeptes gegenüber den Darstellungen der 51. Regionalplan-Änderung nicht gegeben ist (s. S. 378 der Regionalplanbegründung) teilen wir ausdrücklich nicht! In Zeiten wachsender Ansprüche an den Freiraum durch den Ausbau von Siedlungen, Infrastruktur und regenerativen Energien kann ein Planungskonzept, das ausschließlich auf Konfliktminimierung ausgelegt ist, nicht das Mittel der Wahl sein. Vielmehr müsste ein ausgewogenes Planungskonzept dem Gebot der | Kap. 5.4-Allgemein<br>Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein |

| | | |
|---|---|---|
| | sparsamen Inanspruchnahme von Flächen genügen. Dabei erscheint es aus unserer Sicht unerlässlich, auch „konfliktträchtigere" Bereiche grundsätzlich in die Abwägung mit einzubeziehen. Dabei ist die Betrachtung des Einzelfalls, bei dem insbesondere Quantität und Qualität der Lagerstätte sowie eine mögliche Mehrfachnutzung von Flächen mit einbezogen werden, zielführender als ein pauschaler Ausschluss durch eine Vielzahl von z.T. willkürlichen Kriterien.<br>Wir regen daher an, die Konzeption zur Rohstoffsicherung im vorliegenden Regionalplanentwurf grundlegend zu überarbeiten. Dabei soll sich die Auswahl der BSAB am tatsächlichen Bedarf orientieren. Die Sicherung der Rohstoffgewinnung ist entsprechend den Vorgaben des ROG gegenüber anderen Raumnutzungen, insbesondere Wasser- und Naturschutz, grundsätzlich gleichrangig zu betrachten. Es sollte stets eine Abwägung im Einzelfall erfolgen. | |
| **21** | Sollte der Regionalrat dennoch an den Grundzügen der Plankonzeption festhalten, so besteht gravierender Änderungsbedarf bei den Festsetzungen im Kapitel 5,4.:<br>Versorgungszeiträume ausweiten<br>Im Entwurf des LEP NRW wird für die Ermittlung des Versorgungszeitraums für die Rohstoffversorgung das landeseinheitliche Rohstoffmonitoring des Geologischen Dienstes NRW (GD) als Grundlage genannt. Nach diesem Rohstoffmonitoring beträgt die Versorgungssicherheit im Gebiet des RPD zum 01.01.2013 ca. 19 Jahre.<br>Der derzeit gültige LEP 1995 in Verbindung mit dem Ministerialerlass vom 11.04.2008 fordert Versorgungszeiträume von mindestens 30 Jahren (15 Jahre Vorranggebiete + 15 Jahre Reservegebiete oder 25 Jahre Vorranggebiete + 5 Jahre Reservegebiete) für Lockergesteine und mindestens 50 Jahren für Festgesteine. Für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand ist die landesplanerische Versorgungssicherheit im vorliegenden Regionalplanentwurf nicht gegeben.<br>Hinsichtlich des LEP-Entwurfs vom Juli 2013 ist die darin dargestellte Versorgungssicherheit von mindestens 20 Jahren rein rechnerisch möglicherweise gerade noch gegeben. Dabei ist der vom GD NRW errechnete Versorgungszeitraum nur als Richtwert anzusetzen. Zwar beurteilt der GD sämtliche BSAB sowie die genehmigten Flächen außerhalb der BSAB im Planungsraum des RPD hinsichtlich für den Abbau verbleibender Flächen und deren Mächtigkeit, jedoch ergeben sich an manchen Stellen Detailfragen, die der GD gar nicht beurteilen kann, da ihm dazu das untemehmensspezifische Wissen fehlt. Verschiedene Unternehmen haben einen Abgleich des tatsächlichen Zustandes mit der Bewertung des GD vorgenommen. Dieser Abgleich hat ergeben, dass etwa 5 % aller durch den GD als noch abbaubar bewerteten Flächen tatsächlich nicht mehr abbaubar sind. Somit werden sich die Versorgungszeiträume der zukünftigen Monitorings entsprechend reduzieren. Wie unsinnig es ist, dass die Frist zur Stellungnahme just am Tag vor dem Erscheinen des neuen Monitoring-Berichts endet, sei hier nur am Rande erwähnt. Eine Ergänzung unserer Stellungnahme nach Erscheinen des Monitoringberichts behalten wir uns hiermit ausdrücklich vor. Hinzu kommt, dass es aus unserer Sicht fahrlässig ist, sich hinsichtlich der dargestellten Versorgungszeiträume vollständig auf den Entwurf des LEP zu verlassen. Die Festlegungen aus dem Entwurf des LEP sind nachrangig gegenüber den Zielvorgaben des LEP 1995 zu werten! Der LEP-Entwurf befindet sich momentan in der Kabinettsabstimmung. Aktuelle Hinweise deuten darauf hin, dass der überarbeitete Entwurf des LEP längere Versorgungszeiträume benennen wird. So spricht sich beispielsweise die Clearingstelle Mittelstand des | Kap. 5.4-Allgemein |

| | | |
|---|---|---|
| | Landes NRW in ihrer Stellungnahme zur Neuaufstellung des LEP vom 10.02.2015 eindeutig für eine Verlängerung der Versorgungszeiträume im LEP aus.<br>Darüber hinaus ist die Anwendung des 01.01.2013 als Stichtag nicht zielführend, da für die Versorgungssicherheit der Versorgungszeitraum beim Inkrafttreten des Regionalplans maßgeblich ist. Unter Voraussetzung einer gleichbleibenden Produktion gehen wir davon aus, dass bereits jetzt (März 2015) mit den Darstellungen als BSAB im Regionalplanentwurf ein Versorgungszeitraum von 20 Jahren deutlich unterschritten sein wird.<br>Wir regen daher an, hinsichtlich der Festlegung von Versorgungszeiträumen entweder das Inkrafttreten des neuen LEP NRW abzuwarten, oder die Versorgungszeiträume gemäß geltendem LEP auf mindestens 30 Jahre für Lockergesteine und mindestens SO Jahre für Festgesteine zu verlängern. Gegenüber den im Monitoring des GD errechneten Versorgungszeiträumen soll für die Darstellung der Vorsorgezeiträume im RPD ein Sicherheitszuschlag von mindestens 10 % berücksichtigt werden. | |
| **22** | Planungskonzept konkretisieren und anpassen<br>Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist die Definition von sog. harten und weichen Tabu-Kriterien bei der Ausweisung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung (Konzentrationszonen) unerlässlich. In den Unterlagen werden an verschiedenen Stellen ausgewählte harte und weiche Tabu-Kriterien beschrieben. Eine vollständige Liste fehlt. Darüber hinaus ist eine Wertung einzelner Tabu-Kriterien nicht nachvollziehbar. Schließlich hat es den Anschein, als wären gegenüber der 51. Regionalplanänderung noch weitere weiche Tabu-Kriterien (z.B. lärmarme Räume, agrarstrukturell bedeutsame Flächen) definiert worden, ohne dass eine erneute Abwägung oder Bewertung stattgefunden hätte.<br>Wir fordern daher, die Tabu-Kriterien eindeutig in harte und weiche Kriterien einzuteilen und diese Aufteilung im Rahmen der Planbegründung zu veröffentlichen. | Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein |
| **23** | Hinsichtlich der Sicherung der Versorgungszeiträume kommt den sog. Sondierungsbereichen (im Übrigen eine einmalige Plankategorie) eine besondere Bedeutung zu. Allerdings existieren keine Regelungen, wie und wann Sondierungsbereiche in BSAB überführt werden können. Zum Erhalt der Planungssicherheit der Unternehmen sind derartige Regelungen allerdings unerlässlich.<br>Wir fordern daher, eindeutige Kriterien für die Überführung von Sondierungsbereichen In BSAB zu entwickeln und diese mindestens als Grundsatz in Kapitel 5.4 aufzunehmen. | Kap. 5.4.1-Z8 |
| **24** | Die in der Beikarte 5c dargestellten Sondierungsbereiche sollen in die Hauptkarten aufgenommen werden. | Kap. 7-Beikarte 5C |
| **25** | Verzicht auf Darstellung von Konzentrationszonen<br>Vorranggebiete mit Eignungswirkung (Konzentrationszonen) stellen im ROG eine Ausnahme-Plankategorie dar. Dennoch wird hier die Ausnahme zur Regel gemacht, obwohl die Notwendigkeit zur Darstellung von Konzentrationszonen von unserer Seite nicht gesehen wird. Dabei stellt die Rechtsprechung hohe Hürden an die | Kap. 5.4.1-Z2 |

| | | |
|---|---|---|
| | Ausweisung von Konzentrationszonen, u.a. das Substanzgebot. Allerdings ist grundsätzlich in Frage zu stellen, ob alle dargestellten BSAB aus technischer, qualitativer und privatrechtlicher Sicht tatsächlich zum Abbau geeignet sind. (vgl. S. 379 der Begründung). Um den Unternehmen die für die überlebenswichtige Flexibilität zu erhalten, muss rein formell Raum geschaffen werden, grundsätzlich BSAB gegen andere auszutauschen.<br>Wir regen daher an, im RPD bei der Darstellung von BSAB auf Konzentrationszonen zu verzichten und lediglich Vorranggebiete darzustellen. Flächentausch soll ermöglicht werden. | |
| **26** | Konsequente Streichung aller BSAB, in denen die Rohstoffvorkommen ausgeschöpft sind<br>Gegenüber den zeichnerischen Darstellungen im GEP99 wurden im vorliegenden Planentwurf mehrere BSAB-Darstellungen gestrichen. Dieses Vorgehen ist grundsätzlich begrüßenswert. Allerdings wurden bei dem „Aufräumprozess" etliche BSAB „übersehen", in denen die Rohstoffvorkommen ebenfalls erschöpft sind, bzw. mögliche noch vorhandene Reste weder technisch noch betriebswirtschaftlich sinnvoll zu gewinnen sind. Dies betrifft u. A. BSAB-Darstellungen in Rees, Kalkar, Goch und Weeze. Durch Abfrage bei den Genehmigungsbehörden bzw. den Unternehmen kann ein tatsächlicher Überblick über ausgeschöpfte BSAB erlangt werden. Die Streichung der BSAB reduziert zum einen die Fehleranfälligkeit des Rohstoffmonitorings, hat zum anderen auch positive psychologische Auswirkungen auf die Kritiker des Abgrabungsgeschehens, da sich die Gesamtzahl an BSAB drastisch reduziert.<br><br>Wir fordern daher, sämtliche BSAB auf Ihren Status zu überprüfen und alle BSAB, deren Rohstoffvorräte erschöpft sind bzw. deren Restvorräte nicht gewinnbar sind, konsequent zu streichen. | Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein |
| **27** | Der Unwille von Regionalrat bzw. Regionalplanungsbehörde, zusätzliche BSAB auszuweisen, ist in den vorliegenden Planunterlagen deutlich sichtbar. Wir gehen allerdings fest davon aus, dass die dargestellten BSAB für die regionale Rohstoffsicherung keine ausreichenden Versorgungszeiträume darstellen und weitere Flächen als BSAB ausgewiesen werden müssen. Für diesen Fall beantragen wir hiermit bereits jetzt, die in den Unterlagen zur 51. Regionalplanänderung, Übersicht über die Interessensbereiche, mit den Nummern 2111-15 und 2111-16 dargestellten Interessensbereiche bei der Ausweisung von BSAB vorrangig zu behandeln. Auch an allen anderen im Zusammenhang mit dem GEP99 geäußerten Abgrabungsinteressen halten wir weiterhin fest.<br>Abschließend verweisen wir auf die Stellungnahme des vero-Baustoffverbandes vom 27.03.2014 und schließen uns dieser im vollen Umfang an.<br>Mit freundlichen Grüßen | Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein; |
| **28** | Anlage 2.2 zu V-4011-2015-03-31<br>Betreff: Erarbeitungsverfahren zum Regionalplan Düsseldorf (RPD), Entwurf Stand August 2014 Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung<br>... für die Möglichkeit, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Regionalplan Düsseldorf (RPD), Stand August 2014 Stellung zu nehmen bedanken wir uns und machen hiermit davon Gebrauch. | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. |

| | | |
|---|---|---|
| | Der RPD trifft seine Kernaussagen zur Rohstoffgewinnung im Kapitel 5.4. Die Ausführungen im Kapitel 5.4 sind weitgehend identisch mit den Formulierungen zur Rohstoffgewinnung im Kapitel 9.12 des aktuell geltenden GEP99. Vor diesem Hintergrund wird im Sinne der Planungssicherheit und der Standortsicherung der [redacted] ausdrücklich begrüßt, dass sämtliche BSAB und Sondierungsbereiche, die im Rahmen der 51. Änderung des GEP99 bestätigt wurden, weiterhin dargestellt sind.<br>Darüber hinaus verweisen wir auf die Stellungnahme des vero-Baustoffverbandes vom 27.03.2014 und schließen uns dieser im vollen Umfang an. | |
| **29** | Anlage 3 zu V-4011-2015-03-31<br>Betreff: Öffentlichkeitsbeteiligung zum Erarbeitungsverfahren des Regionalplans Düsseldorf, Entwurf: Stand August 2014 (RPD)<br>Stellungnahme der [redacted].<br>... als vom geplanten RPD betroffenes Unternehmen im Bereich der Kies- und Sandgewinnung und -aufbereitung möchten wir die Gelegenheit nutzen und Ihnen gemäß § 13 Landesplanungsgesetz NRW {LPIG) i.V.m. § 10 Raumordnungsgesetz (RÜG) zum Entwurf des RPD und seiner Begründung Anregungen und Hinweise übermitteln. Wir verweisen auch auf unsere gemeinsam mit der [redacted] erarbeitete Stellungnahme zum Thema „Reeser Welle" und die Stellungnahme des Baustoffverbands vero, die wir uns zu eigen machen. | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. |
| **30** | Zuvörderst ist zu berücksichtigen, dass angesichts der vorliegenden gewichtigen Einwände für die Ziel- und Grundsatzfestlegungen im Entwurf des Landesentwicklungsplans, Stand 25.06.2013 (LEP-E), insbesondere in Bezug auf die Festlegung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten und von Tabuzonen sowie eines Versorgungszeitraumes von nur 20 Jahren für Lockergesteine (vgl. Ziele 9.2-1 ff. LEP-E) in dieser restriktiven Form nicht ausgeschlossen werden kann (es nicht wahrscheinlich ist) dass sie keinen Bestand haben werden, es zumindest zu einer zweiten Auslegung und damit zu einer weiteren zeitlichen Verschiebung kommen wird. Selbst wenn der LEP wider Erwarten so wie im Entwurf vorliegend auch beschlossen werden sollte, ergäben sich für die Regionalplanung größere Planungsspielräume, die aus rechtlichen wie planerischen Gründen zugunsten der Sicherung eines nachhaltigen (insbesondere umweltgerechten) Abbaus der vorhandenen Kies- und Sandvor kommen im RPD genutzt werden sollten. Der RPD-E geht teilweise sogar noch über die ohnehin zu restriktiven Vorstellungen des LEP-E hinaus; er perpetuiert und manifestiert damit dessen Mängel, ja verschärft die tatsächliche wie rechtliche Situation sogar. Damit spitzt er aber auch die rechtlichen Bedenken in einer Art und Weise zu, die zwingend zur Rechtswidrigkeit einzelner der geplanten Festlegungen führen. | die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen |
| **31** | Im Einzelnen:<br>I. Zu unserem Unternehmen<br>Zunächst möchten wir Sie auf ein besonderes Charakteristikum unseres Unternehmens hinweisen. Die xxx hat sich seit über hundert Jahren auf die sog. Strombaggerei spezialisiert, also auf eine Rohstoffgewinnung mit unmittelbarer | Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein |

| | | |
|---|---|---|
| | räumlicher Verbindung zu einem Fließgewässer. Daraus resultiert nicht nur die Notwendigkeit einer rheinnahen Abgrabungstä-tigkeit, sondern es erwachsen auch besondere Möglichkeiten, die Rohstoffgewinnung mit weiteren Tätigkeiten zu kombinieren. Demi gerade im Verbund mit den über die reine Abgra-bung hinausgehenden Maßnahmen, insbesondere im Bereich des Natur- und Hochwasserschutzes, besteht ein erhebliches Optimierungspotential, das nachhaltige Synergien zwischen der Gewinnungstätigkeit und berechtigten räumlichen Schutzansprüchen - etwa mit Blick auf Natur, Landschaft, Uferbereiche etc. - ermöglicht. So können insbesondere rechtlich geforderte und im Zuge des Klimawandels zunehmend bedeutsame Hochwasserschutz-maßnahmen, etwa Deichrückverlegungen oder die Schaffung von Polderflächen und Retenti-onsräumen, bei gleichzeitiger Rohstoffgewinnung so modelliert werden, dass sowohl eine praktische Wirksamkeit der jeweiligen Schutzziele erreicht als auch Material für die notwendige Aufschüttung neu anzulegender Deiche und Umfassungen gewonnen werden kann. Entsprechende Projekte sind in der Vergangenheit auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Verträge gemeinsam mit dem Land Nordrhein-Westfalen durchgeführt worden (vgl. etwa Deichrückführung im Orsoyer Rheinbogen, Lippe Mündungsraum oder Polder Lohrwardt). Sie haben sich in der Praxis bewährt.<br>Schon dies zeigt, dass Nutzungskonflikte zwischen Schutzgebieten und Rohstoffgewinnung auf Ebene der Fachplanung hinreichend gelöst werden können und es keiner ausschließenden Festlegung auf Ebene der raumordnerischen Planung bedarf. Es belegt aber vor allem, dass mit dem zur Zeit angedachten regionalplanerischen Vorgehen, wonach die Ausweisung von BSAB in Natura-2000-Gebieten von vornherein ausgeschlossen sein soll (s. Rz. 27 der Erläuterungen), dem seit 100 Jahren betriebenen Geschäftszweig der Strombaggerei der Garaus gemacht wird. Insofern wird planerisch in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb unseres Unternehmens eingegriffen. Die Strombaggerei kann nicht schlicht auf rhein-feme Abgrabungsbereiche verwiesen werden, weil dort ihre Geschäftsausübung per definitio-nem nicht mehr möglich ist. Es ist ein Kurzschluss, planerisch den Grundsatz „Kiesgewinnung ist Kiesgewinnung" ohne weitere Differenzierung zugrunde zu legen. Ein solches Verständnis, das sowohl den LEP-E als auch den RPD-E kennzeichnet, wird den grundgesetzlichen Gewährleistungsgarantien der Art. 3,12 und 14 GG nicht gerecht: Wesentlich Ungleiches wird zu Unrecht gleichbehandelt, die Berufswahlfreiheit verletzt und die Eigentumsgarantie in Form des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs negiert - ohne dass sich dafür in den Planunterlagen ein rechtfertigender Grund fände. Wir bitten deshalb darum, dass Sie bei Ihren Planungen dieser Besonderheit unseres Betriebes sachangemessen Rechnung tragen.<br>Dies gilt umso mehr, als dass die Strombaggerei in besonderer Weise geeignet ist, Abgra-bungen mit Natur- und Hochwasserschutz mit Abgrabungen zu vereinen und insofern eine Art „ win-win-Situation" zu schaffen, die zumindest im Ausnahmewege auch regional-planerisch Beachtung finden muss. Darauf wird noch zurückzukommen sein. | |
| **32** | II. Restriktive Festlegungen des LEP-E zu BSAB werden voraussichtlich keinen Bestand haben<br>Vor dem Hintergrund diverser kritischer Stellungnahmen zeichnet sich derzeit ab, dass die besonders restriktiven Ziel- und Grundsatzfestlegungen des LEP-E, die großzügigeren planerischen Entwicklungen in Bezug auf BSAB im RPD entgegenstehen könnten, aller Voraussicht nach nicht in die endgültige Fassung des neuen Landesentwicklungsplans einfließen werden. Zumindest wird es angesichts der als erheblich erkannten Bedenken eine zweite Auslegung geben; dies betrifft dem Vernehmen nach gerade auch die hier in Rede stehenden Regelungen zu den Tabugebieten und | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. |

| | | |
|---|---|---|
| | ihren Ausnahmen. | |
| **33** | Im Einzelnen sei mit Blick auf den LEP-E auf Folgendes hingewiesen:<br>1. Anregungen und Hinweise<br>Die geplanten Festlegungen des LEP-E zu nichtenergetischen Rohstoffen sind nicht unwidersprochen geblieben. Im Folgenden fassen wir einige wesentliche Kritikpunkte bezüglich der Auswahl und Festsetzung von BSAB, der Bemessung des Versorgungszeitraums und der Fortschreibung, der Bedarfsermittlung und der Festlegung von Tabugebieten zusammen (zu konkreten Vorschlägen vgl. dann unter 2.):<br>a) Zur Sicherung von Lagerstätten<br>In Fortschreibung der bisherigen Ziele und Grundsätze des LEP 95 (vgl. dort C.IV.3) sind bei der räumlichen Planung die Ortsgebundenheit und Unvermehrbarkeit der Rohstofflagerstätten ebenso zu berücksichtigen wie die Qualität der Rohstoffe. Vorzugswürdig wäre daher eine indikativische (Um-)Formulierung des Grundsatzes 9.1-1 LEP-E. Ebenfalls bedeutsam ist, dass dem Abwägungsgesichtspunkt der Qualität zu dem Aspekt der Mächtigkeit der Lagerstätte eine zumindest gleichgewichtige Relevanz eingeräumt wird.<br>Um den genannten Grundsätzen der Lagerstättensicherung (auch unter Qualitätsgesichtspunkten) gerecht zu werden, ist eine starre Zielfestlegung von BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten (vgl. Ziel 9.2-1 LEP-E) nicht das adäquate Mittel. Denn auf diese Weise werden qualitativ hochwertige Lagerstätten, die nicht zugleich Vorranggebiete sind, ausgeschlossen. Die angestrebte Sicherungsfunktion wird dadurch nachgerade konterkariert. Vorhaben der Rohstoffgewinnung würden außerhalb der Eignungsgebiete landesweit verboten, was der Regionalplanung jegliche Flexibilität nähme, um die jeweilige regionale Lage situationsangemessen zu behandeln.1<br>[Vgl. dazu auch die Stellungnahme von Unternehmer nrw vom 27.02.2014 (abrufbar unter http://vvww.untemehmemrw.net/dateien/newsletter/pdf/Stellungnahme-unternehmemrw-LEP-2014.pdfl. S. 15 f. Diese Stellungnahme wird auch zitiert in der Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans vom 10.02.2015 (abrufbar unter https://land.nrw/sites/default/files/asset/document/lep nrw - Stellungnahme clearingstelle mittelstand.pdfl. S. 15 f.]<br>Unser Haus hat deshalb angeregt, BSAB als Vorranggebiete, aber ohne Eignungs-/ Konzentrationswirkung festzulegen. 2<br>[Untemehmer nrw, a.a.O. (Fn. 1) schlägt ebenfalls die Festsetzung von Vorranggebieten (ohne Eignungsqualität) vor; Ziel 9.2-1 sollte demzufolge wie folgt gefasst werden; „In den Regionalplänen sind Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete festzulegen. Daneben sind weitere Bereiche für den späteren Abbau als Vorbehaltsgebiete festzusetzen. " Die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e.V. und der Westdeutsche Handwerkskammertag halten in ihrer Kemthese 10 zur neuen Landesentwicklungsplanung 2025 (vgl. http://www.ihk-nordwestfalen.de/Fileadmin/medien/06 Publikationspool/Standortoolitische Positionen/ 2009 03 19 Fachbeitrag Wirtschaft LEP Hauptband.pdfl fest: „Nicht energetische Rohstoffe müssen für den Bedarf der Wirtschaft und für nachfolgende Generationen gesichert werden. Dazu ist die Landesroh-stoflkarte mit Informationen anzureichern und der Standortgebundenheit der Rohstoffe mehr Gewicht einzuräumen. Abbaubereiche sind je nach rohstoffabhängigem Vorsorgezeilraum als Vorranggebiete | Die Ausführungen zum LEP-E werden zur Kenntnis genommen |

| | | |
|---|---|---|
| | auszuweisen.'"]<br>Auch bei Windpark- und Kraftwerksstandorten bedient sich der LEP-E dieser Festsetzungsmethode. Es sollte die Möglichkeit erhalten bleiben, Rohstoffabgrabungen auch außerhalb von Vorranggebieten vornehmen zu dürfen, soweit die einschlägigen fachrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Nutzungsmöglichkeit für Abgrabungen hätten sich dann unter Berücksichtigung entgegenstehender öffentlicher wie privater Interessen Dritter im Einzelfall durchzusetzen, würde also weder als generell vor-noch nachrangig bewertet.<br>Neben der Rohstoffqualität der Lagerstätte ist auch die Frage der Anbindung der Lagerstätten (etwa in Rheinnähe) für eine nachhaltige Rohstoffsicherung essentiell. Dieser unstreitige Befund sollte daher auch im LEP-E und verstärkt im RPD berücksichtigt werden, wie es in der dortigen Entwurfsbegründung (S. 382) bereits anklingt (zu konkreten Formulierungsvorschlägen vgl. sogleich noch unter 2.). | |
| **34** | b) Zum Versorgungszeitraum und zur Fortschreibung<br>Die Festlegung eines Versorgungszeitraums von (nur) 20 Jahren für Lockergesteine (Ziel 9.2-2 des LEP-E) ist unzureichend; zudem wird ohne sachlichen Grund der Mindestversor-gungszeitraum für Festgesteine auf eine längere Zeitspanne (35 Jahre) festgelegt. Dabei trifft der Begründungsansatz für den längeren Versorgungszeitraum bei Festgesteinen ohne Weiteres ebenso auf die Gewinnung von Kies und Sand zu. Auch hier werden hohe Investitionen getätigt, die für ihre Amortisation eine entsprechend langfristige Planungssicherheit erfordem. Das Bedürfnis für einen entsprechenden Planungshorizont (auch für die Kies- und Sanduntemehmen) wird besonders deutlich, wenn man das Investitionsvolumen zur Unternehmensgröße ins Verhältnis setzt. Bei unserer Strombaggereitätigkeit stehen beispielsweise Projekt-Investitionen von 20 bis 40 Mio. Euro in Rede. Bei der Festlegung des Vorsorgehorizonts ist auch die Dauer von Planungs- und Genehmigungsverfahren (einschließlich etwaig nachfolgender Gerichtsverfahren) zu berücksichtigen, die durchaus mehr als 10 Jahre betragen können. Denn solange Planungsprozesse und anschließende Genehmigungs- und Gerichtsverfahren noch andauern, steht die Rentierlichkeit der Investitionen noch nicht abschließend fest. Dies ist ein weiterer wesentlicher Faktor, der für eine großzügigere Festlegung der Versorgungszeiträume unter dem Gesichtspunkt der Planungssicherheit spricht. Wir haben daher eine Erhöhung der Versorgungszeiträume für Lockergesteine auf mindestens 25 Jahre angeregt.3<br>[3 Die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e.V. und der Westdeutsche Handwerkskammertag fordern sogar einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren.]<br>Gegen eine kontinuierliche Fortschreibung gemäß 9.2-5 des LEP-E ist zwar prinzipiell nichts einzuwenden, jedoch ergibt sich aus der bereits zuvor geschilderten Anpassungsnotwendigkeit hinsichtlich des Versorgungszeitraums (von 20 auf mindestens 25, besser 30 Jahre) und der Art und Weise der Flächenauswahl (auch unter Berücksichtigung der Qualität und der Anbindung der Lagerstätten) entsprechender Klarstellungsbedarf auch beim Fortschreibungsziel. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Standpunkt der IHK NRW und des Westdeutschen Handwerkskammertags, die in der Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand ausführlich referiert wird.4<br>[4 Vgl, Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand zur Neuaufstellung des Landesentwicklungspians vom 10.02.2015 (abrufbar unter https://land.nrw/sites/default/Files/asset/document/leD nrw - Stellungnahme clearingstelle mittelstand.pdf), S. 18 f.] | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen |

| | | |
|---|---|---|
| **35** | c) Zur Bedarfsermittlung<br>Die Koppelung des Versorgungszeitraums an eine Bedarfsermittlung auf Basis eines Monitorings, das auf Vergangenheitsdaten beruht, verstärkt die Planungsunsicherheiten für die Kies und Sand abbauende Industrie. Auch dies betrifft nicht nur die Ebene des LEP-E, sondern maßgeblich die des RPD (dazu auch unter III.2.). Hier muss Abhilfe geschaffen werden -etwa, indem man auf eine Bedarfsermittlung gänzlich verzichtet oder aber diese zumindest mit zeitlichen Sicherheitszuschlägen und/oder zusätzlichen Reservegebietsausweisungen kombiniert. | Kap. 5.4.1-Allgemein |
| **36** | d) Tabugebiete<br>Die Festlegung von Tabuzonen, wie derzeit noch im LEP-E (vgl. Ziel 9.2-3 LEP-E) vorgesehen, ist kein angemessenes Mittel zur Vermeidung von Nutzungskonflikten; es bleibt abzuwarten, ob diese Festsetzungen angesichts der vorgetragenen Bedenken Bestand haben werden.5 Entsprechende Vorschläge haben auch wir unterbreitet (dazu im Folgenden 2.).<br>[redacted] schlägt die ersatzlose Streichung des Ziels 9,2-3 LEP-E vor.]<br>Bei der gebotenen Gesamtbetrachtung gibt es insbesondere keine Gewähr dafür, dass die nicht als Tabuzonen erfassten Gebiete tatsächlich konfliktärmer sind, wenngleich zum Teil andere Schutzgüter als der Naturschutz betroffen sein mögen (etwa das Schutzgut Mensch in Bezug auf benötigte/benachbarte Siedlungsgebiete und Belange des Verkehrs). Die angestrebte Kon-fliktfreibeit ist also durch die Festlegung von Tabugebieten keinesfalls gewährleistet. Zudem kann auch in Konfliktlagen ein vernünftiger und verhältnismäßiger Ausgleich zwischen gegenläufigen Interessen und Raumansprüchen gefunden werden (unter Einbeziehung der Mächtigkeit und Qualität der Lagerstätte, der Transportwege, des Optimierungspotentials einschließlich der Einfügung in integrierte Projekte, der arbeitsmarkt- und regionalwirtschaftlichen Bedeutung der Lagerstätte und der Ausgleichsmöglichkeiten von Eingriffen in die Umwelt sowie deren Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit nach den jeweils einschlägigen fachrechtlichen Maßgaben, einschließlich der Nachnutzungsmöglichkeiten etc.).<br>Zudem wird durch die starre Fixierung auf Tabugebiete dem Grundsatz der Standortgebun-denheit von Rohstoffvorkommen (vgl. 9.1 LEP-E) nicht genügend Beachtung geschenkt. Es ist nun einmal tatsächlich so, dass abbauwürdige Rohstofflagerstätten nicht beliebig vorkommen und deshalb planerisch nach Gutdünken verschoben werden könnten. Die einzelne Lagerstätte bildet vielmehr mindestens ebenso einen Fixpunkt wie Naturschutzareale. Hier ist ein Ausgleich, eine praktische Konkordanz, vielmehr im jeweiligen Einzelfall, nicht durch planerische Pauschallösungen zu suchen.<br>Die Tabuzonenfestlegung weist insofern zwar auf fachrechtliche Ausnahmen (nach den Bestimmungen des Naturschutz- und des Wasserrechtes) hin (vgl. 9.2-3 Abs. 2 LEP-E); wir kommen darauf im Kontext der regionalplanerischen Gestaltungsspielräume noch im Detail zurück (vgl. dazu III.l.). Allerdings zeigen die offiziellen Erläuterungen hierzu, dass das Verständnis der Ausnahmeregelung in der derzeitigen Fassung viel zu eng gefasst ist. Ausnahmen „nach den Bestimmungen des Naturschutzes und des Wasserrechts" kommen nicht nur für „Standorte seltener Rohstoffe" bzw. bei „integrierten Projekten", durch die ein „Mehrwert für das jeweilige Schutzgebiet" erreicht wird, in Betracht. Vielmehr kommt es (fachrechtlich) auf die im Einzelfall festzulegenden Schadensminderungs- und Kohärenzmaßnahmen an. Dies zeigt auch die vorgeschlagene Regelung in Z6 (Erläuterung, S. 142), wonach ein | Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein |

| | | |
|---|---|---|
| | Ausgleich bei der Inanspruchnahme ausgewiesener BSAB im Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein „ in dem jeweiligen Zulassungsverfahren " erfolgen muss; das darin zum Ausdruck kommende Verständnis belegt, dass eine entsprechende Lösung möglich ist. Gleichsinnig benennt die Erläuterung (S. 143) die - zutreffende - Einschätzung, „ dass die Kiesindustrie - unter Einhaltung der naturschutzrechtlichen Anforderungen - konsensuale Lösungen anstrebt". So ist es - das sollte deshalb als allgemeine Grundüberlegung dann auch für alle weiteren Bereiche gelten.<br>Auch aus dem Gesichtspunkt der Ökobilanz wäre dieses Vorgehen gerechtfertigt. Denn die Rohstoffgewinnung ist ohnehin dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtet und Eingriffe in Natur und Landschaft lassen sich bei bestimmten Projektausgestaltungen weitgehend vermeiden oder aber zumindest ökobilanziell ausgleichen. Damit wäre femer auch eine Ungleichbehandlung zur Zonierung von Windenergieanlagen zu verhindern, sollte die Lösung von Konflikten erst nach deren Ermittlung sowie fachrechtlicher Gewichtung und Prüfung im Einzelfall erfolgen.<br>„Integrierte Projekte" sind im Übrigen nicht nur auf solche im FFH-rechtlichen Sinne zu reduzieren, so dass beispielsweise auch Maßnahmen des Hochwasserschutzes einzubeziehen sind. Abgrabungen können namentlich einen wesentlichen Beitrag für die Erhöhung des Retentionsvermögens der rheinnahen Planregionen leisten, was den Zielvorgaben in Ziffer 7.4-6 und 7.4-7 LEP-E entspricht. Daher wäre, sofern trotz der o.g. Bedenken an der strikten Tabuzonierung festgehalten wird, jedenfalls eine entsprechende Klarstellung zum Begriffsverständnis von integrierten Projekten in den Erläuterungen zu fordern (vgl. im Übrigen auch die Ausführungen unter lll.S.d)).<br>Hier kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass der Grundsatz zur Festlegung zusätzlicher Tabugebiete auf Ebene der Regionalplanung in 9.2-4 LEP-E beseitigt wird.6 Die Beibehaltung dieses Ziels widerspräche nämlich in besonderem Maße dem Grundsatz, dass durch die Festlegung von BSAB substantiell Raum für die Rohstoffsicherung im volkswirtschaftlichen Interesse zu schaffen ist. Die vorgenannten grundsätzlichen Bedenken, die gegen die Festsetzungen von Tabugebieten und eine zu enge Interpretation der Ausnahmen angeführt wurden, gelten erst recht für etwaige zusätzliche Tabuzonen. | |
| **37** | 2. Konkrete Formulierungsvorschläge zur Änderung des LEP-E<br>Im Folgenden fassen wir die wesentlichen Anpassungsvorschläge zum LEP-E zusammen, die auch für die Regionalplanung leitend sein sollten.<br>• Zur Lagerstättensicherung (9.1 LEP-E):<br>o Grundsatz 9.1-1 LEP-E wird wie folgt gefasst: „Bei allen räumlichen Planungen wird berücksichtigt, dass Vorkommen energetischer und nichtenergetischer Rohstoffe (Bodenschatze) standortgebunden, begrenzt und nicht regenerierbar sind. Ebenso finden Qualität und Quantität sowie die Seltenheit eines Rohstoffvorkommens Berücksichtigung."<br>o Die Erläuterungen zu 9.1 LEP-E werden am Ende (S. 119 LEP-E) wie folgt gefasst: „Planerische Rohstoffsicherung ist die Vorsorge für die Bedarfsdeckung der Volkswirtschaft. Sie bezweckt zwar nicht die Sicherung einzelner Betriebs-standorte, doch sind die konkreten Betriebsstättenverhültnisse im Rahmen des Abwägungsprozesses bei der Auswahl neuer Standorte zu berücksichtigen. Angestrebt wird insofern ein verlässlicher Handlungsrahmen für die rohstoffgewinnende und -verarbeitende Industrie sowie zugleich eine raumverträgliche Steuerung des Abgrabungsgeschehens.ii | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen |

| | | |
|---|---|---|
| | o Im Hinblick auf die weitestgehend ausgeschöpften Substitutionsmöglichkeiten durch Recyclingprodukte regen wir eine Umformulierung von Grundsatz 9.1-2 LEP-E an: „Die bereits weitgehend ausgeschöpften Möglichkeiten des Einsatzes von Recyclingprodukten und von industriellen Nebenprodukten sollen in sinnvoller Weise weiterentwickelt werden, da sie zu einer Minderung des planerischen Flächenhedarfs für die Rohstoffsicherung führen können<br>o Bezüglich des Grundsatzes der flächensparenden Gewinnung (9.1-3 LEP-E) sollten die Erläuterungen zu 9.1-3 in Abs. 1 Satz 2 etwas konkreter wie folgt gefasst werden: „Die Auswirkungen der Rohstoffgewinnung sollen räumlich und zeitlich optimiert werden. Dazu kann auch die Mehrfachnutzung von Flächen für verschiedene Belange gehören, wenn die Nutzungen miteinander vereinbar sind'.<br>• Zu den Zielen und Grundsätzen für nichtenergetische Rohstoffe (9.2 LEP-E)<br>o Ausgrabungen sollten bei Vorliegen der fachrechtlichen Voraussetzungen auch außerhalb von Vorranggebieten erfolgen können; daher sollten Vorranggebiete (§ 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG) nicht zugleich auch die Wirkung von Eignungsgebieten (§ 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG) haben. Ziel 9.2-1 sollte wie folgt neu gefasst werden: „In den Regionalplänen sind Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberßächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorrang-gehiete festzulegen." Entsprechend sind auch die Erläuterungen anzupassen.<br>o Bei den Erläuterungen zu 9.2-1 LEP-E Abs. 3 am Ende sollte die Qualität der Lagerstätte gleichrangig zur Quantität aufgeführt werden; „Die Festlegung von BSAB für die Rohstoffsicherung soll flächensparend möglichst in den Gebieten vorgenommen werden, die in der Landesrohstoffkarte mit vergleichsweise höheren Rohstoffmächtigkeiten ausgewiesen sind. Hierbei ist gleichrangig auch die Qualität der Lagerstätten zu berücksichtigen." In Absatz 4 sollte der folgende Halbsatz zur Klarstellung angefügt werden, dass die betrieblichen Entwicklungsvorstellungen nicht die Obergrenze der BSAB-Festlegung bilden soll: „...werden, ohne dass diese eine Obergrenze für die planerischen Festlegungen bilden."" In Abs. 5 sollte klargestellt werden, dass auch die nachfolgenden genehmigungsrechtlichen Ebenen in den Blick zu nehmen sind; zudem stehen bekanntlich oft Interessen Dritter der Durchsetzung von Planungen entgegen: „...Nutzungsmöglichkeit bei Entscheidungen auf nachfolgenden planerischen und genehmigungsrechtlichen Ebenen - auch unter Berücksichtigung entgegenstehender Interessen Dritter - durchsetzt"<br>o Das Ziel Versorgungszeiträume (9.2-2 LEP-E) wird wie folgt gefasst; „Die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe sind für einen Versorgungszeitraum von mindestens 25 Jahren für Lockergesteine und von mindestens 35 Jahren für Festgesteine festzulegen."<br>o Die Erläuterungen zur Bedarfsermittlung (etwa zu 9.2-2 LEP-E) sollten möglichst auf eine wie auch immer geartete Bedarfsakzessorietät verzichten, hilfsweise sollte eine andere Methode gewählt werden (etwa ein Flächensicherheitszuschlag), zumindest sollte zukünftig ein deutlich erweiterter Planungshorizont vorgesehen werden.<br>o Zu 9.2-3 und 9.2-4 LEP-E: Auf die Festlegung von Tabugebieten in Bezug auf BSAB sollte verzichtet werden. Die Lösung von Konfliktlagen ist vielmehr der Ebene des Fachrechts vorbehalten. Insbesondere im Rahmen des Naturschutz-und Wasserrechts sind Ausnahmemöglichkeiten in Bezug auf die Festlegung von BSAB zu prüfen. Zumindest ist Abs. 2 von 9.2-3 wie folgt zu fassen: Ausnahmen sind insbesondere nach den Bestimmungen des Naturschutz- und des Wasserrechtes möglich." Im Hinblick auf die derzeit bestehenden Erläuterungen zu Ausnahmen nach 9.2-3 LEP-E (S, 123 LEP-E) ist zudem die folgende Klarstellung erforderlich: „Eine Bodenschatzgewinnung kann | |

| | | |
|---|---|---|
| | zum einen zugelassen werden, wenn die Prüfung ihrer Verträglichkeit ergibt, dass keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten steht. Darüber hinaus sind Ausnahmen nur nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen - etwa Art. 6 Abs. 4 FFH-RL oder § 34 Abs. 3, 4 BNatSchG - zulässig. Dies ist im Regelfall insbesondere gegeben, wenn Rohstoffe in Rede stehen, deren Gewinnung im Interesse der Allgemeinheit liegt, oder im Falle „ Integrierter Projektehei denen durch die Einbeziehung von Maßnahmen des Naturschutzes eine Zulassungsfähigkeit erreicht wird. Eine Abgrabung soll auch dann zulässig sein, wenn sie dem Hochwasserschutz als überragendem öffentlichen Interesse dient, etwa zur Schaffung von Retentionsräumen oder dem Deichbau beiträgt und wasserrechtliche Anforderungen wie wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen sowie auf der Grundlage von öffentlich-rechtlichen Verträgen mit der Landesregierung oder Gebietskörperschaften erfolgt. Ferner können Ausnahmen aufgrund des Artenschutzes, der Wiederherstellung von hochwertigen Landwirtschaftsflächen, der Landschaftsgestaltung und von Nutzungen im Rahmen von Freizeit und Erholung erfolgen."" Auf das Ziel 9.2-4 könnte dementsprechend verzichtet werden. Zumindest sollte das „z.B." gestrichen werden, um klarzustellen, dass der Regionalplanung keine weiteren Freiräume in Bezug auf die weiteren Tabugebiete eingeräumt werden sollen als in Bezug auf Wasserschutzgebiete Zone III b, Wasserreservegebiete und landwirtschaftlich nutzbare Flächen von hoher Bodengüte.<br>Wir erwarten, dass diese Vorschläge weitgehend Gehör finden werden. Zumindest erscheint es nicht sachgerecht, auf der Ebene der Regionalplanung Vorfestlegungen auf der Basis höchst umstrittener Entwurfsfassungen von LEP-Regelungen zu treffen, die dann womöglich im nachhinein wegen des Anpassungsgebots des § 18 Abs. 1 Satz 2 LP1G wieder zu korrigieren wären; wir regen deshalb an, das Erarbeitungsverfahren zum RPD jedenfalls solange ruhend zu stellen, zumindest nicht abschließend zu bearbeiten, bis Klarheit über die Ausgestaltung des LEP besteht. Ein solches Moratorium böte Gelegenheit, zumindest die Sach-und Rechtslage hinreichend zu klären, bevor vollendete Tatsachen geschaffen werden. | |
| **38** | III. Planungsspielräume für den RPD<br>Falls sich der Regionalrat dennoch zur Fortsetzung des Erarbeitungsverfahrens entscheiden sollte, blieben auch ungeachtet des LEP-Status eine Reihe von regionalplanungsspezifischen Aspekten zu beachten:<br>1. LEP-E-Ausnahmen zu beachten<br>Die Regionalplanung unterliegt gem. §§ 8 Abs. 2 Satz 1 ROG, 18 Abs. 1 Satz 1 LPIG dem Entwicklungsgebot. Das bedeutet im Kern, dass die nachgeordnete Planung den Vorgaben der höherstufigen Planung grundsätzlich entsprechen muss; insbesondere sind Ziele zu beachten. Der LEP-E sieht in Ziffer 9.2-3 bei der Festlegung von Tabugebieten, die ein BSAB-Vorranggebiet grundsätzlich ausschließen, Ausnahmen vor. Nach Ziffer 9.2-3 Satz 2 heißt es; „Ausnahmen sind nach dem Bestimmungen des Naturschutz- und des Wasserrechtes möglich. " Dies wird in den Erläuterungen weiter konkretisiert. Unbeschadet des Umstands, dass wir diese Ausnahmeregelung deutlich für zu restriktiv halten und erwarten, dass sie in unserem Sinne geändert werden wird, so ist doch festzuhalten, dass der LEP-E Ausnahmen von den Tabuzonenfestlegungen ausdrücklich vorsieht. Im RPD-E sind derartige Ausnahmen dagegen nicht mehr vorgesehen. Vielmehr heißt es in Z4d) strikt, dass ein Abgrabungsvor-haben nicht in den diversen geschützten Gebieten liegen darf; der Anschlusssatz dazu stellt klar: „In diesen Gebieten und Bereichen sind Abgrabungen jeder Größenordnung nicht zuzulassen, sofern sie nicht in BSAB liegen. " Dementsprechend heißt es in | Kap. 5.4.1-Z4 |

| | | |
|---|---|---|
| | Rz. 27 der Erläuterungen, 6. Bullet-Point, dass eine Darstellung von BSAB „nur" außerhalb von FFH-Gebieten etc. zulässig ist. Diese zielförmigen Festlegungen im Regionalplan widersprechen den vom LEP-E vorgesehenen Ausnahmen (wie immer sie im Detail zu verstehen sein mögen, dazu sogleich); denn dort „sind" Ausnahmen möglich, stellen also nicht lediglich eine Regelungsoption für die Regionalplanung dar, von der sie Gebrauch machen könnte oder auch nicht. Es handelt sich vielmehr um eine die Regionalplanung bindende Vorgabe. Der RPD-E verstößt damit gegen das Entwicklungsgebot; er muss zwingend überarbeitet werden und entsprechende Ausnahmen vorsehen. Z4g) und Rz. 27 der Erläuterungen sind deshalb konsequent anzupassen. Andernfalls wäre der RPD nichtig. | |
| **39** | 2. Ausweisungen von BSAB<br>Der derzeit in Offenlage befindliche RPD sieht vor, dass im Vergleich zur aktuellen Fassung des geltenden Regionalplans {GEP 99) alle bisher graphisch dargestellten Bereiche weitgehend unverändert als BSAB erhalten bleiben, aber keine neuen BSAB dargestellt werden (vgl. auch 7.2.12.1.1 und 7.2.12.3.1 der Gesamtbegründung zum RPD). Zur Erläuterung wird vor allem darauf verwiesen, dass dies den durch das Rohstoffmonitoring ermittelten und nach den Vorgaben des LEP 95 und des LEP-E zu sichernden Bedarf abdecke. Da jedoch absehbar ist, dass der Versorgungszeitraum für Kies/Kiessand, der nach den Vorgaben der Landesplanung im RPD planerisch abgedeckt werden muss, im Vergleich zum LEP-E (dort 9.2-2) vergrößert werden wird (vgl. dazu bereits I.l.b) und 2.), müssten auch weitere BSAB und Sondierungsbereiche vorgesehen werden, und zwar in Form von Vorranggebieten ohne Konzentrationswirkung (vgl. dazu bereits I.l.a), 2.). Wir regen deshalb an, die nachfolgend genannten Bereiche entsprechend in den RPD aufzunehmen: | Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein |
| **39-A** | a) Polder Orsoy-Land in Rheinberg<br>Das Land Nordrhein-Westfalen hat in den letzten Jahren eine Fläche von etwa 700 ha zwischen Rheinberg und dem Rhein westlich von Eversael erworben. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie hat das Land prüfen lassen, ob und wie dort ein großer Hochwasserpolder errichtet werden kann. Nachdem die Machbarkeitsstudie zu positiven Ergebnissen gekommen ist und Vorgaben für die Planung des Polder vorgeschlagen hat, ist mit der Entwicklung des Projektes begonnen worden. Die Trägerschaft über das Projekt ist vertraglich dem Deichverband Orsoy zugeordnet worden, der mit Unterstützung der Bezirksregierung Düsseldorf das Planungsverfahren zur Zeit durchführt.<br>Wir haben vorgeschlagen, die bautechnischen Notwendigkeiten mit den Möglichkeiten der Kies/Sand- und Bodengewinnung zu verbinden, um die dadurch möglichen Synergieeffekte zu nutzen. So könnten beispielsweise Bodenmassen für die insgesamt etwa 7,5 km lange Deichtrasse im Rahmen einer Abgrabung gewonnen und ortsnah und ohne unnötige Transporte zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für Sand- und Kiesmengen, die im Rahmen des geplanten Drei-Zonen-Deichs benötigt werden.Darüber hinaus könnte in dem durch die Abgrabungsmaßnahmen in Anspruch genommenen Teil der Polder tiefer gelegt und sein Fassungsvermögen dadurch vergrößert werden. Zugleich würde in den Bereichen, die nicht von Bergsenkungen betroffen sind, die Möglichkeit bestehen, den Abstand zur vertieften Rheinsole zu verringern.<br>Die Lage des geplanten Polders unmittelbar neben unserem Kieswerk Milchplatz im Orsoyer Rheinbogen böte darüber hinaus die Möglichkeit, Materialien für den Deichbau entsprechend aufzuarbeiten und auf kurzem Wegen in | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. |

| | | |
|---|---|---|
| | den Polder zu transportieren.<br>Schließlich würde im Falle einer Auskiesung ein Kiesentgelt fällig, das von [redacted] an das Land Nordrhein-Westfalen zu entrichten wäre.<br>Vor dem Hintergrund der so erzielbaren wirtschaftlichen und lagerstättenbezogenen Nachhaltigkeit würde sich die Planung eines solchen gemeinsamen Projektes und die hierfür erforderliche raumordnerische Ausweisung besonders anbieten. | |
| **40** | b) Vahnum in Rees, Haffen-Mehr<br>Bei der hier vorgeschlagenen Fläche handelt es sich um den verbliebenen mittleren Teil des Kraftwerkstandortes Vahnum. Die Fläche hat eine Grüße von etwa 90 ha und befindet sich am Rhein, zwischen dem derzeit im Bau befindlichen Hochwasserpolder Lohrwardt und einer genehmigten Abgrabung im stromoberhalb gelegenen Bereich bei Bislich.<br>Die Besonderheit an dieser Fläche ist, dass sich der hier beantragte Teil der Fläche, der etwa ein Drittel ihrer Größe einnimmt, zur Stadt Rees und damit zum Kreis Kleve gehört. Die raumordnerische Zuständigkeit liegt daher bei der Bezirksregierung Düsseldorf. Die übrigen, stromoberhalb gelegenen zwei Drittel der Fläche gehören zur Stadt Wesel und damit zum Kreis Wesel, dessen Raumordnungsbehörde der Regionalverband Ruhr ist.<br>Trotz dieser nicht ganz einfachen verwaltungsrechtlichen Konstellation besteht der politische Wille, diese Fläche dann, wenn ihre raumordnerische Einordnung als Kraftwerksfläche entfallen ist, für eine Optimierung des Hochwasserschutzes in diesem Bereich zu nutzen. Das nord-rhein-westfälische Umweltministerium hat den zuständigen Deichverband Bislich Landesgrenze angewiesen, eine entsprechende Machbarkeitsstudie in Auftrag zu geben und wird diese finanzieren.<br>Der Entwurf des LEPs sieht bereits vor, dass eine Nutzung dieses Bereiches als Kraftwerkstandort nicht mehr in Betracht kommt.<br>Die Flächen befinden sich im Eigentum der [redacted] sowie der [redacted].<br>Der auf der Fläche befindliche Banndeich gehört zu den wenigen noch nicht sanierten Deichabschnitten. Eine seiner Zeit beantragte Deichlinie ist nicht zur Genehmigung gekommen, da sie unter anderem die Errichtung eines Kraftwerkes mit angrenzendem Kohlehafen berücksichtigte. Eine neue Planung könnte ohne Rücksicht hierauf allein den Interessen des Hochwasser und Naturschutzes dienen. | Rees-PZ2eb<br>Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein |
| **41** | c) Emmericher Eyland/Bylerward in Kalkar<br>Im Bereich des Emmericher Eylands/Bylerward befinden sich sowohl im Rheinvorland als auch Deichhinterland umfangreiche Flächen, die die letzten namenhaften Bereiche für eine Hochwasserschutzanlage, ggfs. einen Hochwasserschutzpolder in Nordrhein-Westfalen darstellen. Es hat bereits in der Vergangenheit Diskussionen und Untersuchungen darüber gegeben, inwieweit der Gesamtbereich bzw. ggfs. zunächst nur das Rheinvorland hierfür beansprucht werden sollte.<br>Auch hier bietet sich wie in den übrigen genannten Projekten in besonderer Weise an, die Synergieeffekte zwischen der Erstellung von Hochwasserschutzmaßnahmen und der Kies/Sand-Gewinnung zu bündeln und auf diese Weise die | Kalkar-PZ2eb<br>Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein |

| | | |
|---|---|---|
| | sich hieraus ergebenen Synergieeffekte zu nutzen.<br>In welcher Fonn eine Hochwasserschutzanlage im Emmericher Eyland gestaltet werden und welche Flächen hiervon in Anspruch genommen werden sollten, müsste im Zuge der zukünftigen Ausführungsplanung definiert werden. | |
| **42** | d) Werthof, 4. Erweiterung bei Nierst<br>Bei der Abgrabung Werthof im Rheinvorland von Nierst handelt es sich um eine bereits in den 80er Jahren entstandene ehemalige Abgrabung. Die 4. Erweiterung stellt eine mögliche Ausdehnung und Angleichung der Rheinvorlandgestaltung an den bestehenden Bereich dar. Es würde sich um eine Abgrabung mit dem Ziel einer naturräumlichen Gestaltung des Rheinvorlandes handeln. Insbesondere könnten die Auswirkungen der Rheinsolenerosion korrigiert werden und eine Gestaltung erfolgen, die dem bereits seit längerem unter Naturschutz ausgekiesten Bereich entspricht.<br>In allen vier genannten Fällen handelt es sich um sogenannte Strombaggereien, das heißt Ab-grabungen, in denen das besondere Know-how unserer Unternehmens zum Tragen kommt. Dies trifft auch auf die technische Ausstattung und die besonderen Kenntnisse unserer Mitarbeiter bei Auskiesungen und Rekultivierungen im Rheinvorland bzw. den angegliederten Bereichen zu.<br>Entsprechende Karten mit den kenntlich gemachten Flächen sind dieser Stellungnahme beigefügt. Im Bereich Vahnum ist lediglich die im Kreis Kleve befindliche Teilfläche des Gesamtbereiches dargestellt. Im Bereich des Emmericher Eylands ist die genaue Definition einer Fläche noch nicht erfolgt; hier ist lediglich ein Suchraum definiert.<br>Für unsere Beteiligungsfirma xxx verweisen wir auf das seinerzeitige Interesse an dem Abgrabungsprojekt „Sandhüvel" unmittelbar neben der abgeschlossenen Abgrabung Hellingshof. Da das Unternehmen zur Zeit über keine laufende Abgrabung verfugt, wären wir für eine Berücksichtigung dieses Bereiches dankbar. | Meerbusch-PZ2eb<br>Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein |
| **43** | 3, Tabugebiete<br>Sollte es wider Erwarten bei den LEP-Regelungen in 9.2-3 und 9,2-4 LEP-E zu Tabugebieten (zusammen mit der Festlegung von Konzentrationszonen für den Rohstoffabbau) bleiben, läge rechtlich eine unzulässige Verhinderungsplanung vor, die so keinen Bestand haben wird, also auch für die Regionalplanung unbeachtlich ist. Vielmehr kann im RPD der nachhaltige Abbau der vorhandenen qualitativ hochwertigen und gut angebundenen Kies- und Sandvorkommen ohne Steuerungsverlust im Übrigen gesichert werden.<br>a) Vermeidung einer rechtlich unzulässigen Verhinderungsplanung<br>Würden die Festlegungen in 9.2-3 (Ziel Tabugebiete) und 9.2-4 (Grundsatz Zusätzliche Tabugebiete) im LEP-E tatsächlich so beschlossen, wäre eine Darstellung von BSAB im Rheinvorland ausgeschlossen, denn dort ist nahezu flächendeckend das Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein ausgewiesen. Hieraus folgt, dass dort die Stromhaggerei zukünftig als Gewinnungsart für Kies und Sand faktisch unmöglich wäre. Dies aber liefe auf eine unzulässige Verhinderungsplanung hinaus: Entgegen den raumplanerischen Vorgaben wird keine dem Bedarf entsprechende Sicherung und Nutzung von Rohstofflagerstätten ermöglicht. Der faktisch bewirkte Ausschluss der Strombaggerei stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Berufs- und Eigentumsffeiheit der betroffenen Unternehmen (Art. 12 und 14 GG), insbesondere unseres Hauses dar. Überdies läge bei entsprechender Festlegung ein Abwägungsfehler | Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. |

| | | |
|---|---|---|
| | vor. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass Vorhaben, die anderweitig räum-/ regionalplanerisch dargestellt sind und bei denen eine Abgrabung (von Kies und Sand) notwendiger Bestandteil ist, von vornherein nicht den Vorgaben der einschränkenden Zielen und Grundsätzen des 9.2 LEP-E unterfallen. Wir verweisen insoweit auf das in der Anlage beigefugte Gutachten von [redacted] und führen im Einzelnen aus: | |
| **44** | aa) Raumordnungsrechtlich zwingende Vorgaben für die Festlegung von BSAB<br>Indem das für sich genommen rechtlich zulässige Instrument der Ausweisung von BSAB über Konzentrationszonen (9.2-1 LEP-E) mit der Festlegung von Tabugebieten (9.2-3 und 9.2-4 LEP-E) kombiniert wird, ist entgegen den Vorgaben des § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG und der Rechtsprechung7 der Sicherung und Ausbeutung von Rohstofflagerstätten nicht mehr substantiell Raum gegeben. Insofern würde sich auch eine daraus entwickelte Regionalplanung als Verhinderungsplanung darstellen; für den RPD gelten die Ausführungen deshalb gleichermaßen.<br>Die Festlegung von Konzentrationszonen darf weder ein „Feigenblatt" noch eine Verhinderungsplanung sein. Der Planungsträger muss vielmehr sicherstellen, dass der grundsätzlichen gesetzgeberischen Planungsentscheidung, derzufolge Abgrabungen von Lockergesteinen als privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB dem Außenbereich zugewiesen sind, Rechnung getragen wird. Dazu muss der privilegierten Nutzung in substantieller Weise Raum verschafft werden. Nur unter dieser Voraussetzimg lässt sich der Vorwurf der unzulässigen Negativplanung entkräften.8<br>Zur Feststellung einer solchen Verhinderungsplanung9 kann auf diejenigen Kriterien zurückgegriffen werden, welche die Rechtsprechung für die baurechtliche Veränderungssperre entwickelt hat; eine unzulässige Verhinderungsplanung liegt danach insbesondere vor, wenn eine positive Zielsetzung nur vorgeschoben wird, um einen bestimmten Bauwunsch zu durchkreuzen.10 Es spricht alles dafür, dass durch das Ziel 9.2-3 LEP-E die Strombaggerei verhindert werden soll, wie sogleich zu zeigen ist.<br>[7 Vgl. dazu; BVerwG, Beseht, v. 22.04.2014 -4 B 56/13, ZfBR20l4>283,junsRn. 16ff.;Urt. v. 11.04.2013 -4 CN 2/12, NVwZ 2013, 1017, juris Rn. 6 ff; Beschl. v. 18.01.2011 - 7 B 19/10, NVwZ 2011, 812, juris Rn. 32; OVG NRW, Urt. v. 26.09.2013 - 16 A 1294/08, DVB1 2014, 382, juris Rn. 61; Urt. v. 07,12.2009 - 20 A 628/05, juris Rn. 102; OVG Niedersachsen, Urt, v. 14.05.2014 - 12 KN 29/13, juris Rn. 100 ff; OVG Thüringen, Urt. v. 08.04.2014 - 1 N 676/12, juris Rn. 57 ff.<br>8Vgl. hierzu etwa OVG NRW, Urt. v. 26.09.2013 - 16 A 1294/08, DVB12014, 382, juris Rn. 64 ff.<br>9 Vgl. dazu etwa auch VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 12.120.2012 - 8 S 1370/1 1, juris Rn. 55 m.w.N.<br>10 Vgl,dazu etwa BVerwG, Beschl. v. 22.01.2013- 4 BN 7.13, juris; Beschl. v. 15.03.2012 - 4 BN 9.12, BauR 2012, 1067; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 26.06.2014 - 5 S 203/13, juris Rn. 34.] | Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. |
| **45** | bb) Ungerechtfertigter Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit und die Eigentumsfreiheit<br>Um der für die Landes- und Regionalplanung zwingenden Vorgabe, die Sicherung und Nutzung von Rohstofflagerstätten zu ermöglichen, gerecht zu werden, ist es nicht ausreichend, dass überhaupt Rohstoffflächen gesichert werden. Vielmehr ist es erforderlich, auf die Art und Weise des Abbaus der Rohstofflagerstätten Rücksicht zu nehmen. Denn wenn sich wie bei den Strombaggereien eine differenzierte und effiziente Praxis für die Ausbeutung | Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein |

| | | |
|---|---|---|
| | von Rohstofflagerstätten herausgebildet hat, gehört es zur notwendig substantiellen Sicherung, dass zugleich auch die unterschiedlichen Verfahrensweisen bei der Nutzung der Rohstofflagerstätten gewährleistet werden. Das folgt aus der Berufs- und der Eigentumsfreiheit.11 Denn nur dann, wenn der (mittelbare) Ausschluss einer bestimmten Art und Weise des Rohstoffabbaus auf einem legitimen öffentlichen Ziel beruht und zur Förderung/Erreichung des Zieles geeignet, erforderlich und angemessen ist, wäre der Eingriff in Art. 12 und 14 GG zu rechtfertigen. Daran fehlt es hier jedoch in Bezug auf die Festlegung von Tabugebieten.<br>[11 Zur Schutzwirkung der Eigentumsgarantie und der Berufsausübungsfreiheit vgl. nur Hofmann, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf, GG, Art. 12 Rn. 51, Art. 14 Rn. 38, jeweils m. w. N.] | |
| **46** | (1) Legitimes Ziel<br>Offenbar soll die Festlegung von Tabugebieten (Nationalparke, Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete Zonen I bis IIIa und ggf. weiterer Gebiete nach 9.2-4 LEP-E) dazu dienen, diese Gebiete vor schädlichen Folgen der Abgrabung nichtenergetischer Rohstoffe zu bewahren. Gefördert werden somit die Schutzbelange, die grundsätzlich mit den Gebietsfestlegungen verfolgt werden. Diese Schutzbelange sind grundsätzlich durchaus als legitime Ziele einzustufen.<br>(2) Mangelnde Erforderlichkeit und Angemessenheit<br>Das Ziel 9.2-3 LEP-E ist zur Zielerreichung jedoch schon nicht erforderlich (entsprechendes gilt erst recht für 9.2-4 LEP-E). Mit anderen Worten: Die einschlägigen fachrechtlichen Regelungen sind vollkommen ausreichend, um einerseits die genannten Gebiete zu schützen und gleichzeitig aber im Einzelfall den Eingriff in die Freiheiten aus Art. 12 und 14 GG möglichst gering zu halten; einer zusätzlichen, pauschalen raumplanerischen Sicherung bedarf es daher nicht. Diese geht vielmehr über das erforderliche Maß hinaus.<br>So verbietet beispielsweise das rechtliche Regime der Natura 2000-Gebiete erhebliche Beeinträchtigungen dieser Gebiete. Abweichungen hiervon sind gemäß § 34 Abs. 3 Nr. I BNatSchG nur aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulässig. Das rein private wirtschaftliche Interesse an der Kiesgewinnung erfüllt diese Voraussetzungen regelmäßig nicht mit der Folge, dass in aller Regel erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten zur Unzulässigkeit eines Vorhabens zur Gewinnung nicht-energetischer Rohstoffe in Natura 2000-Gebieten führen, auch wenn dies im Einzelfall durchaus anders sein kann.<br>Die Ausnahme in Satz 2 von 9.2-3 LEP-E (nach den Bestimmungen des Naturschutz- und des Wasserrechtes), die in der Erläuterung (S. 123 LEP-E) für seltene Rohstoffe und für sog. integrierte Projekte (zum Begriff vgl. noch d)) konkretisiert - genauer gesagt: eingeschränkt -wird,12 ändert an der mangelnden Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit nichts:<br>[12 Die mit Satz 2 des Ziels 9.2-3 LEP-E dem Wortlaut nach eröffnete Möglichkeit der ausnahmsweisen Zulassung von BSAB in Natura 2000-Gebieten wird in den Erläuterungen wieder zurückgenommen. Dort heißt es (S. 123 LEP-E), eine Ausnahme könne bei Standorten seltener Rohstoffe gegeben sein, deren Gewinnung im Interesse der Allgemeinheit liege. Eine weitere Ausnahme wird für den Fall gemacht, dass die Festlegung von BSAB in Natura-2000 Gebieten unter Berücksichtigung der FFH-RL 92/43/EWG im Sinne eines „integrierten Projekts" erfolgt, das durch | Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein |

| | | |
|---|---|---|
| | Einbeziehung naturschutzfachlicher Maßnahmen insgesamt einen Mehrwert für das jeweilige Schutzgebiet erreicht.]<br>Die erste Ausnahmealternative {„seltene Rohstoffe") ist für den Abbau von Kies und Sand ohnehin nicht einschlägig. Im Übrigen besteht der prinzipielle Ausschluss der Abgrabung (konkret auch der Strombaggerei) schon dann, wenn eine Ausweisung als Natura 2000-Gebiet erfolgt ist, ohne dass noch fachrechtlich geprüft werden müsste und könnte, ob eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Zulassung einer Abgrabung tatsächlich überhaupt eintritt. Damit aber wird der von Vogelschutz- und FFH-Richtlinie bezweckte Schutz (§ 34 Abs. 1 BNatSchG, Art. 6 Abs. 3, 4 FFH-Richtlinie) überdehnt. Auch aus Vorsorgeaspekten (vgl. zum Verschlechterungsverbot etwa Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie) ist eine solche Überdehnung des Gebietsschutzes durch den kategorischen Ausschluss von BSAB ohne Rücksicht darauf, ob eine Verschlechterung der Gebiete durch die BSAB tatsächlich möglich ist und ohne eine Prüfung, ob ggf. die naturschutzrechtliche Situation mittel- und langfristig sogar verbessert werden kann, nicht erforderlich.<br>Was die ausnahmsweise Zulässigkeit von sog. integrierten Projekten betrifft, so könnten diese zwar Gegenstand von Vorhaben der Strombaggerei sein, so dass insofern auch Naturschutzziele mit verfolgt werden. Die Ausnahme beschränkt die Strombaggerei wegen der weitreichenden Wirkung der Tabugebietsfestlegung jedoch ausschließlich auf solche Vorhaben. Hierfür gibt es keinen legitimierenden Grund. Es ist nicht zu rechtfertigen, dass auf diese Weise Unternehmen, welche Strombaggerei betreiben, aufgegeben werden, stets auch (altruistische) Naturschutzziele bei ihrer unternehmerischen Tätigkeit mit zu verfolgen und einen gesellschaftlichen Mehrwert als Inhalt und Ziel ihres Vorhabens zu generieren; dies gilt insbesondere dann nicht, wenn das Vorhaben die Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten im fachlichen Ergebnis gar nicht beeinträchtigt. Denn dann würde die Zulässigkeit des Vorhabens von Maßnahmen abhängig gemacht, die gesetzlich nicht gefordert werden dürfen. Die Koppelung zwischen BSAB-Ausweisung und Projektinhalt ist vielmehr rechtlich unzulässig. Dies kann deshalb weder ein legitimes landesplanerisches Ziel sein noch die Verhältnismäßigkeit des Ausschlusses der Strombaggerei bewirken und die Verhinderung dieser Art der Bodenschatzgewinnung rechtfertigen.<br>Festzuhalten ist: Im LEP-E könnte nur dann ein Ausschluss der Strombaggerei in Natura 2000- und FFH-Gebieten erfolgen, wenn bereits auf der Ebene der Landesplanung festgestellt würde, dass die Strombaggerei erhebliche Beeinträchtigungen zur Folge haben kann. Eine solche Prüfung ist jedoch auf der Ebene des LEP-E gar nicht vorgenommen worden. Eine entsprechende Nachholung ist (infolge der Erläuterungen des LEP-E, S. 122 f. LEP-E) jedoch auch für die anschließende Regionalplanung ausgeschlossen. Die Verhinderungsplanung setzt sich infolgedessen auf den nachfolgenden Planungsebenen fort, ja perpetuiert sie zu Lasten der betroffenen Unternehmen. Der Ausschluss der Strombaggerei ist schließlich auch unverhältnismäßig im engeren Sinne, weil der kategorische Eingriff in Beruf und Eigentum in keinem angemessenen Verhältnis zu einer möglicherweise gar nicht bestehenden Beeinträchtigung der Schutzziele der Tabugebiete steht. Die Festlegung der Tabugebiete in 9.2-3 und 9.2-4 LEP-E ist damit als Eingriff in die Grundrechte (Art. 12 und 14 GG) nicht zu rechtfertigen; Art. 20a GG - Staatsziel Umweltschutz - ermächtigt keineswegs per se zu derartigen Grundrechtseingriffen, sondern muss sich umgekehrt vor den grundrechtlichen Gewährleistungsgarantien rechtfertigen.<br>Nur zur Vermeidung von Missverständnissen sei nochmals darauf hingewiesen, dass wir die Ausnahmeregelung, insbesondere im Verständnis der Erläuterungen, zwar für zu restriktiv halten, dies aber nichts an unserer unter Ziffer | |

| | | |
|---|---|---|
| | 1. dargelegten Auffassung ändert, dass sie jedenfalls vorhanden und deshalb auch von der Regionalplanung zu beachten ist.<br>cc) Abwägungsmängel<br>Der LEP-E leidet in Bezug auf die Festsetzung von Tabugebieten (bzw. in Bezug auf die Ermächtigung der Regionalplanung zur Festlegung solcher Tabugebiete) zudem an Abwägungsmängeln und ist auch deshalb rechtswidrig.<br>Zunächst ergibt sich ein Abwägungsausfall bereits nach dem bislang Ausgeführten daraus, dass der Abgrabungstätigkeit in den Tabugebieten kategorisch eine Beeinträchtigungswirkung unterstellt wird. Es fehlt indes eine begründete Feststellung auf der planerischen Ebene dahingehend, dass eine solche Verschlechterung dieser Gebiete durch die Abgrabungstätigkeit (speziell der Strombaggerei) tatsächlich generell vorliegt.<br>Zudem ist die Abwägung fehlerhaft, weil die Wirkung der Tabugebietsfestlegung auf Eigentümerbelange nicht gewürdigt worden ist. Noch nicht einmal in der von der Rechtsprechung zugelassenen typisierten Form sind diese berechtigten Interessen in die Abwägung eingestellt worden, obwohl sie im Vorfeld hinreichend deutlich vorgetragen worden sind. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass der LEP-E oder seine Erläuterungen die Wirkungen von Tabugebietsfestlegungen auf die Strombaggerei und damit auf die Berufsausübungsfreiheit sowie die Eigentumsrechte der diese betreibenden Unternehmen wie unseres Hauses überhaupt erkannt und in die planerische Abwägung eingestellt haben.<br>Damit aber sind die Tabugebietsfestlegungen des LEP-E abwägungsfehlerhaft und unwirksam.<br>dd) Abgrenzung sog. „integrierter Projekte" im Sinne des LEP-E von Vorhaben, bei denen eine Kies- und Sandabgrabung ohnehin notwendiger Bestandteil ist<br>Der Vollständigkeit halber ist noch darauf hinzuweisen, dass die Ziele und Grundsätze für BSAB in 9.2 LEP-E auf solche Gebiete keine Anwendung finden können, die auf ein anderes Ziel als die Gewinnung nichtenergetischer Rohstoffe gerichtet sind und bei denen eine Ab-grabung erforderlich ist, um das Vorhaben überhaupt verwirklichen zu können. Im zuletzt genannten Fall ist eine Darstellung als BSAB und integriertes Projekt im Sinne des Ziels 9.2-3 LEP-E schon nicht geboten, um eine Abgrabung zur Verwirklichung des anderweitigen Projekts durchführen zu können.<br>Das folgt aus der Sicherungsfunktion von Zielen der Raumordnung. Darstellungen von Vorhaben als Ziele der Raumordnung sind darauf ausgerichtet, ein bestimmtes Projekt zu verwirklichen. Die einzelnen Schritte, die hierzu erforderlich sind, sind nicht Gegenstand der Zielfestlegung, sondern werden von ihr vorausgesetzt und mit erfasst. Insofern ist aber im LEP-E klarzustellen, dass für solche „integrierte Projekte", die letztlich etwa dem Hochwasserschutz oder als Ausgleichsraum für Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dienen sollen, die Vorgaben unter 9.2 des LEP-E nicht gelten (vgl. dazu auch schon oben unter ILl.d)).<br>Für diese Sichtweise lässt sich auch das (aus § 1 Abs. 2 ROG ableitbare) Nachhaltigkeitsge-bot ins Feld fuhren, das durch sog. integrierte Projekte konkretisiert wird. Es ist als inhaltsbestimmendes Leitprinzip den Grundsätzen der Raumordnung übergeordnet und steht in der Nähe eines Staatsziels.'3 Dabei bringt es zum einen zum Ausdruck, dass wirtschaftliche und soziale Raumansprüche mit ökologischen Funktionen des Raums zum Ausgleich gebracht werden müssen und keinem dieser Prinzipien ein Vorrang vor dem anderen zukommt.14 Weder soll ökologischen Belangen eine Sperre vor wirtschaftlichen und sozialen Raumansprüchen zukommen noch soll umgekehrt zugunsten | |

| | | |
|---|---|---|
| | von Arbeitsplatzen das wirtschaftliche Prinzip stets den Inhalt der Raumordnung bestimmen.15 Vielmehr sind die drei Leitaspekte Wirtschaft, Soziales und Ökologie miteinander zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen. Betont wird dabei die Notwendigkeit langfristiger - nach Art. 20a GG auch generationsüber-greifender - Planung, anstelle ausschließlich kurzfristig angestrebter Erfolge.16<br>[13 Vgl. Beckmann, in: Hoppenberg/de Witt, Handbuch des öffentlichen Baurechts, Raumordnungsrecht, 2011, N 55; Bartlsperger, Aufgabe der Landesplanung und Leitvorstellungen einer nachhaltigen Raumentwicklung, in: ARL-Arbeitsmaterial Nr. 266 (2000), S. 1,6.<br>14 Vgl. Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, 2011, ROG, § 1 Rn. 95; Beckmann, a.a.O., N 56; Krautzberger/Stemmler, Zum Rechtsbegriff der nachhaltigen räumlichen Entwicklung, in: Festschrift Hoppe, 2000, S. 316, 320,<br>15 Runkel, a.a.O.<br>16 Krautzherger/Stemmler, Festschrift Hoppe, 2000, S. 316, 320.]<br>Dem Gebot nachhaltiger Raumentwicklung werden integrierte Projekte in besonderer Weise gerecht. Sie führen zu einer dauerhaften Konkordanz von wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Nutzungsansprüchen an den Raum. Dabei erfolgt der Ausgleich auf einer Fläche, sodass zugleich dem Gebot der Minimierung des Freiflächenverbrauchs Rechnung getragen wird. Als Element der Erreichung des Gemeinwohlziels Natur- oder Hochwasserschutz ist in der raumordnerischen Festlegung von integrierten Projekten zugleich auch die wirtschaftliche Nutzbarkeit der Fläche bei der Zielverwirklichung mit umfasst. Auf dem Areal wird auf diese Weise ein Gemeinwohlziel, das sowohl ökologischen als auch sozialen Aspekten dienen kann, gemeinsam mit einem wirtschaftlichen Ziel verfolgt.<br>Wenn und weil aber die Leitvorstellung der Nachhaltigkeit inhaltsbestimmendes Ziel der raumplanerischen Abwägung im Sinne eines Optimierungsgebots17 ist, müssen solche Darstellungen vorrangig verfolgt werden, die den Grundsatz der Nachhaltigkeit in besonderer Art und Weise realisieren. Dem Charakter des Nachhaltigkeitsgebots als Staatsziel würde es -anders gewendet - widersprechen, falls Vorhaben (wie solche der Strombaggerei), die dem Nachhaltigkeitsprinzip in besonderer Weise Rechnimg tragen, über landesplanerische Festsetzungen verhindert werden. Dem Optimierungsgebot wäre damit gerade nicht Rechnung getragen; eine Abwägung, die im Ergebnis solche Vorhaben eher verhindern, denn fordern würde, wäre mit dem Gebot nachhaltiger Raumnutzung in § 1 Abs. 2 ROG nicht vereinbar.<br>[17 Vgl. dazu etwa Hoppe, NVwZ 2008, 936; Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2010, § 1 Rn. 95 m.w.N.]<br>Somit sind Darstellungen im Landesentwicklungs- und Regionalplan so zu wählen, dass integrierte Vorhaben auch tatsachlich ohne große rechtliche Hemmnisse verwirklicht werden können. Dem wird die raumordnerische Planung jedenfalls dann nicht gerecht, wenn sie für integrierte Projekte höhere Zulässigkeitsanforderungen als für solche Vorhaben aufstellt, die diesen Ansprüchen nicht oder nicht in gleichem Maße genügen. Auch daraus folgt, dass für die Zulässigkeit integrierter Projekte letztlich nur die Verfolgung der eigentlichen Zweckbestimmung eines integrierten Projektes maßgebend sein kann. Ziele der Raumordnung für integrierte Projekte sind deshalb so zu fassen, dass die gemeinwohlorientierte Zweckbestimmung, die mit dem integrierten Projekt am Ende verfolgt wird, Gegenstand der Darstellung im Landesentwicklungsplan bzw. in der Regionalplanung ist; Ziele der Raumordnung für integrierte Projekte sind so zu formulieren, dass sie die Durchführung solcher Projekte ermöglichen, sie jedoch nicht erschweren.<br>Auch daraus folgt, dass die Festlegungen in § 9.2 LEP-E für integrierte Projekte keine Anwendung finden können; | |

| | | |
|---|---|---|
| | insbesondere wäre die Forderung ihrer Darstellung als BSAB-Gebiet bei Abgrabungen, die zur Verwirklichung eines Gemeinwohlziels in einem integrierten Projekt erforderlich sind, mit § 1 Abs. 2 ROG und der Leitvorstellung der nachhaltigen Raumnutzung nicht vereinbar. Dies würde zudem in Widerspruch zum Ziel 9.2-6 (Nachfolgenutzung) des LEP-E stehen, wonach Maßnahmen insbesondere für den Hochwasserschutz besonders hervorgehoben und gefördert werden sollen. In Ziel 7,4-8 LEP-E (Überschwemmungsbereich) wird der vorbeugende Hochwasserschutz sogar als gemeinsame Aufgabe von Wasserwirtschaft und Raumordnung verstanden; dem dient die Strombaggerei, deren Aufgabenwahrnehmung nicht durch eine zu restriktive Auslegung von planerischen Vorgaben an anderer Stelle des LEP-E oder des RPD-E konterkariert werden darf.<br>Festzuhalten ist damit: Berücksichtigt man die die vorgebrachten rechtlichen Einwände insbesondere gegen die Kombination von Konzentrationszonen für BS AB mit Tabugebieten und hinsichtlich des zu kurz bemessenen Versorgungszeitraums, so bestehen auf Ebene der Regionalplanung deutlich größere Planungsspielräume als zur Zeit von der Entwurfsfassung des RPD wahrgenommen. Dabei gelten die vorgenannten rechtlichen Erwägungen, insbesondere in Bezug auf den (faktischen) Ausschluss der Strombaggerei, ohne Weiteres auch für die Festlegungen im RPD. | |
| **47** | h) Weitere Hinweise und Anregungen zum RPD<br>Die Grundsatzentscheidung des RPD, keine neuen BSAB festzulegen, ist nach den bisherigen Ausführungen zum LEP-E zu revidieren. Es besteht vielmehr die Möglichkeit und auch Notwendigkeit, über die vorhandenen Randkorrekturmöglichkeiten hinaus weitere Vorranggebiete (ohne Eignungswirkung) für BSAB festzulegen, ohne dass dabei schon auf der Ebene der Regionalplanung etwaige Konflikte zu Vogelschutzgebieten, FFH-Gebieten und dergleichen abschließend zu Lasten der Abgrabung von Kies und Sand entschieden werden müssen; diese Entscheidung kann vielmehr der Fachplanung überlassen werden. Im Einzelnen:<br>aa) Lagerstättensicherung im RPD<br>Gegen die Zielfestlegungen in ZI und Z2 und den Grundsatz GI des RPD bestehen grundsätzlich keine Bedenken; sie tragen der raumordnerischen Sicherung der Rohstofflagerstättensicherung Rechnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG). Im Kern geht es bei unserem Anliegen darum, eine den Formulierungen des Ziels Z2 entsprechende Regelung für Abgrabungen in besonders geschützten Gebieten zu erreichen. Während dort der Vorrang der Bodenschatzgewinnung und der Ausschluss anderer Zwecke normiert wird, „soweit sie mit der Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind", würde die parallele Regelung im hiesigen Kontext gleichsinnig lauten:<br>„ In besonders schutzM'ürdigen Gebieten ist die Inanspruchnahme für Abgrabungen auszuschließen, soweit diese mit dem jeweiligen Schutzzweck des Gebiets nach fachrechtlichen Maßstäben nicht vereinbar ist. "<br>Dadurch würde der gebotene Gleichlauf zwischen Rohstoffsicherung und Naturschutz bewirkt. | Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein<br>Kap. 5.4.1-Z2 |
| **48** | Ebenfalls begrüßt wird, dass insbesondere aus Gründen des Vertrauensschutzes und der Planungssicherheit die bestehenden Festlegungen des GEP 99 erhalten bleiben. Allerdings sind weitere BSAB und Sondierungsbereiche notwendig, vor allem, wenn es landesplane-risch zu einer Anhebung des zu planenden Versorgungszeitraum kommt, wie derzeit absehbar ist. In Bezug auf die in den Erläuterungen (unter Ziffer 9, S. 144 des RPD) erwähnte Möglichkeit | Kap. 5.4.1-Z8<br>Kap. 5.4.1-Allgemein |

| | | |
|---|---|---|
| | der Substitution der Primärrohstoffe über Baustofffecycling ist anzumerken, dass bereits jetzt 90 % der substituierbaren Stoffe tatsächlich ersetzt werden. Eine zusätzliche Substituierbarkeit, ein noch „verstärkter Einsatz" (wie der LEP-Entwurf in 9.1-2 formuliert), ist danach kaum möglich; insofern sind die Substitutionsmöglichkeiten weitestgehend ausgeschöpft. Wir verweisen dazu auf das vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW in Auftrag gegebene „Recycling-Gutachten NRW" vom 15.12.2009.<br>Die Auswahl von BSAB sollte sich neben der Quantität und Qualität auch an der Anbin-dung der Gebiete orientieren. Die bisherige Orientierung allein an dem vergangenheitsba-sierten Rohstoffmonitoring ist unzureichend und ungeeignet (nach der Datenauswertung decken die vorhandenen Gebiete einen zwanzigjährigen Versorgungszeitraum nur knapp bzw. knapp nicht ab).18 Insofern müssen die Erläuterungen (auch zu den Auswahlkriterien für Sondierungsgebiete) entsprechend angepasst werden. Z8 2. Satz, wonach Fortschreibungen der BSAB (nur) auf der Grundlage der Beikarte 5C-Rohstoffe erfolgen, ist demzufolge ersatzlos zu streichen; die Bereiche sollen keine insoweit abschließende - und damit andere Areale ausschließende - Wirkung entfalten. Die Sicherung dieser Flächen über Satz 3 ist demgegenüber beizubehalten. In den Erläuterungen (Rz. 27, S. 146) sind entsprechend dem zuvor Ausgeführten die Bullet Points 3 („vermehrte Darstellung von Abgrabungsbereichen im rheinfernen Binnenland") und 6 („Darstellung von BSAB nur außerhalb von FFH-Gebieten", etc.) ebenfalls ersatzlos zu streichen.<br>[18 Nach Werten der Regionalplanungsbehörde zum Stichtag 01.01.2013: 22,6 Jahre bei Kies/Kiessand; nach Werten des Rohstoffmonitorings des Geologischen Dienstes NRW nur 19,3 Jahre bei Kies/Kiessand, vgl. Begründung zum RPD, S. 375.] | |
| **49** | Der landesplanerisch nicht vorgeprägte Ansatz des RPD, mittel- bis langfristig eine Verlagerung von Abgrabungsaktivitäten aus der Rheinaue in das rheinfeme Hinterland anzustreben (vgl. Begründung zum RPD unter 7.2.12.1.2, S. 382), ist zwingend zu revidieren. Die Argumente, die schon jetzt für eine Beibehaltung der Strombaggerei in den entsprechenden BSAB angeführt werden können, sprechen auch für die Festlegung weiterer BSAB in Rheinnähe, insbesondere:<br>•Die rheinnahen Rohstofflagerstätten zeichnen sich durch gute Lagerstättenqualität und Rohstoffmächtigkeit aus.<br>•Die entsprechenden rheinnahen Gebiete sind besonders wirtschaftlich und umweltfreundlich zu erschließen (Abtransport per Schiff); beides sind Kriterien, die auch in eine habitatschutzrechtliche Abweichungsprüfung einließen dürfen.19<br>•Die Fortsetzung der Strombaggerei hat positive Beschäftigungseffekte zur Folge und trägt zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur bei.<br>•Naturschutzrechtliche Verbesserungen sind insbesondere im Zuge von Nachfolgenutzungen möglich.<br>•Abgrabungen können aus Sicht des Hochwasserschutzes zu einer Vergrößerung des Retentionsvolumens führen; derart „integrierte Projekte" sollen gefördert werden.<br><br>[19 Vgl. Begründung zum RPD unter 7.2.12.1.2, S. 382 und VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 24.03.2014 -10 S 216/13.] | Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein |

| | | |
|---|---|---|
| | Das Prinzip der flächensparenden Gewinnung bliebe dabei selbstverständlich gewahrt, denn auch in der Strombaggerei ist Handlungsmaxime, dass der Eingriff in die Natur und die Belastung der Bevölkerung möglichst gering zu halten ist. Die Raumbeanspruchung wird zeitlich und räumlich auf das erforderliche Maß beschränkt; andere Nutzungen werden nicht dauerhaft ausgeschlossen, und nach Beendigung wird regelmäßig sogar eine höherwertige Nutzungsform ermöglicht. | |
| **50** | bb) Weitere Abgrabungsbereiche<br>Die Vorgaben für Abgrabungserweiterungen und neue BSAB in Z3 und Z4 des RPD sind entsprechend den oben dargestellten Anpassungserfordemissen an den LEP-E zu überarbeiten. Insbesondere sollte die Lösung von Konfliktfragen allein der Ebene des Fachrechts, insbesondere des Wasser- und Naturschutzrechts vorbehalten bleiben, da die notwendige abschließende Abwägung im Einzelfall nur so ordnungsgemäß erfolgen kann. Dementsprechend sollte Z4 d) bezogen auf die besonders schutzwürdigen Gebiete ersatzlos gestrichen oder zumindest mit dem Vorbehalt der Einzelfallprüfung versehen werden. Das gilt erst recht, wenn man mit dem Erläuterungstext (Rz. 16, S. 145) - entgegen dem Wortlaut des Ziels selbst -eine Geltung dieses Ausschlussgrundes auch außerhalb von Erweiterungen annehmen wollte. Von der Festlegung von Tabugebieten sollte unbeschadet dessen kein Gebrauch gemacht werden; jedenfalls aber sollten regionalplanerisch keine zusätzlichen Gebiete ausgewiesen werden. | Kap. 5.4.1-Z3<br>Kap. 5.4.1-Z4 |
| **51** | cc) Nachfolgenutzung<br>Der in Z5 und Z6 RPD und auch in 9.2-6 LEP-E angesprochene Belang der Nachfolgenutzung steht im ureigensten Interesse der rohstoffgewinnenden Industrie und wird deshalb auch von uns vollkommen geteilt. Nicht nur Maßnahmen des Hochwasserschutzes, sondern beispielsweise auch sonstige wasserbezogene Maßnahmen können dabei in Betracht kommen. Abgrabungsbereiche, die auf diese Weise optimiert werden können, sollten bevorzugt ausgewiesen werden. | Die Ausführungen zu Kap. 5.4.1-Z5 werden zur Kenntnis genommen.<br>Kap. 5.4.1-Z6 |
| **52** | dd) Braunkohlegewinnung<br>Im Kontext zur Braunkohlegewinnung (vgl. Z7 RPD) erlauben wir uns den Hinweis, dass die Möglichkeiten einer gebündelten Rohstoffgewinnung sehr gering sein dürften, was sich in der Praxis mehrfach empirisch bestätigt hat. In der Regel ist weder die Qualität noch die Mächtigkeit vorhanden, die eine wirtschaftliche Abgrabung erlauben würde. Zudem wird das zur Braunkohlegewinnung selbst nicht benötigte Lockermaterial für bergbaunahe Tätigkeiten (Verfüllung, Modellierung, Verbau) benötigt. | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen |
| **53** | IV. Fazit<br>Mit dem RPD können die wesentlichen Weichen für eine nachhaltige, volkswirtschaftlich gebotene Rohstoffgewinnung im Plangebiet unter Einschluss der Strombaggerei getroffen werden. Voraussetzung dafür ist aber, dass weitere BSAB in stromnahen Bereichen festgesetzt werden. Wir hoffen sehr, dass unsere Vorschläge zur Anpassung des | Kap. 5.4-Allgemein |

| | | |
|---|---|---|
| | LEP-E (insbesondere hinsichtlich des Versorgungszeitraums und der Tabugebiete) aufgenommen und umgesetzt werden. Wir bitten Sie daher, die weiteren Entwicklungen auf Ebene des LEP-E zu beobachten und die entsprechenden Anpassungen des RPD vorzunehmen;<br>• BSAB wären zwar weiterhin als Vorranggebiete, aber ohne Eignungswirkung festzusetzen.<br>• Es sollte auf die Festlegung von Tabugebieten für BSAB verzichtet werden. Falls dennoch Tabugebieten beibehalten werden, sollte es rechtlich möglich sein, Kies und Kiessand zu gewinnen, und zwar auf Grundlage der fachrechtlichen Bestimmungen. Die Regionalplanung sollte daher ebenso wenig wie die Landesplanung über die Festlegung von Tabugebieten und die zu enge Fassung von Ausnahmetatbeständen der erforderlichen Prüfung im Einzelfall entgegenstehen.<br>• Entsprechend diesen Parametern sollten auch weitere für die Strombaggerei taugliche BSAB festgelegt werden. Die fachrechtlichen Ausnahmemöglichkeiten sind dabei auszuschöpfen.<br>Sehr gerne stehen wir Ihnen für vertiefende Erläuterungen, insbesondere zu Praxisbeispielen, zur Verfügung. Wir würden uns freuen, Ihnen unser Anliegen und die bereits getroffenen Maßnahmen in einem persönlichen Gespräch vorstellen zu dürfen.<br>Anlagen;<br>• Gutachten Prof. Dr. Schink<br>• Kartographische Darstellung von Wunschflächen | |

| | | |
|---|---|---|
| **54** | [redacted] | Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein<br>Kalkar-PZ2eb |

| | | |
|---|---|---|
| **55** | [redacted] | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. |

| | | |
|---|---|---|
| **56** | [redacted] | Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein<br>Kalkar-PZ2eb |

| | | |
|---|---|---|
| **57** | [redacted] | Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein<br>Rees-PZ2eb |

| | | |
|---|---|---|
| **58** | [redacted] | Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein<br>Meerbusch-PZ2eb |
| **59** | [redacted] Bedeutung der Ziele 9.2-3 und 9.2-4 LEP-E NRW Verhinderungsplanung der Strombaggerei und Anforderungen an die Darstellung intergrierter Projekte<br>Rechtliche Beruteilung<br>im Auftrag der [redacted]<br>Erstattet durch:<br>[redacted]<br>Inhaltsverzeichnis<br>I. Zusammenfassung<br>II. Sachverhalt<br>III. Rechtliche Beurteilung<br>1. Unzulässige Verhinderungsplanung<br>2. Integrierte Vorhaben/Nachnutzungen | Ausführungen werden zur Kenntnis genommen |

| | | |
|---|---|---|
| | a) Raumordnerische Beurteilung integrierter Vorhaben<br>b) Integrierte Vorhaben als Konkretisierung des Gebots nachhaltiger Raumentwicklung<br>I. Zusammenfassung^<br>1. Die Ziele 9.2-3 und 9.2-4 stellen eine unzulässige Verhinderungsplanung dar. Die Anwendung des Ziels 9.2-3 LEP-E fuhrt im Ergebnis dazu, dass eine Darstellung von BSAB im Rheinvorland ausgeschlossen ist, denn dort ist nahezu flächendeckend das Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein ausgewiesen. Hieraus ergibt sich, dass die Strombaggerei zukünftig als Gewinnungsart für Kies und Sand faktisch ausgeschlossen ist. Die Festlegung des Ziels 9.2-3 LEP-E mit dieser Wirkung ist schon deshalb rechtswidrig, weil nicht erkennbar ist, dass Eigentümerinteressen in die Abwägung eingestellt worden sind, und sei es nur - wie es die Rechtsprechung für die Regionalplanung ausreichen lässt - in typisierter Form. Darüber hinaus verstößt die Regelung gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, so dass eine Einschränkung der Berufungsausübungs-freiheit bzw. der Eigentumsgarantie der die Strombaggerei betreibenden Unternehmen rechtlich unzulässig ist. Die Regelung ist nicht erforderlich, da erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG zur Unzulässigkeit der Strombaggerei führen und Ausnahmen nur unter den - engen - Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 BNatSchG zulässig sind. Die Verhältnismäßigkeit der Regelung wird auch nicht dadurch hergestellt, dass ausnahmsweise bei Vereinbarkeit mit den Schutz-und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten eine Strombaggerei zulässig sein kann oder sie als integriertes Projekt möglich ist. Denn zum einen werden die Ausnahmen in den Erläuterungen zum LEP-E auf seltene Rohstoffe beschränkt. Diese Ausnahmemög-hchkeit trifft für die Gewinnung von Sand und Kies in aller Regel nicht zu. Zum anderen wird mit der Verknüpfung der Zulässigkeit der Darstellung von BSAB mit integrierten Projekten vom Vorhabenträger ein Projektziel verlangt, dass rechtlich als Voraussetzung für die Zulassung einer Abgrabung nicht gefordert werden darf und im Zulassungsverfahren nicht durchsetzbar wäre. Eine solche Regelung verstößt gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und ist unzulässig.<br>2.Sogenannte integrierte Projekte sind von Vorhaben abzugrenzen, die auf ein anderes Ziel gerichtet sind und bei denen eine Abgrabung erforderlich ist, um das Vorhaben überhaupt verwirklichen zu können. Im zuletzt genannten Fall ist eine Darstellung als BSAB und integriertes Projekt im Sinne des Ziels 9.2-3 LEP-E nicht erforderlich, um eine Abgrabung zur Verwirklichung des anderweitigen Projekts durchfuhren zu können. Das folgt aus der Sicherungsfunktion von Zielen der Raumordnung. Darstellungen von Vorhaben als Ziele der Raumordnung sind darauf ausgerichtet, ein bestimmtes Vorhaben zu verwirklichen. Die einzelnen Schritte, die hierzu erforderlich sind, sind nicht Gegenstand der Zielfestlegung, sondern werden von ihr vorausgesetzt und mit erfasst. Vor diesem Hintergrund bedarf es bei Vorhaben, die regionalplanerisch dargestellt und gesichert sind und zu deren Verwirklichung eine Abgrabung notwendiger Bestandteil ist, nicht der zusätzlichen Darstellung als BSAB.<br>II. Sachverhalt<br>Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP-E) sieht im 9.1-2 för die Sicherung der Lagerstätten nicht energetischer Rolle folgender Zielbestimmung vor:<br>„9.2-1 Ziel räumlicher Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe<br>In den Regionalplänen sind Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen." | |

| | | |
|---|---|---|
| | Durch diese Regelung soll die Regionalplanung zukünftig verpflichtet werden, eine Rohstoffsicherung nur durch so genannte BSAB-Gebiete vorzunehmen. Das in 9.2-1 LEP-E vorgesehene Ziel bedeutet faktisch, dass für die Sicherung von Rohstofflagerstätten im Regionalplan zukünftig nur Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten zulässig sind.<br>Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten haben zur Folge, dass nur innerhalb der Vorranggebiete Vorhaben zur Gewinnung von Rohstoffen zulässig sind. Außerhalb solcher Gebiete sind Abgrabungsvorhaben demgegenüber rechtlich ausgeschlossen, und zwar unabhängig davon, ob die Zulassung nach Bergrecht, Wasserrecht oder Abgrabungsrecht erfolgt. Das ergibt sich für die nach Wasserrecht gem. § 68 WHG planfeststellungsbedürftigen Abgrabungen aus §§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG, 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG. Für Zulassungsentscheidungen nach Bergrecht folgt dies aus § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG. Ziele der Raumordnung, die einer Abgrabung entgegenstehen, sind öffentlich-rechtliche Vorschriften, die nach § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG bei der bergrechtlichen Betriebsplanzulassung beachtlich sind und jedenfalls dann einen Versagungsgrund darstellen, wenn Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten die Zulässigkeit von Abgrabungen außerhalb von BSAB untersagen.1 Nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 Abgrabungsgesetz NRW müssen die Ziele der Raumordnung beachtet werden.<br>Im Ziel 9.2-3 - Tabugebiete - soll weiter folgende Festlegung getroffen werden:<br>"In den folgenden Schutzgebieten sind Vorranggebiete für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nicht energetische Rohstoffe nicht festzulegen:<br>- Nationalpark,<br>- Natura 2000-Gebiete,<br>- Naturschutzgebiete,<br>' Dazu Vietzthum/Piens, in: Piens/Schulte/Graf Vietzthum, Bundesberggesetz, 2. Aufl. 2014, § 48 Rn. 45 m, w Nachw.<br>Wasserschutzgebiete Zonen I-III a.1"<br>Ausnahmen sollen nach den Bestimmungen des Naturschutz- und des Wasserrechts möglich sein. Ziel 9.2-4 legt weiter fest, dass bei der regionalplanerischen Festlegung von Bereichen für die Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe zusätzliche Tabugebiete bestimmt werden können, wie z.B. Wasserschutzgebietszonen III b, Wasserreservegebiete und landwirtschaftlich nutzbare Flächen von hoher Bodengüte.<br>In den Erläuterungen zum Ziel 9.2-3 Tabugebiete heißt es, dass Nationalparke, Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete und Wasserschutzgebietszonen I-III a eine sehr hohe Schutzwürdigkeit hätten und daher von Festlegungen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe freizuhalten seien. Zur Vermeidung von Nut-zungskonflikten, die mit der Rohstoffgewinnung verbundene Eingriffe auslösen könnten, seien BSAB in konfliktärmeren Gebieten festzulegen. Diese Gebiete könnten jedoch in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden, wenn ihre Schutzziele nicht beeinträchtigt würden. Eine Ausnalune könne bei Standorten seltener Rohstoffe gegeben sein, deren Gewinnung im Interesse der Allgemeinheit liege. Die Festlegung von BSAB in Natura-2000-Gebieten sei ausnahmsweise möglich, wenn sie unter Berücksichtigung der FFH-RL 92/43 EWG im Sinne eines „integrierten Projektes" erfolgt, das durch Einbeziehung naturschutzfachlicher Maß-nahmen insgesamt einen Mehrwert für das jeweilige Schutzgebiet erreicht. | |

| | | |
|---|---|---|
| | III. Rechtliche Beurteilung 1. Unzulässige Verhinderungsplanung<br>Mit der Benennung von Tabugebieten folgt der LEP-E dem systematischen Vorgehen bei der Festlegung von Konzentrationszonen für Rohstofflagerstätten in Regionalplänen und im Flächennutzungsplan. Damit wird ein Verfahren angewendet, das von der Rechtsprechung des BVerwG und des OVG NRW und anderen Obergerichten für die Regionalplanung als sachgerechte und notwendige Vorgehensweise bei Festlegung von Konzentrationszonen bei Abgrabungen und Windenergieanlagen anerkannt ist.2 Diese Vorgehensweise als solche ist deshalb sicherlich nicht zu beanstanden.<br>Die Ziele 9.2-3 und 9.2-4 LEP-E könnten jedoch eine unzulässige Verhinderungsplanung darstellen. Können BSAB nach dem Ziel 9.2-3 LEP-E zukünftig nicht in Natura 2000-Gebieten zugelassen werden, bedeutet dies vor allem auch, dass eine Zulassung von BSAB zur Gewinnung von oberflächennahen nichtenergetischen Rohstoffen im Rheinvorland ausgeschlossen ist. Dort besteht nahezu flächendeckend das Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein3 mit der Folge, dass hier von vornherein wegen des Verbots der Festlegung von Vorranggebieten für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze in Natura 2000-Gebieten die Darstellung von BSAB-Gebieten ausgeschlossen ist. Faktisch bedeutet dies, dass die so genannte Strombaggerei damit beendet werden muss, wenn die jetzt hierfür im Rheinvorland zur Verfügung stehenden Bereiche ausgekiest sind. Die Festlegung von NATURA 2000-Gebieten als weiche Konzentrationszonen im Ziel 9.2-3 LEP-E könnte deshalb eine unzulässige Verhinderungsplanung darstellen, denn die Strombaggerei als Verfahren der Gewinnung von Lockergestein (Sand und Kies) wird zukünftig wegen des Verbots der Darstellung von BSAB in NATURA 2000-Gebieten nicht mehr möglich sein.<br>In der Rechtsprechung zur Festlegung von Konzentrationszonen in Regionalplänen ist anerkannt, dass hierbei der Sicherung und Ausbeutung von Rohstofflagerstätten substantiell Raum gegeben werden muss.4<br>2 Vgl, dazu: BVerwG, Beschl. v. 22.04.2014 - 4 B 56/13 -, ZfBR2014, 283 = UPR2014, 353 = juris Rn 16 ff.<br>Urt. v. 11.04.2013 -4 CN 2/12 NVwZ 2013, 1017 = NuR 2013, 489 - juris Rn. 6 ff; Beschl. v, 18.01.2011 -<br>7 B 19/10 -, NVwZ 2011, 812 = NuR 2011, 284 = NWVB1 2011, 282 - juris Rn. 32; OVG NRW, Urt v<br>26.09.2013 - 16 A 1294/08 DVB1 2014, 382 = NWVB1 2014, 216 - juris Rn. 61; Urt. v. 07.12,2009 -20 A<br>628/05 -Juris Rn. 102; OVG Lüneburg, Urt. v. 14.05.2014 - 12 KN 29/13 - juris Rn. 100 ff.; ThOVG, Urt v<br>08.04.2014 - 1 N 676/12 - juris Rn. 57 ff.<br>3 Zum Vogelschutzgebiet unterer Niedefrhein und seiner räumlichen Ausdehnung einschließlich von Kartenmaterial vgl. wvvw.naturschutzinformationen-nrw.de<br>4 Dazu die Nachweise oben Fn. 2.<br><br>Dem Ausschluss der Nutzung von Rohstofflagerstätten in bestimmten Bereichen des Plangebietes muss eine positive Komponente gegenüberstehen; der landesplanerischen Aufgabe der Sicherung von Rohstofflagerstätten, die im Grundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 3 ROG ihren Ausdruck gefunden hat, ist angemessen Rechnung zu tragen. Umgekehrt bedeutet dies, dass die Festlegung von Konzentrationszonen keine Verhinderungsplanung sein darf.5 Die positive Komponente darf kein bloßes „Feigenblatt" sein, das auf eine verkappte Verhinderungsplanung hinausläuft. Dies erfordert, dass der Planungsträger sicherstellt, dass die Planungsentscheidung des Gesetzgebers, der | |

| | | |
|---|---|---|
| | Abgrabungen als privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB dem Außenbereich planartig zugewiesen hat, Rechnung getragen wird, indem er der privilegierten Nutzung in substantieller Weise Raum verschafft. Nur unter dieser Voraussetzung lässt sich der Vorwurf der unzulässigen Negativplanung entkräften.6<br>Nach der Rechtsprechung des OVG NRW liegt eine unzulässige Verhinderungsplanung allerdings nicht schon dann vor, wenn die Festlegung von Konzentrationsflächen im Ergebnis zu einer Art Kontingentierung der Anlagenstandorte führt. Abstrakt bestimmen lasse sich jedoch nicht, wo die Grenze zur unzulässigen Negativplanung verläuft. Die Planungsentscheidung müsse allerdings Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisungen getragen wird und zudem deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von den privilegierten Anlagen freizuhalten.7<br>Kriterien dafür, unter welchen Voraussetzungen eine Verhinderungsplanung vorliegt, hat die Rechtsprechung für die baurechtliche Veränderungssperre entwickelt. Der Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB erfordert, dass die Gemeinde bereits positive Vorstellungen über den Inhalt eines Bebauungsplanes entwickelt hat. Eine Negativplanung, die sich darin erschöpft, einzelne Vorhaben auszuschließen, ist unzu- lässig.<br>In diesem Zusammenhang ist angenommen worden, dass eine Planung, die darauf abzielt, bestimmte Vorhaben zu verhindern als solche noch keine Verhinderungsplanung darstellt. Soll einer sich abzeichnenden Fehlentwicklung entgegengesteuert werden, ist eine solche Planung zulässig.9 Auch eine Zielsetzung, die daraufhinausläuft, die vorhandene Situation zu bewahren und sie vor Veränderungen zu schützen, stellt allein keine unzulässige Verhinderungsplanung dar.10<br>5 OVG NRW, Urt. v, 26.09.2013 - 16 A 1294/08 DVB1 2014, 382 = NWVB1 2014, 216 = juris Rn. 64 ff. 5 OVG NRW, Urt. v. 26.09.2013 - 16 A 1294/08 -, DVB1 2014, 382 = NWVB12014, 216 = juris Rn. 66.<br>7OVG NRW, Urt. v. 26.09.2013, a. a. O., juris Rn. 66 f.<br>8Vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 30.08.2012 - 4 C 1.11-, BVerwGE 144, 82.<br>9 BVerwG, Urt. v. 19.02.2004 - 4 CN 16.03 -, BVerwGE 120, 138; Beschl. v. 23.06.1992 - 4 B 55.92 -, NVwZ-RR 1993,456; VGHBaWü, Urt. v. 26.06.2014 - 5 S 203/13 juris Rn. 34.<br>10 BVerwG, Beschl. v. 15.03.2012-4 BN 9.12-, BauR 2012, 1067.<br>Eine unzulässige Verhinderungsplanung wird im Zusammenhang mit dem Erlass von Veränderungssperren vielmehr nur dann angenommen, wenn eine positive Zielsetzung nur vorgeschoben wird, um einen bestimmten Bauwunsch zu durchkreuzen.11<br>Bei Zugrundelegung der vorgenannten Kriterien spricht alles dafür, dass durch das Ziel 9.2-3 LEP-E die Strombaggerei verhindert werden soll. Dies stellt eine unzulässige Negativplanung dar. Das ergibt sich aus folgenden Gründen:<br>Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass Konzentrationszonen der Sicherung und Ausbeutung von Rohstofflagerstätten substantiell Raum geben müssen. Daraus folgt zwar nicht, dass eine Ausbeutung im gesamten Plangebiet möglich sein muss. Auch lässt sich hieraus nicht folgern, dass eine bestimmte prozentuale Quote der Fläche des Plangebietes für eine solche Nutzung zur Verfügung stehen muss.12 Erforderlich ist jedoch stets, dass eine dem Bedarf entsprechende Sicherung und Nutzung von Rohstofflagerstätten ermöglicht werden muss. Dabei kann nicht lediglich darauf abgehoben werden, dass überhaupt substantiell Rohstofflagerstätten gesichert werden und für eine | |

| | | |
|---|---|---|
| | Ausbeutung zur Verfügung stehen. Vielmehr ist es auch erforderlich, auf die Art und Weise der Ausbeutung der Rohstofflagerstätten Rücksicht zu nehmen. Hat sich eine differenzierte Praxis für die Ausbeutung von Rohstofflagerstätten herausgebildet, gehört es zur substantiellen Sicherung dieser Rohstofflagerstätten und der Möglichkeit ihrer Ausbeutung, dass zugleich auch die unterschiedlichen Verfahrensweisen bei der Ausbeutung der Rohstofflagerstätten sichergestellt werden. Etwas anderes wäre nur dann zulässig, wenn es über die Ausweisung von Konzentrationszonen zugleich auch zulässig wäre, bestimmte Verfahrensweisen zur Gewinnung von Rohstoffen auszuschließen. Abgesehen von den Fällen, in denen diese Verfahrensweise gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, ist dies nur dann zulässig, wenn der hierdurch bedingte Eingriff in die Berufsffei-heit und die Eigentumsgarantie sachlich gerechtfertigt ist. Eingriffe in beide Grundrechte müssen verhältnismäßig sein. Sie müssen deshalb geeignet, erforderlich und verhältnismäßig i.e.S. ein, um ein legitimes öffentliches Ziel, das mit dem Ausschluss einer bestimmten Art und Weise der Rohstoffgewinnung verbunden ist, zu rechtfertigen.13<br>11 BVerwG, Beschl, v. 22.01.2013 -4 BN 7.13 - juris; Besohl, v. 15.03,2012 -4 BN 9.12 -, BauR 2012, 1067; VGHBaWü, Urt. v. 26.06.2014 - 5 S 203/13 - juris Rn. 34.<br>12 Dazu für Windenergieanlagen: BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 - 4 CN 1/11 -, BVerwGE 145, 231 = juris Rn. 18 f.<br>13 Zur Schutzwirkung der Eigentumsgarantie und der Berufsausübungsfreiheit vgl. nur Hofinann, in; Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf, GG, Art. 12 Rn. 51, Art, 14 Rn. 38, jeweils m. w. Nachw,<br><br>Diese Voraussetzungen sind durch die Aufstellung des Ziels 9.2-3 LEP-E nicht erfüllt.<br>Zunächst stellt sich schon die Frage, welches legitime Ziel durch das Ziel 9.2-3 LEP-E verfolgt werden soll. Vordergründig geht es naturgemäß darum, die Natura 2000-Gebiete und die anderen im Ziel 9.2-3 LEP-E genannten Schutzgebiete vor Beeinträchtigungen jeder Art durch die Ausbeutung standortgebundener nichtenergetischer Rohstoffe zu schützen. Die Aufstellung des Ziels 9.2-3 LEP-E ist hierzu jedoch schon nicht erforderlich. Denn das rechtliche Regime insbesondere der Natura 2000-Gebiete verbietet erhebliche Beeinträchtigungen dieser Gebiete. Abweichungen hiervon sind gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG nur aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulässig. Das rein private wirtschaftliche Interesse an der Kiesgewinnung erfüllt diese Voraussetzungen regelmäßig nicht14 mit der Folge, dass in aller Regel erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten zur Unzulässigkeit eines Vorhabens zur Gewinnung nichtenergetischer Rohstoffe in Natura 2000-Gebieten fuhren. Einer rechtlichen Sicherung durch das Ziel 9.2-3 LEP-E bedarf es deshalb nicht.<br>Darüber hinaus ist diese Zielsetzung auch deshalb unverhältnismäßig, weil sich aus den Erläuterungen ergibt, dass hiervon zwar für seltene Rohstoffe Ausnahmen gemacht werden können, im Umkehrschluss jedoch Ausnahmen für andere standortgebundene nichtenergetische Rohstoffe und insbesondere für die Kies- und Sandgewinnung ausgeschlossen sind. Der Ausschluss besteht schon dann, wenn eine Ausweisung als Natura 2000-Gebiet erfolgt ist, ohne dass geprüft werden muss und kann, ob eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Zulassung einer Abgrabung eintreten kann. Ein solcher Schutz geht über das Schutzregime der FFH- und Vogelschutz-RL hinaus und führt zu einer völligen Unzulässigkeit der Darstellung von BSAB-Gebieten in Natura 2000-Gebieten und der Sand- und | |

| | | |
|---|---|---|
| | Kiesgewinnung dort ohne Rücksicht auf ihre tatsächliche Wirkung im Gebiet. Damit wird der Schutz, der diesen Gebieten nach § 34 Abs. 1 BNatSchG und Art. 6 Abs. 3, 4 FFH-RL zukommt, überdehnt.<br>14 Allerdings können auch private Vorhaben im öffentlichen Interesse liegen, etwa aus Gründen der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen odet der Verbesserung der Wirtschaftsstruktur, vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 20.05.2009 - 7 KS 28/07 -, NuR 2009, 719, 726; Frenz, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2011, § 34 Rn. 93 f.; Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 34 BNatSchG, Rn. 31.<br>Auch der Gebietsschutz als solcher, der gemäß Art. 6 Abs. 2 FFH-RL ein Verschlechterungsgebot enthält, wird durch das Ziel 9.2-3 LEP-E ausgeweitet. Aus Gründen der Vorsorge mag zwar in Umsetzung des Art. 9 Abs. 2 FFH-RL eine landesplanerische Bestimmung des Inhalts zulässig sein, dass Verschlechterungen von Natura 2000-Gebieten durch Ausweisung von Abgrabungsflächen verhindert werden sollen und müssen. Über eine solche Regelung geht das Ziel 9.2-3 LEP-E jedoch ebenfalls hinaus, da die Frage, ob eine Verschlechterung möglich ist und durch Ausweisung eines BSAB-Gebietes eintreten kann oder wird, überhaupt nicht mehr geprüft werden darf, sondern durch dieses Ziel ein kategorische Ausschluss der Zulassung von BSAB in Natura 2000-Gebieten rechtlich vorgegeben ist.<br>Dieser kategorische Ausschluss ist für die Strombaggerei in Bezug auf die Eigentumsgarantie und die Berufsfreiheit unverhältnismäßig, da hiermit letztlich ein Ausschluss dieser Form der Kies- und Sandgewinnung bewirkt wird. Mittelbar hat die im Ziel 9.2-3 LEP-E vorgesehene Regelung zur Folge, dass das Verfahren der Strombaggerei zur Gewinnung von Sand und Kies beendet werden muss. Hierfür gibt es aus Gründen des Schutzes von Natura 2000-Gebieten nur dann eine Rechtfertigung, wenn bereits auf der Ebene des LEP festgestellt werden kann, dass die Strombaggerei erhebliche Beeinträchtigungen bzw. Verschlechterungen von Natura 2000-Gebieten zur Folge haben kann. Eine solche Prüfung ist - soweit ersichtlich - auf der Ebene des LEP-E überhaupt nicht vorgenommen worden. Der LEP-E schließt durch seine Erläuterungen eine solche Prüfung auch in nachfolgenden Regionalplanverfahren aus. Schon deshalb ist das Ziel 9.2-3 LEP-E in seiner kategorischen Ausschlusswirkung rechtswidrig, weil es an einem Abwägungsmangel (Abwägungsausfall) leidet.<br>Darüber hinaus ist die Abwägung insoweit auch deshalb fehlerhaft, weil die Wirkung auf Eigentümerbelange überhaupt nicht - jedenfalls nicht erkennbar - durchgeführt worden ist. Nach der Rechtsprechung sowohl des BVerwG als auch des OVG NRW müssen Eigentümerbelange zwar nicht konkret bei der der Ausweisung von BSAB-Gebieten als Ziele der Raumordnung in Regionalplänen in die Abwägung eingestellt werden. Es genügt vielmehr ihre Einstellung in typisierter Form.15 Im vorliegenden Fall ist jedoch nicht erkennbar, dass bei der Aufstellung des LEP Eigentümerbelange auch nur in typisierter Form einbezogen worden sind. Der LEP und seine Erläuterungen geben an keiner Stelle einen Hinweis darauf, dass die Wirkungen des Ziels 9.2-3 LEP-E auf die Strombaggerei und damit auf die Berufsausübungsffeiheit und die Eigentumsrechte der diese betreibenden Unternehmen überhaupt erkannt und in die planerische Abwägung eingestellt worden sind. Auch deshalb ist das Ziel 9.2-3 LEP-E in seiner apodiktischen Form abwägungsfehlerhaft und rechtsunwirksam.<br>15 OVG NRW, Urt. v. 07.12.2009 - 20 A 628/05 juris Rn. 123, Urt. v. 26.09.2013 - 16 A 1294/08 iuris Rn112.<br>Ergänzend ist daraufhinzuweisen, dass die konkretisierten Eigentümerbelange im Anhörungsverfahren zum LEP-E vorgetragen worden sind. Das BVerwG hat es - ebenso wie das OVG NRW - in einem solchen Fall für ausreichend gehalten, dass die Eigentümerbelange artikuliert werden konnten und bei der planerischen Abwägung | |

| | | |
|---|---|---|
| | Berücksichtigung gefunden haben. Dies gilt jedenfalls für die Ebene des Regionalplans.16 Diese Rechtsprechung lässt sich sicherlich auf die Ebene des LEP übertragen. Voraussetzung für eine abwägungsfehlerfreie Einstellung und Gewichtung der Belange der Eigentümer in die Abwägung auf der Ebene des LEP ist jedoch, dass zumindest erkennbar wird, dass diese Belange Berücksichtigung gefunden haben. Das kann aus dem LEP und seinen Erläuterungen jedoch nicht festgestellt werden. Hierfür gibt es überhaupt keine Anhaltspunkte.<br>Im Hinblick auf das Ziel einer Verhinderungsplanung ist letztlich auch daraufhinzuweisen, dass die Aufstellung des LEP im Koalitionsvertrag eine weitgehende Vorwegbindung in Richtung auf eine solche Verhinderungsplanung erfahren hat. Im Koalitionsvertrag 2012 bis 2017 von SPD und Bündnis 90/Die Grünen heißt es unter dem Stichwort „Ressource Kies nachhaltig schützen"<br>„Rohstoffforderung führt in einem dicht besiedelten Land wie Nordrhein-Westfalen zwangsläufig zu Konflikten um die Nutzung des knappen Raumes. Die Diskussionen im Regionalrat Düsseldorf zum Kiesabbau zeigen, dass mit fortschreitender Flächeninanspruchnahme die Akzeptanz für die Rohstoffgewinnung schwindet. Wir greifen weiterhin die Initiativen des „Niederrhein-Appells" auf.<br>Es gilt, Fehlentwicklungen zu stoppen, das Prinzip der Nachhaltigkeit und eine restriktive Gebietsprüfung landesplanerisch umzusetzen."17<br>16 BVerwG, Beschl. v. 22.05,2014 - 4 B 56/13 - juris Rn. 14; OVO NRW, Urt. v. 26,09.2013 - 16 A 1294/08 juris, Rn. 112.<br>17 Vgl. Koalitionsvertrag 2012-2017, NRW SPD-Bündnis 90/Die Grünen NRW, S. 52.<br>Der Niederrhein-Appell zum Stopp des Kiesabbaus verfolgt das Ziel einer erheblichen Restriktion des Kiesabbaus am Unteren Niederrhein. Dazu werden zehn Forderungen an die Politik aufgestellt, die unter anderem darin bestehen, den Kiesabbau in Gebieten zum Schutz von Natur und Landschaft nicht mehr zuzulassen.<br>Bei näherer Betrachtung der Aussagen im Koalitionsvertrag in Verbindung mit dem Niederrhein-Appell zum Stopp des Kiesabbaus wird deutlich, dass Ziel der Landesregierung bei der Aufstellung des LEP nicht die substantielle Sicherung der Möglichkeit der Gewinnung von Kiesen und Sanden, sondern vor allem die Reaktion auf die fehlende bzw. schwindende Akzeptanz der Rohstoffgewinnung durch Kiesabbau ist. Dies ergibt sich deutlich aus den Aussagen zur Ressource Kies im Koalitionsvertrag. Auch das Verfahren einer restriktiven Gebietsprüfung, das landesplanerisch umgesetzt werden soll, läuft hierauf hinaus. Im Ergebnis verdeutlichen die Aussagen im Koalitionsvertrag in Verbindung mit dem Niederrhein-Appell zum Stopp des Kiesabbaus, der nach den Aussagen im Koalitionsvertrag aufgegriffen werden soll, dass die Landesregierung durch den LEP das Ziel verfolgt, den Kiesabbau weitest möglich zu verhindern. In diesen Unterlagen ist zwar nicht ausdrücklich das Ziel formuliert, die Strombaggerei auszuschließen. Mittelbare Folge der Umsetzung der in den beiden Dokumenten genannten Zielvorstellungen ist jedoch, dass über das strikte Verbot der Zulassung von BSAB in Natura 2000-Gebieten dieser Zweig der Kiesgewinnung beendet werden muss. Über die zur Umsetzung der restriktiven Gebietsprüfung entwickelten Kriterien und hier insbesondere das hierzu dienende Ziel 9.2-3 LEP-E wird letztlich die Strombaggerei mit dem Ziel verhindert, größere Akzeptanz für den Kiesabbau zu schaffen. Eine solche Verknüpfung stellt weder ein legitimes Ziel dar, noch ist sie vor dem Hintergrund des Gebots, bei der Ausweisung von Konzentrationszonen der Möglichkeit der Gewinnung von Kiesen und Sanden substantiellen Raum einzuräumen oder gar vor dem Hintergrund der Berufsffeiheit und der Eigentumsgarantie | |

| | | |
|---|---|---|
| | rechtfertigungsfähig. Im Gegenteil; Da die Strombaggerei zukünftig als Verfahren zur Kiesgewinnung kategorisch ausgeschlossen wird, ist das Ziel 9.2-3 LEP-E in seiner apodiktischen Form einschließlich der hierzu gegebenen Erläuterungen rechtlich unzulässig.<br>Rechtfertigen lässt sich der kategorische Ausschluss dieser Gewinnungsform auch nicht dadurch, dass nach Ziel 9.2-3 LEP-E in Ausnahmefällen die Darstellung eines BSAB auch in NATURA 2000-Gebieten zulässig sein kann. Nach den Erläuterungen ist eine solche Ausnahme nämlich eng begrenzt auf die Gewinnung seltener Rohstoffe und sog. integrierte Projekte. Die zuerst genannte Alternative kommt für die Strombaggerei von vornherein nicht in Betracht, da hierdurch in aller Regel keine seltenen Rohstoffe, sondern Kies und Sand unterschiedlicher Körnung und Qualität gewonnen werden. Auch unter dem Aspekt, dass integrierte Projekte zulässig sein können, lässt sich der generelle Ausschluss der Strombaggerei nicht rechtfertigen. Zwar können gerade bei der Strombaggerei auch Naturschutzziele mit verfolgt werden und damit integrierte Projekte Gegenstand von Vorhaben der Strombaggerei sein. Die Ausnahme beschränkt die Strombaggerei wegen der weitreichenden Wirkung des Ziels 9.2-3 LEP-E jedoch ausschließlich auf solche Vorhaben. Hierfür gibt es keine Rechtfertigung. Den Unternehmen, die die Strombaggerei betreiben, wird hierdurch nämlich aufgegeben, stets auch (altruistische) Naturschutzziele bei ihrer unternehmerischen Tätigkeit mit zu verfolgen und einen gesellschaftlichen Mehrwert als Inhalt und Ziel ihres Vorhabens zu verfolgen. Das ist jedenfalls dann nicht zu rechtfertigen, wenn das Vorhaben die Schutz- und Erhaltungsziele von NATURA 2000-Gebieten nicht beeinträchtigt. Denn dann wird die Zulässig-keit des Vorhabens von Maßnahmen abhängig gemacht, die gesetzlich nicht gefordert werden dürfen und können, Ein Kohärenzausgleich ist in solchen Fällen nicht erforderlich und darf deshalb vom Vorhabenträger in der Zulassungsentscheidung nicht verlangt werden. Auch bei einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele können über den Kohärenzausgleich hinausgehende altruistische Ziele, die einen gesellschaftlichen Mehrwert darstellen, rechtlich nicht verlangt werden. Die Regelung in Ziel 9.2-3 LEP-E fuhrt letztlich Jedoch im Ergebnis dazu, dass die Strombaggerei nur zulässig sein kann, wenn überobligatorische, rechtlich nicht gebotenen Gemeinwohlziele von Vorhabenträger zum Inhalt seines Projekts gemacht werden. Eine solche Verknüpfung zwischen der BSAB-Ausweisung und dem Projektinhalt ist rechtlich unzulässig. Es wird eine "Mehrleistung" verlangt, für die es keine rechtliche Grundlage gibt, damit überhaupt ein Vorhaben der Strombaggerei zugelassen werden kann. Das kann weder ein legitimes landesplanerisches Ziel sein noch die Verhältnismäßigkeit des zukünftigen Ausschlusses der Strombaggerei und damit das Ziel der Verhinderung dieser Gewinnungsart von Lockergesteinen rechtfertigen.<br><br>2. Integrierte Vorhaben/Nachnutzungen<br>a) Raumordnerische Beurteilung integrierter Vorhaben<br>Nach S. 2 des Ziels 9.2-3 sind Ausnahmen von dem Verbot der Zulassung von BSAB in Schutzgebieten nach den Bestimmungen des Naturschutz- und des Wasserrechtes möglich. Diese vordergründig in S. 2 des Ziels 9.2-3 LEP-E eröffnete generelle Möglichkeit der ausnahmsweisen Zulässigkeit von BSAB in Natura 2000-Gebeiten wird jedoch zu den Erläuterungen wieder zurückgenommen. Dort heißt es, dass in Ausnahmefällen die Schutzgebiete in Anspruch genommen werden könnten, wenn ihre Schutzziele nicht beeinträchtigt würden. Eine Ausnahme könne bei Standorten seltener Rohstoffe gegeben sein, deren Gewinnung im Interesse der Allgemeinheit liege. Damit wird umgekehrt die | |

| | | |
|---|---|---|
| | Gewinnung von Sand und Kies selbst dann nach den Erläuterungen ausgeschlossen, wenn diese nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten fuhrt.<br>Eine weitere Ausnahme wird für den Fall gemacht, dass die Festlegung von BSAB in Natura-2000 Gebieten unter Berücksichtigung der FFH-RL 92/43/EWG im Sinne eines „integrierten Projekts" erfolgt, das durch Einbeziehung naturschutzfachlicher Maßnahmen insgesamt einen Mehrwert für das jeweilige Schutzgebiet erreicht. Die Möglichkeit, Ausnahmen vom Verbot im Ziel 9.2-3 LEP-E zu realisieren, wird auch hierdurch wiederum eingeschränkt und auf wenige Fälle, nämlich die integrierter Projekte beschränkt.<br>Dabei stellt sich vor allem die Frage, was integrierte Projekte im Sinne der Erläuterung zu Ziel 9.2-3 LEP-E sind und welche naturschutzfachliche Qualität sie haben müssen. Pazu ist in den Erläuterungen nur so viel gesagt, als das sie einen Mehrwert für das jeweilige Schutzgebiet erreichen müssen. Sie müssen damit im Ergebnis eine naturschutzoptimierte Entwicklung beinhalten. Im Hinblick darauf, dass die Regionalplanung die Aufgabe hat, die Ziele näher zu konkretisieren, genügt diese Aussage sicherlich noch den Bestimmtheitsanforderungen, die an landesplanerische Ziele zu stellen sind.<br>Allerdings stellt sich die Frage, wie sogenannte integrierte Projekte, für die eine Ausweisung als BSAB erforderlich ist, von Projekten abzugrenzen sind, bei denen ebenfalls ein Mehrwert für Natur und Landschaft erzielt wird, die jedoch eine andere Zielsetzung als den Kiesabbau verfolgen, diesen aber zur Realisierung des Projekts notwendig mit beinhalten. Fraglich ist, ob für solche Projekte ebenfalls die Darstellung als BSAB erforderlich ist, damit sie durchgeführt werden können.<br>Das ist nicht der Fall.<br>Das ergibt sich zunächst daraus, dass der Gliederungspunkt 9 LEP-E Ziele für die Rohstoffversorgung aufstellt, jedoch keine Ziele für andere Projekte enthält. Die Aussage in der Erläuterung zum Ziel 9.2-3 betrifft deshalb lediglich die Fälle, in denen ein Abgrabungsprojekt dargestellt werden soll, dessen Ziel auf die Roh-stoffgewinnung gerichtet ist, das jedoch zugleich als integralen Bestandteil auch Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes von Natura 2000-Gebieten enthält. Nur solche Vorhaben sind von der Erläuterung zum Ziel 9.2-3 LEP-E erfasst. Das folgt aus dem Standort dieser Erläuterungen im Rahmen des LEP. Schon die Zuordnung zur Gliederungsnummer 9 Rohstoffversorgung lässt deutlich darauf schließen, dass ausschließlich Abgrabungsvorhaben mit integraler Naturschutzorientierung gemeint sind. Wird im GEP ein Projekt regionalplane-risch gesichert, das - wie das Projekt Lippe-Mündung - auf ein anderes Ziel gerichtet ist, das zugleich jedoch auch eine Abgrabung als Mittel zur Zielverwirklichung voraussetzt, bedarf es hierfür auch nach der Erläuterung im Ziel 9.2-3 LEP-E keiner Darstellung als BSAB Gebiet.<br>Dafür spricht auch, dass ansonsten stets eine doppelte regionalplanerische Sicherung solcher Projekte erforderlich wäre, die ein anderes Ziel verfolgen, zu dessen Realisierung jedoch eine Abgrabung erforderlich ist. Dies würde neben den schon erwähnten gewässerbaulichen Maßnahmen vor allem auch Straßenbaumaßnahmen und vielfaltige andere Vorhaben, die über eine Bauleitplanung als großflächige industrielle Vorhaben zulässig sind, betreffen. Es ist offensichtlich, dass es nicht Sinn der im Gliederungspunkt 9 LEP-E getroffenen Regelungen sein soll, solche Vorhaben auch von der Darstellung als BSAB-Gebiet abhängig zu machen.<br>Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die regionalplanerische Darstellung als Ziel der Raumordnung letztlich eine | |

| | | |
|---|---|---|
| | Flächensicherung und damit eine Sicherstellung der Durchführbarkeit bestimmter Vorhaben bewirkt. Werden Trassen oder Flächen für bestimmte Projekte im Regionalplan als Ziel der Raumordnung dargestellt, ist diese Zielbestimmung nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 ROG zu beachten. Als Ziel der Raumordnung steht eine solche Darstellung anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen ebenso entgegen wie Entscheidungen über die Zulässigkeit von Projekten, die dem Ziel der Raumordnung zuwiderlaufen. Dasselbe gilt für die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen Privater, die einer Planfeststellung oder Plangenehmigung bedürfen. Wegen dieser vorhaben- und flächensichemden Funktion von Zielen der Raumordnung bedarf es für Projekte, die auf ein anderes Ziel gerichtet sind, bei denen als integraler Bestandteil jedoch eine Abgrabung erforderlich ist, nicht einer Darstellung als BSAB. Denn die Flächensicherung erfolgt ausschließlich mit dem Ziel, ein bestimmtes Projekt, nicht aber die Abgrabungen regionalplanerisch zu sichern. Nur dieses Ziel, nicht jedoch die zur Verwirklichung erforderlichen Maßnahmen sind landesplanerisch zu sichern; nur dies kann und darf Inhalt einer Festlegung als Ziel der Raumordnung sein.<br>Dies bedeutet nicht, dass die Frage der Rohstoffgewinnung als Teilbestandteil eines auf eine andere Zielsetzung gerichteten Projekts bei der Darstellung eines Ziels der Raumordnung in der Regionalplanung unberücksichtigt bleiben kann, Voraussetzung für die Zulassung des anderweitigen Vorhabens ist zwar nicht, dass die hiermit zwangsläufig verbundene Abgrabung als BSAB-Gebiet dargestellt ist. Bei der Darstellung des anderweitigen Projekts als Ziel der Raumordnung ist die Zwischennutzung der Abgrabung jedoch in der Abwägung mit zu berücksichtigen. Vor allem aber sind die Folgen der Abgrabung für den Bedarf an BSAB-Gebieten mit in Rechnung zu stellen. Das sieht im Übrigen der LEP-E in den Erläuterungen zu Ziel 9.2-2 (Versorgungszeiträume) auch durchaus vor, denn hiemach fließen in das Abgrabungsmonitoring, das Grundlage für die Bedarfsermittlung ist, als wesentliche Aspekte u.a. die Möglichkeiten der Substitution in die Bedarfsermittlung mit ein. Als Substitution ist dabei nicht nur die Nutzung von Recycling-Baustoffen anzusehen, sondern - wie die Verpflichtung zur Berücksichtigung von im Braunkohletagebau gewonnenen Rohstoffen zeigt - auch die anderweitige, außerhalb von BSAB erfolgte Gewinnung von Sand und Kies zu berücksichtigen.<br>b) Integrierte Vorhaben als Konkretisierung des Gebots nachhaltiger Raum-entwieklung<br>Hinzuweisen ist im vorliegenden Zusammenhang auch darauf, dass sog. integrierte Vorhaben das Gebot nachhaltiger Raumentwicklung konkretisieren und auch vor diesem Hintergrund bei der Zulassung solcher Vorhaben eine Bindung an das Ziel 9.2-2 LEP-E ausscheidet.<br>§ 1 Abs. 2 ROG nennt als Leitvorstellung, der die Raumordnung genügen muss, eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Dieses Prinzip der Nachhaltigkeit, das zwar in § 1 Abs. 2 ROG nicht ausdrücklich definiert ist, ist für die Raumordnung von erheblicher Bedeutung. Es handelt sich hierbei nicht um einen abstrakten Programmsatz, sondern um unmittelbar geltendes Recht für die Raumordnung in Bund und Ländern, ja mehr als das: Als Leitprinzip bestimmt es die Zweckbestimmung der Raumordnung und ist als inhaltsbestimmendes Prinzip den Grundsätzen der Raumordnung übergeordnet. Es steht in der Nähe eines Staatsziels.18 Als Leitvorstellung gibt es der Raumordnung ihr Ziel vor. Dabei bringt es zum einen zum Ausdruck, dass wirtschaftliche und soziale Raumansprüche mit | |

| | | |
|---|---|---|
| | ökologischen Funktionen des Raums zum Ausgleich mitgebracht werden müssen und keinem von diesen Prinzipien ein Vorrang vor dem anderen zukommt.19 Weder soll ökologischen Belangen eine Sperre vor wirtschaftlichen und sozialen Raumansprüchen zukommen noch soll umgekehrt zugunsten von Arbeitsplätzen das wirtschaftliche Prinzip stets den Inhalt der Raumordnung bestimmen.20 Vielmehr sind die drei Leitaspekte Wirtschaft, Soziales und Ökologie miteinander zu einem Ausgleich zu bringen.<br>18 So; Beckmann, in: Hoppenberg/de Witt, Handbuch des öffentlichen Baurechts, Raumordnungsrecht, 2011, N 55; Bartlsperger, Aufgabe der Landesplanung und Leitvorstellungen einer nachhaltigen Raumentwicklung, in: ARL-Arbeitsmaterial Nr. 266 (2000, S. 1, 6.).<br>19 So: Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, 2011, ROG, § 1 Rn. 95; Beckmann, a.a.O., Rn, N 56; Krautzberger/Stemmler, Zum Rechtsbegriff der nachhaltigen räumlichen Entwicklung, in: Planung, Festschrift Hoppe, 2000,5.316, 320.<br>20 Runkel, a.a.O.<br>Betont wird dabei die Notwendigkeit langfristiger - nach Art. 20 a) GG auch generationsübergreifender Planung. Ziel ist eine intergenerative Gleichbehandlung anstelle ausschließlich kurzfristig angestrebter Erfolge.21 Vor diesem Hintergrund ist bei der Raumordnung das Ziel zu verfolgen, die Raumnutzungsansprüche sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Art miteinander zum Ausgleich zu bringen. Es soll eine dauerhafte, großräumig ausgewogene Ordnung erreicht werden. Dem wird zum einen durch den Kompensationsgedanken Rechnung getragen, der durch Landesplanung und Raumordnung in regionalem Maßstab zu verwirklichen ist. Schäden, die durch Raumnutzungen entstehen, sollen nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit von Raumnutzungen möglichst kompensiert werden.22 Werden ökologische Raumftmktionen oder soziale Raumfunktionen durch wirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt, sollen sie großräumig zum Ausgleich gebracht werden. Darüber hinaus ist im Grundsatz der nachhaltigen Raumentwicklung auch der Aspekt der Vorsorge angelegt.23 Die Verantwortung für zukünftige Generationen erfordert u.a. den schonenden Umgang mit nicht nachwachsenden Ressourcen, die Minimierung von Risiken und die Offenhaltung von Handlungsspielräumen für künftige Generationen; fachlich einseitige Ausrichtungen von Raumordnung und Landesplanung sollen vermieden, die Nutzungsfähigkeit des Raumes soll u.a. auch durch Reduzierung des Freiflächenverbrauchs für zukünftige Generationen erhalten bleiben.24<br>Dem Gebot nachhaltiger Raumentwicklung werden integrierte Projekte in besonderer Weise gerecht. Sie führen zu einem dauerhaften Ausgleich von wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Nutzungsansprüchen an den Raum. Dabei erfolgt der Ausgleich auf einer Fläche, sodass zugleich dem Gebot der Minimierung des Freiflächenverbrauchs Rechnung getragen wird.<br>21 Kraulzherger/Stemmler, FS Hoppe, S. 320.<br>Dazu Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, § 1 Rn. 102.<br>23 Krautzb erger/Stern ml er, FS Hoppe, S. 322.<br>24 Krautzberger/Stemmler, FS Hoppe, S. 322.<br>Den wirtschaftlichen Erfordernissen wird dadurch Rechnung getragen, dass Flächen, die letztlich für eine ökologische Entwicklung, für den Hochwasserschutz oder eine andere öffentliche Funktion in Anspruch genommen werden, zugleich auch einem wirtschaftlichen Nutzen zugeführt werden. Als Element der Erreichung des Gemeinwohlziels | |

| | | |
|---|---|---|
| | Naturschutz oder Hochwasserschutz ist in der raumordnerischen Festlegung von integrierten Projekten zugleich auch die wirtschaftliche Nutzbarkeit der Fläche bei der Zielverwirklichung mit umfasst. Auf einer Fläche wird auf diese Weise ein Gemeinwohlziel, das sowohl ökologischen als auch sozialen Aspekten dienen kann, gemeinsam mit einem wirtschaftlichen Ziel verfolgt. Integrierte Projekte verwirklichen deshalb den Grundsatz der nachhaltigen Raumentwicklung auf geradezu ideale Weise. Sie beinhalten auf einer Fläche ökologische und soziale Zielsetzungen in Kombination mit wirtschaftlichen Erfordernissen. Integrierte Projekte werden deshalb dem Leitbild nachhaltiger Raumentwicklung auf ideale Weise gerecht.<br>Diese Feststellung hat Auswirkungen auch auf die planerische Abwägung. Zwar lässt sich aus dem Nachhaltigkeitsgebot des § 1 Abs. 2 ROG ableiten, dass ökologische Belange, wirtschaftliche Aspekte und soziale Fragestellungen in der raum-planerischen Abwägung gleichwertige Gesichtspunkte sind. Das Prinzip der Nachhaltigkeit des § 1 Abs. 2 ROG geht jedoch noch darüber hinaus. Wie ausgeführt, ist die Leitvorstellung der Nachhaltigkeit inhaltsbestimmendes Prinzip von Raumordnung und Landesplanung und den Grundsätzen der Raumordnung übergeordnet. Hieraus lässt sich ableiten, dass in Raumordnung und Landesplanung Darstellungen vorrangig verfolgt werden sollen, die das Prinzip der nachhaltigen Raumentwicklung in besonderer Weise verwirklichen. Zwar haben bei ihrer Genese die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Fragestellungen, die hierdurch berührt werden, einen gleichwertigen Stellenwert. Eine Darstellungsmöglichkeit, die dem Prinzip der nachhaltigen Raumentwicklung in besonderer Weise Rechnung trägt, hat jedoch Vorrang vor anderen Darstellungen und Festsetzungen in Raumordnung und Landesplanung. Dies gilt jedenfalls im Grundsatz. Dieser Vorrang folgt daraus, dass die Leitvorstellung der nachhaltigen Raumentwicklung als den Grundsätzen der Raumordnung vorgelagertes Prinzip ein Optimierungsgebot darstellt, dem Raumordnung und Landesplanung verpflichtet sind und dem sie nach Möglichkeit Rechnung tragen müssen.25 Daraus ergibt sich vor allem, dass Darstellungen, die der Leitvorstellung der nachhaltigen Raumentwicklung in besonderer Weise Rechnung tragen, gegenüber anderen Darstellungen in Raumordnung und Landesplanung Vorrang genießen. Lassen Vorhaben erwarten, dass sie dem Grundsatz der nachhaltigen Raumentwicklung in besonderer Weise Rechnung tragen, sollen sie wegen des Charakters des Prinzips der nachhaltigen Raumentwicklung als Optimierungsgebot vonangig verfolgt werden. Sie können und sollen nur dann hintanstehen, wenn es andere, mindestens gleichgewichtige Belange gibt, die einer Darstellung eines solchen Vorhabens als Ziel der Raumordnung entgegenstehen.<br>25So die überwiegende Auffassung, vgl. Hoppe, NVwZ 2008, 936; Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel,<br>ROG, § 1 Rn. 95.<br>Vor allem aber folgt aus dem Nachhaitigkeitsprinzip des § 1 Abs. 2 ROG, dass der Plangeber bei Raumordnung und Landesplanung verpflichtet ist, solche Projekte vorrangig zu verfolgen. Dem Charakter des Nachhaltigkeitsgebots als Staatsziel würde es widersprechen, würden Vorhaben, die sich dadurch auszeichnen, dass sie dem Nachhaltigkeitsprinzip in besonderer Weise Rechnung tragen, über landesplanerische Festsetzungen verhindert werden. Dem Optimierungsgebot wäre damit nicht Rechnung getragen; eine Abwägung, die im Ergebnis der Nachhaltigkeit entsprechende Vorhaben eher verhindern, denn fördern würde, wäre mit dem Gebot nachhaltiger Raumnutzung in § 1 Abs. 2 ROG nicht vereinbar.<br>Dieser Grundsatz muss auch Auswirkungen auf die Anforderungen an die Zuläs-sigkeit integrierter Projekte haben. | |

| | | |
|---|---|---|
| | Haben integrierte Projekte nach dem Grundsatz der nachhaltigen Raumnutzung des § 1 Abs. 2 ROG Vorrang vor bloß wirtschaftlichen, sozialen oder ökologischen Belangen verfolgenden Vorhaben, sind die Darstellungen im LEP bzw. Regionalplan so zu wählen, dass diese Vorhaben auch tatsächlich - und das bedeutet vor allem auch ohne große rechtliche Hemmnisse - verwirklicht werden können. Diesen Voraussetzungen wird die Landesplanung jedenfalls dann nicht gerecht, wenn sie für integrierte Projekte höhere Zu-lässigkeitsanforderungen als für solche Vorhaben aufstellt, die diesen Ansprüchen nicht oder nicht in gleichem Maße genügen. Auch daraus folgt, dass für die Zuläs-sigkeit integrierter Projekte letztlich nur die Verfolgung der eigentlichen Zweckbestimmung eines integrierten Projektes, maßgebend sein kann. Ziele der Raumordnung für integrierte Projekte sind deshalb so zu fassen, dass die gemeinwohlorientierte Zweckbestimmung, die mit dem integrierten Projekt am Ende verfolgt wird, Gegenstand der Darstellung im LEP bzw. in der Regionalplanung ist; Ziele der Raumordnung für integrierte Projekte sind so zu fassen, dass sie die Durchführung solcher Projekte ermöglichen, sie jedoch nicht erschweren. Integrierte Projekte sind deshalb mit ihrer Endnutzung als Retentionsraum für den Hochwasserschutz oder Ausgleichsraum für Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, nicht jedoch als Abgrabungsflächen mit den hierfür geltenden Voraussetzungen darzustellen. Die Ziele in § 9.2 LEP-E können auch vor diesem Hintergrund für integrierte Projekte keine Anwendung finden. Sie können nach den vorstehenden Ausführungen nicht Zulässigkeitsvoraussetzung für die Darstellung integrierter Projekte im Regionalplan sein; insbesondere wäre die Forderung ihrer Darstellung als BSAB-Gebiet bei Abgrabungen, die zur Verwirklichung eines Gemeinwohlziels in einem integrierten Projekt erforderlich sind, mit § 1 Abs. 2 ROG der Leitvorstellung der nachhaltigen Raumnutzung nicht vereinbar. Nr. 9.2 LEP-E ist deshalb einschränkend dahin zu interpretieren, dass auf Abgrabungen als Bestandteil integrierter Projekte, die der Realisierung eines über die Abgrabung hinausgehenden Gemeinwohlziels dienen und zur Verwirklichung dieses Gemeinwohlziels erforderlich sind, auf die Darstellung solche Projekte keine Anwendung findet. | |
| **60** | Anlage 4 zu V-4011-2015-03-31:<br>[...]der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner 57. Sitzung am 18.09.2014 beschlossen, das Verfahren zur Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) einzuleiten.<br>Im Rahmen der Neuaufstellung des RPD werden auch Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Erläuterungskarten dargestellt. Die Vorgaben zur Rohstoffgewinnung sind in Kap. 5,4 textlich erläutert. In der Beikarte 5C sind Sondierungsbereiche für künftige BSAB dargestellt. Damit soll dem Auftrag des Regionalplans entsprochen werden, einen ausreichenden Versorgungszeitraum u.a. für die Rohstoffgruppe Kies / Sand zu gewährleisten.<br>Namens und im Auftrag der Firma xxx nehmen wir im Rahmen der in diesem Zusammenhang gemäß § 13 LPIG NRW i.v.m. § 10 ROG durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung zu der beabsichtigten Regionalplan-Neuaufstellung wie folgt Stellung:<br>Ausgangssituation<br>Die Firma [redacted] betreibt am Standort 'Birgelfeld' in Kalkar seit über 50 Jahren eine Abgrabung zur Gewinnung von Sand / Kies,<br>Nach aktueller Genehmigungslage verfügt das Kieswerk im Bereich der Abgrabung [redacted] noch über Vorratsflächen | Kalkar-PZ2eb<br>Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein |

| | | |
|---|---|---|
| | für etwa zwei Jahre. Der Abbau in der östlich benachbarten Abgrabung 'Mühlenfeld* ist abgeschlossen<br>Unter der Voraussetzung einer Genehmigung der im Verfahren befindlichen 10 ha-Arrondierung, kämen in [redacted] Abbauflächen für etwa drei weitere Jahre hinzu. Dies setzt allerdings voraus, dass die Konjunktur keine größeren Schwankungen in Abbau und Absatz bedingt.<br>Vorschlag zur Ausweisung von BSAB-Flächen<br>Namens und im Auftrag der Firma [redacted] erlauben wir uns, zur Berücksichtigung der langfristigen Abgrabungs-interessen am Standort [redacted] zwei Optionsflächen zur Darstellung als BSAB im RPD vorzuschlagen (s. Lageplan):<br>• Optionsfläche I (westliche Erweiterung) 41 ha<br>• Optionsfläche II (nordwestliche Erweiterung) 22 ha<br>Die Optionsfläche I stellt die westliche Erweiterung des Abgrabungsstan-dortes [redacted] dar. Sie beinhaltet im Wesentlichen den bereits im Zuge der 51. GEP-Änderung als Sondierungsbereich gemeldeten Interessenbereich (2106-09-B).<br>Die Optionsfläche II entspricht dem im Zuge der 51. GEP-Änderung bereits dargestellten Sondierungsbereich, der in die Beikarte 50 - Blatt 1 des RPD-Entwurfs übernommen wurde.<br>Begründung der vorgeschlagenen BSAB-Flächen<br>1. Gesellschaftlicher Mehrwert / Folgenutzung<br>Die genannten Optionsflächen I und II des Kieswerkes liegen westlich / nordwestlich der bestehenden Abgrabung bzw. nordwestlich des im RPD-Entwurf dargestellten BSAB und werden durch die Stadt Kalkar umfassend unterstützt. Die Zustimmung beruht auf einer notariellen Vereinbarung, in der sich das Kieswerk verpflichtet hat, für den Abgrabungsstandort [redacted] ein realisierbares Folgenutzungskonzept vorzulegen, dessen Umsetzung für die Stadt Kalkar einen besonderen gesellschaftlichen Mehrwert bedeutet.<br>Das Folgenutzungskonzept sieht eine Nutzung der Abgrabungsrand-und -uferflächen zur Entwicklung / Realisierung eines innovativen, energieautarken und CO2-neutralen Sonderbaugebietes vor.<br>Das Architekturbüro [redacted], hat hierzu zunächst ein schwimmendes Passivhaus als Plusenergiegebäude entwickelt.<br>Zusammen mit dem Frauenhofer-Institut für Solare Energiesysteme (Frauenhofer ISE) wurde für das Gebäude parallel ein Energieversorgungskonzept erarbeitet und das Objekt schließlich zwischen 2009 und 2011 als Demonstrations- / Forschungsgebäude auf dem Abgra-bungsgewässer [redacted] errichtet.<br>Das schwimmende Forschungsgebäude ist mit innovativen Techniksystemen ausgestattet, die eine autarke Energieversorgung ermöglichen soll. Die hierzu durch das Frauenhofer ISE seit 2011 bis heute durchgeführten Forschungsarbeiten zeigen, dass diese Art einer Nullenergie-Bebauung nachweislich effizient funktioniert. Die Ergebnisse des Frauenhofer ISE mit Stand vom 24.09.2013 sowie der zugehörige Abschlussbericht vom 18.02,2015 liegen der Stadt Kalkar bereits vor. [redacted]<br>Auf dieser fundierten Grundlage ist nun geplant, im Sinne einer klimafreundlichen Nachfolgenutzung zunächst am Südwestufer und zum gegebenen Zeitpunkt ggf. auch am Westufer der Abgrabung ein Sonderbaugebiet mit Nullenergiebebauung zu realisieren. Die Stadt Kalkar trägt diese Absichten grundsätzlich mit und beabsichtigt hierzu ein entsprechendes Sondergebiet am Südwestufer der Abgrabung im Zuge der laufenden FNP-Neuaufstellung festzusetzen. Die mit der Stadt Kalkar abgestimmte Lage und Abgrenzung des Sondergebietes können dem Lageplan in der Anlage | |

| | | |
|---|---|---|
| | zu diesem Schreiben entnommen werden.<br>Vor diesem Hintergrund ergibt sich damit insbesondere die Notwendigkeit einer Sicherung der Abgrabung als Grundlage für die von der Stadt Kalkar eingeforderte Folgenutzung am Abgrabungsstandort [redacted]. Nur durch eine langfristige Sicherung des Abbaubetrie-bes lässt sich das von der Stadt eingeforderte Folgenutzungskonzept zum ökologisch-innovativen Bauen umsetzen, das mit einem nicht unerheblichen gesellschaftlichen Mehrwert für die Stadt verbunden ist.<br>Die entwickelte nachhaltige Folgenutzung hätte nicht nur für den Niederrhein sondern europaweit Pilotcharakter. Eine Umsetzung ist bei Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen realistisch.<br>Nicht zuletzt auch deshalb, weil mit der [redacted] bereits ein Unternehmen gefunden wurde, dass die Errichtung der erforderlichen und für die Forschungsarbeiten des Frauenhofer ISE bereits zugrunde gelegten Fertighaustypen übernehmen würde.<br>In diesem Zusammenhang erlangt die Berücksichtigung neuer BSAB-Flächen am Abgrabungsstandort [redacted] im RPD elementare Bedeutung nicht nur für die Entwicklung des Kieswerkes [redacted] selbst, sondern insbesondere auch für die weitere Umsetzung des Folgekonzeptes und damit für die Attraktivität der Stadt Kalkar.<br>2. Umwandlung von Sondierungsbereichen<br>Die angeregte Optionsfläche II entspricht vollumfänglich dem im Zuge der 51. GEP-Änderung dargestellten Sondierungsbereich, der unverändert in die Beikarte 5C - Blatt 1 des RPD-Entwurfs übernommen wurde (s. Lageplan).<br>Die Tatsache der bereits erfolgten Darstellung eines Sondierungsbereiches in einem Umfang von 22 ha lässt erkennen, welche regional-planerische Bedeutung einer Abgrabung in diesem Raum seitens der Bezirksregierung beigemessen wird.<br>Bei einer Umwandlung dieser Fläche in einen BSAB ergibt sich hierdurch keine Veränderung der Flächen- / Mengenbilanz für die Rohstoffgruppe Kies / Sand.<br>3 Tausch von BSAB-Flächen<br>Sollte den Interessen des Kieswerkes bzgl. der Aufnahme der genannten Optionsflächen als BSAB nicht in vollem Umfang entsprochen werden können, weil sich dies nicht mit der dem RPD zugrundeliegende Flächen- / Mengenbilanz für die Rohstoffgruppe Kies /Sand vereinbaren lässt, so regen wir folgende Flächenverlagerungen an:<br>Hierzu bietet sich zunächst der nördlich des Abgrabungsstandortes [redacted] im Deichvorland liegende BSAB (Schmachkamp) an, in dem eine Abgrabung kaum realisierbar ist (ungünstiger Flächenzuschnitt, Lage im Vogelschutzgebiet, fehlende Erschließung), Entsprechend kann das Abbaupotential des BSAB, wie es im RPD-Entwurf dargestellt ist, nach unserer Auffassung nicht ausgeschöpft werden. Vor diesem Hintergrund bieten sich der BSAB 'Schmachkamp' für einen Flächentausch und eine Verlagerung zum BSAB [redacted] an. Diese Fläche umfasst rd, 11 ha (s. Lageplan).<br>• Des Weiteren ist die am Standort 'Mühlenfeld' mögliche und mit der Bez.-Reg. Düsseldorf bereits regionalplanerisch vorabgestimmte 10 ha-Arrondierung des BSAB nach Südwesten (Schreiben der Bez.-Reg. Düsseldorf vom 12.09.2012) nicht umsetzbar, da kein Zugriff auf die Flächen besteht (s. Lageplan). Auch diese Fläche könnte nach [redacted] verlagert werden.<br>> Ebenso weisen wir darauf hin, dass rd. 5 ha innerhalb des im RPD als BSAB dargestellten Bereiches für einen Ab- | |

| | | |
|---|---|---|
| | bau nicht zur Verfügung stehen (s. Lageplan).<br>4 Rohstofflagerstätte<br>Der Standort [redacted] stellt eine äußerst ergiebige und hochwertige Lagerstätte dar, deren regionalplanerische Berücksichtigung und wirtschaftliche Nutzung insbesondere vor dem Hintergrund eines verantwortungsvollen Umgangs mit dem hohen Ertragspotential der in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen geboten erscheint.<br>In Kenntnis anderer Abgrabungsstandorte ist festzustellen, dass die Rohstoffgewinnung am Standort [redacted] unter Berücksichtigung qualitativer wie quantitativer Aspekte in einem vergleichsweise günstigen Verhältnis zum Flächenverbrauch steht.<br>Auch ist die Abwägung zwischen den Belangen von Natur und Landschaft sowie denen der Rohstoffsicherung bzw. der hiermit verknüpften Folgenutzung an diesem Standort durchaus gerechtfertigt. In Anbetracht der Hochwertigkeit und Mächtigkeit der Lagerstätte sollte jedoch den Belangen der Rohstoffsicherung Vorrang eingeräumt werden, was die Berücksichtigung ökologischer Belange nicht einschränken muss.<br>5. Unternehmen<br>Die Firma [redacted] betreibt im weiten Umkreis das einzige Kieswerk, das vorrangig für den regionalen Markt produziert und keinen Schiffsabsatz oder Transport in die Niederlande tätigt. Die Abgrabung dient damit ausschließlich der regionalen Versorgung mit den Rohstoffen Sand und Kies.<br>Mindestens sieben Arbeitsplätze gingen verloren und die Versorgung der Region mit preisgünstigen und qualitativ hochwertigen Rohstoffen wäre nicht mehr gesichert, müsste das Kieswerk nach Auslaufen der derzeitigen Genehmigung bzw. der zu erwartenden Genehmigung für die im Verfahren befindliche 10 ha-Arrondierung seinen Betrieb einstellen.<br>Aus dem Vorgenannten ergibt sich die dringende Notwendigkeit der Berücksichtigung der vorgeschlagenen Optionsflächen am Abgrabungs-standort [redacted] als BSAB im Rahmen der Erarbeitung und Aufstellung des Regionalplans,<br>Dabei sollte insbesondere berücksichtigt werden, dass die Stadt Kalkar an einer Entwicklung des Abgrabungsgewässers in der angeregten Größenordnung höchstes Interesse zeigt und für die angestrebte Folgenutzung die bauleitplanerischen Voraussetzungen schaffen will.<br>Wir hoffen, dass Sie sich unserer Argumentation anschließen und so die Voraussetzungen für eine Realisierung des Folgenutzungskonzeptes geschaffen werden können.<br>Die für Ihre Beurteilung erforderlichen Daten können Sie dem Lageplan und den Berichten des Frauenhofer 1SE entnehmen.<br>Für Rückfragen hierzu und weiteren Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.<br><br>Anlagen;<br>• Lageplan 1 ;25.000<br>• Bericht Frauenhofer ISE zu den Ergebnissen der Messdatenauswertung vom 24.09.2013<br>• Abschlussbericht Frauenhofer ISE „AQUASOLARDORF KALKAR - Modellbasierte Untersuchung von Wärmeversorgungskonzepten für eine Nullenergiesiedlung vom 18.02.2015 | |

| | | |
|---|---|---|
| **61** | [redacted] | Kalkar-PZ2eb<br>Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein |

| | | |
|---|---|---|
| **62** | Anlage 5 zu V-4011-2015-03-31:<br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br>zu dem Entwurf des neuen Regionalplans Düsseldorf möchten wir im Rahmen der Öffentlichkeilsbeteiligung zu verschiedenen zeichnerischen und textlichen Darstellungen Stellung nehmen.<br>Die Stellungnahme bezieht sich insbesondere auf das von unserer Firma [redacted] bereits seit Langem und immer wieder gemeldeten Interessensgebietes für die Rohstoffgewinnung auf dem nördlichen Gebiet der Stadt Kevelaer im Kreis Kleve (s. Anlage 1), welches als Nachfolgestandort für unser bestehendes Kieswerk in Weeze zwingend erforderlich ist. Im Zuge der 51. Regionalplanänderung wurde ein Teil des Interessensgebieles in der Erläuterungskarte 9a bereits als Sondierungsbereich für zukünftige BSAB aufgenommen.<br>Da unser Standort in Weeze demnächst auslaufen wird, fordern wir für den neuen Regionalplan;<br>Die Umwandlung des In der Erläuteungskarte 9a im GEP 99 nördlich von Kevelaer dargestellten Sondierungsbereiches in einen BSAB<br>Dazu möchten wir Folgendes ausführen;<br>Unsere Firma ist bereits seil 1976 in der Kies- und Sandgewinnung in Weeze tätig. An unserem zweiten Gewinnungsstandort in Wachtendonk sind wir selbst nicht Genehmigungsinhaberin. Da die genehmigten Rohstoffe aber an beiden Standorten nun in der absehbaren Zeit von etwa 3 Jahren ausgeschöpft sein werden, haben wir zum Einen diverse Möglichkeiten für eine Erweiterung am vorhandenen Standort geprüft und bemühen uns zum Anderen schon seit Langem um einen Nachfolgestandort, um weiterhin unseren Kundenstamm beliefern und den Rohstoffbedarf decken zu können. Zur Sicherung des Standortes und der direkten Arbeitsplätze der Firma [redacted] (derzeit 11) sowie der Indirekten Arbeitsplätze insbesondere bei Transport- und Logistikunternehmen, Anlagenherstellern etc. benötigen wir dringend neue Abbauflächen.<br>Erweiterungsmöglichkeiten an den vorhandenen Standorten gibt es nicht mehr. Als Übergangslösung - bis der Nachfolgestandort erschlossen werden kann - wurde innerhalb der vorhandenen Trockenabgrabung in Weeze eine Vertiefung zur weiteren Rohstoffgewinnung beantragt, Da dabei das Grundwasser angeschnitten wird, hat dies jeweils die Herstellung einer Wasserfläche zur Folge. Eine Genehmigung dafür ist jedoch aufgrund der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen äußerst fraglich und würde uns darüber hinaus allenfalls 4-5 Jahre weiter bringen.<br>Als Nachfolgestandort ist ein Bereich im Norden des Stadtgebietes von Kevelaer vorgesehen. Hier ist in der Erläuterungskarte „Rohstoffe" des Regionalplans auch eine knapp 50 ha große Fläche als „Sondierungsbereich für zukünftige BSAB dargestellt. Zur Entwicklung eines nachhaltigen Nutzungskonzeptes für eine Abgrabung an dieser Stelle hat sich die bisherige Zusammenarbeit und Kommunikation der Firma [redacted] mit den dortigen Beteiligten, insbesondere mit der Stadl Kevelaer, bereits in einem Ideen- und Enlwicklungskonzept für den zukünftigen „Kervendonker See" niedergeschlagen. Hierzu hatten wir Ihnen in den letzten Jahren bereits vielfällige Informationen zukommen lassen. Die weitere Planung und Verwirklichung hängt iedoch von einer Überführung des Sondierungsbereiches in einen BSAB ab.<br>Wir gehen davon aus, dass sich im weiteren Verlauf des Aufstellungsverfahrens für den neuen RPD herausstellen wird, dass die langfristige Sicherung der Versorgung mit Kies und Sand durch die in dem aktuell offenaeleaten Entwurf des RPD dargestellten BSAB nicht erreicht wird. | Kap. 5.4.1-Allgemein<br>Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein |

| | | |
|---|---|---|
| | Dies ergibt sich insbesondere auch aus der Einsichtnahme In das Rohstoffmoniloring des Geologischen Dienstes NRW. Allein für die BSAB, in denen wir derzeit tälig sind, haben sich dabei nicht unerhebliche Flächenkorrekturen (ca. 6.4 ha) ergeben, die sich auf die Bedarfszahlen niederschlagen müssen (s. Anlagen 2 und 3). Nach unserer Information haben auch andere Unternehmen ähnliche Erfahrungen gemacht.<br>Daher wird es voraussichtlich im weiteren Verlauf des Verfahrens erforderlich werden, weitere bzw. zusätzliche BSAB darzustellen.<br>Angesichts der zuvor dargestellten Situation halten wir es für geboten, den bereits seit 2008 im GER 99 dargestellten Sondierungsbereich im Zuge der laufenden Neuaufstellung des RPD in einen BSAB umzuwandeln und im Kartenblatt Nr. 08 entsprechend zeichnerisch darzustellen.<br>Nach dem geltenden GEP 99 (und auch nach dem Regionalplanentwurf) sind weitere BSAB vorrangig innerhalb der seit 2008 dargestellten Sondierungsbereiche für künftige BSAB darzustellen. Angesichts der vorstehend beschriebenen Situation unseres Unternehmens sollte der genannte Sondierungsbereich vorrangig berücksichtigt werden, wenn im Rahmen einer Abwägung zu entscheiden wäre, welche der vorhandenen Sondierungsbereiche bereits im laufenden Verfahren in BSAB umgewandelt werden.<br>Wir weisen nochmals darauf hin, dass dieses von uns angemeldete Interessengebiel nicht als klassischer Neuaufschluss gewertet werden kann, da die Flächen ausschließlich als direkter Nachfolqestandoil für unser bestehendes Kieswerk in Weeze dienen sollen, an dem es keine Erweiterungsmöglichkeiten mehr gibt. Durch die Umwandlung des Sondierungsbereiches in einen BSAB würde daher keine Überkapazität geschaffen, die von dem begrenzten Absatzmarkt nicht vollständig aufgenommen werden könnte.<br>Es kann doch nicht Im poltischen Interesse sein, ein gesundes Unternehmen aufzugeben obwohl der Nachfolgestandort sogar schon für die Rohstoffgewinnung im Reaionalplan .reserviert" ist.<br>[redacted] ist seit fast 40 Jahren aktiv in Deutschland und gehört zu den Unternehmen die durch den aktuellen Entwurf des Regionalplans in ihrem Fortbestehen bedroht sind. Eigentlich sollte der neue Regionalplan Möglichkeiten aufzeigen, auf einer sicheren Basis wettbewerbsfähige Projekte zu realisieren, die nachhaltig und umweltfreundlich betrieben werden.<br>Initiativen zur Entwicklung nachhaltiger Konzepte haben aber derzeit, selbst wenn sie in im Regionalplan dargestellten Sondierungsbereichen / Reservegebieten liegen, keine Chance auf Realisierung. Dadurch sind Unternehmen nicht in der Lage bestehende und neue Projekte miteinander zu verbinden, sodass die Kontinuität und Nachhaltigkeit der Betriebe bedroht ist, Tatsächlich bedeutet das, dass die Unternehmen in Kürze ihren Betrieb einstellen müssen, mit allen personellen und finanziellen Konsequenzen.<br>Durch diese Einschränkungen tritt der vermutlich unbeabsichtigte Nebeneffekt auf, dass eine faire Konkurrenz zwischen den Unternehmen verhindert wird. Ein "Level playing Field", also ein Konzept der Fairness und Chancengleichheit, zwischen den verschiedenen Unternehmen ist nicht mehr möglich. | |
| **63-A** | Darüber hinaus sind wir verwundert über die Darstellungen in der neuen Beikarte 4J „Landwirtschaft" und die damit in Verbindung stehende Verschärfung der Ausschlusskriterien für zukünftige Gewinnungsbereiche durch die Formulierung in der Erläuterung Nr. 27 zu Kap. 5.4.1 „die Darstellung von Abgrabungsbereichen vorrangig außerhalb | Kap. 5.4.1-Allgemein |

| | | |
|---|---|---|
| | von Bereichen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produklionsbedingungen".<br>Da in der Karte fast der komplette Teil des Freiraums im Planungsgebiet, außerhalb von Siedlungsbereichen, Wald und Schutzgebieten überlagert ist, bitten wir Sie zu verdeutlichen, welche Räume unter Beibehaltung aller In Erläuterung Nr. 27 zu Kap. 5.4.1 genannten Tabukriterien für zukünftige Gewinnunqsstandorte noch verbleiben. Gegebenenfalls könnte man das im Sinne der Transparenz der Planung in einer gesonderten Karle darstellen. | |
| **63-B** | Bei genauer Hinsicht weist die Beikarte 4J auch bereits genehmigte Abqrabungen, Sondierungsbereiche für zukünftige BSAB und schon abgegrabene Flächen als aorarstrukturell bedeutsame Flächen aus. So ist auch der uns betreffende Sondierungsbereich im Norden von Kevelaer (s. o.) vollständig von der Darstellung überdeckt, ebenso wie Teile unserer naturschutzfachlich rekultivierten Trockenabgrabung Weeze-Wemb und der genehmigten und weitestgehend abgebauten Abgrabung in Wachtendonk.<br>Da wir die daraus und aus den Ausführungen unter Kap. 4.5.1, G2 des Regionalplanentwurfs abzuleitenden Folgen für unsere bestehenden und zukünftigen Abgrabungsstandorle nicht absehen können, bitten wir um Klarstellung dieser Sachverhalte. | Kap. 7-Beikarte 4J |
| **63-C** | Wir bitten um Berücksichtigung der Belange unseres Unternehmens, da die Ausweisung weiterer Flächen für die Rohstoffsicherung und insbesondere die kurzfristige Umwandlung des genannten Sondierungsbereiches in Kevelaer in einen BSAB von großer Bedeutung für die Existenz unserer Firma ist.<br>Für unser weiteres Handeln benötigen wir dringend Planungssicherheit! Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme unseres Verbandes vero.<br><br>Anlagen<br>Anlage 1 beantragte Darstellung eines BSAB in Kevelaer<br>Anlage 2 Korrekturen Rohstoffmoniloring Weeze<br>Anlage 3 Korrekturen Rohstoffmonitoring Wachtendonk | Kap. 5.4.1-Allgemein<br>Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein |

| | | |
|---|---|---|
| **64** | [redacted] | Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein |

| | | |
|---|---|---|
| **65** | [redacted] | Kap. 5.4.1-Allgemein |

| | | |
|---|---|---|
| **66** | [redacted] | Kap. 5.4.1-Allgemein |

| | | |
|---|---|---|
| **67** | 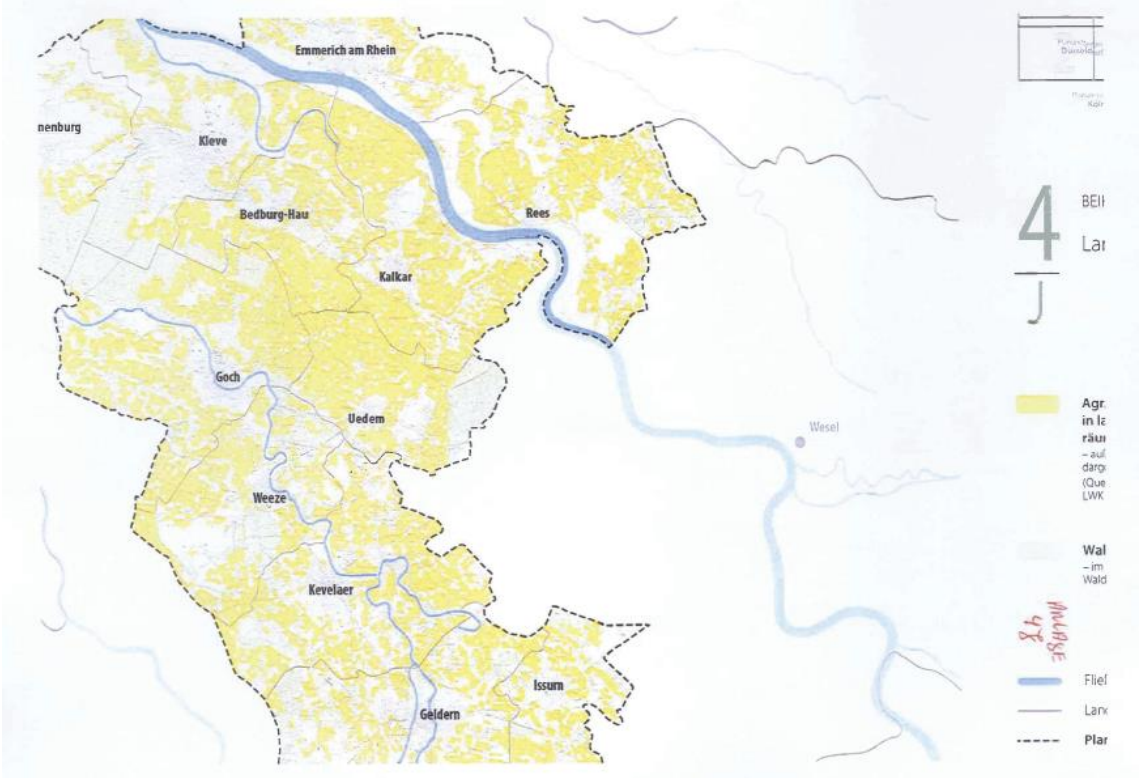 | Kap. 7-Beikarte 4J |
| **68** | Anlage 6 zu V-4011-2015-03-31:<br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br>im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu dem Erarbeitungsverfahren des Regionalplans Düsseldorf (RPD) nehmen wir gerne zu verschiedenen zeichnerischen und textlichen Darstellungen des Entwurfs des RPD Stellung:<br>I.Sondierungsbereich für künftige BSAB in Bedburg-Hau (angrenzend an Kleve)<br>1. Erweiterung der ASB in Kleve und Bedburg-Hau<br>Der Entwurf des RPD weist auf dem Kartenblatt 03 eine Erweiterung der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) der Stadt Kleve und der Gemeinde Bedburg-Hau im Vergleich zu dem Kartenblatt L 4302 des aktuellen Regionalplans (GEP 99) auf Die beiden betroffenen Erweiterungsflachen können dem als Anlage 1 Abbildung 1 beigefügten Kartenausschnitt entnommen werden.<br>Diese Erweiterung der ASB der Stadt Kleve und der Gemeinde Bedburg-Hau gefährdet in erheblichem Maße die zukünftige Abbaubarkeit des in der Beikarte 5 C Blatt 1 des Entwurfs des RPD dargestellten Sondierungsbereiches für künftige BSAB auf dem Gebiet der Gemeinde Bedburg-Hau (westlich unmittelbar angrenzend an das Gebiet der Stadt | Bedburg-Hau-PZ2eb |

| | | |
|---|---|---|
| | Kleve) Die räumliche Lage des betroffenen Sondierungsbereiches für künftige BSAB ergibt sich aus dem als Anlage 1 Abbildung 2 beigefügten Kartenausschnitt.<br>Unser Unternehmen betreibt bereits seit der erstmaligen Darstellung dieses Sondierungsbereiches in der Erläuterungskarte 9 A des GEP 99 im Zuge der 51 GEP-Anderung im Jahr 2008 die Flächensicherung in diesem Sondierungsbereich, Daher haben wir bereits durch Schreiben vom 18 08 2014 an das Dezernat 32 der Bezirksregierung Düsseldorf ausführlich dargelegt, welche Einschränkungen der zukünftigen Abbaubarkeit des Sondierungsbereiches durch die Erweiterung der ASB von Kleve und Bedburg-Hau zu befürchten sind und welche planungsrechtlichen Vorgaben hierdurch verletzt würden Zur Vermeidung von Wiederholungen fügen wir unser Schreiben vom 18 08 2014 nochmals als Anlage 2 bei und machen das Schreiben vom 18 08 2014 ausdrücklich vollumfänglich zum Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme im Rahmen der Öffenllichkeitsbeteiligung zu dem laufenden Erarbeilungsverfahren des RPD.<br>Zwischenzeitlich ist zwar eine geringfügige Reduzierung der geplanten Erweiterung der ASB der Stadt Kleve in dem betroffenen Bereich gegenüber der damals vorliegenden Entwurfsfassung vom April 2014 erfolgt vgl Anlage 3 Diese geringfügige Änderung beseitigt allerdings die drohende Beeinträchtigung der zukünftigen Abbaubarkeit des Sondierungsbereiches nicht. Daher beanspruchen die Ausführungen in unserem Schreiben vom 18 08 2014 weiterhin volle Gültigkeit. | |
| **69** | 2. Interkommunales Gewerbegebiet in Bedburg-Hau<br>Nach den uns vorliegenden Informationen plant die Gemeinde Bedburg-Hau die Ausweisung eines Gewerbegebietes, das südlich der Querallee an Gewerbeflächen der Stadt Kleve angrenzen soll (.,interkommunales Gewerbegebiet ) Das inlerkommunale Gewerbegebiet soll bis unmittelbar an die nördliche Grenze des oben angesprochenen Sondierungsbereiches für künftige BSAB heranreichen Die uns bekannte Lage des geplanten interkommunalen Gewerbegebietes auf dem Gebiet der Gemeinde Bedburg-Hau ergibt sich aus dem Kartenausschnitt in Anlage 3.<br>Die Stadt Kleve hat in der Begründung des Vorentwurfs ihres neuen Flächennutzungsplans (Stand 15 Oktober 2012) ausgeführt, dass das sudlich der Querallee in Kooperation mit der Gemeinde Bedburg-Hau geplante interkommunale Gewerbegebiet der Ansiedlung nicht störender Gewerbebetriebe, z B Handwerker und Dienstleistungsunternehmen, dienen solle.<br>Zwar ist auf der in Anlage 3 dargestellten Fläche für das geplante interkommunale Gewerbegebiet im Entwurf des RPD kein ASB oder GIB dargestellt Allerdings möchte die Gemeinde Bedburg-Hau nach unserer Kenntnis an dieser Stelle von Kap. 3.3.3 Ziel 1 des Entwurfs des RPD und dem dort in Bezug genommenen .Virtuellen Gewerbeflächenpool für das Gebiet des Kreises Kleve' Gebrauch machen Hierdurch würde die Notwendigkeit der Darstellung eines GIB oder ASB im RPD als Voraussetzung der bauleitplanerischen Ausweisung eines Gewerbegebietes durch die Gemeinde entfallen,<br>Diese Entwicklung zeigt, dass die im Freiraum gelegenen Sondierungsbereiche gem. Erläuterungskarte 9 A des Entwurfs des RPD nach dem jetzigen Inhalt des Entwurfs nicht ausreichend vor dem Heranrücken slörungsempfindlicher Bebauung bzw Nutzungen geschützt werden.<br>Zwar ist in Kapitel 3 3.3 Ziel 1 Abs 4 des Entwurfs des RPD geregelt, dass jede Inanspruchnahme des Flächenkontos | Bedburg-Hau-PZ2eb |

| | | |
|---|---|---|
| | des Virtuellen Gewerbeflächenpools nur zulässig ist, wenn die im landesplanerischen Vertrag vom 22 09 2010 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind Nach dem landesplanerischen Vertrag vom 22 09 2010 ist allerdings lediglich die direkte Überplanung von BSAB oder Sondierungsbereichen für künftige BSAB unzulässig, nicht jedoch das Heranrucken von Gewerbeflächen an BSAB oder Sondierungsbereiche Damit enthält Kapitel 3 3 3 Ziel 1 trotz der Verweisung auf die Voraussetzungen des landesplanerischen Vertrages vom 22 09 2010 keinen Schutz von BSAB und Sondierungsbereichen gegenüber einer heranrückenden Bauleitplanung für Gewerbeflächen.<br>Wie unter Ziffer 1. bereits dargelegt wurde, kann auch das Heranrücken von Gewerbeflächen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des zukünftigen Abbaus in einem BSAB oder Sondierungsbereich führen. Dies gilt insbesondere in dem bereits seitens der Stadt Kleve angekündigten Fall dass ein Gewerbegebiet „nicht störenden' Gewerbebetrieben wie Dienstleistungsunternehmen dienen soll. Gerade in derartigen Gewerbegebieten für nicht störende Betriebe entstehen in der Praxis zudem vielfach Betriebsinhaberwohnungen die wegen ihrer Nutzung zu Wohnzwecken besonders empfindlich gegenüber benachbarten, emittierenden Vorhaben wie Abgrabungen sind.<br>Der Entwurf des RPD setzt sich in Kapitel 3.3.1 Ziel 1 nur mit der inhaltlich verwandten Problematik auseinander, dass Gewerbegebiete für nicht belästigende Gewerbebetriebe zu Einschränkungen hinsichtlich bereits vorhandener oder planungsrechtlich gesicherter, emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe führen können In Kapitel 3.3.1 Ziel 1 Abs 2 Satz 2 und 3 wird diesbezüglich geregelt dass bei der Festsetzung von Gewerbegebieten für nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe „im GIB ansässige emittierende Gewerbe-und Industriebetriebe" nicht beeinträchtigt werden dürfen und .bestehende Nutzungen und planungsrechtlich bereits gesicherte Bauflächen und Baugebiete" Bestandsschutz haben.<br>Das sich diese Vorschrift ausdrücklich nur auf Konflikte innerhalb von GIB bezieht, wird der hier betroffene Fall des Heranrückens von Gewerbeflächen für nicht belästigende Gewerbebetriebe an im Freiraum bzw Außenbereich gelegene BSAB oder Sondierungsbereich für künftige BSAB von der Regelung nicht erfasst Hinsichtlich des Schutzes von BSAB und Sondierungsbereichen vor einem Heranrücken störungsempfindlicher Bebauung auf der Grundlage von Kap 3.3.3 Ziel 1 i.V.m. dem Virtuellen Gewerbeflächenpools für das Gebiet des Kreises Kleve weist der Entwurf des RPD damit eine Lücke auf, die zu einer Entwertung von BSAB oder Sondierungsbereichen für künftige BSAB führen kann.<br>Um dieser Gefahr entgegenzuwirken, muss Kapitel 3 3 3 Ziel 1 des Entwurfs des RPD um eine entsprechende Regelung zum Schutz von BSAB und Sondierungsbereichen - bzw auch der anderen Infraslrukturvorhaben nach Kapitel 5 des Entwurfs des RPD - ergänzt werden. Eine derartige, ergänzende Regelung könnte bspw in Kapitel 3.3 3 Ziel 1 Abs 4 des Entwurfs des RPD aufgenommen werden und wie folgt lauten (Fettdruck)<br>„Jede Inanspruchnahme des Flächenkontos ist nur zulässig, wenn die im landesplanerischen Vertrag vom 22 09 2010 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Bestehende oder regionalplanerisch gesicherte Infrastrukturvorhaben im Sinne von Kapitel 5 dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere ist zu verhindern, dass die Ansiedelung störungsempfindlicher Gewerbebetriebe oder sonstiger störungsempfindlicher Nutzungen den Betrieb bereits vorhandener oder regionalplanerisch dargestellter, emittierender Infrastruktureinrichtungen im Sinne von Kapitel 5 gefährdet. Die Inanspruchnahme des Flächenkonlos ist der Regionalplanungsbehörde entsprechend der für die landesplanerische Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung geltenden Regelung im | |

| | | |
|---|---|---|
| | Landesplanungsgesetz mitzuteilen."<br>Abschließend möchten wir zu diesem Punkt betonen, dass unsere Befürchtungen im Hinblick auf eine Beeinträchtigung der künftigen Abgrabung in dem Sondierungsbereich in Bedburg-Hau durch eine heranrückende gemeindliche Bauleitplanung keinesfalls aus der Luft gegriffen sind.<br>Wir haben die Bezirksregierung Düsseldorf durch Schreiben vom 28.01.2015 über unser Schreiben vom 27.01.2015 an die Kommunalaufsicht beim Kreis Kleve das den Erwerb einer „Sperrparzelle“ durch die Gemeinde Bedburg-Hau in dem Sondierungsbereich für künftige BSAB betrifft, informiert. Der in unserem Schreiben vom 27 01 2015 angesprochene Vorgang zeigt, dass die Gemeinde Bedburg-Hau die regionalplanerische Entscheidung für eine künftige Rohstoffgewinnung in dem Sondierungsbereich für BSAB auf ihrem Gemeindegebiet nicht akzeptiert. Die Kommunalaufsicht beim Kreis Kleve hat uns durch Schreiben vom 03.03 2015 (Az 1 2-15 11 31 / 01) mitgeteilt, dass sie in dieser Angelegenheit keine Veranlassung für eine kommunalaufsichtliches Vorgehen gegen die Gemeinde Bedburg-Hau sehe. Die Gemeinde habe lediglich Tauschflächen im Hinblick auf das geplante interkommunale Gewerbegebiet im Umfeld der Querallee erworben. Dies widerspricht allerdings den in der Presse wiedergegebenen Verlautbarungen der kommunalen Vertreter, die ausdrücklich von Sperrparzellen im Hinblick auf den Sondierungsbereich gesprochen haben. Es muss daher auch davon ausgegangen werden, dass die Gemeinde Bedburg-Hau jede denkbare Lücke im RPD nutzen wird um die künftige Auskiesung in dem Sondierungsbereich vollständig oder jedenfalls soweit wie möglich zu verhindern.<br>Aus diesem Grund ist es dringend erforderlich durch eine entsprechende Regelung im Entwurf des RPD zu unterbinden, dass die durch den Virtuellen Flächenpool geschaffenen, bauleitplanerischen Spielräume der Kommunen durch einzelne Gemeinden dazu genutzt werden können, die regionalplanerische Sicherung der Rohstoffgewinnung zu hintertreiben. | |
| **70** | II.Sondierungsbereich für künftige BSAB in Wachtendonk (Gelinter Heide)<br>1. Situation des Abgrabungsstandortes Gelinter Heide<br>In der Beikarte 5 0 Blatt 2 des Entwurfs des RPD ist auf dem Gebiet der Stadt Wachtendonk nördlich der A 40 ein Sondierungsbereich für künftige BSAB dargestellt Der Sondierungsbereich schließt unmittelbar an den BSAB Nr KLE 44 nach Blatt Nr. 13 des Entwurfs des RPD an Der BSAB Nr KLE 44 wird wiederum nur durch die A 40 von dem sich südlich anschließenden BSAB Nr VIE 01 getrennt.<br>Unser Unternehmen betreibt die Auskiesung „Gelinter Heide in den BSAB Nr VIE 01 und Nr KLE 44 Die gewonnenen Kiese und Sande werden per Bandanlage zu unserem einige hundert Meter westlich gelegenen Anlagenstandort - unmittelbar südlich der A 40 an der Ausfahrt Wachtendonk - transportiert und dort aufbereitet Unser Unternehmen hat für den Standort Gelinter Heide bis zum Jahr 2009 Investitionen in Höhe von ca 16 Mio EUR getätigt. Unter anderem wurde eine hochmoderne Aufbereitungsanlage errichtet, die automatisiert jede gewünschte Mischung kundenindividuell herstellen kann. In der Aufbereitungsanlage erfolgt eine besonders umweltschonende Wasserbewirtschaftung bei der das für die Kieswäsche benötigte Wasser im Kreislauf wiederverwendet wird.<br>Die Kies- und Sandvorräte in den BSAB VIE 01 und KLE 44 werden voraussichtlich im Jahr 2018 erschöpft sein. Um den Standort damit nicht bereits in 3 Jahren schließen zu müssen, haben wir dem Kreis Kleve bereits Ende 2013 eine | Wachtendonk-PZ2eb<br>Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein |

| | | |
|---|---|---|
| | Planung für eine Erweiterung der Auskiesung in nördliche Richtung über die Grenze des BSAB Nr. KLE 44 hinaus vorgelegt. Die Erweiterung soll knapp 10 Hektar betragen und auf Basis der Ausnahmeregelung in Kapitel 3.12 Ziel 1 Nr 5 des GEP 99 erfolgen. Die Erweiterungsfläche liegt vollständig innerhalb des Sondierungsbereiches für künftige BSAB.<br>Durch die Erweiterung auf der Basis von Kapitel 3.12 Ziel 1 Nr. 5 des GEP 99 könnte der Weiterbetrieb unseres Standortes Gelinter Heide um ca 4 Jahre bis in das Jahr 2022 gesichert werden. Ein kontinuierlicher Weiterbetrieb über das Jahr 2022 hinaus wäre nur dann möglich, wenn wir bis dahin über eine Planfeststellung für die weitere Auskiesung des heutigen Sondierungsbereiches verfügen würden. Das würde eine vorherige Umwandlung des Sondierungsbereiches in einen BSAB voraussetzen.<br>2. „Umwandlung" des Sondierungsbereiches in einen BSAB<br>Angesichts der unter Ziffer 1 dargestellten Situation unseres Abgrabungsstandortes Gelinter Heide halten wir es für geboten, den bereits seit 2008 im GEP 99 dargestellten Sondierungsbereich im Zuge der laufenden Neuaufstellung des RPD in einen BSAB umzuwandeln und im Kartenblatt Nr. 13 entsprechend zeichnerisch darzustellen.<br>a) Aus wirtschaftlichen Gründen ist es für unser Unternehmen von herausragender Bedeutung den mit erheblichen Investitionen geschaffenen Anlagenstandort kontinuierlich weiterbetreiben zu können. Wenn der Anlagenstandort wegen einer Erschöpfung der Rohstoffvorräte im Jahr 2022 geschlossen werden müsste, wäre eine Demontage der erst 2009 errichteten Aufbereitungsanlage und der dazugehörigen Transporteinrichtungen aus rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen erforderlich Ob sich zu einem späteren Zeitpunkt eine erneute Investition in die erforderliche Anlagentechnik an diesem Standort wirtschaftlich darstellen lassen würde, kann nicht vorhergesagt werden In jedem Fall würde eine Standortschlieflung mit dem Verlust von Arbeitsplätzen einhergehen da es nicht möglich wäre, alle Mitarbeiter der Abgrabung Gelinter Heide an anderen Standorten unseres Unternehmens weiter zu beschäftigen.<br>Um einen kontinuierlichen Weiterbetrieb des Standortes über 2022 hinaus zu gewährleisten, müsste so kurzfristig wie möglich ein Planfeststellungsanlrag für die gesamte als Sondierungsbereich dargestellte Fläche vorbereitet und beim Kreis Kleve eingereicht werden Denn - was auch in Ihrem Hause bestens bekannt ist - Planfeslstellungsverfahren für Nassauskiesungen dauern regelmäßig mehrere, zum Teil sogar deutlich über 5 Jahre Insofern besteht am Standort Gelinter Heide bereits jetzt dringender Handlungsbedarf wenn unser Unternehmen im Jahr 2022 über einen Planfeststellungsbeschluss für die Erweiterung der Auskiesung in dem Sondierungsbereich verfügen soll.<br>Wegen der strikten außergebietlichen Ausschlusswirkung die den BSAB gern Kapitel 3.12 Ziel 1 Nr 4 des GEP 99 zukommt und nach Kapitel 5.4.1 Ziel 3 des Entwurfs des RPD auch zukünftig zukommen soll könnte der entsprechende Planfeststellungsantrag erst dann eingereicht werden, wenn der Sondierungsbereich in einen BSAB umgewandelt worden wäre da andernfalls der Antrag wegen des fehlenden Bescheidungsinteresses nicht bearbeitet würde.<br>Darüber hinaus wäre selbst die bloße Vorbereitung des Planfeslstellungsantrags erst dann möglich, wenn die Umwandlung des Sondierungsbereiches in einen BSAB erfolgt ist. Denn insbesondere die aufwändigen artenschulzrechtlichen Erfassungen müssen zum Zeitpunkt der Entscheidung der Zulassungsbehörde über den Planfeststellungsbeschluss noch aktuell sein. Daher wäre es nicht sinnvoll, derartige Untersuchungen in Auftrag zu geben, bevor bekannt ist, wann die Umwandlung des Sondierungsbereiches in einen BSAB erfolgt und ein | |

| | | |
|---|---|---|
| | Planfeststellungsantrag damit eingereicht werden könnte. Zudem widerspricht es kaufmännischen Grundsätzen, kostenintensive Planungsunterlagen erstellen zu lassen, bevor bekannt ist, ob für die Zulassung eines entsprechenden Antrags überhaupt die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.<br>b) Wir gehen davon aus, dass im weiteren Verlauf des Aufstellungsverfahrens für den neuen RPD erkennbar werden wird, dass die nach den höherrangigen Vorgaben erforderliche, langfristige Sicherung der Versorgung mit Kies und Sand durch die in dem aktuell offengelegten Entwurf des RPD dargestellten BSAB nicht erreicht wird. Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Ziffer IX sowie die Stellungnahme des vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e V - im Rahmen der vorliegenden Beteiligung an der Fortschreibung des Regionalplans Vor diesem Hintergrund dürfte es im weiteren Verlauf des Verfahrens erforderlich werden, weitere bzw zusätzliche BSAB darzustellen.<br>Nach dem durch die Verwaltungsgerichtsbarkeil bestätigten Steuerungskonzepl für Abgrabungen des GEP 99, das ausweislich der Begründung des Entwurfs in den neuen RPD übernommen werden soll, sind weitere BSAB vorrangig innerhalb der seit 2008 dargestellten Sondierungsbereiche für künftige BSAB darzustellen Angesichts des vorstehend geschilderten, besonderen Interesses unseres Unternehmens an einem kontinuierlichen Weiterbetrieb des Standortes Gelinter Heide wäre der hier betroffene Sondierungsbereich vorrangig zu berücksichtigen, wenn im Rahmen einer Abwägung zu entscheiden wäre, welche der vorhandenen Sondierungsbereiche bereits im laufenden Verfahren in BSAB umgewandelt werden.<br>c) Die Umwandlung des betroffenen Sondierungsbereiches entspricht aber auch unabhängig von der Frage, ob durch den neuen RPD eine langfristige Rohstoffversicherung für den gesamten Planungsraum erreicht würde, dem Steuerungskonzept des RPD für Abgrabungen.<br>In Kapitel 5.4.1 Abs. 27 der Erläuterungen des Entwurfs des RPD findet sich weiterhin die Vorgabe, dass bei der Ausweisung neuer BSAB Erweiterungen den Vorrang vor Neuaufschlüssen haben. Im vorliegenden Fall kann nur durch eine Umwandlung des Sondierungsbereichs in einen BSAB im Zuge der Neuaufstellung des RPD erreicht werden, dass der Sondierungsbereich auch tatsächlich nahtlos durch eine Erweiterung der vorhandenen Auskiesung erschlossen werden kann. Denn sollte der Sondierungsbereich erst in einigen Jahren - gegebenenfalls im Zuge einer Überprüfung des neuen RPD 10 Jahre nach dessen Inkrafttreten - in einen BSAB umgewandelt werden, wäre die derzeit laufende Abgrabung im BSAB KLE 44 vor einem Aufschluss des Sondierungsbereiches bereits seit Jahren beendet und rekultiviert. Die Abgrabung in dem Sondierungsbereich würde sich in diesem Fall nicht mehr als Erweiterung einer vorhandenen Abgrabung darstellen, sondern als Neuaufschluss in der Nachbarschaft eines ehemaligen Abgrabungsstandortes.<br>Hinzu kommt nach Kapitel 7.2.12.1.2 der Begründung des Entwurfs des neuen RPD, dass das bei der Steuerung der Abgrabungstätigkeit verwendete, weiche Tabukriterium „keine Darstellung von BSAB außerhalb der bestehenden zusätzliche BSAB wie folgt begründet wird (S 379):<br>„Der Regionalrat trifft diese Entscheidung bzgl der BSAB aus planerischen Abwagungsgesichtspunkten Er möchte keine unnötige Ausweitung der Möglichkeiten, Abgrabungen zu beginnen, denn dann würden die bestehenden Abgrabungen angesichts begrenzter Absatzmärkte nur langsamer abgegraben Da er gleichzeitig insb aus Gründen des Vertrauensschulzes die bestehenden BSAB - die nach hiesiger Überprüfung auch für Abgrabungen geeignet sind | |

| | | |
|---|---|---|
| | - erhallen will, ist derzeit kein Raum für weitere Abgrabungen.“<br>Im vorliegenden Fall soll die Umwandlung des Sondierungsbereiches in einen BSAB nicht die Möglichkeit einer neuen Auskiesung eröffnen, sondern es soll lediglich die Fortsetzung der bereits in den BSAB Nr. VIE 01 und Nr KLE 44 laufenden Auskiesung ermöglicht werden Durch die Umwandlung des Sondierungsbereiches in einen BSAB wurde daher keine Uberkapazität geschaffen die von dem begrenzten Absatzmarkt nicht vollständig aufgenommen werden könnte Dieser Grund für die Wahl des in der Begründung genannten, weichen Tabukritehums wäre daher im vorliegenden Fall nicht gegeben.<br>Für eine Umwandlung des Sondierungsbereiches in einen BSAB spricht demgegenüber in besonderem Maße der in Kapitel 7. 2.12.1.2 der Begründung genannte Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes Unser Unternehmen hat nach der 51. GEP-Anderung erhebliche Investitionen am Standort Gelinter Heide getroffen Diese sind gerade auch im Vertrauen darauf erfolgt, dass der dargestellte Sondierungsbereich zu gegebener Zeit bedarfsgerecht in einen BSAB umgewandelt wird.<br>Sowohl die 51. Änderung des GEP 99 als auch der vorliegende Entwurf des neuen RPD sind erkennbar darauf ausgelegt, dass Sondierungsbereiche, die unmittelbar an BSAB anschließen, in BSAB umgewandelt werden, wenn sich eine Erschöpfung der vorhandenen BSAB abzeichnet Insoweit müssen die betroffenen Unternehmen darauf vertrauen können, dass der Darstellung der BSAB und Sondierungsbereiche eine planerische Abwägung zugrunde liegt, die die wirtschaftlichen und technischen Belange der Abgrabung von Kies und Sand durch einzelne Unternehmen berücksichtigt Eine Berücksichtigung dieser unternehmensbezogenen Belange wäre aber erkennbar nicht gegeben, wenn eine Umwandlung von Sondierungsbereichen in BSAB nur auf den gesamten Planungsraum bezogen und vollkommen unabhängig von der konkreten Bedarfsfrage am jeweiligen Standort erfolgen würde.<br>Zusammenfassend spricht kein belastbarer Grund dagegen, den an den BSAB KLE 44 anschließenden Sondierungsbereich bereits im Zuge der laufenden Neuaufstellung des RPD als BSAB darzustellen Die Nichtdarstellung als BSAB würde im Gegenteil belegen, dass hier sachfremde Tabukriterien angewendet und abwägungserhebliche Belange nicht berücksichtigt werden. | |
| **71** | III BSAB Nr. KLE 45 in Weeze (Abgrabung [redacted])<br>1. Anmeldung von Erweiterungsflächen<br>Unser Unternehmen betreibt seit Ende 2011 in dem im Entwurf des RPD dargestellten BSAB Nr KLE 45 die Abgrabung [redacted] An diesem Standort befindet sich auch der Hauptsitz der Verwaltung unserer deutschen Standorte Wir planen eine langfristige Nutzung dieses Standortes und haben hierfür in den vergangenen Jahren die entsprechenden Investitionen getätigt.<br>Entlang der östlichen Grenze des BSAB Nr. KLE 45 verläuft die Bahntrasse, etwas weiter östlich - parallel zu der Bahntrasse - die Bundesstrafie B9 Eine zukünftige Erweiterung des BSAB in östliche Richtung scheidet damit aus.<br>Nördlich, westlich und südlich des BSAB Nr KLE 45 wird eine Fortsetzung der Auskiesung in dem BSAB Nr KLE 45 demgegenüber nicht durch vorhandene oder planungsrechtlich ausgewiesene Nutzungen verhindert. Hier finden sich noch Freiraumflächen mit einem abbauwürdigen Vorkommen von Kies und Sand. Die Ausdehnung der betroffenen Flächen lässt sich dem Kartenausschnitt Anlage 4 entnehmen. Diese betroffenen Flächen wären abbautechnisch für | Weeze-PZ2eb<br>Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein |

| | | |
|---|---|---|
| | eine zukünftige Erweiterung der Abgrabung [redacted] prädestiniert.<br>Die sich aus dem Kartenausschnitt Anlage 4 ergebenden, potenziellen Erweiterungsflächen des BSAB Nr KLE 45 sind frei von den (Tabu-) Kriterien, die gemäß Abs. 27 der Erläuterungen zu Kapitel 5.4.1 des Entwurfs des RPD bei der Entscheidung über künftige BSAB und künftige Sondierungsbereiche zu berücksichtigen sind.<br>Zwar liegen die westlich und nördlich an den BSAB Nr KLE 45 anschließenden Flächen nach dem Landschaftsplan des Kreises Kleve in einem Landschaftsschutzgebiet. Jedoch enthält der Landschaflsplan kein absolutes Verbot für Abgrabungen, sondern lässt die Durchführung des im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Zieles - Abgrabung - im Rahmen der dafür vorgesehenen Verfahren .... unberührt. Das bedeutet dass der Landschaftsplan des Kreises Kleve gegenüber Abgrabungen in Landschaftsschutzgebieten offen ist, wenn sich die Regionalplanung für entsprechende Standorte entscheidet.<br>Das „Tabukriterium' für künftige BSAB oder Sondierungsbereiche nach Kapitel 5.4.1 Abs.27 der Erläuterungen „Landschaftsschutzgebiete mit Abgrabungsverbot“ ist demnach im vorliegenden Fall nicht tangiert. Denn die Regionalplanung muss und kann sich keine Restriktionen im Hinblick auf nachgeordnete Planungsebenen auferlegen, die auf diesen nachgeordneten Planungsebenen gerade nicht beabsichtigt sind. | |
| **72** | Darüber hinaus schließen wir uns der berechtigten Forderung in der Stellungnahme des Verbands vero das Kriterium der „Landschaftsschutzgebiete mit Abgrabungsverbot“ als Ausschlussgrund für die künftige Darstellung von BSAB und Sondierungsbereichen generell zu streichen vollumfänglich an. Auf die dortige Begründung wird verwiesen. | Kap. 5.4.1-Allgemein |
| **73** | Die sich südlich an den BSAB Nr KLE 45 bis zur Straße „Kendel anschließenden Erweiterungsflächen sind schließlich vollständig konfliktfrei, da sie nicht in einem Landschaftsschutzgebiet nach dem Landschaftsplan des Kreises Kleve liegen Die Erweiterung des BSAB Nr KLE 45 in südlicher Richtung liegt daher geradezu auf der Hand.<br>Die auf Blatt 08 des Entwurfs des RPD unmittelbar entlang der südlichen Grenze des BSAB verlaufende Darstellung der geplanten Umgehungsstraße der Gemeinde Weeze als „Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festsetzung“ (Planzeichen 3 ab-2)) stört die Erweiterung des BSAB unabhängig von dem später tatsächlich gewählten Verlauf der Straßentrasse nicht. Denn in dem Fall, dass der - erweiterte - BSAB von dem Straßendamm durchschnitten würde, könnten die in dem Bereich südlich des Straßendammes geförderten Kies- und Sandmengen ohne weiteres durch eine Bandstraße - mit Untertunnelung oder Überführung - zu der im nördlichen Teile gelegenen Aufbereitungsanlage transportiert werden. Alternativ hierzu könnte der Straßenkörper in Dammlage auch durch den Einbau von Abraum wieder hergestellt werden, soweit die Bodenstatik dies zulässt.<br>Auf allen im Kartenausschnitt Anlage 4 dargestellten Erweiterungsflächen wurde schließlich das nach Kapitel 5.4.1 Abs.27 der Erläuterungen des Entwurfs des RPD „positive" Kriterium des Vorrangs von Erweiterungen vor Neuaufschlüssen erfüllt.<br>Wie oben bereits dargelegt wurde, gehen wir davon aus, dass sich im weiteren Verlauf des Aufstellungsverfahrens für den neuen RPD herausstellen wird, dass zur Erfüllung der höherrangigen Vorgaben für eine langfristige Rohstoffsicherung noch zusätzliche bzw. weitere Flächen als BSAB dargestellt werden müssen. Wir melden daher die sich aus dem Kartenausschnitt Anlage 4 ergebenden Flächen als geeignete, der regionalplanehschen Konzeption | Weeze-PZ2eb<br>Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein |

| | | |
|---|---|---|
| | entsprechende Erweiterungsflächen des BSAB Nr. KLE 45 an. Dabei sollte die südliche Erweiterungsfläche wegen ihrer vollständigen Konfliklfreiheit unmittelbar als BSAB dargestellt werden Für die westlichen und nördlichen Erweiterungsflächen sollte ebenfalls eine Darstellung als BSAB, jedenfalls aber eine Darstellung als Sondierungsbereich für künftige BSAB erfolgen. | |
| **74** | 2. Streichung des Windenergievorbehaltsbereiches Nr. Wee_WIND_003<br>In dem Entwurf des neuen RPD wird auf den Blättern Nr. 08/ Nr 06 unmittelbar nordöstlich an den BSAB Nr KLE 45 anschließend ein 16 ha großer Windenerglevorbehaltsbereich entsprechend dem Planzeichen 2 ee) der Legende zu den zeichnerischen Darstellungen dargestellt In der tabellarischen Übersicht sowie der Karte der Windenergiepotenzialbereiche trägt die entsprechende Fläche die Kennnummer Wee_WIND_003. Dieser Windenergievorbehaltsbereich ist zu streichen.<br>a) Die Darstellung des Windenergievorbehaltsbereiches an dieser Stelle würde gegen die Vorgaben sowohl des gültigen als auch des zukünftigen LEP NRW verstoßen.<br>Nach Kapitel C IV 2 1 des geltenden LEP sind abbauwürdige Bodenschätze zur langfristigen Versorgung mit heimischen Rohstoffen zu sichern und bei Abwägungen und Entscheidungen über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen die Ortsgebundenheit und Unvermehrbarkeil der Lagerstätten und die Rohstoffqualitat zu berücksichtigen. Nach Kapitel 9 1-1 des Entwurfs des neuen LEP soll bei allen räumlichen Planungen berücksichtigt werden, dass Vorkommen energetischer und nicht energetischer Rohstoffe standortgebunden, begrenzt und nicht regenerierbar sind. Nach Kapitel 9 1-3 sollen Rohstoffe einer Lagerstätte flächensparend und vollständig gewonnen werden.<br>Durch die geplante Darstellung des Windenergievorbehaltsbereiches unmittelbar nordöstlich an den BSAB Nr KLE 45 angrenzend würde eine Erweiterung des BSAB und damit eine Gewinnung der in diesem Bereich vorhandenen, qualitativ hochwertigen Kiese und Sande für einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten verhindert.<br>Aus regionalplanerischer Sicht wäre im Falle der Darstellung des Windenergievorbehaltsbereiches eine Erweiterung der Darstellung des BSAB in nordöstlicher Richtung sowohl im laufenden Neuaufstellungsverfahren des RPD, als auch bei zukünftigen Änderungen nicht möglich. Denn es liegt auf der Hand, dass Windenergievorbehallsbereiche nach dem Planzeichen 2 ee). ebenso wie die in Abs. 27 der Erläuterungen zu Kapitel 5.4.1 des Entwurfs des RPD explizit genannten sonstigen Zweckbindungen im Freiraum nach dem Planzeichen 2 ec), nicht durch BSAB überlagert werden können.<br>Soweit darüber hinaus der Windenergievorbehaltsbereich tatsachlich für ein Windenergieprojekt in Anspruch genommen werden würde, könnten die dort lagernden Rohstoffe für mindestens 25 Jahre nicht gewonnen werden, da dies projekt- und abschreibungsbedingt der Mindestlaufzeit entsprechender Windenergieanlagen entspricht. Da vielfach zum Ende des Projekt- bzw Abschreibungszeilraums ein Repowering der Windenergieanlagen erfolgt, wäre zu befürchten, dass die Lagerstätte weit über diesen Zeitraum hinaus für mindestens 40 bis 50 Jahre faktisch der Möglichkeit der Rohstoffgewinnung entzogen würde.<br>Es entspricht nicht der landesplanerischen Zielsetzung einer langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung, die weitere Ausnutzung einer Lagerstätte an der bereits Rohstoffe gewonnen werden, durch die regionalplanerische | Weeze-PZ2ee |

| | | |
|---|---|---|
| | Überlagerung mit einer konkurrierenden Nutzung auf Jahrzehnte hinaus zu verhindern.<br>Auf den vorliegenden Entwurf des neuen RPD bezogen ist insoweit daran zu erinnern, dass selbst dann, wenn der Entwurf einen ausreichenden Versorgungszeitraum mit Kies und Sand sicherstellen würde, nach den Berechnungen unter Kapitel 7.2.12.1.2 der Begründung des Entwurfs spätestens ca 10 Jahre nach Inkrafttreten des neuen GEP weitere BSAB dargestellt werden müssten Insoweit entspricht es keiner vorausschauenden und ordnungsgemäßen Planung, einen Teil der möglichen Erweiterungsflächen des BSAB Nr. KLE 45 durch die Darstellung eines Windenergievorbehaltsbereiches langfristig zu blockieren und damit die sowieso knappen Erweiterungspotenziale für BSAB in konfliktarmen Räumen weiter zu reduzieren.<br>b) Es sprechen auch bezogen auf Sicherung der Windenergie selbst keine überwiegenden regionalplanerischen Gründe dafür, den Windenergiepotenzialbereich Nr Wee_WIND_003 tatsächlich als Windenergievorbehaltsbereich im RPD darzustellen.<br>aa) In Kapitel 7.2.15.3.1 der Begründung des RPD wird erläutert dass nach dem in Aufstellung befindlichen, neuen LEP im Geltungsbereich des RPD mindestens 3.500 ha Vorranggebiete für die Windenergienutzung zeichnerisch festzulegen wären Dem wird, wie in Kapitel 7.2.15.3.1 der Begründung ebenfalls ausgeführt wird, im Entwurf des RPD durch die Darstellung von Windenergiebereichen nach dem Planzeichen 2 ed) - also Vorranggebieten für Windenergie - auf einer Fläche von 3 920 ha mehr als ausreichend Rechnung getragen. Die noch hinzukommenden 716 ha Windenergievorbehaltsbereiche nach dem Planzeichen 2 ee) sind daher von vornherein nicht erforderlich, um die höherrangigen planungsrechtlichen Vorgaben zu erfüllen.<br>Bereits vor diesem Hintergrund ist es daher nicht erforderlich und damit abwägungsfehlerhaft den Windenergievorbehaltsbereich Wee_WIND_003 darzustellen und hierdurch die weitere Rohstoffgewinnung in einer konfliktarm gelegenen Lagerstätte auf Jahrzehnte hinaus unmöglich zu machen.<br>bb) Die Darstellung des Windenergievorbehallsbereiches widerspricht darüber hinaus dem in Kapitel 7.2.15. 3.4 der Begründung des Entwurfs des RPD erläuterten Willen des Regionalrates, bei der Darstellung der Windenergiebereiche die kommunale Bauleitplanung bzw die kommunalen Windkraftzonen besonders zu berücksichtigen.<br>Die Gemeinde Weeze führt derzeit das Verfahren zur 3. Änderung des Flächennulzungsplanes der Gemeinde Weeze durch das der Aufhebung der in der 22. Änderung des Flächennutzungsplans ausgewiesenen Konzenlrationszone für Windenergie sowie der Aufstellung eines „Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie“ zur Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich der Gemeinde Weeze dient.<br>In der Begründung zur 31.Änderung des Flächennutzungsplans mit Stand November 2014 werden sämtliche Windenergiebereiche bzw. Windenergievorbehaltsbereiche, die auf dem Gebiet der Gemeinde Weeze im Entwurf des RPD dargestellt sind, einer detaillierten Überprüfung anhand der Tabu- und sonstigen Kriterien der Gemeinde Weeze unterzogen Zu dem Bereich Nr Wee_WIND_003 heißt es dort (Seite 64, letzte Zeile der Tabelle) wie folgt:<br>Vorbehaltsgebiet Oberhelsum<br>Das Vorbehaltsgebiet Oberhelsum wird im Zuge der 31.FNP-Änderung nicht als Konzentrationszone dargestellt, zum einen da es das weiche Tabukriterium Raum für mindestens 3 Windenergieanlagen' nicht erfüllt und zum anderen da es innerhalb der Anflugkorridore für den Sichtflug auf den Airporf Weeze liegt. | |

| | | |
|---|---|---|
| | Das Kriterium .Konzentrationszone für mindestens 3 Windenergieanlagen wird in Tabelle 2 der Begründung zur 31.Änderung des FNP der Gemeinde Weeze unter der laufenden Nr 15 wie folgt näher erläutert:<br>„Aus städtebaulichen Gründen beabsichtigt die Gemeinde Windenergieanlagen großflächig zu konzentrieren. Daher wurden 3 Windenergieanlagen als Mindestzahl pro Konzentrationszone festgelegt. Durch die Bündelung von Windenergieanlagen an einzelnen Standorten an Stelle von vielen kleinen „Insellösungen“ kann eine Inanspruchnahme des übrigen Landschaftsraums vermieden werden. Für die Errichtung und den Betrieb von WEA kommen nur Potenzialflächen ≥ 10 Hektar in Betracht (s.o.) Unterhalb dieser Flächengröße ist eine sinnvolle Anordnung von mind 3 WEA nicht möglich. Bei den Potenzialflachen ≥ 10 Hektar wird anhand der Flächengeometrie und der Ausrichtung in Bezug auf die Hauptwindrichtung geprüft, ob mind 3 WEA in der Fläche sinnvoll errichtet und betrieben werden können."<br>Die Gemeinde Weeze hat den Bereich Wee_WIND_003 Im Rahmen der 31.FNP-Anderung verworfen, da dieser Bereich zwar eine Gesamtfläche von 16 Hektar aufweist, jedoch die bereits auf den ersten Blick auffällige Flächengeometrie nicht einmal die Aufstellung von 3 Windenergieanlagen in diesem Bereich zulassen würde Diese Tatsache ist auch auf der Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen. Die ein Ziel der Raumordnung darstellende Rohstoffsicherung würde abwägungsfehlerhaft beeinträchtigt, wenn ein maßgeblicher Teil der Erweiterungsmöglichkeiten eines BSAB zugunsten der Errichtung von höchstens 2 Windenergieanlagen langfristig verhindert würde.<br>Insoweit ist es geboten, dass im weiteren Verlauf des Aufstellungsverfahrens für den neuen RPD eine Anpassung an das laufende Verfahren zur 31 Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weeze erfolgt und der Wmdenergievorbehaltsbereich somit gestrichen wird.<br>cc) In Kapitel 7.2.15 Anlage 2 der Begründung des Entwurfs des RPD werden in der tabellarischen Synopse in Spalte 6 die Hinweise der Landesluftfahrtbehörde zu dem Windenergiepotenzialbereich Wee_WIND_003 aufgeführt. Hiernach sprechen wegen der Lage der Fläche im Bauschutzbereich des Flughafens Niederrhein und der unmittelbaren Nähe zur Sichtan- und abflugstrecke „NOVEMBER“ zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe des Luftverkehrsrechts gegen eine Errichtung von Windenergieanlagen. Da es nach diesen Ausführungen der Landesluflfahrbehörde aus rechtlich zwingenden Gründen (vgl nur OVG NRW Urteil vom 09.04.2014, 8 A 431/12, BVerwG, Beschluss vom 09.02.2015, 4 B 38 14) ausgeschlossen ist, dass in dem geplanten Wmdenergievorbehaltsbereich jemals Windenergieanlagen errichtet werden könnten, erweist sich dessen regionalplanensche Darstellung als von vornherein nicht erforderlich.<br>Die in Kapitel 7.2.15 Anlage 2 in Spalte 6 der tabellarischen Synopse diesbezüglich zu findenden Ausführungen, seitens der Regionalplanung werde davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage dieses Bereiches für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden konnten so dass dies einer Darstellung nicht entgegenstehe vermögen an der fehlenden Erforderlichkeit des Wmdenergievorbehaltsbereiches nichts zu ändern Denn diese Ausführungen enthalten Keinen einzigen konkreten Anhaltspunkt dafür, wie die luftverkehrsrechtliche Problematik tatsächlich jemals gelöst werden sollte.<br>Vor diesem Hintergrund wird die Abwägungsfehlerhaftigkeil der Entscheidung, durch die Darstellung des Windenergievorbehaltsbereiches die Erweiterung des BSAB Nr KLE 45 langfristig zu verhindern, augenscheinlich. Die | |

| | | |
|---|---|---|
| | Sicherung einer ausreichenden Rohstoffversorgung ist mit dem ihr landesplanerisch zugewiesenen Gewicht in die Abwägung über den RPO einzustellen. Diese Abwägung darf sich nicht lediglich auf die im aktuellen Entwurf des RPD enthaltenen BSAB und Sondierungsbereiche beziehen, sondern muss auch die Erforderlichkeit zukünftiger Fortschreibungen der BSAB und Sondierungsbereiche außerhalb der heute dafür vorgesehenen Flächen berücksichtigen. Es stellt insoweit eine offenkundige abwägungsfehlerhafte Gewichtung der Belange dar, durch die Darstellung eines nicht erforderlichen und nicht umsetzbaren Windenergievorbehaltsbereiches die Enlwicklungsmöglichkeiten innerhalb einer ortsgebundenen, teilweise bereits als BSAB dargestellten Rohstofflagerstätte zu blockieren.<br>Nach alledem ist der Windenergievorbehaltsbereich Wee_WIND_003 aus dem Entwurf des RPD zu streichen. | |
| **75** | IV. BSAB Nr. KLE 34 in Kevelaer (Abgrabung Hüdderath)<br>Unser Unternehmen betreibt im BSAB Nr KLE 34 die Nassauskiesung Hüdderath. Wegen der besonderen Lagerstättenqualität können wir von dem Standort [redacted] aus mit 15 Mitarbeitern die Firma [redacted] In Kevelaer mit Rohstoffen versorgen. Die Firma [redacted] ist einer der führenden Hersteller von Pflastersteinen, Platten, Randsteinen und Elementen aus Beton in Europa und beliefert rund 2000 Baustoffhandler, Baumärkte und Gartencenter von dem Werk in Kevelaer aus. Mit Inbetriebnahme der dritten Fertigungsstraße im Jahr 2013/2014 ist [redacted] mit ca 240 Arbeitsplätzen zum größten Arbeitgeber in Kevelaer geworden.<br>Die Rohstoffvorräte in dem BSAB KLE Nr 34 reichen lediglich noch für ca 2,5 Jahre aus. Bereits dieser Zeitraum wurde allerdings einen Abbau derjenigen Flächen, auf denen sich derzeit die Aufbereitungsanlage und die Produkthalden befinden, voraussetzen. Eine beantragte Erweiterung der Abgrabung Hüdderath über den dargestellten BSAB hinaus auf Grundlage der Ausnahmeregelung in Kapitel 3.12 Ziel 1 Abs.5 des geltenden GEP 99 wird seitens der Regionalplanungsbehörde bisher als unzulässig eingestuft. Unser Standort Hüdderath und die ortsnahe Versorgung der Firma xxx mit Rohstoffen in der erforderlichen Qualität sind damit unmittelbar gefährdet.<br>Bereits im Zuge der 51. Änderung des GER 99 hatte das damals von uns beauftragte Büro für Landschaftsplanung Burkhard Böhling durch Stellungnahmen vom 12.09.2007 und 21.02.2008 auf die Bedeutung des Standortes Hüdderath für unser Unternehmen und die Firma [redacted] sowie den dringenden Bedarf für eine Erweiterung des BSAB Nr. KLE 34 zur längerfristigen Sicherung des Standortes hingewiesen In den Stellungnahmen wurden geeignete, konfliklarme Erweiterungsflächen als Interessensbereiche angemeldet, die jedoch in die im Jahr 2008 beschlossene 51. Änderung des GEP 99 keinen Eingang gefunden haben. Die damals von uns prognostizierte Situation der Erschöpfung der Kies- und Sandvorräte am Standort xxx in wenigen Jahren steht nach dem oben Gesagten heute unmittelbar bevor.<br>Diese Situation an unserem Standort [redacted] zeigt exemplarisch, dass die dem Entwurf des RPD zu Grunde liegende, pauschale Entscheidung, keine einzige weitere Abgrabungsfläche für Kies und Sand, sei es als BSAB oder Sondierungsbereich, darzustellen, die gebotene Abwägung der Belange unseres Unternehmens und der Belange der produzierenden Wirtschaft im Planungsraum insgesamt vollständig außer Acht lässt. Wir sind der sicheren Überzeugung, dass die vorliegende Öffentlichkeitsbeteiligung zeigen wird, dass an dieser Entscheidung im weiteren Verlauf des Aufstellungsverfahrens zum RPD nicht festgehalten werden kann, da sich andernfalls die im Rahmen der | Kevelaer-PZ2eb<br>Kap. 5.4.1-Allgemein<br>Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein |

| | | |
|---|---|---|
| | 51 GEP-Anderung erfolgte Bestätigung der Steuerungswirkung des RPD in Bezug auf die Rohstoffgewinnung durch die Verwaltungsgerichte nicht wiederholen lassen wird.<br>Vor diesem Hintergrund und unter ausdrücklichem Hinweis darauf, dass die wirtschaftlichen Belange unseres Unternehmens und unserer Abnehmer im vorliegenden Aufstellungsverfahren zum RPD ordnungsgemäß zu berücksichtigen und abzuwägen sind regen wir an. im RPD den BSAB Nr KLE 34 um die sich aus dem Kartenausschnitt Anlage 5 ergebenden nördlich anschließenden Flächen zu erweitern und die sich aus dem Kartenausschnitt Anlage 5 ebenfalls ergebenden Flächen östlich der Niers in der Beikarte 5C als Sondierungsbereich für künftige BSAB darzustellen.<br>Die Erweiterung des BSAB Nr KLE 34 in nördlicher Richtung entsprechend dem Kartenausschnitt Anlage 5 - im Rahmen der 51. GEP-Anderung gefuhrt als Interessenbereich 2116-41 und 2116-42 - um ca. 49 ha ist angesichts der spätestens Ende 2017 bevorstehenden Erschöpfung der Lagerstättenvorräte in dem BSAB in seiner jetzigen Ausdehnung die einzige Möglichkeit, die Schließung unseres Standortes zu verhindern Die Darstellung eines Sondierungsbereiches an dieser Stelle würde nicht weiterhelfen, da der Standort schon langst geschlossen und abgebaut wäre, bevor überhaupt an eine Umwandlung des Sondierungsbereiches in einen BSAB und die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Erweiterung der Abgrabung xxx zu denken wäre Durch die Erweiterung des vorhandenen BSAB auf diesen Flächen wäre es möglich unseren Standort xxx für ca. 10 Jahre weiter zu betreiben.<br>Der angemeldete Sondierungsbereich mit einer Ausdehnung von ca 137 ha auf den im Kartenausschnilt Anlage 5b dargestellten Flächen im Gebiet Kevelaer / Schravelnsche Heide - im Rahmen der 51. GEP-Anderung geführt als Interessenbereich 2108-15 - ist erforderlich, um unseren Standort Hüdderath langfristig zu erhalten. Damit würde auch der Firma [redacted] am Standort Kevelaer eine langfristige, ortsnahe Rohstoffversorgung garantiert, was für zukünftige Investitionsentscheidungen der Firma [redacted] von entscheidender Bedeutung ist. Die Umwandlung des Sondierungsbereiches in einen BSAB wäre - die nördliche Erweiterung des BSAB vorausgesetzt - erst in 8 bis 10 Jahren erforderlich, was der Konzeption des RPD im Bereich der Rohstoffversorgung entsprechen würde. Der Anlagenstandort Hüdderath könnte erhalten bleiben und über eine Bandanlage versorgt werden.<br>Sowohl die für die Erweiterung des BSAB, als auch die für die Darstellung eines Sondierungsbereiches angemeldeten Flächen sind konfliktarm im Sinne von Kapitel 5.4.1 Abs. 27 der Erläuterungen des Entwurfs des RPD. Zwar liegen die betroffenen Flächen nach dem Landschaftsplan des Kreises Kleve in einem Landschaftsschutzgebiet, jedoch enthält der Landschaftsplan kein absolutes Verbot für Abgrabungen. sondern lässt „die Durchführung des im Gebielsentwicklungsplan dargestellten Zieles - Abgrabung - im Rahmen der dafür vorgesehenen Verfahren .... unberührt. Das bedeutet, dass der Landschaftsplan des Kreises Kleve gegenüber Abgrabungen in Landschaftsschutzgebieten offen ist, wenn sich die Regionalplanung für entsprechende Standorte entscheidet.<br>Das „Tabukriterium“ für künftige BSAB oder Sondierungsbereiche nach Kapitel 5.4.1 Abs. 27 der Erläuterungen „Landschaftsschutzgebiete mit Abgrabungsverbot“ ist demnach im vorliegenden Fall nicht tangiert. Denn die Regionalplanung muss und kann sich keine Restriktionen im Hinblick auf nachgeordnete Planungsebenen auferlegen, die auf diesen nachgeordneten Planungsebenen gerade nicht beabsichtigt sind. | |

| | | |
|---|---|---|
| **76** | Darüber hinaus schließen wir uns der berechtigten Forderung in der Stellungnahme des Verbands vero, das Kriterium der „Landschaftsschulzgebiete mit Abgrabungsverbot“ als Ausschlussgrund für die künftige Darstellung von BSAB und Sondierungsbereichen generell zu streichen, vollumfänglich an. Auf die dortige Begründung wird verwiesen. | Kap. 5.4.1-Allgemein |
| **77** | V. Sondierungsbereich für künftige BSAB in Goch (Abgrabung [redacted])<br>Unser Unternehmen betreibt auf dem Gebiet der Gemeinde Goch die Abgrabung [redacted]. Die Abgrabung wurde erstmals im Jahr 1975 genehmigt und anschließend durch mehrere Änderungsbescheide an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Durch Bescheid des Kreises Kleve vom 27.05.2011 wurde die Genehmigung auf unser Unternehmen umgeschrieben.<br>Die genehmigte Abgrabungsfläche [redacted] ist seit der 51. GEP-Änderung im Jahr 2008 in der Erläuterungskarte 9A des GEP 99 als Sondierungsbereich für künftige BSAB dargestellt. Diese Darstellung wurde in die Beikarte 5 C Blatt 1 des Entwurfs des RPD unverändert übernommen. Hiergegen wäre unter dem Gesichtspunkt der langfristigen Rohstoffsicherung grundsätzlich nichts einzuwenden.<br>Nachdem die Abgrabung [redacted] allerdings bereits seit Jahrzehnten im räumlichen Umfang des betroffenen Sondierungsbereichs genehmigt ist und betrieben wird, entspricht ihre weitere Darstellung als Sondierungsbereich für künftige BSAB nicht der Systematik des Entwurfs des RPD. Denn dieser sieht in Kapitel 5.4.1 Z3 vor, dass Abgrabungen innerhalb der Abgrabungsbereiche (BSAB) vorgenommen werden. In den Sondierungsbereichen soll demgegenüber erst nach deren Umwandlung in BSAB die Rohstoffgewinnung erfolgen.<br>Das laufende Neuaufstellungsverfahren für den RPD bietet sich an, diesen systematischen Bruch im Falle der Abgrabung [redacted] zu beseitigen. Wir beantragen daher, den betroffenen Sondierungsbereich im neuen RPD auf dem Kartenblatt 06 in vollem Umfang als BSAB darzustellen. | Goch-PZ2eb<br>Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein |
| **78** | VI. BSAB Nr. KLE 25 in Weeze (Abgrabung [redacted])<br>1. Stand der Abgrabung<br>Unser Unternehmen betreibt seil 1991 in dem BSAB Nr KLE 25 auf dem Gebiet der Gemeinde Weeze, angrenzend an das Gebiet der Gemeinde Goch die Abgrabung [redacted].<br>Da die Lagerstätte weitestgehend erschöpft ist, findet lediglich noch eine Gewinnung von Restmengen statt. Im Jahr 2018 wird die Auskiesung im BSAB KLE Nr 25 enden, da die gewinnbaren Rohstoffvorräte in dem BSAB dann vollständig erschöpft sind.<br>Eine Erweiterung des BSAB bzw. der Auskiesung ist wegen ungünstiger Lagerstättenverhältnisse in keine Richtung sinnvoll.<br>2. Einbindung des Auskiesungssees in das Gewerbeflächenkonzept des Kreises Kleve<br>Der Kreis Kleve hat als Beitrag zur Regionalplanfortschreibung ein Gewerbeflächenkonzept für Flächen ≥ 10 ha entwickelt. In dem Gewerbeflächenkonzept des Kreises Kleve werden Empfehlungen für die Darstellung von Gewerbeflachen ausgesprochen. Der Gebietsvorschlag Nr 7 „Goch-Uedem-Weeze (Höst)“ bezieht sich auf einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), der mit dem kleineren Teil auf dem Gebiet der Gemeinde Goch und mit dem größeren Teil auf dem Gebiet der Gemeinde Weeze liegen wurde. | Weeze-PZ2eb |

| | | |
|---|---|---|
| | Der vom Kreis Kleve als Nr. 7 vorgeschlagene GIB würde nordwestlich - auf dem Gebiet der Gemeinde Goch -und nordöstlich - auf dem Gebiet der Gemeinde Weeze - an unsere Abgrabung Höster Feld bzw den BSAB Nr KLE 25 anschließen.<br>Auf dem Kartenblalt Nr. 06 des Entwurfs des RPD findet sich nordwestlich bzw. nordöstlich des BSAB Nr. KLE 25 bisher keine Darstellung als Siedlungsbereich. Vielmehr werden dort ausschließlich allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche dargestellt.<br>Unser Unternehmen begrüßt den Gebietsvorschlag Nr 7 des Gewerbeflächenkonzepts des Kreises Kleve, da hierdurch ein Anschluss der Abgrabung Höster Feld an die Siedlungsbereiche der Gemeinde Goch bzw. an ein interkommunales Gewerbegebiel der Gemeinden Goch und Weeze erfolgen würden. Hierdurch könnte eine wirtschaftlich sinnvolle Folgenutzung der Abgrabung bzw. von Teilen der Abgrabung im Anschluss an die Beendigung der Auskiesungstätigkeit im Jahr 2018 ermöglicht werden.<br>Sollte im weiteren Verlauf des Aufstellungsverfahrens für den neuen Regionalplan der Gebietsvorschlag Nr. 7 des Gewerbeflächenkonzepts des Kreises Kleve aufgenommen werden, regen wir an, die nördlichen Bereiche des BSAB Nr. KLE 25 bzw. der Abgrabung Höster Feld in eine entsprechende Darstellung von Siedlungsbereichen mit einzubeziehen. Hierdurch würde es den Gemeinden Goch und Weeze ermöglicht, im Rahmen ihrer Bauleitplanung sinnvolle Konzepte für die Folgenutzung des Abgrabungsgeländes zu entwickeln.<br>Immissionsschutzrechlliche Konflikte im Sinne von § 50 BlmSchG würden an dieser Stelle nicht aufgeworfen, da wie bereits dargelegt wurde, die Auskiesung in der Abgrabung Höster Feld spätestens im Jahr 2018 beendet ist.<br>Durch eine Einbeziehung des Abgrabungsgeländes in die nach dem Gewerbeflächenkonzept des Kreises Kleve vorgeschlagene Erweiterung der Siedlungsbereiche der Gemeinden Goch und Weeze könnte zudem auf Ebene der Regionalplanung exemplarisch gezeigt werden, dass Bereiche für die Rohstoffgewinnung die Kommunen nicht zwangsläufig in ihrer Bauleitplanung einschränken müssen, sondern dass Abgrabungsbereiche durchaus auch interessante Planungsmöglichkeiten bieten können, soweit die Regionalplanung dies zulässt. Hierdurch könnte die vielfach sehr gering Akzeptanz von Abgrabungsbereichen bei den Kommunen gefördert werden. | |
| **79-A** | VII. Darstellung „agrarstrukturell bedeutsamer Flächen" nach Beikarte 4J<br>Nach Kapitel 4.5.1 G2 in Verbindung mit der Beikarte 4J Landwirtschaft des Entwurfs des RPD sollen die Belangen der Rohstoffsicherung zukünftig abwägungsfehlerhaft nahezu vollständig gegenüber den Belangen der Landwirtschaft zurücktreten. Diese offenkundige Fehlgewichtung ist im weiteren Verlauf des Aufstellungsverfahrens zu korrigieren.<br>1.Flächendeckende Höhergewichtung landwirtschaftlicher Interessen gegenüber der Rohstoffgewinnung<br>Gemäß Kapitel 4.5.1 G2 sollen in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen u.a. agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität, die in Beikarte 4J - Landwirtschaft - dargestellt sind', nicht für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, sofern diese deren agrarwirtschaflliche Bedeutung beeinträchtigen.<br>In Kapitel 5.4.1 Abs. 27 der Erläuterungen des Entwurfs des RPD wird darüber hinaus ausgeführt, dass bei der Entscheidung über künftige BSAB und künftige Sondierungsbereiche u.a. „..die Darstellung von Abgrabungsbereichen vorrangig außerhalb von Bereichen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen" als Kriterium | Kap. 7-Beikarte 4J<br>Kap. 4.5.1-G2<br>Kap. 5.4.1-Allgemein |

| | | |
|---|---|---|
| | berücksichtigt werden soll.<br>Das bedeutet, dass zukünftig BSAB oder Sondierungsbereiche nur in wenigen Ausnahmefällen im Bereich der in der Beikarte 4J dargestellten „agrarstrukturell bedeutsamen Flächen“ ausgewiesen werden könnten, da den landwirtschaftlichen Belangen in diesen Bereichen durch einen Grundsatz der Raumordnung ein erheblich höheres Gewicht zugemessen würde als den Belangen der Rohstoffgewinnung. Zudem könnte dieser abwägungserhebliche Grundsatz in Zukunft regelmäßig Abgrabungserweiterungen nach der Ausnahmeregelung in Kapitel 5.4.1 Z4 des Entwurfs auf der Planfeststellungsebene entgegengehalten werden.<br>Die Beikarte 4J des Entwurfs des RPD stellt nahezu den gesamten Freiraum des Planungsraumes als „agrarstrukturell bedeutsame Flächen“ dar. Ausgespart sind lediglich Waldflächen und Siedlungsflächen sowie bestimmte Infrastruklurvorhaben wie Flughafen. BSAB und Sondierungsbereiche werden demgegenüber nur zu einem geringen Teil von der Darstellung als agrarstrukturell bedeutsame Flächen ausgespart. | |
| **79-B** | Durch das Zusammenspiel zwischen Kapitel 4.5.1 G2 und Kapitel 5.4.1 Erläuterung Abs. 27 des Entwurfs des RPD in Verbindung mit der flächendeckenden Darstellung von „agrarstrukturell bedeutsamen Flächen“ in der Beikarte 4J wurde sowohl in Bezug auf aktuelle BSAB und Sondierungsbereiche, als auch im Hinblick auf die zukünftige Fortschreibung von BSAB und Sondierungsbereichen den Belangen der Landwirtschaft abwägungsfehlerhaft ein weitgehender Vorrang vor den Belangen der Rohstoffsicherung eingeräumt.<br>Unabhängig davon, dass diese Gewichtung der Belange insgesamt nicht nachvollziehbar ist, besteht hinsichtlich der „agrarstrukturell bedeutsamen Flächen" ein offenkundiges Ermittlungsdefizit.<br>Angesichts der raumordnungsrechllichen Auswirkungen die eine Höhergewichlung der Belange der Landwirtschaft in den „agrarstrukturell bedeutsamen Flächen" nicht nur für die Entwicklungsmöglichkeiten der Rohstoffgewinnung, sondern auch für andere Nutzungen im Freiraum haben würde, müsste die Ermittlung der „agrarstrukturell bedeutsamen Flächen" viel detaillierter erfolgen als dies bisher geschehen ist.<br>Die Beikarte 4J des Entwurfs des RPD ist ausweislich S. 90 ff. des Entwurfs der Begründung so zustande gekommen, dass Meldungen über landwirtschaftlich bedeutsame Flächen aus unterschiedlichen Quellen zusammengetragen und vollumfänglich in die Beikarte 4J aufgenommen wurden. Eine irgendwie geartete Überprüfung der gemeldeten Flächen hat ebenso wenig stattgefunden wie eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen. Das wird durch zahlreiche uns bekannte Flächen belegt, die wegen vorheriger Auskiesung etc. für eine landwirtschaftliche Nutzung weitestgehend ungeeignet sind aber dennoch in der Beikarte 4J dargestellt werden.<br>Die geschilderte Vorgehensweise hat letztlich dazu geführt, dass nahezu der gesamte Freiraum des Planungsraumes nach der Beikarte 4J als „agrarstrukturell bedeutsame Flächen“ ausgewiesen werden soll. Das ist bereits vom Grundsatz her und nicht auf die Rohstoffgewinnung beschränkt erkennbar abwägungsfehlerhaft. | Kap. 7-Beikarte 4J |
| **79-C** | 2. Überlagerung aktueller BSAB und Sondierungsbereiche<br>Nach der Beikarte 4J Blatt 1 sollen alleine bezogen auf unser Unternehmen folgende BSAB und Sondierungsbereiche durch agrarstrukturell bedeutsame Flächen' ganz oder teilweise überlagert werden<br>- Sondierungsbereich in Bedburg-Hau (vgl. oben Ziffer I ), | Kap. 7-Beikarte 4J<br>Kap. 5.4.1-Allgemein |

| | | |
|---|---|---|
| | - BSAB Nr Nr, KLE 44 u. VIE 01 sowie Sondierungsbereich in Wachtendonk (Abgrabung Gelinter Heide vgl oben Ziffer II),<br>- BSAB Nr KLE 45 in Weeze (Abgrabung Knappheide vgl oben Ziffer III );<br>- BSAB in Weeze Nr. KLE 26 (Abgrabung Steinbergen);<br>- BSAB in Weeze Nr KLE 29 (Abgrabung Volbrockshof);<br>- BSAB Nr KLE 34 in Kevelaer (Abgrabung Hüdderath, vgl oben Ziffer IV.);<br>- Sondierungsbereich in Goch (Abgrabung Gocher Berg vgl oben Ziffer V.)<br>Der Umfang der Überlagerung der BSAB und Sondierungsbereiche ergibt sich im Einzelnen aus den Kartenausschnitten Abb 1 bis 6 der Anlage 6.<br>Für die Sondierungsbereiche in Bedburg-Hau, Wachtendonk und gegebenenfalls Goch bedeutet die Überlagerung durch „agrarstrukturell bedeutsame Flächen" nach der Beikarte 4J, dass zukünftig im Rahmen der Überfuhrung der Sondierungsbereiche in BSAB Kapitel 5.4 1 Abs. 27 der Erläuterungen greifen würde, wonach bei der Entscheidung über künftige BSAB „die Darstellung von Abgrabungsbereichen vorrangig außerhalb von Bereichen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen“ als Kriterium berücksichtigt werden soll. Gleichzeitig würde der Grundsalz in Kapitel 4.5.1 G2 greifen, wonach „agrarstrukturell bedeutsame Flächen" nicht für gegenläufige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden sollen. | |
| **79-D** | Da beide Regelungen in der Abwägung erhebliches Gewicht entfalten, wäre zu befürchten, dass eine Umwandlung der Sondierungsbereiche in BSAB wegen der entgegenstehenden landwirtschaftlichen Interessen vom Regionalrat abgelehnt würde. Hierdurch würde nicht nur der Vertrauensschulz unseres Unternehmens in die Verlässlichkeit und Langfristigkeit der Steuerung der Rohstoffgewinnung durch den RPD zerstört. Auch das Gesamtkonzept des RPD hinsichtlich der Steuerung der Rohstoffgewinnung durch die Darstellung von Abgrabungskonzentrationszonen würde in sich zusammenfallen, da die zukünftige Umwandlung von Sondierungsbereichen in BSAB ein wesentliches Element des seit der 51. GEP-Anderung bestehenden Steuerungskonzeptes darstellt.<br>Die nicht zu rechtfertigende Privilegierung der Landwirtschaft gegenüber der Rohstoffgewinnung würde nicht nur im Falle der Sondierungsbereiche, sondern auch im Falle der von agrarstrukturell bedeutsamen Flächen überlagerten BSAB greifen.<br>Zwar würde die Uberlagerung der BSAB durch „agrarstrukturell bedeutsame Flächen" die Abgrabung innerhalb der BSAB nicht beeinträchtigen, da den Abgrabungsinteressen innerhalb der BSAB nach Kapitel 5.4.1 Z2 des Entwurfs des RPD raumordnungsrechtlich eine Vorrangwirkung zukommt, die durch den Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.4.1 G2 nicht relativiert werden könnte.<br>Allerdings würde der Grundsatz nach Kapitel 5.4.1 G2 in jedem einzelnen Fall eines Erweiterungsvorhabens nach der Ausnahmeregelung in Kapitel 5.4.1 Z4 des Entwurfs des RPD eingreifen. Dem Erweiterungsvorhaben außerhalb der BSAB würde dann durch die Zulassungsbehörde der Grundsalz der Nichtinanspruchnahme der „agrarstrukturell bedeutsamen Flächen" entgegengehalten werden. Eine Erweiterung der Abgrabungen unseres Unternehmens nach der Ausnahmeregelung in Kapitel 5.4.1 Z4 würde damit zukünftig faktisch unmöglich gemacht<br>Für unser Unternehmen an den einzelnen Standorten existenziell bedeutende Erweiterungsmöglichkeiten, auf die wir | Kap. 5.4.1-Allgemein |

| | | |
|---|---|---|
| | uns seit der 51. GEP-Änderung im Jahr 2008 wirtschaftlich verlassen haben, würden hierdurch zu Gunsten von Flächen zerstört, deren Eignung für die Landwirtschaft nicht näher untersucht wurde und die grundsätzlich keinerlei gesteigerte Bedeutung für die Landwirtschaft aufweisen, Insoweit liegen Abwägungsfehler geradezu auf der Hand, | |
| **79-E** | 3. Verhinderung einer zukünftigen Fortschreibung der BSAB und Sondierungsbereiche<br>Unabhängig davon, wie man die zeitliche Reichweite der im Entwurf des RPD aktuell dargestellten BSAB und Sondierungsbereiche beurteilt, steht außer Frage, dass der RPD in der Zukunft irgendwann um neue BSAB (bzw Erweiterungen bestehender BSAB) und Sondierungsbereiche ergänzt werden muss. Diese zukünftige Fortschreibung der Abgrabungsbereiche würde aber durch die flächendeckende Darstellung der agrarstrukturell bedeutsamen Flächen in der Beikarte 4J unmöglich gemacht.<br>Dem Grundsatz der Nichtinanspruchnahme „agrarstrukturell bedeutsamer Flächen“ in Kapitel 4.5.1 G2 des Entwurfs des RPD steht kein entsprechender Grundsatz der Raumordnung zugunsten der Rohstoffsicherung gegenüber. Die Rohstoffsicherung wird im Entwurf des RPD vielmehr nahezu ausschließlich unter dem Gesichtspunkt denkbarer Restriktionen behandelt.<br>Kapitel 5.4.1 des Entwurfs des RPD enthält kein Ziel und auch keinen Grundsatz der Raumordnung für eine langfristige Sicherung der Gewinnung von Lockergesteinen über die bisher dargestellten BSAB und Sondierungsbereiche hinaus. Bei zukünftigen Abwägungen über neue BSAB oder Sondierungsbereiche wurden demnach kein Ziel oder Grundsatz der Raumordnung für die Belange der Rohstoffgewinnung sprechen.<br>Demgegenüber findet sich in Kapitel 4.5.1 der eindeutig und damit schon fast zielförmig formulierte Grundsatz G2, dass die agrarstrukturell bedeutsamen Flächen" nicht für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden sollen, sofern diese deren agrarwirlschaftliche Bedeutung beeinträchtigen. Dass durch eine Abgrabung die agrarwirtschaftliche Bedeutung der betroffenen Flächen beeinträchtigt würde, ist nicht zu bezweifeln. Damit müssten die widerstreitenden Interessen der Landwirtschaft und der Rohstoffgewinnung insoweit gegeneinander abgewogen werden.<br>Angesichts des Ungleichgewichts der Belange in Kapitel 4.5.1 einerseits und Kapitel 5.4.1 andererseits würde das Gewicht der Belange der Landwirtschaft das Interesse an der Rohstoffgewinnung aber stets übersteigen und eine Abwägungsentscheidung des Regionalrats zugunsten der Rohstoffgewinnung verhindern. In seiner jetzigen Form enthält der Entwurf des RPD damit nichts weniger als ein Modell für das Auslaufen der Gewinnung von Lockergesteinen im Planungsraum Düsseldorf innerhalb der kommenden 20 Jahre. | Kap. 5.4.1-Allgemein |
| **79-F** | [redacted] An diesem einschneidenden Ergebnis vermag auch Kapitel 5.4.1 Abs 27 der Erläuterungen des Entwurfs des RPD nichts zu ändern. Zwar heißt es dort, dass die künftige Darstellung von BSAB und Sondierungsbereichen „vorrangig außerhalb von Bereichen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen" erfolgen soll, woraus man folgern könnte, dass die Darstellung von BSAB und Sondierungsbereichen in „agrarstrukturell bedeutsamen Flächen" nicht vollständig ausgeschlossen sein, sondern lediglich nachrangig zu anderen verfügbaren Flächen erfolgen soll.<br>Hierbei handelt es sich jedoch zum einen lediglich um eine Aussage innerhalb der Erläuterungen des RPD und nicht | Kap. 7-Beikarte 4J<br>Kap. 5.4.1-Allgemein |

| | | |
|---|---|---|
| | um ein Ziel oder einen Grundsatz der Raumordnung. Eine bloße Aussage innerhalb der Erläuterungen des Regionalplans vermag jedoch einen eindeutig formulierten Grundsatz der Raumordnung, wie er sich in Kapitel 4.5.1 G2 des Entwurfs des RPD findet, nicht zu uberwinden.<br>Zum anderen würde die Vorgabe, künftige BSAB und Sondierungsbereiche vorrangig außerhalb der „agrarstrukturell bedeutsamen Flächen“ darzustellen jede technisch und wirtschaftlich umsetzbare Darstellung von BSAB und Sondierungsbereichen verhindern. Denn angesichts der flächendeckenden Darstellung der „agrarstrukturell bedeutsamen Flächen" in der Beikarte 4J müssten BSAB und Sondierungsbereiche unabhängig von der Lagerstättenqualität, der Größe / dem Zuschnitt der Lagerstätte Transportmöglichkeiten und Absatzmärkten in den wenigen nicht von „Agrarstrukturen bedeutsamen Flächen“ überlagerten Bereichen dargestellt werden. Es bedarf keiner weiteren Erläuterung, dass dies zu lediglich zufälligen Ergebnissen und damit auch zu zufällig zugeschnittenen und räumlich gelegenen BSAB und Sondierungsbereichen führen würde Technisch und wirtschaftlich abbaubare Rohstoffvorkommen lassen sich durch eine derartige Vorgehensweise, die als reines Zufallsprinzip bezeichnet werden könnte, regionalplanerisch nicht sichern. Das stellt einen Verstoß gegen die höherrangigen planungsrechtlichen Vorgaben in Bezug auf die Sicherung der Rohstoffversorgung dar.<br>Insgesamt ist damit eine vollständige Überarbeitung des in seinem derzeitigen Zustand offenkundig abwägungsfehlerhaften Kapitels 4.5.1 des Entwurfs des RPD sowie der Beikarte 4J erforderlich. | |
| **80** | VIII. Anregungen zu textlichen Darstellungen<br>Hinsichtlich der allgemein geltenden, nicht projektbezogenen textlichen Darstellungen des Entwurfs des RPD schließen wir uns zunächst der Stellungnahme des vero - Verband der Bau- und Rohstoffinduslrie e.V. – an. Über die Stellungnahme des vero hinausgehend haben wir zu den textlichen Darstellungen des Entwurfs des RPD allerdings noch die folgenden Anmerkungen bzw Anregungen:<br>1. Verbesserung der Ausnahmeregelung in Kapitel 5.4.1 Z4<br>Unabhängig davon ob Kapitel 5.4.1 Z4 Abs. 1 Punkt d) entsprechend den zutreffenden Anregungen des vero geändert wird oder in der aktuellen Fassung bestehen bleibt, ist es aus unserer Sicht dringend erforderlich diese Regelung noch um die folgenden Sätze zu ergänzen:<br>„{1) Ist bei der Entscheidung über ein Erweiterungsvorhaben eine Abwägung erforderlich, weil das Erweiterungsvorhaben innerhalb eines Gebietes oder einer sonstigen Darstellung liegt, die unter d) nicht genannt sind, ist dem Vorrang von Erweiterungen gegenüber Neuaufschlüssen zur Deckung des Rohstoffbedarfs ein besonderes Gewicht beizumessen. (2) Enthält ein Landschaftsplan eine Bestimmung, wonach bei einem Abgrabungsverbot in einem Landschaftsschutzgebiet Abgrabungen, die im RPD dargestellt sind, unberührt bleiben, gilt ein Erweiterungsvorhaben, das die vorangegangenen Bedingungen a) - d) erfüllt, als in diesem Sinne im RPD dargestellt. (3) Ein Erweiterungsvorhaben, das ganz oder teilweise innerhalb von Waldflächen liegt, ist nur dann zulässig, wenn eine Erweiterung der Abgrabung im Anschluss an den betroffenen BSAB auf Flächen außerhalb von Waldflächen nicht realisierbar und die Inanspruchnahme von Waldflächen damit unvermeidbar ist, die Waldumwandlung ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken."<br>Die vorgeschlagene Ergänzung von Kapitel 5.4.1 Z4 um die Sätze 1 bis 3 ist erforderlich, um die Ausnahmeregelung | Kap. 5.4.1-Z4 |

| | | |
|---|---|---|
| | für Erweiterungsvorhaben mit einer Fläche ≤ 10 ha in der Praxis nicht weitgehend leerlaufen zu lassen.<br>a) Der erste Satz betrifft den in der Genehmigungspraxis häufigen Fall dass Erweiterungsvorhaben in einem Gebiet liegen bzw von einer Darstellung betroffen werden, die unter Punkt d) nicht genannt wird.<br>In derartigen Fällen wird seitens der Zulassungsbehörden bzw der Regionalplanungsbehörde regelmäßig davon ausgegangen, dass dem Erweiterungsvorhaben bei der Abwägung gegenläufiger Interessen kein eigenes Gewicht zukommt und sich die entsprechende Gebietsausweisung oder Darstellung ohne Weiteres gegen die Abgrabungsinteressen durchsetzt.<br>Hierbei wird mangels einer entsprechenden, ausdrücklichen Regelung in den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans übersehen, dass für die Möglichkeit der Erweiterung bestehender Abgrabungen auch außerhalb der Grenzen der BSAB erhebliche öffentliche und wirtschaftliche Interessen sprechen. Hierzu zählt insbesondere das Ziel des RPD, die Zahl der Neuaufschlüsse für Abgrabungen möglichst gering zu hallen und aus diesem Grund die Sicherstellung der Rohstoffversorgung vorrangig durch die Erweiterung bestehender BSAB bzw Abgrabungen zu erreichen.<br>Um dem Aspekt der Rohstoffsicherung durch die landschaftsschonende Erweiterung vorhandener Abgrabungen für die Abwägung mit gegenläufigen Interessen das erforderliche Gewicht zu verleihen, ist es erforderlich, in Kapitel 5.4.1 Z4 des Entwurfs des RPD eine dem oben vorgeschlagenen Satz 1 entsprechende Regelung aufzunehmen<br>b) Der zweite Satz betrifft den in der Praxis vielfach vorkommenden Fall dass die einzigen für ein Erweiterungsvorhaben in Frage kommenden Flächen innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes liegen.<br>Zwar werden Landschaftsschutzgebiete unter Punkt d) nicht als Ausschlusskriterium für Erweiterungsvorhaben genannt. In der Praxis enthalten jedoch die meisten Landschaftspläne für Landschaftsschutzgebiete ein Abgrabungsverbot das im Genehmigungsverfahren grundsätzlich unabhängig von den regionalplanerischen Vorgaben zu beachten ist.<br>Im Falle von Abgrabungserweiterungen nach der Ausnahmereglung in Kapitel 5. 4.1 Z4 hilft es insoweit auch nicht weiter, dass die meisten Landschaftspläne im Hinblick auf das Abgrabungsverbot in Landschaftsschutzgebieten eine „Unberührtheitsklausel“ für die nach dem Regionalplan raumordnungsrechtlich zulässigen Abgrabungen enthalten. Denn insoweit wird in der Genehmigungspraxis behördenseits regelmäßig die Auffassung vertreten, die „Unberührtheitsklausel“ beziehe sich ausschließlich auf die tatsächlich als BSAB dargestellten Flächen und nicht auf Erweiterungsvorhaben außerhalb der BSAB im Rahmen der Ausnahmeregelung.<br>Diese Auffassung übersieht allerdings, dass die Ausnahmeregelung in Kapitel 5.4.1 Z4 ebenso zu der zielförmigen Steuerung der Rohstoffgewinnung gehört wie die Darstellung von BSAB selbst Kapitel 5.4.1 Z4 wird in dem Entwurf des RPD explizit als Ziel und nicht als Grundsalz der Raumordnung bezeichnet. Daher sollen sich Erweiterungsvorhaben, wenn die Voraussetzungen nach in Kapitel 5.4.1 Z4 Abs 1 a) bis d) vorliegen, sich ebenso wie BSAB gegenüber anderen Belangen durchsetzen und eine Abgrabung gewährleisten Erweiterungsvorhaben nach in Kapitel 5.4.1 Z4 stellen daher ohne Zweifel nach dem Regionalplan raumordnungsrechtlich zulässige Abgrabungen im Sinne der entsprechenden „Unberührtheitsklauseln" der Landschaftsplane dar.<br>Diese Tatsache gilt es durch eine explizite Aussage entsprechend dem oben vorgeschlagenen Satz 2 in Kapitel 5.4.1 Z4 des Entwurfs des RPD klarzustellen, da andernfalls Erweiterungsvorhaben nach der Ausnahmeregelung für den | |

| | | |
|---|---|---|
| | sehr bedeutenden Fall der Lage in einem Landschaftsschutzgebiet in der Genehmigungspraxis von den zuständigen Behörden kategorisch abgelehnt werden.<br>c) Der dritte Satz dient der Klarstellung und Erfüllung der Vorgaben des LP-Entwurfs für die Inanspruchnahme von Waldflächen.<br>Wie die derzeitige Ausnahmeregelung in Kapitel 3.12 Ziel 1 Nr 5 des GEP 99 enthalt auch Kapitel 5.4.1 Z4 Abs 1 d) des Entwurfs des RPD keinen Ausschlussgrund für den Fall der Lage eines Erweiterungsvorhabens ganz oder teilweise innerhalb von Waldflächen.<br>Damit entspricht die Ausnahmeregelung sowohl Kapitel 2.3 Ziel 1 des geltenden GEP 99 als auch Kapitel 7.3 Ziel 3 des LEP-Entwurfs, da nach beiden Vorschriften die Inanspruchnahme von Wald für andere Vorhaben nicht per se ausgeschlossen, sondern unter bestimmten Umständen möglich ist.<br>Wie heute Kapitel 2.3 Ziel 1 des GEP 99 macht - die Beibehaltung des Inhalts insoweit vorausgesetzt - zukünftig Kapitel 7.3 Ziel 3 des LEP-Entwurfs eine Inanspruchnahme von Wald allerdings davon abhängig, dass die Inanspruchnahme unvermeidbar bzw alternativlos ist Durch den oben vorgeschlagenen Satz 3 soll die Vorgabe der Alternativlosigkeit im Falle der Inanspruchnahme von Waldflächen auf der Ebene der Regionalplanung umgesetzt werden.<br>Dabei soll durch die entsprechende Formulierung gleichzeitig vorsorglich klargestellt werden, dass sich die Frage der Alternativlosigkeit sinnvollerweise nur auf die Erweiterung des konkret betroffenen BSAB beziehen kann und nicht auf den gesamten Planungsraum<br>Da sich Waldflächen bei der Darstellung von BSAB und Sondierungsbereichen oftmals als naturliche Grenzen für die räumliche Ausdehnung eines BSAB anbieten, endet die Darstellung von BSAB vielfach an Waldflächen, obwohl die betroffenen Waldvorkommen keine besondere Wertigkeit aufweisen Angesichts dieses Phänomens ist es für die Erweiterung von Abgrabungsvorhaben nach der Ausnahmeregelung oftmals erforderlich, unmittelbar an den betroffenen BSAB angrenzende Waldflächen in Anspruch zu nehmen. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Waldflachen stellt damit eine wesentliche Voraussetzung dafür dar, dass die Ausnahmeregelung für Erweiterungsvorhaben eine ausreichende praktische Relevanz entfalten kann.<br>In der Genehmigungspraxis wird regelmäßig davon ausgegangen, dass die Inanspruchnahme von Waldflächen für Erweiterungsvorhaben nach der Ausnahmeregelung grundsätzlich ausgeschlossen sein soll. Dies ist bei näherem Hinsehen zwar bereits heute mit Blick auf Kapitel 2.3 Ziel 1 des GEP 99 nicht der Fall und würde auch unter Kapitel 7.3 Ziel 3 des LEP-Entwurfs nicht gelten Angesichts der gegenläufigen Genehmigungspraxis ist es allerdings unbedingt erforderlich, in den RPD eine Regelung aufzunehmen, die zum einen die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Waldflächen für Erweiterungsvorhaben klarstellt, zum anderen aber auch die hierfür geltende Voraussetzung der Alternativlosigkeit eindeutig definiert<br>Ohne eine derartige Klarstellung im Regionalplan läuft die Ausnahmeregelung im Falle der Betroffenheit von Waldflächen sowohl heute als auch in Zukunft in der Genehmigungspraxis leer.<br>Eine entsprechende Klarstellung für den Fall der Inanspruchnahme von Waldflächen durch Abgrabungserweiterungen würde auch keine Abweichung von der grundlegenden Konzeption des RPD für den Schutz des Freiraums darstellen<br>Dass Waldflächen - natürlich unter Berücksichtigung der gesetzlich geregelten Aufforstungsverpflichtungen - für | |

| | | |
|---|---|---|
| | Infrastrukturvorhaben in Anspruch genommen werden können, zeigt sich beispielhaft an den Darstellungen für Windenergieanlagen im Entwurf des RPD die vielfach Waldflächen überlagern Dabei muss für eine einzelne Windenergieanlage regelmäßig eine Fläche von 0,5 bis 1 ha Wald gerodet werden, so dass für Windparks mit mehreren Windenergieanlagen ohne weiteres Flächen gerodet werden müssen, die die für Abgrabungserweiterungen nach der Ausnahmereglung höchstens zulassigen 10 ha überschreiten.<br>Es existiert hiernach erkennbar kein regionalplanerischer Grund dafür, die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Waldflächen im Falle von Abgrabungserweiterungen nach der Ausnahmeregelung in Kapitel 5.4.1 Z4 nicht explizit klarzustellen. | |
| **81** | 2. Möglichkeit eines Flächentausches<br>Soweit im weiteren Verlauf des Neuaufstellungsverfahrens zum RPD an dem bisherigen Konzept festgehalten wird, keine weiteren bzw neuen BSAB oder Sondierungsbereiche darzustellen (bzw in nennenswertem Umfang darzustellen), ist es zur Erfüllung der höherrangigen planungsrechtlichen Vorgaben an eine langfristige Sicherung der Rohstoffversorgung zwingend erforderlich, eine Regelung zur Möglichkeit eines Flächentauschs - wie vom Verband vero in seiner Stellungnahme angeregt - in den RPD aufzunehmen.<br>Wie seitens des Verbandes vero zutreffend dargelegt wird, kann die Rohstoffgewinnung in BSAB bzw Sondierungsbereichen aus unterschiedlichen Gründen ganz oder teilweise faktisch unmöglich sein bzw unmöglich werden. Bei einer - wie derzeit im Entwurf des RPD vorgesehen - nur sehr knapp gewährleisteten Versorgungssicherheit können derartige Fälle das dem Regionalplan zugrunde liegende Mengengerüst schnell zum Einsturz bringen.<br>Wir haben oben unter Ziffer 1 geschildert, auf welche Art und Weise die Stadl Kleve und die Gemeinde Bedburg-Hau versuchen, den ca 93 ha großen und damit für die Berechnung der Versorgungssicherheit durchaus relevanten - Sondierungsbereich für künftige BSAB auf dem Gebiet der Gemeinde Bedburg-Hau von vornherein so zu entwerten, dass eine Abgrabung in dem Sondierungsbereich technisch und wirtschaftlich unmöglich wird. Dabei stellt insbesondere der Erwerb von „Sperrparzellen" durch die Gemeinde Bedburg-Hau eine vollkommen neue Qualität der Verhinderung der Abgrabung in einem BSAB bzw Sondierungsbereich dar.<br>Auf unser unter Ziffer I bereits angesprochenes Schreiben vom 27.01.2015 an die Kommunalaufsicht beim Kreis Kleve hat uns diese durch Schreiben vom 03.03.2015 (Az 12-15 11 31/01) mitgeteilt, ein Verstoß gegen kommunalrechtliche Vorschriften sei hierin nicht erkennbar und ein kommunalaufsichlliches Einschreiten daher nicht erforderlich. Es steht angesichts des hieraus erkennbaren Unwillens der Kommunalaufsicht, gegen ein derartiges Vorgehen von Kommunen vorzugehen, zu erwarten dass sich der Erwerb von Sperrparzellen durch Gemeinden als probates Mittel zur Verhinderung regionalplanensch dargestellter Abgrabungen auf dem Gemeindegebiet herumsprechen und zukünftig vermehrt Anwendung finden wird um BSAB und Sondierungsbereiche faktisch zu entwerten.<br>Zu den bisher schon bekannten, tatsächlichen oder rechtlichen Hiderungsgrunden für eine Abgrabung in einem BSAB bzw Sondierungsbereich (wie unklare Eigentumsverhältnisse Erbengemeinschaften mit uneinigen Mitgliedern, fehlenden Zuwegungen, ungünstigen Lagerstättenverlaufen, etc ) tritt zukünftig also noch das bewusste Vorgehen der | Kap. 5.4.1-Allgemein<br>Bedburg-Hau-PZ2eb |

| | | |
|---|---|---|
| | Kommunen gegen die Ziele der Regionalplanung im Hinblick auf die Sicherung der Rohstoffversorgung.<br>Ein Unternehmen, das wie üblich bereits erhebliche Investitionen in Bezug auf die künftige Abgrabung in einem BSAB oder Sondierungsbereich getätigt hat, muss aus Gründen des Vertrauensschutzes über die Möglichkeit verfügen, Tauschflächen für einen BSAB oder Sondierungsbereich zu suchen und über ein entsprechendes Anderungsverfahren im Regionalplan ausweisen zu lassen, wenn die ursprünglich im Regionalplan ausgewiesenen Flächen aus Gründen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat, nicht abgebgraben werden können.<br>Unabhängig davon, dass eine derartige Möglichkeit aus Gründen des Vertrauensschulzes zwingend erforderlich ist hat sie den Vorteil, dass das Unternehmen bei der Suche nach Tauschflächen bereits abklären kann, ob bzw. unter welchen Bedingungen die jeweils betroffene Gemeinde mit einer entsprechenden Abgrabung bzw regionalplanenschen Darstellung eines BSAB oder Sondierungsbereiches einverstanden wäre. Hierdurch könnte der Gefahr, dass die Gemeinde mit dem Abgrabungsvorhaben nicht einverstanden ist und dieses daher mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln der öffentlichen Finanzen oder des öffentlich-rechtlichen Planungsrechts hintertreibt, von vornherein wirksam begegnet werden. Das gilt natürlich auch für andere rechtliche oder tatsächliche Hindernisse, die im Rahmen einer „Gesamtplanung' der Rohstoffgewinnung im Regionalplan naturgemäß nicht in diesem Detailierungsgrad geprüft werden können.<br>Durch die Möglichkeit des Flachentausches im Einzelfall könnte damit erheblich flexibler und damit auch erfolgversprechender auf entsprechende tatsächliche und rechtliche Hindernisse für die Inanspruchnahme von BSAB und Sondierungsbereichen sowie Boykott-Maßnahmen der Gemeinden reagiert werden als durch die turnusmäßigen Fortschreibungen bzw Neuaufstellungen des Regionalplans wo die Rohstoffgewinnung übergreifend geregelt werden muss.<br>Zusammenfassend ist die als Ziel oder Grundsatz der Raumordnung verankerte Möglichkeit eines Flächentausches in Bezug auf BSAB oder Sondierungsbereiche aus Gründen des Vertrauensschutzes und der Versorgungssicherheit für eine abwägungsfehlerfreie Steuerung der Rohsloffgewinnung im RPD zwingend erforderlich. | |
| **82** | IX.<br>Ermittlung des Rohstoffbedarfs und Berechnung des Versorgungszeitraums<br>Hinsichtlich der für die Rechtsmäßigkeit und Wirksamkeit der Steuerung der Rohstoffgewinnung im RPD grundlegenden Fragen der Ermittlung des Rohstoffbedarfs und der Berechnung des Versorgungszeitraums der durch die im Entwurf dargestellten BSAB und Sondierungsbereiche im gesamten Planungsraum erreicht wird, schließen wir uns zunächst der Stellungnahme des Verbandes vero an. Wir möchten aus der praktischen Sicht des an mehreren Standorten Kies und Sand gewinnenden Unternehmens allerdings noch einige wesentliche Aspekte hinzufügen<br>Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen hat in seiner Entscheidung zur 51. GEP-Änderung vom 07.12.2009 (Az. 20 A 628/05) zwar in Bezug auf fehlende Flächenverfügbarkeiten, unvermeidbare Abbauverluste und sonstige Rahmenbedingungen, die eine vollständige Gewinnung der in den Flächen vorhandenen Rohstoffvolumen hindern, ausgeführt, dass es bei der Berechnung des Versorgungszeitraumes nicht auf „mathematische Genauigkeit hinsichtlich der Berücksichtigung der unterschiedlichen Verhältnisse in den einzelnen BSAB“ ankomme. Allerdings hat das OVG durchaus auch Schwächen der Berechnung der Flächenbilanz erkannt, diese jedoch wegen der Hilfsmittel | Kap. 5.4.1-Allgemein |

| | | |
|---|---|---|
| | wie dem Monitoring oder der Einbeziehung der Erweiterungsmöglichkeilen nach Kapitel 3.12 Ziel 1 Nr 5 des GEP 99 für hinnehmbar eingestuft und die „Einstellung von Sicherheitszuschlägen“ für nicht erforderlich gehalten.<br>Die Entscheidung des OVG erging im Jahr 2009 zu der 51. GEP-Anderung aus dem Jahr 2008, in der eine Vielzahl von Interessensbereichen gemeldet und hieraus die Sondierungsbereiche ausgewählt wurden Vor der 51. GEP-Änderung war den BSAB im Regionalplan seitens des OVG noch die hiermit beabsichtigte außergebietliche Ausschlusswirkung abgesprochen worden, was Abgrabungen außerhalb der Steuerungswirkung des Regionalplans ermöglicht hatte. Vor diesem Hintergrund war die Sachverhaltsermittlung zur Steuerung der Gewinnung von Lockergesteinen im Zuge der 51. GEP-Änderung weitaus umfassender und komplexer als die bei der nunmehr geplanten Fortschreibung der vorhandenen BSAB und Sondierungsbereiche ist.<br>In dem vorliegenden Aufslellungsverfahren müssen nach der bisherigen Konzeption lediglich diejenigen BSAB und Sondierungsbereiche betrachtet werden, die bereits seit dem Jahr 2008 im GEP 99 dargestellt sind. Wegen der Konzentrationswirkung der BSAB liegen für alle BSAB Genehmigungen oder Genehmigungsanträge vor bzw. ist bekannt welche Gründe einem Abbau bislang entgegenstehen. Der geologische Dienst führt seit Jahren ein regelmäßiges Abgrabungsmonitonng durch Zahlreiche Unternehmen haben bereits von der Möglichkeit der Ausnahmereglung nach Kapitel 3.12 Ziel 1 Nr 5 des GEP 99 - die pro BSAB nur für eine Fläche von 10 ha gegeben ist - Gebrauch gemacht, das heißt Genehmigungen wurden erteilt oder beantragt bzw wegen einer negativen Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde, versagt.<br>Zusammenfassend gesagt existiert heute eine Situation, in der es der Regionalplanung ohne weiteres möglich wäre, eine weitaus genauere Flächenbilanz zu erstellen als bei der 51. GEP-Änderung im Jahr 2008. Es wäre ohne weiteres möglich, durch eigene Daten, Daten des geologischen Dienstes, Daten der Genehmigungsbehörden und eine gezielte Abfrage bei den Unternehmen, die in den BSAB abbauen oder dort Genehmigungen beantragt haben sowie den Unternehmen, die im Zuge der 51 GEP-Änderung die heutigen Sondierungsbereiche als Interessensbereiche angemeldet haben, eine Flächenbilanz unter weitgehender Vermeidung der bei der 51. GEP-Anderung ggf noch unvermeidbaren Ungenauigkeiten zu erstellen. Der Begründung zum Entwurf des RPD lässt sich allerdings nicht entnehmen, dass auch nur der Versuch einer detaillierteren Sachverhaltsermittlung in Bezug auf die Flächenbilanz gemacht wurde. Vielmehr wird lediglich auf das eigene Rohstoffmonitoring der Regionalplanungsbehörde abgestellt, das allerdings die angesprochenen Ungenauigkeiten und Detailinformationen unberücksichtigt lässt und darüber hinaus jede Transparenz vermissen lässt.<br>Damit vertraut die Regionalplanung in dem vorliegenden Aufslellungsverfahren zum einen darauf dass das OVG mit Blick auf den neuen RPD die Schwächen der 51. GEP-Änderung in Bezug auf die Flächenbilanz erneut akzeptieren wird und es nicht als kritisch einstuft, dass in den seither vergangenen sieben Jahren keine Verbesserung bzw Weiterentwicklung der damaligen Methodik bei der Sachverhaltsermittlung erfolgt ist. Dieses Vertrauen wird sich aus unserer Sicht als Trugschluss erweisen.<br>Zum anderen wird übersehen, dass in dem vorliegenden Aufstellungsverfahren viel stärker als im Zuge der 51. GEP-Änderung erkennbar das Ziel verfolgt wird, möglichst nur das absolute Mindestmaß der höherrangigen Vorgaben für eine langfristige Sicherung der Rohstoffversorgung zu erfüllen. Wenn sich der Entwurf des RPD damit aber bewusst am unteren Rand des erforderlichen Versorgungszeitraums bewegen will. dann sind deutlich höhere Anforderungen | |

| | | |
|---|---|---|
| | an die Sachverhaltsermittlung zu stellen als im Falle einer „großzügigeren“ Bemessung des Versorgungszeitraums. Denn jeder nicht berücksichtigte Verlust von Abbaumöglichkeiten in einem BSAB oder Sondierungsbereich kann in diesem hier vorliegenden Fall bereits zur Unterschreitung des Versorgungszeitraumes führen. Die vom OVG akzeptierten Spielräume bei der Berechnung existieren dann eben nicht.<br>Dies vorausgeschickt, halten wir es für die Berechnung eines ausreichenden Versorgungszeilraums für zwingend erforderlich, die folgenden Punkte zu ermitteln und zu berücksichtigen<br>• Im Entwurf des RPD sind zahlreiche Flächen als BSAB dargestellt und nach dem Monitoring der Regionalplanungsbehörde auch bei der Flächenbilanz berücksichtigt deren Rohstoffvorkommen bereits vollständig erschöpft sind.<br>• In zahlreichen BSAB und Sondierungsbereichen sind Flächen enthalten, die - z B wegen vorhandener Hofstätten - niemals abgebaut werden können.<br>• Aufgrund konkurrierender Interessen ist es zunehmend schwierig, alle Grundstücke eines BSAB oder Sondierungsbereiches zu erwerben Die Annahme einer nahezu 100 %igen Flächenverfügbarkeit ist praxisfern Innerhalb eines Großraumprojektes ist immer davon auszugehen, dass Grundstückeigentümer auf Grund subjektiver Interessen Liegenschaften nicht verkaufen Hier ist realistisch ein Flächenabschlag von min, 20 % zu berücksichtigen.<br>• Die Lagerstättenqualität spielt eine Rolle, die bei der langjährigen Steuerung der Rohstoffgewinnung durch Fortschreibung von Abgrabungskonzentrationszonen nicht dauerhaft unberücksichtigt bleiben darf Im Kreis Kleve wie auch in anderen Kreisen in NRW sind die Kies- und Sandlagerstätten vollkommen diversilär. So gibt es im Bereich Goch und Bedburg-Hau Vorkommen, die nur 5 bis 15 % Körnung haben. Bei den Nassabgrabungen um Weeze liegt der Körnungsanteil bei ca 30 bis 35 % Da der prozentuale Körnungsbedarf der Beton herstellenden und verarbeitenden Industrie grundsatzlich bei rund 60 % liegt, müssen mit der Produktion unserer Sieblinie im Kieswerk große Sandmengen milproduziert werden, die aber im Rahmen hochwertiger Verwendungen, wie bei der ßetonsteinfertigung oder bei der Produktion von Transportbeton, nicht verwertet werden können Dieser Sandanteil muss somit einer minderwertigen Nutzung zugeführt werden Er kann bei der Berechnung der Versorgungszeiträume nicht berücksichtigt werden Aus unserer Sicht ist auch hier ein praxisrelevanter Abzug von mindestens 20 % vorzunehmen.<br>Wir können abschließend zu diesem Punkt nur nochmals wiederholen, dass die Erkenntnismöglichkeiten in dem laufenden Aufstellungsverfahren zum neuen RPD weitaus besser sind als im damaligen Verfahren zur 51 GEP-Anderung und dass es aus unserer Sicht zur Unwirksamkeit von Kapitel 5.4.1 Z3 des Entwurfs des RPD führen wird, wenn die Regionalplanung hiervon keinen Gebrauch macht und sich auf die vor sieben Jahren seitens des OVG akzeptierten Ungenauigkeilen und Spielräume verlässt.<br>Sollten Sie im weiteren Verlauf des Aufstellungsverfahrens zum neuen RPD weitere projektbezogene Informationen benötigen oder Rückfragen zu unseren Ausfuhrungen haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfugung | |

| | | |
|---|---|---|
| **83** | 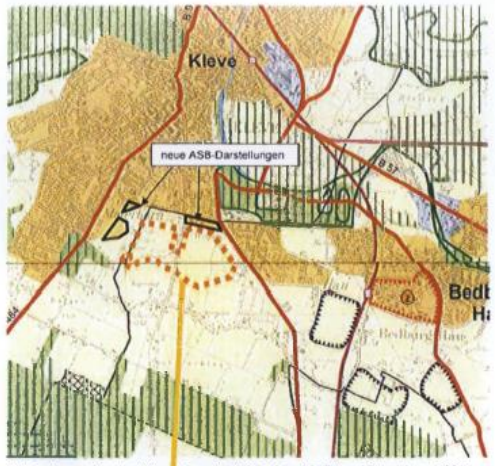 <br>Abb 1: Auszug Regionalplan Düsseldorf, Blatt 3 und 6, Entwurf Stand August 2014 mit Darstellung des Sondierungsbereiches aus der Beikarte 5 B<br> <br>Abb 2: Auszug Regionalplan Düsseldorf, Beikarte 5B, Entwurf Stand April 2014 | Bedburg-Hau-PZ2eb |
| **84** | Anlage 2, Stgn. vom 18.08.2014<br>Betreff: Fortschreibung des Regionalplans für das Planungsgebiet des Rogionalrates Düsseldorf<br>Entwurf Stand April 2014<br>Erweiterung der Darstellung der Allgomeinon Siedlungsbereiche in der Stadt Kleve und der Gemeinde Bedburg-Hau f Sondierungsbereich für Abgrabungon auf dem Gebiet der Gemeinde Bedburg-Hau<br>[...]der Entwurf der Forlschreibung des Regionalplans Düsseldorf mit Stand vom April 2014 weist in Kapitel 8 2 auf Blatt 03 eine Erweiterung der Allgemeinen Siedlungsbereiche in der Stadt Kleve und der Gemeinde Bedburg-Hau im Vergleich zu dem Kartenblatt L 4302 des aktuellen Regionalplans (GEP 99) auf Die beiden betroffenen Erweiterungsflächen können dem als Anlage 1 Abb. 1 beigefügten Kartenausschnitt entnommen werden.<br>Zu dieser Emeiterung der Allgemeinen Siedlungsbereiche der Stadl Kleve und der Gemeinde Bedburg-Hau möchten | Bedburg-Hau-PZ2eb<br><br>Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen. |

| | | |
|---|---|---|
| | wir frühzeitig Stellung nehmen, um eine Veifesligung dieser Planung im weiteren Verlauf des Erarbeilungsverfahrens zu verhindern. Denn die in der Anlage 1 dargestellte Erweiterung der Allgemeinen Siedlungsbereiche ist planensch nicht vereinbar mit der im geltenden GEP 99 in der Erläuterungskarte 9a enthaltenen Darstellung eines Sondierungsbereiches für Abgrabungen, in dem unser Unternehmen zukünftig Kies und Sand gewinnen will, Lage und Fläche des betroffenen Sondierungsbereiches - in dem Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf mit Stand vom April 2014 in der Beikarte 5B unverändert übernommen - ergeben sich aus dem als Anlage 1 Abb. 2 beigefügten Kartenausschnitt.<br>Im Einzelnen ergibt sich die planerische Unvereinbarkeit der in dem Entwurf vorgesehenen Erweiterung der Allgemeinen Siedlungsbereiche der Stadt Kleve und der Gemeinde Bedburg-Hau aus den folgenden Überlegungen:<br>1. Unser Unternehmen, die [redacted], gehört zur [redacted]. die in Deutschland derzeit 7 Abgrabungsprojekte für die Gewinnung und Aufbereitung von mineralischen Rohstoffen, insbesondere von Kies und Sand, betreibt. Im Zuge der 51. Änderung des GEP 99 im Jahr 2008 wurden in der neu geschaffenen Erläulerungskade 9a Sondierungsbereiche für Abgrabungcn dargestellt, die gemäß Kapitel 3.12 Ziel 1 Nr 9 des GEP 99 der langfristigen Sicherung und Ordnung der Lagerstatten dienen und innerhalb derer die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) künftig forlgeschrieben werden sollen.<br>Der im vorliegenden Fall betroffene, in der Anlage 2 gekennzeichnete Sondierungsbereich liegt auf dem nordwestlichen Gemeindegebiet von Bedburg-Hau (westlich unmittelbar angrenzend an das Gebiet der Stadl Kleve) zwischen den Ortsfeilen Materborn (Kleve) und Hau (Bedburg-Hau). Der Sondierungsbereich v/eist eine Fläche von ca 93 ha auf. Die Fläche wird derzeit im Wesentlichen landwirtschaftlich genutzt und etwa miltig von der Kreisstraße K 10 gequert. Der westlich der K 10 gelegene Teil des Sondierungsbereiches nimmt eine Fläche von ca. 41 ha ein. der östlich der K 10 gelegene Teil eine Fläche von ca 52 ha. Die Mächtigkeit der Lagerstätte beträgt in diesem Bereich mehr als 40 Meter, wobei der Grundwasserleiter bei etwa 30 Meter liegt.<br>In dem Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf mit Stand vom April 2014 wird der Sondierungsbereich in der Beikarte 5B unverändert dargestellt.<br>Unser Unternehmen hat unmittelbar im Anschluss an die 51. Änderung des GEP 99 bzw. die dort erfolgte Darstellung des betreffenden Sondierungsbereiches mit dem Erwerb und der Sicherung der von dem Sondierungsbereich umfassten, kiesführenden Grundstücke begonnen Bis heute konnte unser Unternehmen ca 24 ha der Gesamtfläche des Sondierungsbereiches von ca. 93 ha erwerben bzw. zivilrechtlich sichern. Hierfür hat unser Unternehmen bereits erhebliche finanzielle Investitionen getätigt.<br>2. In der Erläuterungskarte 9a zum GEP 99 wurde der Sondierungsbereich bev/usst so dargestellt, dass seine Entfernung zu den Allgemeinen Siedlungsbereichen der Stadt Kleve und der Gemeinde Bedburg-Hau an keiner Stelle weniger als 300 Meter beträgt. Dies beruhte auf der im Umweltbencht zur 51. Änderung des GEP 99 (Stand 11 Januar 2008, Ziffer 3 2 62, S 39) dokumentierten Entscheidung der Rcgionalplanung, in einem Pufferbereich von 300 Metern um Allgemeine Siedlungsbereiche auf die Darstellung von Sondierungsbereichen zu verzichten. Die aktuellen Abstände zwischen dem Sondierungsbereich und den Allgemeinen Siedlungsbereichen der Stadt Kleve und der Gemeinde Bedburg-Hau sind in dem beigefügten Karlenausschnitl Anlage 2 blau eingezeichnet.<br>Nach Kapitel 8 2 Blatt 03 des Entwurfs der Fortschreibung des Regionalplans sollen die Allgemeinen | |

| | | |
|---|---|---|
| | Siedlungsbereiche der Stadt Kleve im Bereich Materborn und der Gemeinde Bedburg-Hau im Bereich Am weißen Tor jeweils in Richtung des Sondierungsbereiches erweitert werden. Dies würde dazu führen, dass der Abstand zwischen den Allgemeinen Siedlungsbereichen der Stadt Kleve und der Gemeinde Bedburg-Hau und dem Sondierungsbereich in Teilen deutlich unter 300 Meter sinken würde. Der Pufferbereich von 300 Metern um Allgemeine Siedlungsbereiche würde in diesem Fall weit in den Sondierungsbereich hineinreichen. Das ist in dem Kartenausschnitl Anlage 2 durch die roten Abstandslinien zeichnerisch dargestellt. Die in dem Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans vorgesehene Erweiterung der Allgemeinen Siedlungsbereiche der Stadt Kleve und der Gemeinde Bedburg-Hau würde damit zu einer eklatanten Abweichung von der Entscheidung der Regionalplanung im Zuge der 51. Änderung des GER 99, in einem Pufferbereich von 300 Meter um Allgemeine Siedlungsbereiche grundsätzlich keine Sondierungsbereiche für Abgrabungen darzustellen, führen.<br>3. Die geplante Erweiterung der Allgemeinen Siedlungsbereiche würde auf Ebene der Regionalplanung die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Stadt Kleve und die Gemeinde Bedburg-Hau mit ihrer Siedlungsentwicklung deutlich näher als 300 Meter an den Sondierungsbereich heranrücken könnten Da es sich hier um Allgemeine Siedlungsbereiche handelt (ASB) und nicht etwa um Bereiche für gev/erbliche und industrielle Nutzung (GIB), könnten die Stadt Kleve und die Gemeinde Bedburg-Hau die betroffenen Bereiche mit störungsempfindlichen Nutzungsarten, insbesondere Wohngebieten, überplanen<br>Diese Ermöglichung des Heranrückens störungsempfindlicher Nutzungen an den Sondierungsbereich verursacht erhebliche rechtliche Risiken im Hinblick auf die zukünftige - nach Umwandlung des Sondierungsbereiches in einen BSAB - Ausnutzung der als Sondierungsbereich geschützten Lagerstätte für die Gewinnung von Kies und Sand.<br>Im Falle der Überplanung der erweiterten Allgemeinen Siedlungsbereiche durch die kommunale Bauleitplanung mit Gebieten für Wohnbebauung oder „nicht störende* Gewerbebetriebe würde es in einem späteren Zulassungsverfahren für die Abgrabung von Kies und Sand in dem Sondierungsbereich mit Sicherheit zu erheblichen Restriktionen kommen. Zu erwarten wäre insbesondere die Ablehnung der Abgrabung in Abständen von weniger als 300 Metern um die Allgemeinen Siedlongsbereiche oder die Festschreibung entsprechender Abstände in den Nebenbestimmungen der Zulassungsentscheidung Hierdurch würde ein Verlust von 16,7 ha Abgrabungsfläche - 11,8 ha im westlichen und 4.9 ha im östlichen Teil - verursacht, was etwa 18 % der Fläche des Sondierungsbereiches entspricht.<br>Zu dem durch das Heranrücken der Siedlungsbereiche verursachten Flächenverlust kämen noch die von vornherein nicht vermeidbaren Flächenverluste von 3,3 ha durch die querende Kreisslraße K 10 bzw die insoweit erforderlichen Abstandsflächen und von 3 ha durch den gegenüber der Wasserschutzzone HIB des Wasserschutzgebietes „Reichswald“ einzuhaltenden Abstand hinzu.<br>Die Situation wird noch dadurch verschärft, dass die Gemeinde Bedburg-Hau auf der Freifläche, nördlich des westlichen Sondierungsbereiches, zusätzlich ein mterkommunales Gewerbegebiet plant Hierfür erfolgt zwar in Kapitel 8 2 Blatt 03 des Entwurfs der Fortschreibung des Regionalplans keine Darstellung als ASB oder GIB. Die Gemeinde Bedburg Hau will sich allerdings nach den uns vorliegenden Informationen insoweit auf Kapitel 1.3 Ziel 4 des GEP 99 bzw Kapitel 3.3.3 Ziel 1 des Entwurfs der Fortschreibung des Regionalplans stützen und auf den virtuellen Gewerbeflächenpool für das Gebiet des Kreises Kleve zurückgreifen, so dass eine Darstellung als ASB oder GIB | |

regionalplanerisch nicht erforderlich ist. Das interkommunale Gewerbegebiet würde bei Einhaltung des 300 m Pufferbereiches - was auch bei einer gewerblichen Nutzung als worst case angenommen werden muss - einen Elächenverlust von weiteren 8,4 ha ausmachen.
Die gesamten zu befürchtenden Flächenverluste sind in dem Kartenausschnitt Anlage 2 überblicksartig dargestellt
Wie bereits ausgeführt hat der Sondierungsbereich eine Gesamtgröße von 93 ha. Bei flächenmäßiger Wichtung der Sondierungsbereiche mit Teil Ost, Größe 52 ha und Teil West, Größe 41 ha, werden die Auswirkungen einer Flächenreduzierung noch deutlicher. Für den Teilbereich West würden sich folgende Verluste ergeben:

| | |
|---|---|
| Fläche Gesamt | 41,00 ha |
| - Abstand zur WSG Reichswald | 3,00 ha |
| - Abstand Planung ASB Kleve | 11,80 ha |
| - Abstand Planung GIB Bedburg-Hau | 8,40 ha |
| - Abstand zur K 10 (anteilig) | 1,30 ha |
| - Abstand Nachbarschaftsrecht (min. 5 m) | 0,50 ha |
| **Restfläche** | **16,00 ha** |

Der Flächenverlust im westlichen Teilbereich würde somit 25 ha betragen Das würde allerdings nicht lediglich einen Verlust von annähernd 60 % des westlichen Teilbereiches bedeuten Vielmehr wäre auf der verbleibenden Restfläche von 16 ha die Abbauwürdigkeil aus abbautechnischen Gründen insgesamt nicht mehr gegeben. Dies wird durch die Darstellung der Varianten 1 - ohne interkommunales Gewerbegebiet - und 2 - mit interkommunalem Gewerbegebiet - in der Anlage 3, wo die für die Auskiesung erforderlichen Böschungen berücksichtigt und dargestellt sind, illustriert.
Für den östlichen Teilbereich würden sich die Flachenverlusle wie folgt darstellen

| | |
|---|---|
| Fläche Gesamt | 52,00 ha |
| - Abstand Planung GIB Bedburg-Hau | 4,90 ha |
| - Abstand zur Triflstraße (anteilig) | 2,00 ha |
| - Abstand Nachbarschaftsrecht (min. 5 m) | 1,10 ha |
| **Restfläche** | **44,00 ha** |

Somit verblieben von den ursprünglich 93 ha faktisch nur noch ingesamt 44 ha. Das wären gerade einmal 47 % des heutigen Gesamtsondierungsbereiches.
4. Den genannten Risiken in Bezug auf erhebliche Einschränkungen der Ausnutzbarkeit des Sondierungsbereiches lässt sich auch nicht entgegenhallen dass erst im konkreten Abgrabungsveifahren bzw wasserrechtüchen Planfeststellungsverfahren abschließend darüber entschieden wird, welchen Einschränkungen ein Abgrabungsvorhaben mit Blick auf benachbarte Nutzungen unterliegt Denn nicht nur der Konflikt den eine Abgrabung innerhalb eines Bereiches von 300 m um einen Allgemeinen Siedlungsbereich mit den dort zulässigen Nutzungen hervorruft, sondern auch die hieraus resultierenden Restriktionen für die Abgrabung liegen bereits auf der Ebene der Regionalplanung offenkundig auf der Hand.
Im Umweltbericht zur 51. Änderung des GEP 99 selbst wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unlerschreitung des

| | | |
|---|---|---|
| | Abstandes von 300 Metern zwischen Allgemeinen Siedlungsbereichen und Sondierungsbereichen erhebliche negative Umwellauswirkungen durch die Abgrabung nicht ausgeschlossen sind und dass daher .in weiteren Verfahrensschritten" gegebenenfalls von „Minderungsmöglichkeilen" Gebrauch gemacht v/erden müsse Das bedeutet letztlich nichts anderes, als dass bereits im Rahmen der 51. Änderung des GEP 99 davon ausgegangen wurde, dass bei Unlerschreitung des 300-Meter-Abstandes im Abgrabungsgenehmigungsverfahren bzw Planfeststellungsverfahren gegebenenfalls Abslände zu Allgemeinen Siedlungsbereichen festgesetzt v/erden müssen, die eine vollständige Ausnutzung eines Sondierungsbereiches verhindern. Genau aus diesem Grund wurde der Putferbereich von 300 Metern um die Allgemeinen Siedlungsbereiche als grundsätzliches Tabukriterium für die Darstellung von Sondierungsbereichen herangezogen.<br>Die Annahme eines Abstandes von 300 Meiern zwischen Allgemeinen Siedlungsbereichen und Sondierungsbereichen im Umwellbericht zur 51 Änderung des GEP 99 stammt nicht von ungefähr, sondern folgt aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwell und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschulz NRW .Abstände zwischen Industrie- bzw Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände - Abstandserlass" vom 06.06.2007 Denn in der Abstandsliste unter Anlage 1 zu dem Runderlass werden Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand und Kies unter der laufenden Nr 146 der Abslandsklasse V zugewiesen Das bedeutet, dass Anlagen zur Gewinnung und Aufbereitung von Sand und Kies von Wohngebieten mindestens einen Abstand 300 Metern einhalten sollen<br>Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand und Kies werden darüber hinaus in Anhang 3 zu dem Runderlass genannt wo Anlagen aufgezählt werden, die aus Sicht des Immissionsschutzes im Auflenbereich errichtet werden sollen Unter Ziffer 2.2.2.10 des Abstandserlasses wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die diesen Anlagen zugehörigen Abstände zur Sicherstellung eines ausreichenden Immissionsschutzes zwischen diesen Anlagen und Wohnbereichen notwendig sind. Eine Unterschreitung des Abstandes von 300 Metern zwischen Anlagen zur Gewinnung und Aufbereitung von Sand und Kies und Wohnbereichen hält der Abslandserlass damit nicht für vertretbar.<br>Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand und Kies sind in der Abstandsliste zu dem Abstandserlass auch nicht gern Ziffer 2.2.2.4 mit einem {*) gekennzeichne.t Das bedeutet, dass der Abstand von 300 Metern zu Wohnbereichen nicht ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes resultiert und eine Abstandsverringerung nach dem Abstandserlass daher auch dann nicht in Betracht kommt, wenn es sich bei den betroffenen Wohnbereichen nicht um reine Wohngebiete sondern um allgemeine oder besondere Wohngebiete handelt.<br><br>Zwar ist der Abstandseriass in Genehmigungsverfahren für Abgrabungen nicht unmittelbar anzuwenden. In die Abstandsklassen des Abstandserlasses sind allerdings die geltenden rechtlichen Vorgaben zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch die dort genannten gewerblichen Anlagen eingeflossen, so dass vorhersehbar ist. dass erne Unterschreitung der sich aus den Abstandsklassen ergebenden Abstände - hier 300 Meter - im konkreten Fall angesichts der bestehenden rechtlichen Vorgaben unzulässig wäre.<br>Bei realistischer Sichtweise lassen sich damit die rechtlichen Risiken, die aus einer Erweiterung der Allgemeinen | |

| | | |
|---|---|---|
| | Siedlungsbereiche der Stadt Kleve und der Gemeinde Bedburg-Hau für die Ausnutzbarkeit des Sondierungsbereiches für Abgrabungen ergeben, nicht ernsthaft bestreiten.<br><br>5. Die bewusste Erweiterung der Allgemeinen Siedlungsbereiche der Stadt Kleve und der Gemeinde Bedburg-Hau in Richtung des Sondierungsbereichs wäre abwägungsfehlerhaft und würde die Wirksamkeil der Ausweisung von Konzenlrafionszonen für Abgrabungen nach Kapitel 5.4.1 Ziel 3 des Entwurfs der Fortschreibung des Regionalplans massiv in Frage stellen.<br>a) Für die wirksame Ausweisung von Konzentrationszonen in Regionalplänen verlangt die Rechtsprechung ein auf den gesamten Planungsraum bezogenes schlüssiges Planungskonzept (vgl nur OVG Münster, Urteil vom 08.05.2012, 20 A 3779/06, juris; Urteil vom 26.09 2013, 16 A 1296/08, juris) Aus den Flächen, die sich für die betroffenen Vorhaben in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht eignen und die folglich für eine positive Ausweisung in Betracht kommen, sind anhand von Ausschluss- und Auswahlkriterien die Flächen zu bestimmen, die für die Vorhaben im Ergebnis substanziell Raum verschaffen. Die Auswahl der Positivflachen hat auf sachlich nachvollziehbaren Kriterien zu beruhen. In einem ersten Arbeitsschrilt sind „harte" und „weiche" Tabuzonen zu ermitteln, die für die angestrebte Nutzung nicht zur Verfügung stehen Die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen und entsprechend abzuwägen.<br>Die BSAB und Sondierungsbereiche im Regionalplan Dusseldorf (GEP 99) beruhen nach der Auffassung des OVG Münster bislang auf einem Planungskonzept, das mit diesen rechtlichen Anforderungen an die Darstellung von Konzentrationszonen vereinbar ist. Zu diesem - bislang - schlüssigen Planungskonzept gehört ua. dass im Zuge der 51. Änderung des GEP 99 Sondierungsbereiche grundsätzlich nicht innerhalb emes Pufferbereiches von 300 Metern um Allgemeine Siedlungsbereiche dargestellt wurden. Die 300-Meler-Pufferbereiche um Allgemeine Siedlungsbereiche wurden mithin als „weiches“ Tabukriterium für Sondierungsbereiche angewendet.<br>Durch die geplante Erweiterung der Allgemeinen Siedlungsbereiche der Stadt Kleve und der Gemeinde Bedburg-Hau in Richtung des hier betroffenen Sondierungsbereiches würde das von der Rechtsprechung als schlüssig eingestufte Planungskonzept der 51. Änderung des GEP 99 in Frage gestellt. Denn hierdurch würde belegt, dass die Regionalplanung ihre eigenen Tabukriterien nicht ernst nimmt bzw diese willkürlich zur Disposition stellt. Das Tabukriterium des 300-Meter-Pufferbereiches um Allgemeine Siedlungsbereiche würde sich dann nicht mehr als Teil eines schlüssigen Planungskonzeples darstellen, sondern als Instrument einer Verhinderungsplanung mit dem Ziel, von vornherein möglichst wenige Potenzlalflächen für Abgrabungen übrig zu lassen.<br>Hieran ändert sich auch dadurch nichts, dass die Erweiterung der Allgemeinen Siedlungsbereiche der Stadt Kleve und der Gemeinde Bedburg-Hau nicht den aktuellen GEP 99, in dessen Rahmen die 51. Änderung erfolgt ist, betrifft, sondern im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans erfolgen soll. Denn die regionalplanerische Sicherung der Rohstoffgewinnung muss naturgemäß langfristig und auf Kontinuität angelegt sein, da andernfalls die erforderliche privatrechtliche Flächensicherung praktisch unmöglich wäre. Hinsichtlich der Sicherung der Rohstoffgewinnung im Regionalplan Düsseldorf wirft es vor diesem Hintergrund erhebliche rechtliche Bedenken auf, wenn ein im Jahre 2008 umgesetztes, schlüssiges Planungskonzept für Abgrabungskonzentralionszonen bereits im Jahre 2014 im Zuge der | |

| | | |
|---|---|---|
| | Fortschreibung des Regionalplans dadurch wesentlich geändert werden soll, dass die ursprünglich verwendeten Tabukriterien plötzlich nicht mehr ernst genommen werden.<br>Die Erweiterung der Allgemeinen Siedlungsbereiche der Stadt Kleve und der Gemeinde Bedburg-Hau führt darüber hinaus zu erheblichen Zweifeln daran, dass durch die Festlegung von BSAB und Sondierungsbereichen für Abgrabungen im Regionalplan Düsseldorf die höherrangingen Vorgaben des Landesentwicklungsplans für eine langfristige Sicherung der Rohstoffversorgung eingehalten werden können.<br>Das OVG Münster hat zwar in dem Urteil vom 07.12.2009 (20 A 628/05, juris Rn. 117 ff.) darauf hingewiesen, dass angesichts der Parzellenunschärfe der zeichnerischen Darstellung der BSAB bzw. Sondierungsbereiche die Flächenbilanz durch „unvermeidbare Abbauverluste und sonstige Rahmenbedingungen, die eine vollständige Gewinnung der in den Flächen vorhandenen Rohstoffvolumen hindern", nicht in Frage gestellt werde Im vorliegenden Fall geht es jedoch nicht mehr darum, dass der vollständigen Ausnutzung des Sondierungsbereiches in Zukunft „unvermeidbare" Abbauvertuste oder sonstige, im Rahmen der Regionalplanung nicht berücksichtigungsfähige Rahmenbedingungen - wie die Abstände zur K 10 und der WSZ IIIB - entgegenstehen könnten Vielmehr soll hier willentlich und wissentlich eine Planung in Gestalt der Erweiterung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgen, die vorhersehbar dazu führen wird, dass alleine hierdurch fast 20% und unter Berücksichtigung der sonstigen Abbauverluste faktisch ca. 53% des Sondierungsbereiches für die Auskiesung nicht zur Verfügung stehen werden.<br>Diese bewusste Verringerung der zukünftigen Ausnutzbarkeil des Sondierungsbereiches wird von der oben zitierten Rechtsprechung des OVG Münster keinesfalls mehr gedeckt Der Verlust von fast 20% bzw. faktisch ca 53% des Sondierungsbereiches durch die Erweiterung der allgemeinen Siedlungsbereiche wäre daher im Rahmen der Flächenbilanz für Abgrabungen im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans voll in Abzug zu bringen.<br>Nach dem vorliegenden Entwurf der Fortschreibung des Regtonalplans vom April 2014 würde die erforderliche Versorgungssicherheit selbst bei Inkrafttreten des neuen Landesentwicklungsplans - mit der Vorgabe von 20 Jahren für Lockergesteine - wohl nur knapp gewahrleistet. Vor diesem Hintergrund würde die geplante Erweiterung der Allgemeinen Siedlungsbereiche der Stadt Kleve und der Gemeinde Bedburg-Hau in Richtung des Sondierungsbereiches für Abgrabungen die rechtliche Steuerung der Gewinnung von Kies und Sand durch den fortgeschriebenen Regionalplan Düsseldorf insgesamt gefährden.<br>c) Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass der Abstandserlass NRW vom 06.06.2007 sich nicht nur auf den Fall bezieht, dass gewerbliche Vorhaben im Umfeld von Wohnbereichen errichtet werden sollen. Vielmehr befasst sich der Abstandserlass in Ziffer 2.4.2.1 auch mit dem Heranrücken von Wohngebieten an Industrie- oder Gewerbegebiete Für diesen Fall verweist der Abstandserlass auf die Beachtung des Trennungsgrundsatzes nach § 50 BlmSchG und fordert für die heranrückende Wohnbebauung ebenfalls die Einhaltung der sich aus der Abstandsliste ergebenden Abstände.<br>Der vorliegende Fall ist mit der von Ziffer 2.4.2.1 des Abslandserlasses erfassten Situation vergleichbar. Vorliegend existiert seit über 6 Jahren ein im Regionalplan dargestellter Sondierungsbereich, für dessen zukünftige Ausnutzung bereits erhebliche Investitionen durch unser Unternehmen getätigt wurden. Dieser Sondierungsbereich schützt - im Rahmen der rechtsverbindlichen Steuerung der Gewinnung von Kies und Sand durch die Ausweisung von Abgrabungskonzentrationszonen - eine nicht ortsveränderliche Rohstofflagerstätte. Dieser Rohstofflagerstätle kommt | |

| | | |
|---|---|---|
| | angesichts der verbindlichen und alternativlosen Zuweisung von Abgrabungsflächen durch den Regionalplan kein geringerer planungsrechtlicher Schutz zu als einem genehmigten oder vorhandenen Gewerbebetrieb.<br>Bei der Planung der Siedlungsenlwicklung der Stadt Kleve und der Gemeinde Bedburg-Hau ist angesichts der vergleichbaren Ausgangssituation im Zusammenhang mit dem Sondierungsbereich hiernach ebenfalls der Hinweis des Abstandserlasses auf den Trennungsgrundsatz des § 50 BlmSchG zu beachten. Ein Heranrücken der Allgemeinen Siedlungsbereiche der beiden Gemeinden näher als 300 Meter an den Sondierungsbereich heran wäre daher wegen eines Verstoßes gegen den entsprechend anwendbaren Trennungsgrundsalz des § 50 BlmSchG abwägungsfehlerhaft und planungsrechtswidrig.<br>6. Bisher konnten wir noch nicht prüfen, ob für die Erweiterung der Allgemeinen Siedlungsbereiche der Stadt Kleve und der Gemeinde Bedburg-Hau unabhängig von dem hier betroffenen Sondierungsbereich für Abgrabungen die Voraussetzungen nach Kapitel 3 des Entwurfs der Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf mit Stand vom April 2014 vorliegen. Dies betrifft insbesondere die Fragen des generellen Bedarfs für eine Erweiterung der Allgemeinen Siedlungsbereiche der Stadt Kleve und der Gemeinde Bedburg-Hau sowie der Schonung des Freiraumes.<br>Bezüglich der Stadt Kleve kann allerdings bereits zum jetzigen Zeitpunkt angemerkt werden, dass die im Zuge des Verfahrens zur Neuaufstellung des Flächennulzungsplans der Stadt Kleve veröffentlichten Dokumente erhebliche Zweifel aufwerfen ob die geplante Erweiterung der Allgemeinen Siedlungsbereiche in dem hier betroffenen Gebiet Marterborn unter dem Gesichtspunkt des Freiraumschulzes erforderlich sein kann, da der Stadt zahlreiche Alternativflächen für ihre Siedlungsentwicklung zur Verfügung stehen.<br>Unabhängig hiervon ist es erstaunlich, dass in dem laufenden Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennulzungsplans für die Stadt Kleve die hier betroffene Erweiterung der Allgemeinen Siedlungsbereiche im Regionalplan offensichtlich bereits als gegeben vorausgesetzt wird, obwohl sich das Verfahren zur Fortschreibung des Regionatplans noch in einem sehr frühen Stadium befindet. Denn anders lässt es sich nicht erklären, dass der Entwurf des Flächennulzungsplans Bauflächen für Wohnen und Gewerbe vorsieht, die räumlich deutlich über die heute im GEP 99 dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche der Stadt Kleve hinausgehen und exakt von der in dem Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans dargestellten Erweiterung erfasst werden. Insoweit wäre zu gegebener Zeil zu prüfen, ob diesbezüglich bei der Fortschreibung des Regionalplans tatsächlich eine unvoreingenommene Abwägung auf der Basis der vom Regionalrat aufgestellten Abwägungskriterien erfolgen konnte.<br>Nach alledem bitten wir Sie. unsere Stellungnahme im weiteren Verlauf des Verfahrens zur Fortschreibung des Regionalplans zu berücksichtigen und die nach dem derzeitigen Stand geplante Erweiterung der Allgemeinen Siedlungsbereiche der Stadt Kleve und der Gemeinde Bedburg-Flau auf Flächen innerhalb des Pufferbereichs von 300 Metern zu dem hier betroffenen Sondierungsbereich für Abgrabungen nicht weiter zu verfolgen. Andernfalls würde nicht nur erheblich in rechtliche und wirtschaftliche Interessen unseres Unternehmens eingegriffen, sondern die Rechtmäßigkeit der Steuerung der Gewinnung von Kies und Sand im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans insgesamt in Frage gestellt.<br>Für eventuelle Rückfragen [...] | |

| | | |
|---|---|---|
| **85** | 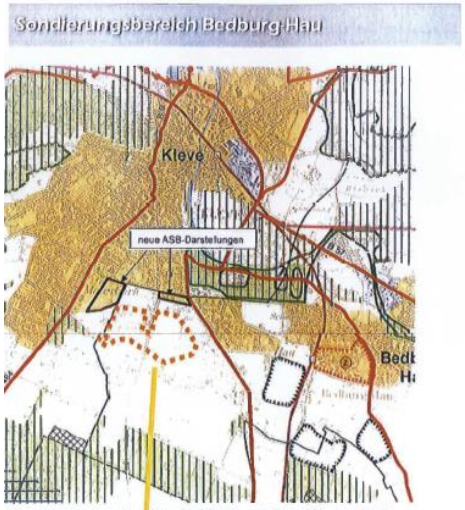 <br>Abb 1: Auszug Regionalplan Düsseldorf, Blatt 3 und 6, Entwurf Stand April 2014, mit Darstellung des Sondierungsbereiches aus der Beikarte 5 B<br> <br>Abb 2: Auszug Regionalplan Dusseldorf, Beikarte 5B, Entwurf Stand April 2014 | Bedburg-Hau-PZ2eb |

| | | |
|---|---|---|
| **86** | [redacted] | Bedburg-Hau-PZ2eb |

| | | |
|---|---|---|
| **87** | [redacted] | Bedburg-Hau-PZ2eb |

| | | |
|---|---|---|
| **88** | [redacted] | Bedburg-Hau-PZ2eb |

| | | |
|---|---|---|
| **89** | 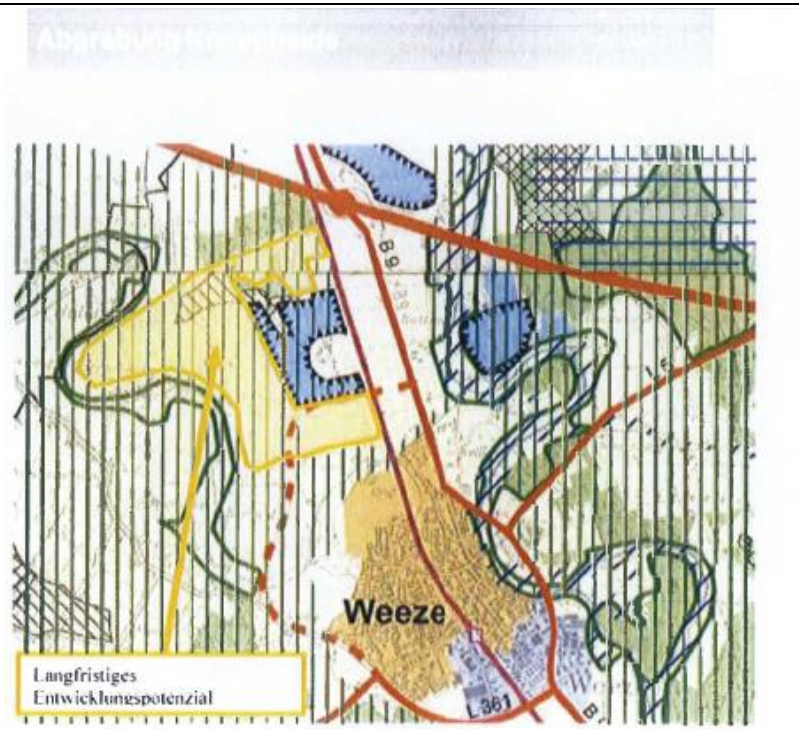 <br>Auszug Regionalplan Neuaufstellung, Entwurf August 2014<br>mit Darstellung Entwicklungspotenzial Abgrabung Knappheide | Weeze-PZ2eb<br>Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein |

| | | |
|---|---|---|
| **90** | [redacted] | Kevelaer-PZ2eb<br>Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein |

| | | |
|---|---|---|
| **91** | <br>**Abb 2** Bereich genehmigte Abgrabung Gelinter Heide (rot schraffiert) mit Darstellung der BSAB (schwarze Zackenlinie) und Sondierungsbereiche für zukünftige BSAB (orange Umgrenzung) | Wachtendonk-PZ2eb<br>Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein |

| | | |
|---|---|---|
| **92** | **Auszüge Regionalplan Düsseldorf, Beikarte 4J, Entwurf Stand August 2014, für die Standorte der Firma Teunesen**<br>*(leichte Abweichungen der überlagerten Grenzen von BSAB, Sondierungsbereichen und Genehmigungsgrenzen durch Maßstabsungenauigkeiten)*<br> <br>**Abb 1**: Bereich genehmigte Abgrabung Knappheide (rot schraffiert) mit Darstellung der BSAB (schwarze Zackenlinie) und Sondierungsbereiche für zukünftige BSAB (orange Umgrenzung) | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen |

| | | |
|---|---|---|
| **93** | <br>**Abb 3**: Bereich genehmigte Abgrabung Gocher Berg (rot schraffiert) = Sondierungsbereiche für zukünftige BSAB (orange Umgrenzung) | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen |

| | | |
|---|---|---|
| **94** | <br>**Abb 4**: Bereich genehmigte Abgrabung Hudderath (rot schraffiert) mit Darstellung des BSAB (schwarze Zackenlinie) | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen |
| **95** | 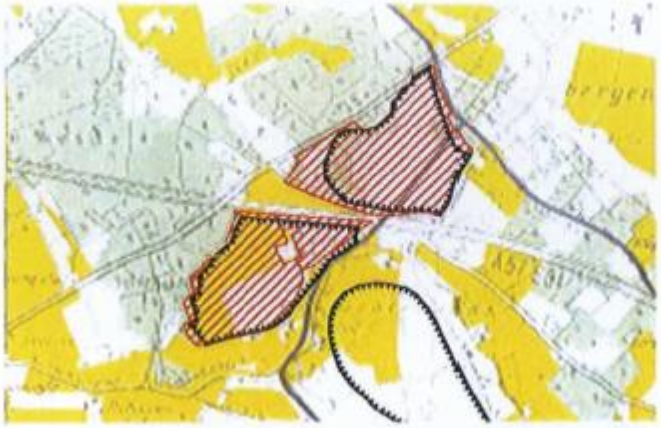 <br>**Abb 5**: Bereich genehmigte Abgrabungen Steinbergen (nördlich) und Volbrockshof (jeweils rot schraffiert) mit Darstellung der BSAB (schwarze Zackenlinie) | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen |

| | | |
|---|---|---|
| **96** | <br>**Abb 6** Projektgebiet Bedburg-Hau mit Darstellung des Sondierungsbereiches für zukünftige BSAB (orange Umgrenzung) | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen |
| **97** | Anlage 7 zu V-4011-2015-03-31:<br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br>zu dem Entwurf des neuen Regionalplans Düsseldorf möchten wir im Rahmen der Öffenttichkeitsbeteiligung zu verschiedenen zeichnerischen und textlichen Darstellungen Stellung nehmen.<br>Die [redacted] ist seit über 50 Jahren mit der Rohstoffversorgung im Bereich der Stadt Geldern und der Gemeinde Weeze tätig. Wir sind ein mittelständisches Unternehmen der Rohstoffindustrie mit derzeit 30 Arbeitsplätzen, welches am Niederrhein zwei Abgrabungen zur Gewinnung von Sanden und Kiesen betreibt. Ein Kieswerk steht in der Gemeinde Weeze, wo die Rohstoffe im Trockenabbau gewonnen werden und ein Kieswerk in der Stadt Geldern, welches im Nassabbau betrieben wird.<br>Die Stellungnahme bezieht sich insbesondere auf die von der [redacted] bereits seit Langem und immer wieder gemeldeten Interessensgebiete für die Rohstoffgewinnung auf dem Gebiet der Stadt Geldern und Gemeinde Weeze im Kreis Kleve, welche ausnahmslos als Erweiterungen bzw. Nachfolgestandorte der beiden bestehenden Abgrabungsstandorte unserer Firma dienen sollen. Die Flächenmeldungen für die weitere Rohstoffsicherung und zur Deckung des anhaltenden Bedarfs an Kiesen und Sanden für die Unternehmen der Region sollten der Existenzsicherung der Firma [redacted] an beiden Standorten dienen.<br>Wir hatten hierzu auch bereits im Rahmen der 51. Regionalplanänderung ausführliche Stellungnahmen abgegeben, | s.u. |

| | | |
|---|---|---|
| | die wir weiterhin aufrechterhalten wollen. | |
| **98** | Ergänzend dazu und darüber hinaus fordern wir für den neuen Regionalplan:<br>A. Die Darstellung unserer beiden Meldeflächen in Geldern und Weeze als BSAB<br>B. Die Streichung des Windenergievorbehaltsbereiches Nr. Wee_WIND_010<br>C. Die Streichung der Beikarte 4J „Landwirtschaft" und der unter Erläuterung Nr. 27 in Kapitel 5.4.1 aufgeführten Formulierung „ die Darstellung von Abgrabungsbereichen vorrangig außerhalb von Bereichen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen" | s.u. |
| **99** | Zu den einzelnen Punkten möchten wir noch Folgendes ausführen:<br>A. Darstellung von BSAB in Geldern und Weeze<br>Wir gehen davon aus, dass sich im weiteren Verlauf des Aufstellungsverfahrens für den neuen RPD herausstellen wird, dass die langfristige Sicherung der Versorgung mit Kies und Sand durch die in dem aktuell offengelegten Entwurf des RPD dargestellten BSAB nicht erreicht wird.<br>Dies ergibt sich insbesondere auch aus der Einsichtnahme in das Rohstoffmonitoring des Geologischen Dienstes NRW. Wir möchten an dieser Stelle übrigens die transparente Umgehensweise des Geologischen Dienstes damit lobend hervorheben. Allein für unsere Flächen in Weeze haben sich dabei enorme Flächenkorrekturen ergeben, die sich auf die Bedarfszahlen niederschlagen müssen (s. Anlage 3), Nach unserer Information haben auch andere Unternehmen ähnliche Erfahrungen gemacht.<br>Daher wird es voraussichtlich im weiteren Verlauf des Verfahrens erforderlich werden, weitere bzw. zusätzliche BSAB darzustellen.<br>Wir beantragen daher nochmals unsere bereits in der Vergangenheit gemeldeten, sich aus den beigefügten Karten ergebenden Flächen in Weeze-Wemb (Anlage 1) und Geldern (Anlage 2) im Regionalplan als BSAB darzustellen. Dabei sollte vorrangig eine Darstellung als BSAB erfolgen, in jedem Fall aber eine Darstellung als Sondierungsbereich für künftige BSAB.<br>Fläche Weeze-Wemb<br>Zur langfristigen Sicherung unseres Gewinnungsstandortes in Weeze haben wir verschiedene Möglichkeiten für eine Erweiterung der Abbauflächen auf Grundlage der rechtlichen Vorgaben sowie der technischen und wirtschaftlichen Erfordernisse geprüft. Aufgrund des angrenzenden Flughafens, der Kläranlage und der Abgrabungen anderer Unternehmen scheidet ein großer Teil der benachbarten Flächen bereits aufgrund der anderweitigen Nutzungen aus. Nach Osten streicht die Lagerstätte flach aus, sodass in diese Richtung eine Erweiterung ebenfalls nicht möglich ist. So verbleibt als einzige Erweiterungsmöglichkeit die Fortsetzung des Abbaus auf den Flächen südlich des derzeitigen Trockenabgrabungsbereiches.<br>Der gemeldete Interessensbereich (Nr. 2116-40 der 51. Regionalplanänderung) dient somit als Erweiterung unseres Kieswerkes in der Gemeinde Weeze und soll vom bestehenden Anlagenstandort unserer genehmigten Trockenabgrabung aus als Nassabgrabung erschlossen werden. Da der vorhandene Anlagenstandort mit Aufbereitungsanlage sowie die Erschließung weiter in gleicher Form genutzt werden sollen, entsteht für die | Weeze-PZ2eb<br>Kap. 7-Beikarte 5C<br>Kap. 5.4.1-Allgemein<br>Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein |

| | | |
|---|---|---|
| | notwendige Infrastruktur kein zusätzlicher Flächenverbrauch. Anlagenstandort und Transportweg sind seit langen Jahren vorhanden und hier in besonderem Maße umweit- und sozialverträglich und von der ansässigen Bevölkerung akzeptiert.<br>Im Umweltbericht zur 51, RP-Änderung war einzig die Lage im Landschaftsschutzgebiet als Ausschlussgrund aufgeführt.<br>Die Bedenken gegen dieses generelle Ausschlusskriterium haben wir in der Vergangenheit bereits mehrfach geäußert und bleiben weiterhin bestehen.<br>Im Speziellen sind im Bereich der Antragsfläche und dem sich anschließenden Niederungsbereich besonders intensiv landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzte Flächen vorhanden. Ausgedehnte Maisäcker, Rollrasenflächen und Heidelbeerplantagen, unterteilt durch naturferne Entwässerungsgräben, prägen hier den Landschaftsraum. Die für die natürliche Landschaft wertvollen Elemente Baumreihen, Hecken und insbesondere die geomorphologisch bedeutsame Terrassenkante würden von der Abgrabung nicht in Anspruch genommen. Auch die ULB des Kreises Kleve bestätigte im Rahmen des Verfahrens zur 31. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Weeze (s. unter Punkt B der vorliegenden Stellungnahme) die Einschätzung des Gutachters der Gemeinde, dass in dem Bereich sowohl den Landschaftsfunktionen Landschaftsbild und Landschaftserleben als auch der Erholungsfunktion nur eine geringe bis mittlere Bedeutung zukommt. Vor diesem Hintergrund hat der Kreis Kleve sogar die in seiner Stellungnahme empfohlene Änderung des Landschaftsplanes auf den Weg gebracht, die eine Öffnungsklausel für das Aufstellen von Windenergieanlagen enthält und inzwischen rechtskräftig ist.<br>Unsere Erweiterungsabsichten wurden darüber hinaus frühzeitig mit der Standortgemeinde Weeze abgestimmt und hierfür gemeinsam ein Konzept zur Gesamtgestaltung entwickelt. Im Rahmen der 25. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes (FNP) wurde der Bereich dementsprechend als Fläche für Abgrabungen mit der Folgenutzung „Natur- und Landschaftsschutz" vorgesehen. Das Verfahren zur Zulassung der 25, Teilfortschreibung des FNP wurde mit Vorliegen der 51. Regionalplanänderung jedoch nicht weiterverfolgt.<br>Die Gemeinde Weeze hat daraufhin für den Niederungsbereich unterhalb der Terrassenkante großräumig das grenzüberschreitende Konzept „Kulturlandschaft Wember Veen" zur Entwicklung einer sowohl ökologisch als auch touristisch attraktiven Kulturlandschaft aufgestellt und verfolgt. Die Planung liegt der Bezirksregierung Düsseldorf vor. Das Konzept greift die Ergebnisse des länderübergreifenden Projektes „Sand/Zand" auf, welches mit Mitteln des Förderprogramms „INTERREG IV" von der Euregio Rhein-Waal gefördert wurde. Dieses von verschiedenen Akteuren der Region (Kreis, deutsche und niederländische Gemeinden und Provinzen, Kiesuntemehmen, Naturschutzzentrum und Stichting Limburgs Landshap) ins Leben gerufene Projekt hat es sich zum Ziel gemacht, ein integriertes naturtouristisches Handlungskonzept, ausgehend von Rekultivierungsplanungen der Abgrabungen und deren Anbindung an natürliche Landschaften zu entwickeln.<br>Die Konkretisierung dieses Handlungskonzeptes schlägt sich im Konzept „Kulturlandschaft Wember Veen" nieder, welches die Herstellung einer grenzüberschreitenden Verknüpfung der durch trockene Standorte geprägten Kulturlandschaften Maasdüne und Hees sowie der feuchten Bruch- und Niederungslandschaften Maastal und Veen und die Schaffung seltener Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten zum Ziel hat. In das Konzept sollen sowohl die bestehenden als auch zukünftige Abgrabungsstandorte, zu denen auch unsere geplante | |

| | | |
|---|---|---|
| | Erweiterungsfläche gehört, eingebunden und als Instrument für eine großräumige Landschaftsentwicklung genutzt werden. Die Freizeitnutzung des Gebietes soll weiterentwickelt und an die bestehenden Angebote in den Niederlanden im Bereich der Maasdünen angebunden werden. | |
| **100** | Fläche Geldern<br>Die Fläche war in der 1. Entwurfsfassung der 51. Regionalplanänderung (Interessensgebiet 2103-4) noch als Sondierungsbereich für zukünftige BSAB vorgesehen. Für die Streichung in der 2. Entwurfsfassung war seinerzeit einziger Versagungsgrund das Vorkommen schutzwürdiger Böden in der Funktion natürliche Bodenfruchtbarkeit/Regelungs- und Pufferfunktion bei Neuansätzen. Das Interessengebiet wurde bis dahin von der Bezirksregierung und unseren Fachplanem als konfliktfrei eingeschätzt wurde.<br>Der Versagungsgrund schießt im Übrigen weit über den Grundsatz 7.5-2 „Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte" des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 hinaus. Demnach sollten „wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung (...) für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden". Die im Grundsatz des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 angesprochenen wertvollen landwirtschaftlichen Böden werden im neuen Regionalplan Düsseldorf (RPD) durch die Beikarte 4B „Schutzwürdige Böden" dargestellt. In dieser Karte sind auf unserem Interessensgebiet in Geldern keine solchen Böden dargestellt.<br>Die anstehenden Böden sind auch in der "Digitalen Karte der schutzwürdigen Böden im Auskunftssystem der BK 50 NRW" des Geologischen Dienstes NRW weder als besonders (Schutzwürdigkeitsstufe 3) noch als sehr {Schutzwürdigkeitsstufe 3) schutzwürdig eingestuft. Sie sind weder selten, noch zeichnen sie sich durch eine besondere Naturnähe aus. Auch natur- oder kulturhistorisch wertvolle Ausprägungen der Geologie oder Morphologie liegen nicht vor. erfolgte Zuordnung der anstehenden Böden lediglich zu der niedrigsten 1 (schutzwürdig) belegt.<br>Daher entfällt somit der seinerzeitige Versagungsgrund vollständig.<br>Wir weisen nochmals darauf hin, dass dieses von uns angemeldete Interessengebiet nicht als klassischer Neuaufschluss gewertet werden kann, da die Flächen ausschließlich als direkter Nachfolgestandort für unser bestehendes Kieswerk in Geldern dienen sollen, an dem es keine Erweiterungsmöglichkeiten mehr gibt. Auf dem Gebiet der Stadt Geldern sind neben der Abgrabung der Firma [redacted] im Übrigen keine weiteren Abgrabungen in Betrieb.<br>Für den geplanten Abbaubereich wurde bereits ein erstes Entwicklungskonzept entworfen. Dabei wurden ökologische Belange ebenso wie Erholungsansprüche an die „Neue Landschaft" berücksichtigt. Vorgesehen sind insbesondere die Stärkung des vorhandenen Heuhotels durch Einbeziehung der umgebenden Flächen, vorgezogene Gestaltungsmaßnahmen zur Verbesserung der geschützten „Alten Bahntrasse" am Nordufer und eine frühzeitige Erschließung einzelner Uferabschnitte für die naturbezogene, extensive Erholung insbesondere entlang des Nordufers und rund um das Heuhotel. Dazu sollen u, a. die Herstellung eines Rad- und Wanderweges mit Aussichtspunkt und Grillplätzen und die Einrichtung eines „Kieslehrpfades" mit Informationstafeln dienen, der Anwohnern und Interessierten Einblicke in die Abbau- und Herrichtungsvorgänge gewährt und Informationen zu den Rohstoffen Kies und Sand gibt - nicht erst als Folgenutzung, sondern bereits während des Abbaus. | Geldern-PZ2eb<br>Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein |

| | | |
|---|---|---|
| | Zu beiden von uns gewünschten und angemeldeten Flächen für die zukünftige Rohstoffgewinnung und den dafür vorgesehenen Entwicklungskonzepten haben wir Ihnen in der Vergangenheit bereits vielfach Informationen zukommen lassen, auf die wir hier nochmals verweisen. | |
| **101** | B Die Streichung des Windenergievorbehaltsbereiches Nr. Wee_WIND_010<br>Im Entwurf des neuen Regionalplans wird auf Blatt 08 unmittelbar südwestlich unserer genehmigten Abgrabung, die innerhalb des BSAB Nr. KLE 35 liegt, ein 91 ha großer Windenergievorbehaltsbereich dargestellt. Dieser Windenergievorbehaltsbereich ist zu streichen.<br>Begründung:<br>1. Die Darstellung des Windenerqievorbehaltsbereiches an dieser Stelle wurde gegen die Vorgaben sowohl des gültigen als auch des zukünftigen LEP NRW verstoßen.<br>Nach Kapitel C. IV. 2.1 des geltenden LEP sind abbauwürdige Bodenschätze zur langfristigen Versorgung mit heimischen Rohstoffen zu sichern und bei Abwägungen und Entscheidungen über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen die Ortsgebundenheit und Unvermehrbarkeit der Lagerstätten und die Rohstoffqualität zu berücksichtigen. Nach Kapitel 9.1-1 des Entwurfs des neuen LEP soll bei allen räumlichen Planungen berücksichtigt werden, dass Vorkommen energetischer und nicht energetischer Rohstoffe standortgebunden, begrenzt und nicht regenerierbar sind. Nach Kapitel 9.1-3 sollen Rohstoffe einer Lagerstätte flächensparend und vollständig gewonnen werden.<br>Durch die geplante Darstellung des Windenergievorbehaltsbereiches würde eine Erweiterung des BSAB und damit eine Gewinnung der in diesem Bereich vorhandenen, qualitativ hochwertigen Kiese und Sande für einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten verhindert. Bei Darstellung des Windenergievorbehaltsbereiches würde eine Erweiterung des BSAB in südlicher Richtung sowohl im laufenden Neuaufstellungsverfahren des Regionalplans, als auch bei zukünftigen Regionalplanänderungen nicht möglich sein.<br>Sollte der Windenergievorbehaltsbereich tatsächlich für ein Windenergieprojekt in Anspruch genommen werden, könnten die dort lagernden Rohstoffe für mindestens 25 Jahre (Mindestlaufzeit entsprechender Windenergieanlagen) nicht gewonnen werden. Dabei wäre ein Repowering der Windenergieanlagen noch nicht berücksichtigt. Dann wäre die Lagerstätte noch weit über den Zeitraum von 25 Jahren hinaus der Möglichkeit der Rohstoffgewinnung entzogen.<br>Es entspricht nicht der landesplanerischen Zielsetzung einer langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung, die weitere Ausnutzung einer Lagerstätte, an der bereits Rohstoffe gewonnen werden, durch die regionalplanerische Überlagerung mit einer konkurrierenden Nutzung auf Jahrzehnte hinaus zu verhindern.<br>Selbst dann, wenn der Entwurf einen ausreichenden Versorgungszeitraum mit Kies und Sand sicherstellen würde, müssten nach den Berechnungen unter Kapitel 7.2.12.1.2 der Begründung des Entwurfs spätestens ca. 10 Jahre nach Inkrafttreten des neuen Regionalplans weitere BSAB dargestellt werden. Insoweit entspricht es keiner vorausschauenden und ordnungsgemäßen Planung, einen Teil der möglichen Erweiterungsflächen des BSAB durch die Darstellung eines Windenergievorbehaltsbereiches langfristig zu blockieren und damit die sowieso knappen Erweiterungspotenziale für BSAB in konfliktarmen Räumen weiter zu reduzieren.<br>2. Es sprechen auch bezogen auf Sicherung der Windenergie selbst keine überwiegenden regionalplanerischen | Weeze-PZ2ee |

| | | |
|---|---|---|
| | Gründe dafür, den Windenerqiepotenzialbereich Nr. Wee WIND 010 tatsächlich als Windenerqievorbehaltsbereich im RPD darzustellen.<br>In Kapitel 7.2.15.3.1 der Begründung des RPD wird erläutert, dass nach dem in Aufstellung befindlichen, neuen LEP im Geltungsbereich des RPD mindestens 3.500 ha Vorranggebiete für die Windenergienutzung zeichnerisch festzulegen wären. Dem wird, wie in Kapitel 7.2.15.3.1 der Begründung ebenfalls ausgeführt wird, im Entwurf des RPD durch die Darstellung von Windenergiebereichen nach dem Planzeichen 2. ed) - also Vorranggebieten für Windenergie - auf einer Fläche von 3.920 ha mehr als ausreichend Rechnung getragen. Die noch hinzukommenden 716 ha Windenergievorbehaltsbereiche nach dem Planzeichen 2. ee) sind daher von vornherein nicht erforderlich, um die höherrangigen planungsrechtlichen Vorgaben zu erfüllen.<br>Bereits vor diesem Hintergrund ist es daher nicht erforderlich und damit abwägungsfehlerhaft, den Windenergievorbehaltsbereich Wee_WIND_010 darzustellen und hierdurch die weitere Rohstoffgewinnung in einer konfliktarm gelegenen Lagerstätte auf Jahrzehnte hinaus unmöglich zu machen. Zumal es wie oben erwähnt nach den Ausführungen der Landesluftfahrtbehörde aus rechtlich zwingenden Gründen ausgeschlossen ist, dass in dem geplanten Windenergievorbehaltsbereich jemals Windenergieanlagen errichtet werden könnten.<br>3. Die Darstellung des Windenerqievorbehaltsbereiches widerspricht dem in Kapitel 7.2.15.3.4 der Begründung des Entwurfs des RPD erläuterten Willen des Regionalrates, bei der Darstellung der Windenerqiebereiche die kommunale Bauleitplanunq bzw. die kommunalen Windkraftzonen besonders zu berücksichtigen.<br>Die Gemeinde Weeze führt derzeit das Verfahren zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze durch, das der Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich der Gemeinde Weeze dient. In der Begründung zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans mit Stand November 2014 werden sämtliche Windenergiebereiche bzw. Windenergievorbehaltsbereiche, die auf dem Gebiet der Gemeinde Weeze im Entwurf des RPD dargestellt sind, einer detaillierten Überprüfung anhand der Tabu- und sonstigen Kriterien der Gemeinde Weeze unterzogen. Zu dem Bereich Nr, Wee_WIND_010 heißt es dort (Seite 65, oben) wie folgt:<br>„Das Vorbehaltsgebiet „Wembscher Bruch und Spanische Ley" kann im Zuge der 31. FNP-Änderung nicht als Konzentrationszone dargestellt werden, da es innerhalb der Anflugkorridore für den Sichtflug auf den Airport Weeze liegt."<br>Insoweit ist es geboten, dass im weiteren Verlauf des Aufstellungsverfahrens für den neuen RPD eine Anpassung an das laufende Verfahren zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weeze erfolgt und der Windenergievorbehaltsbereich somit gestrichen wird.<br>4. Im konkreten Flächennutzunqsplanverfahren hat sich der Bereich aus Gründen der Flugsicherheit bereits als nicht genehmigunqsfähig für die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie erwiesen.<br>Die zunächst von der Gemeinde Weeze als Potenzialfläche „Wembscher Bruch und Spanische Ley" vorgesehene Fläche, die etwa dem Windenergievorbehaltsbereiches Nr. Wee_WIND_010 entspricht, liegt nahezu vollständig innerhalb der Anflugkorridore entlang der Routenachse vom Pflichtmeldepunkt Sierra zum Airport Weeze, Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs, 2 BauGB wurden diverse Abstimmungen mit der Deutschen Flugsicherung, der Tower Company des Airports Weeze und der Bezirksregierung Dez. 26 hinsichtlich der Erfordernisse des Sichtflugs am Airport Weeze durchgeführt und | |

| | | |
|---|---|---|
| | verschiedene Gutachten erarbeitet.<br>Im Ergebnis sind die Flächen, die vom Sichtflug genutzt werden, aus Gründen der Gewährleistung der Flugsicherheit von Windenergieanlagen freizuhalten. Diese Flächen ergeben sich aus der schriftlichen Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 28.02.2104 (AZ 26.01.01.08 NW8148). Eine Genehmigung von Konzentrationszonen für die Windenergie innerhalb dieser Flächen wird von der Bezirksregierung nicht in Aussicht gestellt.<br>Auch in Kapitel 7.2.15 Anlage 2 der Begründung des Entwurfs des RPD werden in der tabellarischen Synopse zu dem Windenergiepotenzialbereich Wee_WIND_010 die Hinweise der Landesluftfahrtbehörde aufgeführt. Nach diesen Ausführungen der Landesluftfahrbehörde ist es gleichermaßen aus rechtlich zwingenden Gründen ausgeschlossen, dass in dem geplanten Windenergievorbehaltsbereich jemals Windenergieanlagen errichtet werden könnten.<br>Die in der Synopse dazu seitens der Regionalplanung getroffenen Aussagen, bezüglich der Luftverkehrssicherheit erscheine es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen), so dass dies einer Darstellung nicht entgegenstehe, vermögen an der fehlenden Erforderlichkeit des Windenergievorbehaltsbereiches nichts zu ändern. Denn diese Ausführungen enthalten keinen einzigen konkreten Anhaltspunkt dafür, wie die luftverkehrsrechtliche Problematik tatsächlich jemals gelöst werden sollte. Zudem wurde in diesem Punkt diese Konzentrationszone im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanänderung, s. o.) bereits gutachterlich ausgeschlossen.<br>Vor diesem Hintergrund wird die Abwägungsfehlerhaftigkeit der Entscheidung, durch die Darstellung des Windenergievorbehaltsbereiches die Erweiterung des BSAB Nr. KLE 35 langfristig zu verhindern, augenscheinlich. Die Sicherung einer ausreichenden Rohstoffversorgung ist mit dem ihr landesplanerisch zugewiesenen Gewicht in die Abwägung über den RPD einzustellen. Diese Abwägung darf sich nicht lediglich auf die im aktuellen Entwurf des RPD enthaltenen BSAB und Sondierungsbereiche beziehen, sondern muss auch die Erforderlichkeit zukünftiger Fortschreibungen der BSAB und Sondierungsbereiche außerhalb der heute dafür vorgesehenen Flächen berücksichtigen. Es stellt insoweit eine offenkundige abwägungsfehlerhafte Gewichtung der Belange dar, durch die Darstellung eines nicht erforderlichen und nicht umsetzbaren Windenergievorbehaltsbereiches die Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb einer ortsgebundenen, teilweise bereits als BSAB dargestellten Rohstofflagerstätte zu blockieren. | |
| **102** | C. Die Streichung der Beikarte 4J „Landwirtschaft" und der Formulierung „ die Darstellung von Abgrabungsbereichen vorrangig außerhalb von Bereichen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen"<br>Wir wenden uns gegen die im Regionalplanentwurf noch stärkere Ausweitung der Ausschlusskriterien für zukünftige Gewinnungsbereiche. Das zielt insbesondere auf die oben genannte Formulierung in Verbindung mit der Beikarte 4J ab, die im Übrigen auch stark fehlerhaft ist (s. u.). Für uns sieht das sehr nach einer weiteren Verhinderungsplanung aus.<br>Hier liefert der Planentwurf erstmals eine genaue Festlegung der Bereiche mit besonders guten landwirtschaftlichen | Kap. 7-Beikarte 4J<br>Kap. 4.5.1-G2<br>Kap. 5.4.1-Allgemein |

| | | |
|---|---|---|
| | Produktionsbedingungen. Bei Betrachtung der Karte wird offensichtlich, dass damit bereits fast der komplette Teil des Freiraums im Planungsgebiet, außerhalb von Siedlungsbereichen, Wald und Schutzgebieten überlagert ist. Aufgrund dieser Darstellung ist es unmöglich, dass für die Rohstoffgewinnung unter Beibehaltung dieses weichen Kriteriums substanziell Raum verbleibt. Um hierzu Transparenz zu schaffen, fordern wir in einer Karte darzulegen, welche Räume unter Beibehaltung aller dieser Kriterien für zukünftige Gewinnunasstandorte überhaupt noch verbleiben. Das müsste anhand einer Verschneidung ihrer digitalen Daten ja durchaus im Bereich des Machbaren liegen.<br>Oben genanntes gilt im Übrigen nicht nur für zukünftige Gewinnungsbereiche, sondern auch für sämtliche raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die ebenfalls nicht in den in Beikarte 4J dargestellten Bereichen stattfinden sollen (s. unter Kap. 4.5.1, G2 des Regionalplanentwurfs).<br>Bei genauer Hinsicht weist die Beikarte 4J bereits genehmigte Abgrabungen, Sondierungsbereiche für zukünftige BSAB und sogar schon längst abgegrabene Flächen als agrarstrukturell bedeutsame Flächen aus. Da unserer Betrachtung im Wesentlichen auf dem Focus Rohstoffgewinnung liegt, ist zu vermuten, dass ähnliche Fehler auch an anderen Stellen nicht auszuschließen sind. Sollte die Beikarte 4J entgegen unserer Interessen dennoch in den neuen Regionalplan aufgenommen werden, bedarf sie zuvor einer dringenden Überarbeitung, um diese Fehler auszuräumen.<br>Wir bitten um Berücksichtigung der Belange unseres Unternehmens, da die Ausweisung weiterer Flächen für die Rohstoffsicherung von großer Bedeutung für den Erhalt unserer beiden Kieswerke mit seinen ca. 30 Arbeitsplätzen ist.<br>Für unser weiteres Handeln benötigen wir dringend Planungssicherheit!<br>Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme unseres Verbandes vero.<br>Mit freundlichen Grüßen<br>Anlagen<br>Anlage 1 Flächenmeldung Weeze-Wemb<br>Anlage 2 Flächenmeldung Geldern-Vernum<br>Anlage 3 Flächenkorrektuiren Rohstoffmonitoring | |

| | | |
|---|---|---|
| **103** | [redacted] | Weeze-PZ2eb<br>Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein |

| | | |
|---|---|---|
| **104** | [redacted] | Geldern-PZ2eb<br>Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein |

| | | |
|---|---|---|
| **105** | [redacted] | Kap. 5.4.1-Allgemein |

| | **V-4011-2016-10-07**<br>**Vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie**<br>Dokument 269346/2016 | **Hinweise:** | |
|---|---|---|---|
| **01** | Betreff: Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf<br>Stellungnahme zum Entwurf Stand Juni 2016:<br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br>wir nehmen Bezug auf unsere Stellungnahme vom 30.03.2015 zum Entwurf des Regionalplans Düsseldorf von August 2014 und halten diese Stellungnahme insoweit vollinhaltlich aufrecht.<br>Erneuern möchten wir unsere Kritik hinsichtlich der Tatsache, dass das Kapitel Rohstoffgewinnung quasi unverändert aus der 51. GEP-Änderung übernom-men wurde und in der vorliegenden Fortschreibung nicht behandelt wurde, obwohl von der 51. GEP-Änderung bis zur Fertigstellung des vorliegenden Re-gionalplans bereits wieder knapp 10 Jahre vergangen sein werden. | | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen |
| **02** | Im Zuge unserer Stellungnahme vom 30.03.2015 hatten wir Ihnen auch einige Stellungnahmen von Mitgliedsunternehmen übersandt. Darin sind neben Vor-schlägen für zukünftige Rohstoffgewinnungsprojekte jeweils auch Flächen in-nerhalb von BSAB benannt, welche bereits rekultiviert wurden oder anderwei-tig nicht mehr als Rohstoffgewinnungsflächen nutzbar sind. Diese Flächen summieren sich auf rd. 103 ha. Sofern im Abgrabungsmonitoring des GD NRW die nicht für die Rohstoffgewinnung verfügbaren Flächen dennoch als BSAB-Flächen berücksichtigt werden, ergeben sich fehlerhafte Berechnungen zur Reichweite des Rohstoffvorrates.<br><br>Ein in der Öffentlichkeit besonders bekanntes Beispiel eines möglichen Entfalls einer BSAB-Fläche ist die sogenannte „Dreiecksfläche“ bei Kaarst, die für den Bau einer Konverterstation im Zuge der Energiewende vorgesehen ist (vgl. Bild unten). Allein auf dieser Fläche mit einer Ausdehnung von rd. 25,5 ha, gehen nach unserer Berechnung 5,0 – 6,0 Mio. $m^3$/a wertvollen Kies-Sand-Rohstoffs aus dem Restvolumen des Abgrabungsmonitorings verloren (bei Annahme einer Kies-Sand-Mächtigkeit laut Informationssystem Rohstoffe des GD NRW von 27,5 m). | | Kap. 5.4.1-Allgemein |

| | | |
|---|---|---|
| **03** | [redacted] | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen |

| | | |
|---|---|---|
| **04** | Auch wenn eine mögliche Umwidmung dieser BSAB-Fläche in eine Sonderbau-fläche zur Errichtung einer Konverteranlage nicht im Sinne einer konsequen-ten Rohstoffsicherung ist, so stimmen wir von unserer Seite dennoch dieser Standortauswahl zu, weil er der mit Abstand geeignetste Standort ist und wir deshalb eine zwingende gesellschaftliche Notwendigkeit in der Wahl genau dieses Standortes sehen. Daher stimmen wir dieser Standortwahl zu und be-fürworten eine Herausnahme aus der BSAB-Kulisse. Wir werden keine Aktivi-täten gegen eine solche Planänderung unternehmen und unsere Mitgliedsun-ternehmen bitten, diesbezüglich gleichgerichtet zu handeln.<br><br>Vielfältige Planungen – gerade auch im Zuge der Energiewende - beispielsweise die für die Energiewende notwendigen Trassenplanungen, erfordern Einschnitte u.a. auch in BSAB- und Sondierungsflächen (Beispiel „Zeelink 2“). Um diesbezüglich planerische Fortschritte zu generieren, ist Flexibilität auf allen Planungsebenen erforderlich. Wir als Rohstoffindustrie stehen nicht abseits und verweigern uns, sondern wir wollen aktiv die Dinge mitgestalten und an Lösungen mitarbeiten, soweit uns dies möglich ist. Aus diesen Gründen beteiligen wir uns auch aktiv an diesbezüglichen Diskussionen, z.B. auf ministerialer Ebene (z.B. Klimaschutzplan NRW). | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen |
| **05** | Flexibilität und der Wille, Dinge auch anders als bisher zu gestalten, muss für alle Planungen umgesetzt werden, welche im Rahmen der Anpassung an den Klimawandel erforderlich sind und zwar nicht nur im Zuge der Energiewende, sondern auch z.B. im Bereich des Hochwasserschutzes an den Fließgewässern 1. und 2. Ordnung. Hier haben einige Unternehmen unseres Verbandes bereits sehr gute Beispiele in enger Zusammenarbeit mit der Bezirksregierung, Deichverbänden, Städten, Kreisen und Gemeinden, Wasser- und Bodenver-bänden uvm. realisiert. Beispiele sind:<br>• die Flutmulde bei Rees<br>• der Lippemündungsraum bei Wesel<br>• der Bereich des Polders Reckerfeld bei Wesel-Bislich<br>• das Gebiet um Rheinberg-Eversael (Abgrabung Milchplatz)<br>Überall dort fand Rohstoffgewinnung und in gleichem Zuge Baumaßnahmen zum Hochwasserschutz in vielfältiger Form und Ausprägung statt. Synergieef-fekte waren:<br>• Einsparung erheblicher finanzieller Mittel aufgrund einer koordinierten Planung von Rohstoffgewinnung und zeitgleich erfolgenden Erdarbeiten für den Bau von Hochwasserschutzanlagen,<br>• Verkürzung der Dauer von Baumaßnahmen,<br>• Verbindung von Maßnahmen zur Rohstoffgewinnung, Hochwasser-schutz und Naturschutz.<br>Die Planung und Durchführung solcher Großprojekte waren nur aufgrund guter Zusammenarbeit mit allen Beteiligten möglich. Wir plädieren dafür, diese vertrauensvolle Zusammenarbeit auch im Sinne zukünftiger Projekte fortzu-setzen. | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen |

| | | |
|---|---|---|
| **06** | Ähnliche Synergieeffekte könnten nun gehoben werden, wenn in einer kom-menden Regionalplanfortschreibung gemeinsam an ähnlichen Projekten wie z.B. Bislich-Vahnum, dem Polder Orsoy-Land in Rheinberg oder der Reeser Welle, planerisch rasche Fortschritte erzielt werden könnten. Insbesondere in Vahnum wäre dies, im Hinblick auf die dort teilweise maroden Deichbauwer-ke, dringend erforderlich.<br>Jedoch sind nicht nur im Rahmen von Projekten rund um den Hochwasser-schutz Fortschreibungen der BSAB-Flächen erforderlich. Auch in den Gebieten fern des Rheins gibt es Bereiche, in denen die Rohstoffgewinnung Zukunfts-perspektiven dringend benötigt. Wir verweisen hinsichtlich solcher Projekte auf unsere Stellungnahme Teil B vom 30.03.2015, wo Mitgliedsunternehmen Vorschläge beigefügt haben. | Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein |
| **07** | Die oben genannten Beispiele von Flächenverlusten verdeutlichen, warum es aus unserer Sicht zwingend erforderlich ist, dass im Zuge des jährlichen Ab-grabungsmonitorings auch ein jährliches Monitoring der tatsächlich verfügbaren BSAB-Flächenkulisse erfolgen muss, um ein realistisches Ergebnis in Bezug auf die volumenbezogene Reichweite im Rahmen des Monitorings zu erhal-ten. Diese Berechnungen sollten transparent und öffentlich zugänglich ge-macht werden. Dies führt zu mehr Akzeptanz und möglicherweise weniger Diskussionen. | Kap. 5.4.1-Allgemein |
| **08** | Auch wenn das Abgrabungsmonitoring in den Zuständigkeitsbereich des GD NRW und nicht der Regionalplanung fällt, so möchten wir mit einem Rechen-beispiel verdeutlichen, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt an dem der vorlie-gende Regionalplan in Kürze abgeschlossen sein wird, damit zu rechnen ist, dass aufgrund einer wahrscheinlich sehr hohen Jahresfördermenge an Kies und Sand aufgrund der guten Baukonjunktur, in allernächster Zeit eine Unter-schreitung des im LEP vorgegebenen 20-Jahre-Restrohstoffvolumens eintreten wird.<br>Das Abgrabungsmonitoring 2016 weist für den Regierungsbezirk Düsseldorf ein Restvolumen von 218 Mio. m³/a aus.<br>Bringt man das oben genannte Volumen am möglichen Konverterstandort in Abzug (ca. 5 Mio. m³), verbleiben etwa 213 Mio. m³/a. Der Mittelwert der in dem Monitoringbericht 2016 angegebenen Jahresfördermengen der vergan-genen Jahre beträgt rund 10 Mio. m³/a. Die Division des Restvolumens mit der gemittelten Jahresfördermenge ergibt eine Reichweite von lediglich 21,3 Jahren. Berücksichtigt man zudem die oben genannten 103 ha, die nicht mehr für die Rohstoffgewinnung zur Verfügung stehen, so schrumpft das Restvolumen noch weiter. | Kap. 5.4.1-Allgemein |
| **09** | Eine erneute Regionalplanfortschreibung ist aufgrund dessen somit bereits in Kürze erforderlich. Bis jedoch eine Regionalplanfortschreibung umgesetzt ist, vergehen mindestens 4 – 5 Jahre.<br>Dieser Umstand bedeutet für Unternehmen, die bereits heute an ihre Abgra-bungsgrenzen stoßen und keine anderweitigen Gewinnungsmöglichkeiten ha-ben, dass sie ihre betroffenen Betriebe schließen müssen. Dies führt | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen |

| | | |
|---|---|---|
| | wiede-rum zu höheren Fördermengen an den verbleibenden Standorten. Wettbe-werbsverzerrungen sind die weitere Folge. | |
| **10** | Wir regen daher an, die in Teil B unserer Stellungnahme vom 30.3.2015 er-folgten Vorschläge von mehreren unserer Mitgliedsunternehmen zur Auswei-sung neuer Rohstoffgewinnungsflächen in einen künftigen Regionalplan zu übernehmen und wohlwollend hinsichtlich einer Darstellung als BSAB im GEP zu prüfen. | Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein |
| **11** | Mit freundlichen Grüßen<br>Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V. | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen |
| | **V-4011-2016-10-13**<br>**Vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie**<br>Dokument 278219/2016 — **Hinweise:** | |
| **01** | Betreff: Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf<br>Stellungnahme zum Entwurf Stand Juni 2016<br>Ergänzung unserer Stellungnahme vom 7. Oktober 2016<br><br>... wir nehmen Bezug auf unsere Stellungnahme vom 07.10.2016 zum Entwurf Juni 2016, da wir diese gerne um einen Punkt ergänzen möchten.<br>Die Ergänzung betrifft ein Interessensgebiet unseres Mitgliedsunternehmens [redacted], im Bereich der Gemeinden Alde-kerk bzw. Stenden.<br>Das Interessensgebiet haben wir zu Ihrer Information in umseitiger Abbildung dargestellt. | Kerken-PZ2eb<br>Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein |

| | | |
|---|---|---|
| | [redacted]<br>Abb.: Interessensgebiet Aldekerk / Stenden der [redacted]<br><br>Der mögliche Flächenumgriff beträgt ca. 80 ha und ist nach Einschätzung des Unternehmens weitgehend frei von Restriktionen. Die Lagerstätte verfügt über eine gute Mächtigkeit und ein ausgewogenes Kies-Sand-Verhältnis. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Bundesstraße 9 und zur Bundesautobahn 40, besteht eine gute Verkehrsanbindung, zu den zu versorgenden Regionen (z.B. Ruhrgebiet). Dabei kann, aufgrund des überwiegend erfolgenden Fern- | |

| | | |
|---|---|---|
| | verkehrs, eine Belastung der Bevölkerung vor Ort minimiert werden.<br>Wir regen daher an, dieses Interessengebiet sowie die in Teil B unserer Stellungnahme vom 30.3.2015 erfolgten Vorschläge von mehreren unserer Mitgliedsunternehmen zur Ausweisung neuer Rohstoffgewinnungsflächen, im Rahmen einer künftigen Regionalplanfortschreibung zu übernehmen und wohlwollend hinsichtlich einer Darstellung als BSAB im GEP zu prüfen. | |